

**Die Anfänge des „Instituts für Theologie und Sozialethik“ im  
Fachbereich 02 (Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) der  
Technischen Universität Darmstadt**

**Dokumentation eines langen und steinigen Weges**

**Von  
Karl Dienst**

(3. Fassung vom 27.11.2004)

# **Die Anfänge des „Instituts für Theologie und Sozialethik“ im Fachbereich 02 (Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) der Technischen Universität Darmstadt**

## **Zur Einführung in die Thematik**

**Zu den Anfängen des Evangelischen Religionsunterrichts an Beruflichen  
Schulen im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**  
Zur Entstehung und Begründung des Faches  
Momentaufnahmen aus der Anfangszeit  
Zu didaktischen Ansätzen in der Anfangszeit  
Lehrpläne

## **Theologie – ein Fremdkörper an einer Technischen Hochschule?**

**Erste Überlegungen zur Eingliederung des Gewerbelehrerstudiums in die THD**  
Die „Stellungnahme des Berufspädagogischen Instituts (BPI) Frankfurt a. M.  
zur Neuordnung des berufspädagogischen Studiums“ von 1955  
Konsequenzen für die Religionspädagogik  
Neue Impulse durch den neuen Kultusminister  
Zur Frage der Studien- und Prüfungsordnung

## **Der Kampf um die theologisch-religionspädagogischen Professuren an der THD**

Die Auseinandersetzungen um die Aufnahme der Professuren in den  
Landeshaushalt  
Die Besprechung im Hessischen Kultusministerium am 21.12.1962  
Der „wendige“ Kultusminister

## **Wahlpflichtfach – Zusatzfach – ein neuer Typ III?**

Der „Arbeitsentwurf“ für eine Prüfungsordnung vom 14.2.1964  
Das Ringen um einen neuen „Typ III“  
Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Adalbert Eler  
Ein Fazit Ende 1964

## **Der weitere Kampf um die Prüfungsordnung vom 23.10.1964**

Die erste Besprechung zwischen der Fakultät für Kultur- und  
Staatswissenschaft der TH Darmstadt und den Kirchen am 9.2.1965  
Die „Moralkeule“ des Kultusministers  
Das Ringen um die Studiengebiete  
Der Vermittlungsvorschlag von Prof. Kogon vom 3.9.1965  
Die Frage der Bezeichnung der Lehrstühle für ev. / kath. Theologie an der TH  
Darmstadt  
Die geplante Neufassung der Prüfungsordnung vom 23.10.1964

## **Zur Bilanzierung der Verhandlungen durch die TH Darmstadt 1969**

Der Sachstandsbericht von Dekan Prof. Eyferth  
Die „ergänzenden Bemerkungen“ von Prof. Kogon  
Störfeuer der „68er“

**Zur Neuformulierung der Inhalte und Lehrziele der Lehrstühle für  
Sozialtheologie an der THD von 1971  
Die Einsetzung einer neuen Verhandlungskommission der THD 1970  
Die Besprechung vom 22.1.1971  
Die Vorlage der EKHN zu Fragen der Aufgabe der Lehrstühle für  
Sozialtheologie und des Ausbildungscurriculums vom 30.9.1971**

**Genügt überhaupt je ein Lehrstuhl den Ausbildungserfordernissen?  
Weitere Verzögerungen**

**Die Darmstadt – Frankfurter Kooperation von 1974**

**Der Beginn der Lehrveranstaltungen im WS 1974/75  
Das erste Vorlesungsverzeichnis  
Die Erarbeitung des Studienplans  
Zur weiteren Entwicklung des Instituts**

**Die Gründung des Instituts für Theologie und Sozialethik im Fachbereich 02  
der TH Darmstadt**

**Ein Blick zurück**

## Statt eines Vorwortes

Was gehört eigentlich an eine Technische Hochschule / Technische Universität? Gehört Theologie dorthin? Diese Frage stand nicht nur in einer Besprechung zwischen der Technischen Hochschule Darmstadt / Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften und den Kirchen am 9.2.1965 im Raum: „Auf die Frage von Professor Kogon eingehend, ob die Theologie hier in Darmstadt eine Heimstatt haben könne, sagte Domkapitular Dr. Berg, daß es heute an den Technischen Hochschulen Fächer gebe, bei denen es vor 50 Jahren noch undenkbar erschien, daß sie je hier gelehrt würden. Warum sollte sich die Theologie nicht auch mit der Zeit eine Heimstatt an der THD schaffen können? Professor Schultz [Jurist] hob indes hervor, daß die THD in jedem Fall eine technisch ausgerichtete Hochschule bleiben müsse. Man dürfe nicht verkennen, daß sich daraus doch gewisse sachimmanente Grenzen für den Bereich der sinnvoller an ihr gelehrt und vertretenen Disziplinen ergäben“.

In der 35 Jahre später von der Technischen Universität Darmstadt herausgegebenen Dokumentation: „Technische Bildung in Darmstadt. Die Entwicklung der Technischen Hochschule 1836-1996, Band 5: Vom Wiederaufbau zur Massenuniversität“ (Darmstadt 2000) heißt es (S. 119): „Seit 1974 besteht das Institut für Theologie und Sozialethik als Ausbildungsstätte für Lehramtskandidaten für Berufsschulen gewerblicher Fachrichtung in den Wahlfächern evangelische und katholische Religion, für Magisterstudenten als Nebenfach und für Gymnasiallehrer- und Gewerbelehrerstudenten als Teilstudiengang Ethik... Dem Insitut ist es gelungen, mit seinen Aktivitäten in die Hochschule auszustrahlen, Kontakte zu anderen Arbeitsgemeinschaften der Hochschule zu knüpfen und an der wissenschaftlichen Bearbeitung hochaktueller und brisanter Themen, die für zukünftige Ingenieure immer wichtiger werden, aktiv mitzuwirken“. Hier gilt Prof. Kogons Frage, ob die Theologie hier in Darmstadt eine Heimstatt haben könne, offenbar als positiv beantwortet. Zwischen Frage und Antwort liegt allerdings ein langer und steiniger Weg, der auch in dankbarem Gedenken an diejenigen, die ihn ermöglicht haben und mitgegangen sind, in seinen wichtigsten Etappen nachgezeichnet werden soll. Für ihre Hilfe und Unterstützung danke ich hier besonders dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Herrn Kirchenoberarchivrat Bogs und Frau Seif) und dem Hochschularchiv der Technischen Universität Darmstadt (Frau Rebel).

Karl Dienst

# **Die Anfänge des „Instituts für Theologie und Sozialethik“ im Fachbereich 02 (Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) der Technischen Universität Darmstadt**

## **Zur Einführung in die Thematik**

Es war ein langer, ein steiniger Weg! Dabei sah es am Anfang doch ganz anders aus! Einige „Wegmarken“ seien vorab erwähnt:

a) Am 3.7.1957 teilte der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung [Kultusminister] der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) mit: „Der zurzeit vorliegende Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes sieht vor, daß zum Studium für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen Hochschuleinrichtungen an bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen geschaffen werden, d. h. konkret: das jetzige Berufspädagogische Institut [BPI] Frankfurt a. M. wird organisatorisch mit einer bestehenden wissenschaftlichen Hochschule verbunden und damit auch formell als wissenschaftliche Hochschuleinrichtung fortgeführt werden, ohne daß sich an dem inneren Aufbau des berufspädagogischen Studiums etwas Grundsätzliches ändern wird. Die Möglichkeit, innerhalb des ordentlichen Studiums die Lehrbefähigung für Religionsunterricht an Berufsschulen zu erwerben, gehört zum inneren Aufbau des berufspädagogischen Studiums. Sie wird sich also unter den neuen Bedingungen nicht ändern“. Nicht nur Kirchenpräsident D. Martin Niemöller DD. nahm dies wohlwollend und beruhigt zur Kenntnis.

b) Am 16.3.1960 heißt es in einem Brief von Professor Dr. Eugen Kogon von der „Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften“ [Fakultät KuS] der Technischen Hochschule Darmstadt [THD] an Oberkirchenrat [OKR] Heinz Becker, den damals für den Berufsschulreligionsunterricht zuständigen Referenten in der Kirchenverwaltung der EKHN: „Im Augenblick sind die Fakultäten [der THD] dabei, für die Senatskommission, die ich in dieser Sache zu leiten habe, die Anforderungen an neuen Lehrpositionen zusammenzustellen. Die Fakultät KuS nimmt für jede der beiden Konfessionen einen theologischen Lehrstuhl, und zwar als Extraordinariat, in Aussicht. Ordinariate scheinen der Fakultät nicht ganz angebracht zu sein, da es sich lediglich darum handeln wird, eine kleinere Anzahl von Kandidaten für die Sonder-Facultas ‚Religionsunterricht an Berufsschüler‘ auszubilden. Wenn die beiden Kirchen aber entgegen der Argumentation der Fakultät mit dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung und allenfalls den zuständigen Ausschüssen des Hessischen Landtags gleichwohl die Bewilligung von Ordinariaten durchsetzen sollten, so wird sich die Hochschule dem gewiß nicht widersetzen“. Allerdings schränkte Prof. Kogon dies gleich wieder durch den Hinweis ein, daß dies „nicht als eine offizielle und feierliche Stellungnahme der Fakultät KuS oder gar der Hochschule selbst angesehen werden sollte, sondern lediglich als eine Auskunft von mir als dem Vorsitzenden der erwähnten Senatskommission“. Dies ist ein kleiner Vorgeschmack auf die spätere Praxis, in strittigen Fällen sich auf den „privaten“ Charakter von Auskünften und Stellungnahmen zurückzuziehen oder den „Schwarzen Peter“ dem / den jeweiligen Verhandlungspartner(n) zuzuschieben! Bei den Verhandlungen hatte die katholische Kirche damals den evangelischen Landeskirchen gegenüber einen strategischen Vorteil: Sie besaß in der Gestalt des „Bischöflichen Büros“ in Wiesbaden eine auch faßmäßig gut ausgerüstete Koordinierungsstelle für die kultur- und bildungspolitischen Aktivitäten der im Lande Hessen gelegenen Bistümer im Blick auf ihre Verhandlungen mit dem Staat und der Hochschule. Auf evangelischer Seite wurde eine solche Stelle erst in den siebziger Jahren eingerichtet, was frühere Versuche der anderen Seite erleichterte, die verschiedenen Landeskirchen bei Bedarf auch gegeneinander auszuspielen.

c) In einer Aktennotiz über eine Besprechung zwischen Kultusminister Professor Dr. Ernst Schütte und Kirchenpräsident Niemöller am 16.9.1960 heißt es dann: „Es wurde über die

Zukunft des BPI gesprochen. Hier bestehen offensichtlich Schwierigkeiten zwischen der TH Darmstadt und dem Ministerium, weil eine theologische Professur in Darmstadt nicht erwünscht ist“. Auch hier begegnet schon ein Hinweis auf die Zukunft! Man kann das auch freundlicher sagen, hinter Verfahrensfragen verstecken oder prinzipiell fragen: Gehört Theologie überhaupt an eine „Technische Hochschule“? Die jetzt so fragen, sind meistens diejenigen, die früher von den dann als „Positivisten“ abgestempelten „Technikern“ so gefragt wurden!

Was gehört an eine „Technische Hochschule“? Diese Frage stand nicht nur in einer Besprechung zwischen der THD / Fakultät KuS und den Kirchen am 9.2.1965 im Raum: „Auf die Frage [von Professor Kogon] eingehend, ob die Theologie hier in Darmstadt eine Heimstatt haben könne, sagte Domkapitular Dr. Berg, daß es heute an den Technischen Hochschulen Fächer gebe, bei denen es vor 50 Jahren noch undenkbar erschien, daß sie je hier gelehrt würden. Warum sollte sich die Theologie nicht auch mit der Zeit eine Heimstatt an der THD schaffen können? Professor Schultz [Jurist] hob indes hervor, daß die THD in jedem Fall eine technisch ausgerichtete Hochschule bleiben müsse. Man dürfe nicht verkennen, daß sich daraus doch gewisse sachimmanente Grenzen für den Bereich der sinnvoller an ihr gelehrt und vertretenen Disziplinen ergäben“. In einer Nachschrift von OKR Becker über dieses Gespräch heißt es noch präziser: „Die Herren Kogon und Schultz fragten, ob das Vorhaben nicht über die Kräfte der beteiligten Instanzen gingen, und wo die Theologen denn ihren Hintergrund und ihre geistige Heimat angesichts der Stellung in der TH haben könnten. Die Herren Becker und Dr. Berg erläuterten die Anfänge von Frankfurt und den Ausbau der [dortigen] ursprünglichen Stiftungsprofessur und sprachen auch von der ideologisch sehr unterschiedlichen Besetzung der TH-Professoren im Darmstadt früherer Zeit...“

d) Am 20.11.1962 beantwortete Prof. Kogon für die Fakultät KuS der THD über den Rektor der THD einen Brief von OKR Sucker an Kultusminister Schütte vom 7.11.1962 :

„Was die Theologie anbelangt, hat die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften die Meinung vertreten, es genügt für die Zwecke des Gewerbelehrerstudiums Lehraufträge, allenfalls Lektorate. Soweit die Erwerbung einer Sonderfacultas in Betracht kommt, sollte – und dies nicht nur im Falle der Theologie- das erforderliche Sonderstudium dort erfolgen, wo die betreffenden Fächer in voller Normalität gelehrt werden. Es hat sich auch gezeigt, daß es im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitgrenzen und aus Gründen der dringend erforderlichen Nichtüberlastung der Studierenden notwendig ist, so zu verfahren“.

e) „Am 9.2.1965 hat endlich die erste (!) Besprechung zwischen der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften an der TH in Darmstadt und den Vertretern der beiden Konfessionen stattgefunden... Es stellte sich heraus, daß uns das Ministerium mindestens zwei Jahre lang an der Nase herumgeführt hat. Einen konstruktiven Vorschlag für einen ‚Typ III‘, den die Kirchen schon seit längerer Zeit mit dem Ministerium diskutiert hatten, war den Herren der Fakultät unbekannt – also ihnen vom Ministerium niemals unterbreitet worden“: So beginnt OKR Becker einen Brief an Prof. Dr. Surkau in Marburg vom 12.2.1965.

f) Als diese „bilateralen“ Gespräche zwischen der THD und den Kirchen auch nicht zum Erfolg führten, legte am 3.9.1965 Prof. Kogon seinen (vor allem fakultätspolitisch wichtigen) Strukturvorschlag vor, der ein integriertes Studium von Theologie und Sozialwissenschaft vorsah. Die Kirchen gingen darauf ein, sahen sie darin doch einen Lichtblick für ein erfolgreiches Weiterkommen des Projekts. Allerdings gab es auch skeptische Stimmen: Prof. Nordmann vom BPI in Frankfurt/M. erkannte zwar die vor allem fakultätspolitische Bedeutung des Vorschlags von Prof. Kogon an, hielt aber diesen insgesamt aufgrund entsprechender Erfahrungen im BPI für „dilettantisch“: „Das scheinen nun also doch ‚große Bedenken‘ meinerseits zu sein, aber ich meine, daß man diese höheren Fachschulen pragmatischen Gepräges, die sich Technische Hochschulen nennen und die gar ‚Technische Universitäten‘ werden möchten, nicht überschätzen soll. Für uns kommt es einfach darauf an, daß wir den Fuß in der Türe haben –und dafür kann man auch Kogons Vorschlag

hinnehmen! Allerdings scheint mir die Aufgabe des künftigen Theologie-Ordinarius unsagbar schwer, ich beneide ihn nicht drum“.

g) Damit sind im Grunde schon die wichtigsten Konfliktzonen beschrieben:

>Einmal die Frage nach der Einschätzung der Bedeutung der Theologie und der sie repräsentierenden Theologen für eine „Technische Hochschule“ im Allgemeinen und speziell im Kontext der anstehenden Akademisierung der Gewerbelehrausbildung. Sollen für die religionspädagogische Ausbildung der Gewerbelehrer theologische Ordinariate oder Extraordinariate eingerichtet werden, oder kann man sich mit Lehraufträgen begnügen? Dahinter steht auch die (verschieden motivierte) Frage, wieviel Theologie (und Theologieprofessoren) eine „Technische Hochschule“ eigentlich verträgt? Wenn man schon nicht um eine Ausbildung von Berufsschulreligionslehrern herumkommt, weil dies nun einmal Verfassung und Gesetz entspricht: dann bitte nur durch „Lehraufträge“ ohne akademischen Status! Ab und zu ist sogar von „Lektoraten“ die Rede.

>Sodann geht es um die sich vor allem in der Prüfungsordnung niederschlagende Frage, ob die Religionsfakultas -wie bisher im BPI in Frankfurt a. M.- auch weiterhin im Rahmen des ordentlichen Studienganges für Gewerbelehrer erworben werden kann, oder ob es sich hier um eine (im Anschluß an das Studium, auch anderswo, zu erwerbende) „Sonderfakultas“ handelt. Auch hier steht das Ansehen des ordentlichen Lehrfaches „Religion“ auf dem Spiel.

>Endlich spielt die Bezeichnung der Lehrstühle eine Rolle! „Theologieprofessuren“ an der THD? Das erschien nicht nur manchen „Positivisten“ und (vor allem) Anhängern der „Humanistischen Union“ problematisch. Am 17.10.1966 herrschte in der Fakultät KuS dann Übereinstimmung: „Allein eine ... Ausbildung gesellschaftswissenschaftlich-theologischer Prägung kann auch von einer Fakultät wie der kultur- und staatswissenschaftlichen an der THD mit hinreichender sachlicher Legitimation getragen werden...“

h) Von Verfassung und Gesetz her wäre es eigentlich die Aufgabe des Landes Hessen gewesen, für eine seinem in der Verfassung verankerten ordentlichen Lehrfach „Religionsunterricht“ entsprechende wissenschaftliche Religionslehrausbildung zu sorgen und notfalls dafür zu streiten. Hier überließ der Staat nur allzu gerne den Kirchen die Rolle des Anwalts für den Religionsunterricht und die ordentliche Religionslehrausbildung! Und wenn dem Ministerium bei seinen Abwimmelungsversuchen partout nichts mehr einfiel, begab man sich auf das Feld des barmherzigen doch Verstehen-Müssens der staatlichen Schwierigkeiten durch die Kirchen oder sogar der Moral! Höhepunkt war hier der Einsatz der „Moralkeule“ durch Kultusminister Schütte vor der Kirchensynode der EKHN am 28.4.1965: „Sollen die theologischen Lehrstühle wirklich durch Octroi zustande kommen“? Das könnten doch gerade die Kirchen nicht wollen! Die Rechnung Schüttes ging auf! Die Synode ließ sich einschüchtern.

Damit war faktisch auch einer Obstruktions- und Zermürbungspolitik vonseiten der Fakultät KuS der TH Darmstadt Tür und Tor geöffnet, wenngleich einzelne Professoren sich immer wieder in Achtung gebietender Weise für diese Lehrstühle einsetzten! Das Ministerium (neben Kultusminister Schütte vor allem Staatssekretär Dr. Müller) wusch dann gerne seine Hände in Unschuld und schob den „Schwarzen Peter“ bei Bedarf der THD oder (noch lieber) den Kirchen zu: Versucht Ihr es doch in „persönlichen Gesprächen“, die Fakultät KuS der THD umzustimmen! Der lange und steinige Weg war vorprogrammiert!

i) Am 2.4.1970 mußte der damalige Referent in der Kirchenverwaltung der EKHN für den Berufsschulreligionsunterricht Oberkirchenrat Dr. Kurt Uhrig in einer Stellungnahme an Kirchenpräsident Hild feststellen:

„Zur Kennzeichnung der Situation: Das erste Schreiben in dieser Angelegenheit datiert vom Sommer 1957: Durch die Neuordnung der Ausbildung der Lehrkräfte für berufliche Schulen wird sich beim Erwerb der Religionsfakultas nichts ändern. Inzwischen liegen im Schulreferat 8 Aktenbände vor, deren Lektüre erweist, daß trotz stetem Bemühen der Kirchen die Errichtung von ev. und kath. Lehrstühlen für Sozialtheologie durch das Kultusministerium wie auch die TH verschleppt wurde. Die Situation ist schon seit Jahren als verfahren zu bezeichnen“. Kirchenpräsident Hild faßt das so zusammen: „Ich bin der Auffassung, daß wir

unter diesen Umständen die Angelegenheit vorerst als ruhend betrachten sollten“. Die Kirchenleitung der EKHN beschloß am 20.4.1970 entsprechend. Diesen Beschluß fand ich auf meinem Schreibtisch vor, als ich am 3.5.1970 meinen Dienst in der Kirchenverwaltung der EKHN als Oberkirchenrat für den Berufsschulreligionsunterricht antrat.

Was tun? Bei meiner ersten Kontaktaufnahme mit Domkapitular Dr. Berg vom Bischöflichen Ordinariat in Mainz / Kommissariat der kath. Bischöfe des Landes Hessen kamen wir überein, dieser resignativen Linie nicht zu folgen, sondern an der Sache „dranzubleiben“, wie Dr. Berg es formulierte. Daß Kirchenpräsident Hild sich dem dann anschloß, sei dankbar vermerkt.

j) Freilich: Der lange und steinige Weg ging noch mindestens vier Jahre weiter! Die Zahl der Papiere und damit der Aktenbände wuchs. Im Jahr 1971 kam es zu einer Neuformulierung der Inhalte und Lehrziele der Lehrstühle für Sozialtheologie an der THD. In Fortschreibung und Weiterentwicklung des „Kogon-Papiers“ vom 3.9.1965 lautete jetzt der Tenor: Der Lehrstuhlinhaber sollte, im Blick auf die besondere Situation der Ausbildung von Berufsschulreligionslehrern und im Blick auf das interdisziplinäre Gespräch, ein Wissenschaftler sein, der Theologie als Handlungswissenschaft versteht und die Fähigkeit zum Umgang mit Texten mitbringt (Verbindung von Sozialtheologie mit hermeneutischer Theologie). Ein wenig weiter übersetzt: Die Aufgabe eines sozialtheologischen Lehrstuhls an der THD läßt sich näher charakterisieren als Aufgabe einer angewandten Theologie. Diese angewandte Theologie ist nicht als Zusatz zu den theologischen Grunddisziplinen zu begreifen, sondern als Konsequenz des biblisch-neutestamentlichen Verständnisses der Wahrheit, die zu tun ist bzw. in der Bewährung offenbar wird. Der Ansatz ist also nicht ein abgeleitet praktischer, sondern ein ursprünglich theologisch-systematischer. Der Auftrag einer solchen theologischen Professur an der THD wird im Kreuzfeuer der intensivierten Fragen nach Mensch und Gesellschaft stehen. In dieser Situation wird –im Gegenzug zu verbreiteten Mißverständnissen von Theologie als einer heteronomen Wissenschaft- das christliche Zentralmotiv der Wahrheit ‚um des Menschen willen‘ (Markus 2, 27) im Kontext der Gegenwart herauszuarbeiten sein. Dazu gehört der ständige, kritisch produktive Bezug auf die zeitgenössischen Human- und Sozialwissenschaften.

k) Lassen solche Texte die Schwierigkeiten erahnen, die auch weiterhin dem Gelingen dieses Vorhabens entgegenstanden, so mehrten sich aber auch die Zeichen einer Verständigung! Dabei spielten Gespräche zwischen den Kirchen, dem Präsidenten der THD und dem Fb 6 der Universität Frankfurt/M. eine wichtige Rolle, die von der Absicht geleitet waren, den vonseiten der Kirchen immer mehr als vorwiegend weltanschaulich-politisch eingeschätzten Widerstand im Fachbereich 2 der THD zu umgehen und auf anderen Wegen zum Ziel zu kommen. Dabei spielte vor allem der auch vom Kultusministerium ins Gespräch gebrachte „Hessische Hochschulverbund“ zumindest eine dienende Rolle, näherhin der Gedanke einer Kooperation zwischen Frankfurt/M. und Darmstadt mit dem Ziel der Sicherstellung eines sozialtheologischen Lehrangebots in Darmstadt. So ist im März 1973 von der „Angelegenheit ‚Verbund Fachbereich 6 [Religionswissenschaften] der Universität Frankfurt/M. – TH Darmstadt‘ “ die Rede; man wartet in Frankfurt/M. noch „auf die von Präsident Böhme angekündigten Unterlagen, die von uns zur weiteren Beratung bearbeitet werden sollen“: so Dekan Prof. Dr. Rudolf Pesch (Fb 6 Frankfurt/M.). „Kernpunkt aller Bemühungen sollte zwar weiterhin sein, auf eine hauptamtliche Besetzung der Lehrstühle zu drängen“; dies schloß aber Sondierungen im Blick auf eine mögliche Kooperation zwischen der Universität Frankfurt/M. und der THD in Sachen Lehrangebot in Darmstadt nicht aus, zumal offenbar das gerade auch von den Kirchen immer wieder geforderte Anspruchsniveau einer Berufsschulreligionslehrausbildung nicht von je einem Lehrstuhl für Sozialtheologie gewährleistet werden konnte. In diesem Kontext spielte vor allem die Frage eine Rolle, inwieweit das Lehrangebot an der THD in Sachen Berufsschulreligionslehrer von der Universität Frankfurt/M. [Fachbereich 6] in Darmstadt –gegen entsprechenden personellen Ausgleich- wahrgenommen werden könnte.

Zu der sich hier anbahnenden Verständigung trug wesentlich der neue Präsident der TH Darmstadt, Prof. Dr. Helmut Böhme bei, auf dessen Initiative hin es dann zu dem

Kooperationsvertrag zwischen der THD und der Universität Frankfurt/M. [Fachbereich 6: Religionswissenschaften] kam, demzufolge der Frankfurter Religionswissenschaftliche Fachbereich mit seinen beiden „Wissenschaftlichen Betriebseinheiten Evgl. und Kath. Theologie“ die Ausbildung der Gewerbelehramtsstudenten der THD in den Wahlfächern Evangelische und Katholische Theologie an der TH Darmstadt übernahm, wofür im Gegenzug die THD zwei Stellen der Bes. Gruppe H 4 auf die Universität Frankfurt/M. übertrug. Damit waren einerseits (verschieden motivierte) Vorbehalte der THD gegenüber Theologie und Theologieprofessuren an der THD umgangen, andererseits die Religionslehrausbildung in Darmstadt auch in einer fachlich genügenden Breite gesichert und eine Abwertung der Theologie verhindert. Diese Lösung zeichnete sich bereits im April 1973 ab, als Dekan Prof. Pesch eine Anfrage des Frankfurter Präsidenten Prof. Kantzenbach wie folgt beantwortete: „Nach dem vorgelegten [Darmstädter] Studienplan ist das Fach Christliche Sozialethik mit 16 Wochenstunden belastet; zur Wahrnehmung dieses Lehrangebots waren die beiden Lehrstühle für Sozialethik vorgesehen. Im Fachbereich Religionswissenschaften der Universität Frankfurt a. M. ist weder in der Abteilung Evangelische Theologie noch in der Abteilung Katholische Theologie ein Fachvertreter für Christliche Sozialethik. Ein Angebot für das Wahlfach Sozialtheologie an der TH Darmstadt kann vom Fachbereich 6 also nur geleistet werden, wenn die beiden Professuren für Sozialtheologie (evangelischer und katholischer Konfession) errichtet und besetzt sind, weil sie die fachliche Hauptlast des Lehrangebots tragen müssen. Die Fachvertreter des Fachbereichs 6 können dann teilweise das darüberhinaus notwendige Angebot leisten“. Der Präsident der THD löste auch das organisatorische Problem der Ansiedlung der Berufsschulreligionslehrausbildung in Darmstadt: War diese zunächst dem Präsidenten der THD direkt unterstellt, so stimmte der Fachbereich 2 der THD und sodann der Hessische Kultusminister mit Erlaß vom 30.6.1977 der Einrichtung des „Instituts für Theologie und Sozialethik“ im Fachbereich 2 (Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) zu, nachdem der Vorlesungsbetrieb bereits im Wintersemester 1974/75 an der THD aufgenommen werden konnte.

1) Die vorliegende Dokumentation möchte –gerade auch durch die Art und Weise der Darstellung- zunächst einen möglichst lebendigen Eindruck von diesem langen und steinigen Weg der Einrichtung der religionspädagogischen Ausbildung der Gewerbelehrer an der THD vermitteln. Sie hat aber auch noch einen „Nebenzweck“: Sie möchte verhindern, daß -auch durch Personaleinsparungen bei den Frankfurter Theologischen Fachbereichen gefördert- in Zukunft der lange und steinige Weg zwar für die Professoren endet, dafür aber für die Studierenden mit der Verlagerung des Lehrbetriebs von Darmstadt nach Frankfurt/Main derselbe Weg beginnt! Diese „RMV-Lösung“ hätte man schon früher haben können! Daß ausgerechnet Kultusminister v. Friedeburg hier kritisch war, sei zum Schluß mit einem Schmunzeln vermerkt! Konkret: Am 25.3.1970 telefonierte mein Amtsvorgänger in der Kirchenverwaltung der EKHN OKR Dr. Uhrig mit Domkapitular Dr. Berg, dem Leiter der Schulabteilung der Mainzer Diözese und des Bischöflichen Büros Wiesbaden: „Ich frage, wie er [Dr. Berg] die Situation Professur THD sehe. Von Friedeburg habe den KP anlässlich eines Gespräches kurz darauf angesprochen und ihm die Schwierigkeiten der Institutionalisierung dargelegt. Berg meint, die Situation sei ziemlich negativ. Er habe mit von Friedeburg gesprochen, der dies alles in einem Gesamtkomplex der Neuordnung der Lehrerbildung sehen möchte. Bis zu dieser Regelung, sagt Berg, hätte er v. Friedeburg entgegnet, könnten die Studenten ja schlecht nach Frankfurt fahren, worauf Friedeburg meinte, aber die Professoren könnten nach Darmstadt kommen...“

## **Zu den Anfängen des Evangelischen Religionsunterrichts an Beruflichen Schulen im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

### **Zur Entstehung und Begründung des Faches**

a) Die Geschichte des Evangelischen Religionsunterrichts an Beruflichen Schulen (BRU) reicht in Ansätzen bis in die Anfänge des deutschen Fortbildungs- und Berufsschulwesens zurück. Die auch durch die Weimarer Reichsverfassung nicht aufgehobene unterschiedliche Schultradition der deutschen Länder verhinderte allerdings die Ausbildung einer einheitlichen Theorie und Praxis dieses Faches. Durch Verordnung vom 23. 8.1939 von den Nationalsozialisten abgeschafft, wurde Religionslehre nach dem Zweiten Weltkrieg, zunächst aufgrund von Länderverfassungen, dann vor allem nach der Verabschiedung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (1949) mit Ausnahme Bremens und einer Sonderregelung für Berlin wieder eingeführt. Erst seit 1949 kann daher von einem allgemein verbreiteten BRU gesprochen werden. Allerdings führte der Kulturföderalismus der Länder zu unterschiedlichen Regelungen und Organisationsformen.

b) In Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen vom 1.12.1946 ist ohne Angabe der Schulart vom „Religionsunterricht“ die Rede. Der Erlaß des Hessischen Kultusministers zur Ausführung der Artikel 57 und 58 der „Verfassung des Landes Hessen“ von 1949 (Abl. HMEV 1949, 41-43; Abl. EKHN 1949, 7f.) schließt diese Lücke: „Artikel 57 der ‚Verfassung des Landes Hessen‘ bestimmt, daß Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Damit ist der Religionsunterricht Pflichtfach in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Insofern in den Berufs- und Berufsfachschulen seither kein Religionsunterricht erteilt worden ist, ist wöchentlich eine Religionsstunde zu halten. Über die Durchführung dieser Anordnung, insbesondere die Lehrpläne und die Auswahl der Religionslehrer für die berufsbildenden Schulen, ergehen besondere Bestimmungen. Bis dahin verbleibt es bei dem seitherigen Zustand...“

Die „Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz“ vom 18.5.1947 bestimmt in Artikel 34: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten...“

c) Insgesamt war und ist die Position des RU im Fächerkanon der beruflichen Schule schwächer als die des RU an allgemeinbildenden Schulen. Neben didaktischen Gründen spielten hier vor allem Probleme im Blick auf das Verständnis von beruflicher Bildung überhaupt sowie bestimmte Interessenlagen (z. B. Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Lehrherren, Schüler, Eltern, Betriebe) eine Rolle. Herrschten in berufspädagogischen Entwürfen der zwanziger Jahre und dann wieder nach 1945 (vgl. Eduard Spranger, S.Thyssen, Fritz Blättner) eher metaphysisch-emotionale und sittlich-moralische Begründungen des Religiösen bzw. des BRU vor, so überwiegen in den siebziger Jahren eher gesellschaftlich-politische und ethische Aspekte, was wiederum mit unterschiedlichen Einschätzungen von „Religion“ in ihrer Bedeutung für individuelle, gesellschaftliche und berufliche Praxis zusammenhängt.

### **Momentaufnahmen aus der Anfangszeit**

a) In dem auf der 1. ordentlichen Tagung der Ersten Kirchensynode der EKHN vom 11.-15.4.1950 erstatteten Bericht der Kirchenleitung (Protokoll S. 48ff.) geht Kirchenpräsident D. Martin Niemöller auch auf den BRU ein (S. 51), und zwar im Zusammenhang mit Vergütungs- und Personalfragen: „Elf Studierende am Berufspädagogischen Institut in Frankfurt am Main haben erstmalig am 24.2.1950 ihre Prüfung für das Fach „Evangelische Religion“ abgelegt; außerdem läuft dort ein Lehrgang für Berufsschullehrerinnen. In Rheinland-Pfalz wurden zur Erteilung des Religionsunterrichts in der ersten Klasse der Berufsschulen ab Herbst 1949 in der Hauptsache Pfarrer herangezogen. Die Kirchenleitung

betrachtet die Aufgabe des Religionsunterrichts in den Berufsschulen als eine vordringlich wichtige Arbeit der Kirche und wird ihr weiterhin besondere Aufmerksamkeit zuwenden". Die Aussprache kreiste -neben der Frage der Lehrkräfte- auch um das kirchliche Interesse am BRU. So betonte der Synodale Nell (Frankfurt am Main): „Der BRU ist ein Novum in unserer kirchlichen Arbeit. Die Berufsschulen haben bisher keinen RU gehabt. Was das bedeutet, daß wir nun nach der Konfirmationszeit die Möglichkeit haben, an die Jugend heranzukommen, quittieren wir mit großer Dankbarkeit. Aber wir wissen auch, daß es mit der Forderung allein noch nicht getan ist. Die Frage, wie es zu geschehen hat und wo die Kräfte sind, die das in der rechten Weise machen, bewegt uns heute vor allem in den Großstädten. Ich glaube, daß auf dem Lande sich sehr schnell Möglichkeiten finden, den Unterricht anzufassen. Aber in den Großstädten ist das einstweilen kaum möglich. Die Pfarrer, die ihre 8000 bis 9000 Seelen pastorieren sollen, können unmöglich diese neue Aufgabe in Angriff nehmen. Ich möchte darum herzlich bitten, der Frage der Vorbildung von geeigneten Lehrern an Berufsschulen die ganz besondere Aufmerksamkeit der Kirchenleitung zu widmen und nicht nach Examen zu fragen, wo es gemacht ist, sondern nur, welche Qualifikation bringst Du zu dieser Arbeit mit. In der evangelischen Jugendarbeit haben wir eine Reihe von befähigten Leuten, die man da ansetzen könnte. ... (S. 62)". In diesem Votum Nells wird auch eine nicht unproblematische Tendenz sichtbar: Gemessen an den sonstigen pfarramtlichen Tätigkeiten wird der BRU, zumindest was die Ausbildung der Lehrkräfte anbelangt, hier letztlich doch abgewertet. Gerade auch in Frankfurt am Main war es schwierig, die „Pflichtstunden“ der Pfarrer im Religionsunterricht durchzusetzen, die schon lange in der Hessischen und Nassauischen Landeskirche üblich waren. Der Hinweis auf die Gemeindegroße spielte in Frankfurt/M. –öfters als Ausrede- immer wieder eine Rolle. Daß die Großstadtgemeinden personell mit hauptberuflichen Mitarbeitern weitaus besser ausgestattet waren als Landgemeinden, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Die Frage der Praxis kommt vor allem bei dem Synodalen Dipl. Handelslehrer Bein (Limburg/Lahn) in den Blick: „Der BRU darf nicht überstürzt werden. Wir Lehrer in den Berufsschulen in ländlicher Gegend, die nicht wie in städtischen Verhältnissen mit zwölf Stunden [2x6] arbeiten können, sind nicht in der Lage, bei den sechs Stunden diese siebte Stunde zu erteilen... Wir bekommen die Religionsstunde nicht, weil die Leute sich weigern, die Schüler über sechs Stunden hinaus in die Schule zu schicken. Sieben Stunden ist tatsächlich nicht durchführbar“. Das hier auftauchende Problem spielte immer wieder eine Rolle, sei es bei der Frage der „Springstunden“ der Lehrer, die keinen RU erteilen, sei es bei der von den Lehrherren monierten Länge der Abwesenheit der Lehrlinge vom Betrieb; sechs Stunden lassen sich an einem Vor- oder Nachmittag unterbringen, aber nicht sieben, zumal bei langen Fahrzeiten der Schüler. Weiter führt Bein aus: „Zum Vorschlag von Nell, Jugendarbeiter mit dem RU zu betrauen, bitte ich, daß die Kirchenleitung da entgegenkommt. Wir von der kirchlichen Jugendarbeit sind gern bereit, da mitzutun. Im Dekanat Runkel erteile ich als Nichttheologe BRU. Für einen Pfarrer, der keine Beziehung hat, wird es sehr schwer sein, in den Berufsschulen den RU zu erteilen. Wenn Sie in unsere Klassen der ungelernten Arbeiter mit RU kommen, gibt es einen Schock. In Limburg sind wir durch die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche besser dran. Dort sagen sie, lieber zwei und drei Stunden als eine. Aber diese Verhältnisse treffen wir nicht in der Großstadt und in anderen Städten an. Die Kirche muß Möglichkeiten schaffen, daß Lehrer dafür ausgebildet werden können. In der Lehrerschaft stehen wir da ziemlich allein. Man hat uns angegriffen, daß wir RU geben wollen. Man sagt, der RU habe nichts mit Berufsschule zu tun, und zwar lehnt die ältere Lehrerschaft es ab, während die jüngere mitgeht“ (S. 63f.). Bei der Frage nach der Qualifikation der Berufsschulreligionslehrer ist zu beachten, daß es sich vor allem im gewerblichen Sektor damals meistens um ehemalige Volksschüler handelte, die zu unterrichten waren. In den Fachschulklassen der Kaufmännischen Berufsschule traf man auch auf die Mittlere Reife.

Oberkirchenrat Lic. Wißmann erklärte als Schulreferent der EKHN (S. 64f.): „Der BRU ist eine ganz große, uns neu geschenkte Aufgabe. Aber die Schwierigkeiten der Durchführung sind ebenfalls sehr groß... Wir brauchen die Kräfte und müssen sie herholen, wo sie sind. Natürlich Lehrer! Natürlich Jugendarbeiter! Natürlich Pfarrer! Aber nur die geeigneten... Hundertprozentig können wir nicht anfangen. In Rheinland-Pfalz und in Rheinhessen nur im

untersten Jahrgang. Die 40 Lehrkräfte werden dort in der nächsten Woche zu einer Rüstzeit zusammengerufen. Wir werden auch da nur an einzelnen Punkten anfangen, wo es möglich ist, im schulischen Raum und auf Grund der zur Verfügung stehenden fähigen und innerlich bereiten Männer und Frauen. Aber es muß angefangen werden. Daß wir es können, verdanken wir dem Herrn Kultusminister [Stein], den Männern und Frauen, die hier arbeiten, verdanken wir dem Pädagogischen Institut in Frankfurt am Main [Lic. Nordmann], wo ja die ersten Männer und Frauen als Berufsschullehrer auch RU erteilen. Wie die Dinge im einzelnen laufen, mögen Sie dann auch ersehen aus unserem Lehrplan, den ich Ihnen morgen auf dem Tisch legen möchte, damit Sie einen Einblick bekommen, wie der Unterricht gedacht ist“.

b) Auch bei der 1. außerordentlichen Tagung der Ersten Kirchensynode der EKHN am 28.-29.11.1950 beschäftigte man sich wieder mit dem BRU. In seinem Bericht über Aufgaben und Tätigkeit der Katechetischen Ämter betonte Studienleiter Bars im Blick auf den BRU: „Große Schwierigkeiten erwachsen vielfach durch den Mangel an Räumen, bei der Einordnung des Unterrichts in die Stundenpläne, durch den mancherorts vorhandenen Widerstand der Lehrherren, vor allem aber durch den Mangel an geeigneten Lehrkräften. Den besonderen Anforderungen, die hier an die Persönlichkeit des Lehrers gestellt werden, ist nicht jeder gewachsen; denn es ist etwas anderes, RU in der Volks- oder Höheren Schule zu erteilen, als vor einer Klasse von Metzgerlehrlingen oder Friseurinnen. Diese Unterweisung würde manchem ein sehr fremdartiges, wenig ‚frommes‘ Bild bieten, muß doch der Versuch gemacht werden, von der konkreten Lebenssituation des jungen Menschen auszugehen und ihn da anzusprechen, wo er wirklich steht. Er steht aber nun einmal beim Toto, Fußball, Film und ähnlichen Dingen, und das Gespräch wird nur dann lebendig werden, wenn man ihn in seinem Lebens- und Arbeitskreis sucht. Hier kann und darf es sich also nicht um eine Fortsetzung des RU in der Schule oder des Konfirmandenunterrichtes handeln, hier reichen pädagogisches Geschick und Erfahrung allein nicht hin, hier ist jede allgemeine Erbaulichkeit in frommen Phrasen von Übel, hier ‚muß der Lehrer selbst ein aufrichtiger oder wenigstens ernsthaft suchender Christ sein, es muß ihm in der Religionsstunde wie in der persönlichen Berührung mit seinen Schülern das seelsorgerliche Anliegen groß und wichtig sein, und er muß ein lebendiges und möglichst auch tätiges Glied der Gemeinde Jesu Christi sein‘. Die letzten Sätze stammen aus der Feder von Lic. Nordmann, dem früheren Inhaber des Katechetischen Amtes für Frankfurt am Main, der seit Jahren vor einem erstaunlich großen Hörerkreis theologische Vorlesungen am Berufspädagogischen Institut [in Frankfurt am Main] hält und den jungen Nachwuchs für den RU in Berufsschulen theoretisch und praktisch heranbildet. Ihm verdanken wir auch die ‚Handreichung für den Evangelischen Religionsunterricht in Berufs- und Berufsfachschulen‘, wo, ausgehend von der Not und Problematik der Zeit, der junge Mensch zur Christusbotschaft geführt wird. Es ist unmöglich, den Reichtum dieses schmalen Bändchens zu schildern; die ‚Handreichung‘ sollte in den Händen jedes Lehrers und Pfarrers sein, auch wenn er nicht in den Berufsschulen unterrichtet, weil sie uns die Augen öffnet für den neuen Weg, den wir zu gehen haben und überdies eine Fülle von Anschauungsstoff bietet. Sie ist ebenso wie der Lehrplan für evangelischen RU an Berufsschulen von dem Schulreferenten der Kirchenleitung zu beziehen. Wie weit aber ist nun die Einführung des RU in den Berufsschulen gediehen? Vorläufig haben nur wenig Pfarrer und Lehrer den Schritt in die Berufsschule gewagt und dabei auch, sofern es ihnen geschenkt wurde, die Jugend packend anzusprechen, überraschend gute Erfahrungen gemacht. Obwohl wir es für durchaus geboten halten, daß in dieser Sache sorgsam Schritt für Schritt vorgegangen wird, so darf uns doch das weite Feld, das hier un bebaut vor uns liegt, nicht ruhen lassen. Es könnte ohne Zweifel mehr getan werden, wenn nur überall der Blick dafür vorhanden wäre, daß diese Aufgabe dringlicher und verheißungsvoller ist als manches andere, was in üblicher Weise in den Gemeinden abläuft und an unserer Zeit und Kraft zehrt. Die Inhaber der Katechetischen Ämter ihrerseits werden bemüht sein, Ausbildungslehrgänge für den RU an den Berufsschulen durchzuführen, wodurch Gewerbelehrer oder andere geeignete Gemeindeglieder die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des RU an Berufsschulen erwerben können. Der erste dieser Lehrgänge, bei dem Dr. Marx und die Dozenten des Theologischen Seminars die Arbeit

leisten, wird demnächst in Herborn anlaufen. Ferner sind Arbeitsgemeinschaften zur Fortbildung von Religionslehrern einschließlich der Pfarrer für die besondere Aufgabe in der Berufsschule geplant. Trotzdem ist es ausgeschlossen, auf diesen Wegen allein den ganzen Bedarf an Lehrkräften zu decken. Die Lage ist dadurch gekennzeichnet, daß zum Beispiel in Wiesbaden von 130 Berufsschulklassen nur elf mit Religionslehrern versehen werden konnten. Wenn wir aber bedenken, daß diese 130 Berufsschulklassen etwa 5000 junge Bäcker, Schreiner, Verkäuferinnen, Metallarbeiter usw. umfassen, so bedarf es wohl keines weiteren Wortes, um die Größe und Wichtigkeit dieser Aufgabe zu unterstreichen. Die Inhaber der Katechetischen Ämter bestätigen einmütig, daß hier nur durch zähen, persönlichen Einsatz etwas erreicht werden kann. Die Lage ist am günstigsten in den zu dem Land Rheinland-Pfalz gehörenden Gebieten unserer Kirche, weil hier der RU in den Berufsschulen staatlicherseits allgemein angeordnet ist. Im Blick auf den Einsatz der Kräfte ist aber zu beachten, was der Inhaber des Katechetischen Amtes für Rheinhessen, Pfarrer Lic. Ruhland, schreibt: „In Rheinhessen ist der RU in den Berufs- und Fachschulen überall eingeführt. Er wird großenteils von Pfarrern getragen. In Worms arbeiten mit ihnen hauptamtlich zwei Diakone zusammen. Wie viele hauptamtliche Kräfte im ganzen erforderlich sind, läßt sich noch nicht übersehen. Die Rundfrage ist erst im Gang. Auf jeden Fall ist Entlastung der Amtsbrüder nötig. Die unterrichtliche Belastung ist in vielen Fällen so groß, daß die Seelsorge einfach zu kurz kommen muß“. Meine Ausführungen zu dem RU in der Berufsschule konnten nur andeutungsweise den Umfang der Arbeit aufzeigen, es wird aber der Synode klar geworden sein, daß hier eine bedeutungsvolle und sehr schwierige Aufbauarbeit für die Katechetischen Ämter vorliegt, wenn man den Auftrag der Kirche in der Welt ernst nimmt“ (S. 137ff.).

Daß die Frage der Stundenplangestaltung bei der Akzeptanz des BRU eine entscheidende Rolle spielte, geht auch aus den Voten von Synodalen hervor. So betonte der Synodale Pfarrer Hahn (Erbach / Odw.): „Ich nehme es niemand übel, wenn er seither nur Berufsschulunterricht bis um fünf Uhr des Abends hatte, und er bekommt nun Berufsschulunterricht bis um sechs Uhr, weil er von fünf bis sechs die Religionsstunde hat, daß er da ein klein bißchen aufmuckt. Und es ist nun so bei uns, daß im Dekanat Erbach sämtlicher RU in den Berufsschulen gehalten wird abends von fünf bis sechs, bei aller Willigkeit des zuständigen Berufsschuldirektors, der nun einfach vor der Tatsache steht, daß er sonst keine Zeit findet. Es ist ihm gesagt von dem Kultusministerium, daß er den anderen Unterricht nicht um fünf oder zehn Minuten kürzen darf, um auf die gleiche Zeit nun noch RU zu packen. Er kann aber nicht, da die Berufsschullehrer und -lehrerinnen zum Teil von auswärts kommen, ihnen eine Zwischenstunde geben, weil sie dann aus der ganzen Verbindung herauskommen. Aber das möchte ich sagen, es haben sich bei uns viele Lehrer aus der Volksschule selbstverständlich bereit gefunden, zu ihrem Unterricht, obwohl die Frage der Bezahlung gar nicht geregelt war, sofort RU in Berufsschulen zu erteilen, so daß es nicht schwierig war, den BRU in allen Hauswirtschaftsklassen im ganzen Dekanat durchzuführen. Aber in unseren Gemeinden ist es so, daß der Hauswirtschaftsunterricht an erster Stelle gehalten wird, aber sämtlicher Unterricht für die kleinen Metzger, Friseur usw. wird so verteilt, daß er gerade in die Bahnfahrten hineinpaßt. Also die Züge gehen dann, und es kann ihnen nicht zugemutet werden, daß sie wegen des RU zwei, drei Stunden noch bleiben....“ (S. 142f.). Demgegenüber erklärte der Synodale Weiß (Darmstadt): Von den Lehrern der Berufsschulen in Darmstadt hat im Gegensatz zu dem, was wir aus dem Odenwald hören, kein einziger sich bereit erklärt, RU zu geben“ (S. 145). Oberkirchenrat Lic. Wißmann berichtete (S. 147f.): „Sie werden begreifen, daß hier lange, mühsame Aussprachen, man möchte beinahe sagen Kämpfe mit den Ministerien und Regierungspräsidenten stattgefunden haben und weiter stattfinden müssen. Es ist ein ganz verschiedenes Entgegenkommen hier. Wenn Rheinland-Pfalz, die verdiente Referentin dort, Frau Dr. Nahm, erklärt, mir werden in meinen Berufsschulen in Mainz keine Religionsstunden an den Anfang oder Schluß gelegt, damit da keine Unruhe entsteht durch die Schülerinnen und Schüler, die von den Zügen kommen und zu den Zügen wegmüssen, ich lege die Religionsstunden in meinem Gebiet mitten in den Vormittag hinein vor und nach der Pause, damit die Pfarrer, Lehrer usw. in der Pause die Möglichkeit haben, mit den Jungen und Mädchen zu sprechen, dann sehen Sie die eine Seite vorbildlich geregelt.“

Andere Möglichkeiten, wenn in Offenbach/M. die Schulleiter, die Berufsschuldirektoren sagen, wir fangen eine halbe Stunde früher an, kürzen die Stunden, so daß die Jugendlichen statt 8 Uhr 7,30 Uhr kommen müssen und siehe da, sie kommen zu achtzig Prozent, morgens ist es in der Stadt natürlich leichter zu kommen, als auf dem Lande, wo man wirklich an die Züge gebunden ist, da ist das wiederum ein feiner Weg, der nicht nur in Offenbach, sondern in anderen Städten jetzt beschritten wird, auch Frankfurt versucht das jetzt sehr erfreulicherweise so in den Schulen, die dafür sich jetzt bereit gefunden haben. Die dritte schwierigste Lage ist auf dem flachen Land, wo man tatsächlich an die an- und abfahrenden Züge gebunden ist. Und hier ist die Lage so, daß der Unterricht in den Berufsschulen sowieso noch nicht ganz ausgebaut ist. Wir haben noch die kurze Form. Vom Staate aus sind ja hier doch ganz neue Formen für den Berufsschulunterricht ganz allgemein vorgesehen, also der Ausbau des gesamten Berufsschulwesens steht hier in enger Beziehung mit der Möglichkeit, den RU einzufügen. Ich deute das an, Sie sehen die Schwierigkeiten. Sie sehen, wie hier alles im Fluß ist. Wir haben ja seit Ostern [1950] überhaupt erst die Möglichkeit in Hessen durch den Erlaß des Ministers, wir haben erst die Türen aufgemacht bekommen, den RU zu beginnen, und wir wollen sehr dankbar sein, daß in vielen Orten, besonders auch in Erbach/Odw., mit dem erfreulichen und vorbildlichen Einsatz der dortigen Lehrkräfte an der Volksschule und der Amtsbrüder, die da sind, der RU in den Berufsschulen nun begonnen werden konnte...

c) Auf der 2. ordentlichen Tagung der Ersten Kirchensynode der EKHN vom 28.-31.5.1951 ging Frau Feußner vom Katechetischen Amt in Frankfurt am Main vor allem auf den dortigen BRU und seine Organisation ein (Prot. S. 36ff.): „Es handelt sich hier allein in Frankfurt um zehntausendsechshundertfünfzig evangelische Berufsschüler, von denen haben sich neun Prozent freiwillig gemeldet zu freiwilligem RU“. Allerdings berichtet sie auch von Widerständen „auch christlich-kirchlicher Arbeitgeber“, die es „nicht fertig bringen, ihren Lehrlingen eine Stunde in der Woche zu erlauben, zu diesem Unterricht zu gehen und ihnen die paar Pfennige Lehrlingsgehalt abzuziehen, wenn sie dahin gehen...“ Nach diesem obiter dictum kommt Frau Feußner zur Organisationsfrage. Sie stellt fest, daß die Evangelische Kirche „noch nicht die Organisation gefunden hat, die diese Arbeit lebensfähig machen kann. Die katholische Kirche hat sie. Wir haben nur nebenamtliche Lehrkräfte zur Verfügung... Wir können [aber] diese Sache nicht mit lauter nebenamtlichen Kräften aufbauen... Wir haben bei dem äußerst schwierigen Stundenplan, den man da nur aufstellen kann –denn man kann nicht zwei Stunden hintereinander geben, denn jeder Berufsschüler hat nur eine Stunde an einem Tag, nicht wahr, man muß eigentlich ständig durch ganz Frankfurt hindurch fahren – man kann also hier nicht hauptamtlich jemand einsetzen, der weiter nichts zu tun hätte als RU zu geben an der Berufsschule. Das hält kein Mensch aus. Wenn es schon schwer ist, an einer normalen Tagesschule fünfundzwanzig Stunden Religion in der Woche zu unterrichten, so ist es ganz unmöglich, mit lauter Einzel-Springstunden im ganzen Bereich von Frankfurt fünfundzwanzig Stunden in der Woche zu geben. Es muß also jemand eine andere Arbeit noch haben und zur Hälfte dann, oder mindestens zur Hälfte, in diesen Unterricht hineingestellt sein, oder es muß jemand für diese Arbeit ganz frei gemacht worden sein, dafür die Leitung haben und Unterricht geben können. Ich persönlich bin mit einem Viertel meiner Zeit als Leitung hier eingesetzt, und ich sehe einfach, daß das so nicht geht. Und es wird weithin im Land ähnlich sein. Wir haben die Kräfte. Ich habe mit großer Freude gehört, daß man darüber spricht, ob man in Einzelgemeinden auf dem Lande Pfarrer herausholen könnte und in andere Arbeit hineinsetzen.... In der katholischen Kirche ist es so: ein sehr tüchtiger Kaplan hat die Leitung, ist vollkommen dafür freigestellt, hält sehr viel Unterricht, schreibt Briefe an die Schüler, die nicht kommen, und dann hat jede Schule ihren Kaplan, der hauptsächlich verantwortlich ist und etwas geholfen bekommt, vielleicht noch von einer oder zwei Lehrkräften. Wir haben auch auf evangelischer Seite etwa drei Schulen, bei denen es so geht, daß zwei Menschen dafür eingesetzt sind und einer davon etwas freier beweglich ist. Da gedeiht es, da geht es. Aber so, daß man das gleichsam mit der linken Hand nebenher macht, so geht es nicht...“

Im Bericht der Kirchenleitung auf der gleichen Synodaltagung führte Kirchenpräsident Martin Niemöller zum BRU aus (S. 62): „Trotz mannigfacher Widerstände, besonders bei

Schulleitern, Arbeitgebern, Handelskammern und Handwerksmeistern –nicht etwa bei allen-, ist dieser Unterricht vielerorts angelaufen. Wir werden diese Widerstände nach Möglichkeit und mit Geduld auszuräumen haben. Aber daneben gibt es eine Reihe sehr gewichtiger anderer Schwierigkeiten. Hier ist vor allem der Mangel an geeigneten Lehrkräften zu nennen. Es hat sich schon jetzt gezeigt, daß die nebenamtliche Erteilung dieses Unterrichts in vielen Fällen und auf die Dauer nicht genügen kann. Frankfurt allein hat an die sechshundertfünfzig Berufsschulklassen. Unser Referent empfiehlt bzw. verfolgt folgende Wege, um diese Schwierigkeiten zu überwinden: 1. Ausbildung von Berufsschullehrern auf besonderen Kursen zum Erwerb der Religionsfakultas –drei solcher Kurse haben begonnen; 2. Umschulung von Religionslehrern an Volks- und Höheren Schulen für den BRU – vier Rüstzeiten haben in dieser Richtung stattgefunden. In Gießen läuft eine Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung der gleichen Aufgabe; Hauptamtliche Einstellung von Katecheten –zwei Diakone sind für Worms bereits angestellt, zwei weitere für Darmstadt verpflichtet. Für Mainz und Wiesbaden ist eine ähnliche Regelung anzustreben – und 4. Berufung von Volltheologen, besonders für die größeren Städte, damit die Arbeit planmäßig gefördert werden kann... Naturgemäß ist die Frage der Besoldung solcher Kräfte außerordentlich schwer zu beantworten, da man diese Kräfte kaum den Kirchengemeinden finanziell überlassen kann und da der Staat und die Kreise mit ihren Gemeinden vorläufig nur sehr teilweise zahlen und auch dann nur stundenweise, also nicht so, daß Gehälter ausgeworfen werden und Planstellen geschaffen würden. Es werden also Etatmittel nötig werden, um diese Arbeit erst einmal dort, wo sich die Gelegenheit ergibt, vorantreiben zu können... Was die bisherige Vergütung angeht, so zahlen das Land Hessen und die Stadt Frankfurt für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen sowie für die Stadt Frankfurt für jede gehaltene Stunde den Satz für nebenamtlichen Unterricht. In Nassau geschieht nicht überall, aber in den meisten Orten das gleiche durch die Kommunalverbände, durch die Kreise und Städte. Wir werden übers Jahr weitere Erfahrungen haben, vorausgesetzt, daß die Synode die im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mittel für den Anfang bewilligt, woran ich nach der heutigen Aussprache eigentlich nicht zweifle“.

### **Zu didaktischen Ansätzen in der Anfangszeit**

a) Insgesamt war und ist aus mehreren Gründen die Position des RU im Fächerkanon der beruflichen Schule schwächer als die des RU an allgemeinbildenden Schulen. Neben didaktischen Gründen spielten hier auch Probleme im Blick auf das Verständnis von beruflicher Bildung und „Ausbildung“ eine wichtige Rolle. Herrschten in berufspädagogischen Entwürfen der zwanziger Jahre und dann wieder nach 1945 eher metaphysisch-emotionale und sittlich-moralische Begründungen des Religiösen vor, so überwiegen nach 1968 eher gesellschaftlich-politische und ethische Aspekte, was wiederum zu unterschiedlichen Einschätzungen von „Religion“ in ihrer Bedeutung für individuelle und gesellschaftliche Praxis zusammenhängt. Bei meinem beständigen Werben in Ministerien, Regierungspräsidien, Bezirksregierungen und Schulen für die Einrichtung von Ausbildungsgängen, Statusverbesserungen der Unterrichtenden und Bereitstellung von Planstellen traf ich bei den verschiedenen Parteien (nicht nur bei der CDU!) auch auf Mißtrauen vor „gesellschaftsverändernden“ Aktivitäten im RU und dadurch verursachten Unruhen in den Schulen.

b) Was die didaktischen Rahmenbedingungen anbelangt, so ist auch auf die komplexe Ausbildungssituation der den BRU erteilenden Lehrkräfte einzugehen. Die Einrichtung (bzw. Wiedereinrichtung) eines BRU nach dem Zweiten Weltkrieg konnte durchweg nicht auf ein spezifisches, durch Ausbildung und Anstellungsmodus klar definiertes „Lehramt“ zurückgreifen, wie dies für die Volks- und Mittelschulen sowie für die Gymnasien (Oberschulen) der Fall war. Erfolgte die Ausbildung der Religionslehrer für allgemeinbildende Schulen schon lange im Rahmen der jeweiligen staatlichen Lehramtsausbildungsgänge, so gab es im Blick auf die Evangelische Religionslehre an beruflichen Schulen bis in die siebziger Jahre, was die Unterrichtswirksamkeit anbelangt, fast nur kirchlich-katechetische

Ausbildungsangebote (z. B. Kirchliches Oberseminar in Düsseldorf: 1958-1972). Zwar erwarben z. B. am „Berufspädagogischen Institut“ in Frankfurt am Main (BPI) unter Professor Lic. Walter Nordmann (s. u.) relativ viele „Gewerbelehrer“ die Religionsfakultas. Ihr Einsatz im Unterricht blieb allerdings weit hinter den Erfordernissen und Erwartungen zurück. Zu den verschiedenen Ursachen gehörte auch der Lehrermangel im gewerblichen Bereich, der (freiwillig oder auf Weisung der Schulleitung) dazu führte, daß sich die meisten Lehrer früher oder später auf ihr gewerbliches Hauptfach zurückzogen und aus dem RU ausstiegen. Noch schlimmer sah es im Blick auf die Kaufmännische Berufsschule aus; der hier vorherrschende Diplom-Handelslehrer-Studiengang war –vorsichtig ausgedrückt– sehr spröde gegenüber „Religion“. In der Aufbauphase nach 1945 haben vor allem Katecheten, Diakone und Pfarrer wichtige Pionierarbeit geleistet. Letztere wurden in Hessen zunächst als Angestellte, dann als „Pfarrer im Gestellungsvertrag“ dem Land zur Dienstleistung überstellt. Erst spät setzte sich die Berufsschulreligionspädagogik in größerem Umfang an Universitäten und Technischen Hochschulen (z. B. Aachen, Darmstadt) durch, ohne bislang die Lücken schließen zu können, die durch den auch bildungs- und standespolitisch motivierten Abbau kirchlicher Ausbildungsstätten entstanden sind. Ziel war eben der Studienrat / die Studienrätin mit Religionsfakultas, was über kirchliche Ausbildungsgänge aber nicht zu erreichen war. Ein relativ hoher Ausfall von Religionsstunden, vor allem in Teilzeitklassen, führte dazu, daß eine Kontinuität im Blick auf den Lehrplan nur schwer zu erreichen war/ ist. Ein einstündiger Unterricht in der Woche oder gar nur eine Monatsstunde förderten eher einen Gelegenheitsunterricht, während der RU in Vollzeitklassen eher mit dem an allgemeinbildenden Schulen übereinstimmt. Die Möglichkeit einer Abmeldung vom RU aus Wissensgründen ohne den Zwang, dann einen „Ersatzunterricht“ besuchen zu müssen, zwingt die Religionslehrer zuweilen zu einer fast an Überforderung grenzenden attraktiven Unterrichtsgestaltung. Hier hat allerdings in einigen Bundesländern der Ethikunterricht als „Ersatzfach“ eine gewisse Entspannung gebracht.

c) Zu den verschiedenen didaktischen Rahmenbedingungen traten unterschiedliche fachdidaktische Konzeptionen, die auch durch außertheologische Faktoren begründet sind (Vgl. Karl Wilhelm Apel [Hg.], Dialog mit der jungen Generation über Glaube und Leben. 4 Bände. Stuttgart 1968-1972.- Dieter Aschenbrenner, Religionsunterricht in der Berufsschule. Stuttgart 1972.- Karl Dienst, Die lehrbare Religion. Gütersloh [1976] <sup>2</sup>1978.- Ders., Glaube—Religiöse Erfahrung—Erziehung. Gütersloh 1979.- Wolfgang Dietrich, Der Anstoß. Gelnhausen 1964.- Horst Gloy, Die religiöse Ansprechbarkeit Jugendlicher als didaktisches Problem, dargestellt am Beispiel des Religionsunterrichts an der Berufsschule. Hamburg 1969.- Reiner Mayer, Von der Evangelischen Unterweisung zur gesellschaftspolitischen Ethik. Stuttgart 1980.- Reinhold Mokrosch, Gegenwärtige Tendenzen im Religionsunterricht der berufsbildenden Schule, in: Der Evangelische Erzieher 1977, Heft 1, 10-27.- Ernst Müller, Methodik der Evangelischen Unterweisung in der Berufsschule. München 1955.- Walter Nordmann, Evangelischer Berufsschulreligionsunterricht und Menschenbildung. Frankfurt am Main 1955.- Gert Otto / Karl Witt, Evangelischer Religionsunterricht an der Berufsschule. Göttingen 1958.- Herbert Schultze, Religionsunterricht in der Berufsschule als Weg der Existenzklärung, in: Der Evangelische Religionslehrer an der Berufsschule (ERB) 1964, 73-79). Ich will mich hier auf einige biographische Notizen beschränken. Im Predigerseminar Friedberg/Hessen (1956/57) wurde ich von Prof. D. Ernst Gerstenmaier auch mit Ernst Müllers „Methodik der Evangelischen Unterweisung in der Berufsschule“ (München 1955) vertraut gemacht, nachdem ich als Vikar in Limburg (1956) in der Gewerblichen und auch Kaufmännischen Berufsschule –auch ohne besondere berufsschulpädagogische Ausbildung– viel unterrichtet hatte (Daß ich Christlicher Pfadfinder war und auch an der Volksschule unterrichtet hatte, kam mir dabei sehr zugute!). Müllers didaktisches Schema: Fragesituation (Lebenswirklichkeit des Schülers) – Einordnung (Überzeitliche Gottesordnung) – Unordnung (Probleme) – Evangelium (Erneuerung der Existenz und der Ordnung durch das Wort Gottes) habe ich auch in meiner religionspädagogischen Hausarbeit im Zweiten Theologischen Examen über die Frage der „gleitenden Arbeitswoche“ und ihre Beurteilung von dem Sonntagsgebot her benutzt. Über die Geschichte des Berufsschulreligionsunterrichts informierte uns im Predigerseminar in

Herborn 1955/56 Professor D. Heinrich Graffmann, der Berufsschulerfahrung besaß. Was die Methodik anbelangte, so favorisierte er eher Walter Nordmanns Konzept einer „christlichen Lebenshilfe“ im Sinne einer Konfrontation der sozialen Wirklichkeit mit dem Worte Gottes. Im Unterschied zu Ernst Müllers Ansatz galt Nordmann die Lebenssituation der Jugendlichen nicht nur als „Einstieg“ oder „Motivation“; sie ist selbst wesentlicher Inhalt des RU, für den er ein zweigliedriges didaktisches Schema vorschlug: Lebenssituation – Evangelium.

Vor allem Walter Nordmanns Konzept einer „christlichen Lebenshilfe“ war in der EKHN verbreitet. Nordmann hat, wie erwähnt, am Berufspädagogischen Institut in Frankfurt am Main (BPI) einer ganzen Reihe von Berufsschullehrern (und auch manchen Katecheten) zur Unterrichtsbefähigung in „Evangelischer Religion“ an der Berufsschule verholfen. Leider unterrichteten die auch „Nordmänner“ genannten Lehrerkollegen in der Folgezeit aus verschiedenen Gründen kaum noch Religion, auch wenn sie durchweg Nordmanns Vorlesungen zumindest als „Erwachsenenbildung“ noch in guter Erinnerung behielten. Vor allem im Blick auf diejenigen, die dafür in die Bresche sprangen, sei hier gerne an Wolfgang Dietrichs Aus- und Weiterbildungsaktivitäten im Religionspädagogischen Studienzentrum der EKHN in Schönberg und seine Bereitstellung von Unterrichtshilfen (z. B. Der Anstoß; Schönberger Blätter) erinnert; nach seinem Weggang auf eine Professur in Hannover übernahm Landesjugendpfarrer Manfred Kopp, der früher in Wiesbaden hauptberuflich im BRU tätig war, seine Stelle in Schönberg.

Im Blick auf die Berufsschuldidaktik in der Frühzeit der EKHN seien folgende Konzepte genannt:

(1) Die Didaktik der „Evangelischen Unterweisung in der Berufsschule“ (vgl. Ernst Müller) versucht, den gleichnamigen Ansatz für den RU an allgemeinbildenden Schulen im Blick auf das berufsbildende Schulwesen zu modifizieren. Sie geht dabei von einer eher kulturkritischen Analyse der modernen Arbeitswelt aus. Ziel der „Evangelischen Unterweisung“ ist die Pflege einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung, um der Gefährdung des Menschen durch Einseitigkeiten der Berufswelt entgegenzuwirken. Dieses Ziel will die Evangelische Unterweisung nicht von einem Humanismus oder einer Wertphilosophie her angehen, sondern von einer biblisch-theologischen Position, die die Lebensfragen der Heranwachsenden und die Fragen nach der Wirklichkeit ins Licht des Wortes Gottes rückt. Sie verfährt dabei eher biblisch-deduktiv. Die Verkündigung des Evangeliums erfolgt im Sinne eines persönlichen Heilsangebots. Müllers didaktisches Schema lautet: Fragesituation (Lebenswirklichkeit des Schülers) – Einordnung (Überzeitliche Gottesordnung) – Unordnung (Probleme) – Evangelium (Erneuerung der Existenz und der Ordnungen durch das Wort Gottes).

(2) Eine didaktische Variante dieses Typs stellt Walter Nordmanns Konzept einer „christlichen Lebenshilfe“ im Sinne einer Konfrontation der sozialen Wirklichkeit mit dem Worte Gottes dar. Nordmann war früher Pfarrer an der französisch-reformierten Gemeinde in Offenbach am Main, bevor er dann als Professor am Berufspädagogischen Institut in Frankfurt/M. wirkte; seine Lehrbücher wurden nicht nur in der EKHN benutzt. Im Unterschied zu Ernst Müllers Ansatz gilt die Lebenssituation der Jugendlichen nicht nur als „Einstieg“ und Motivation, sondern ist selbst wesentlicher Inhalt des RU. Nordmann vertritt ein zweigliedriges didaktisches Schema: Lebenssituation – Evangelium.

Auf folgende Trends sei im Blick auf die Folgezeit hingewiesen: Eine gewisse Übereinstimmung besteht hinsichtlich eines eher induktiv-problemorientierten Ansatzes, ohne jedoch die Bedeutung einer theologischen Profilierung für dieses Ausgehen von Lebenssituationen und sozialetischen Fragen zu verkennen. Bibelorientierung und Problemorientierung brauchen sich nicht auszuschließen. Vor allem in den siebziger Jahren tauchten Versuche auf, über ein Verständnis von „Religion“ als einem „allgemein menschlichen Phänomen“ den BRU abseits von Kirche und konfessioneller Bindung theologisch / religionswissenschaftlich / soziologisch zu begründen oder gar einen „allgemeinen RU“ jenseits der Verfassungssituation anzubieten. Man nannte das auch (eher verschleiern) „konfessionell-kooperativ“. Daß Manches „an den Kirchen und der Verfassung vorbei gemogelt wurde, ist mir bekannt. Manche Kollegin und mancher Kollege glaubte so am besten zu „überleben“. Ob sich die Betreffenden selbst, ob man damit auch dem Fach

selbst einen Gefallen getan hat (und tut), weiß ich nicht, zumal dann in einem solchen Unterricht nicht nur evangelische und katholische Schüler, sondern auch Angehörige von nichtchristlichen Religionen zusammengefaßt wurden. Als Spielart der Sozialkunde oder als „Unterricht über alles“ wird der RU profillos und letztlich entbehrlich, gerade auch angesichts zunehmender Tendenzen, die berufliche Bildung zu Lasten der Allgemeinbildung auszubauen. Evangelische Religionslehre bedarf des ausdrücklichen Rückbezugs auf die Evangelische Theologie / Religionspädagogik als Bezugswissenschaft und der Orientierung am Selbstverständnis des christlichen Glaubens in seiner jeweiligen konfessionell-kirchlichen Ausprägung unter Beachtung und produktiver Aufnahme seiner ökumenischen Dimension. Wichtig ist vor allem das Eintreten der Kirchen für den BRU; ohne diese „Lobby“ hat er einen noch schwereren Stand z. B. gegenüber Kammern, Schulleitungen, Lehrerverbänden usw.

(3) Im Kontext eines eher hermeneutisch verfahrenen, d. h. auf „Verstehen“ abzielenden RU steht das Konzept „Existenziale Hermeneutik der Wirklichkeit“ von Gert Otto und Karl Witt (Loccum). Die Lebensfragen junger Menschen sollen in biblischer Betrachtung durchleuchtet und vertieft werden, um den Jugendlichen ein neues Welt- und Selbstverständnis zu erschließen. Es geht hier um ein Bewältigen der Wirklichkeit durch ein neues Verstehen, um die gegenseitige Durchdringung von weltlichem Geschehen und biblischen Aussagen im existentiellen Lebensvollzug. Dabei werden sowohl die Sachprobleme wie die biblischen Texte auf „Grundstrukturen des Menschseins vor Gott“ zurückgeführt und auf dieser Ebene miteinander in Beziehung gesetzt.

(4) Diesen existenztheologischen Ansatz haben dann Herbert Schultze und Horst Gloy weitergeführt. Im Unterschied zu einer Verkündigungskonzeption und einem lebenskundlichen Ansatz geht es hier im BRU um „Existenzklärung“. Vor allem Horst Gloy will hier induktiv von den „Grundgegebenheiten des Lebens“ ausgehen und die Evangelische Religionslehre „von der Schule her begründen“. Im Mittelpunkt der didaktischen Überlegungen steht das Problem der religiösen Ansprechbarkeit der Jugendlichen; im RU geht es um eine „Propädeutik der christlichen Religion“.

(5) Um 1970 dringen dann Elemente der sogenannten „Kritischen Theorie“ auch in die Berufsschul-Religionspädagogik ein, z. B. bei Jürgen Lott. Als „Emanzipatorischer Unterricht“ wird Evangelische Religionslehre hier faktisch auf ein Angebot gesellschaftspolitischer Ethik linker Couleur reduziert. Gesellschafts- und Religionskritik werden im Interesse an „Emanzipation“ und „Gesellschaftsveränderung“ vorrangige didaktische Aufgabe eines Unterrichts, der nicht mehr einen besonderen religiösen Sektor zum Thema hat, sondern die Analyse und Aufarbeitung von Welt und Verhalten überhaupt in kritischer Absicht. Die theologische Dimension wird in eine politisch-soziologische überführt und als in Übereinstimmung mit Konzepten „Kritischer Pädagogik“ stehend ausgewiesen. Daß ein solches Konzept die Abstützung des BRU nicht gerade förderte, liegt auf der Hand. In den Ministerien, Kammern und Schulen dienten solche Konzepte auch als Alibi dafür, den BRU personell und damit stundenplanmäßig zu beschneiden (z. B. Randstunden, Unterricht am Nachmittag, Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Planstellen).

(6) Auch in den achtziger Jahren gibt es keine allgemein anerkannte Konzeption für die Didaktik des BRU, wie das in der EKH in der „Gründerzeit“ in Gestalt Walter Nordmanns in etwa der Fall war. Auf folgende Trends sei hingewiesen:

- Eine gewisse Übereinstimmung besteht hinsichtlich eines eher induktiv-problemorientierten Ansatzes (Ausgang von Lebenssituationen und sozialetischen Fragen). Allerdings wird zunehmend wieder die Bedeutung einer theologischen Profilierung dieses Unterrichts erkannt; Bibelorientierung und Problemorientierung sind aufeinander zu beziehen.
- Versuche, über ein Verständnis von „Religion“ als einem „allgemein menschlichen Phänomen“ die Evangelische Religionslehre abseits von der Kirche und ohne konfessionelle Bindung theologisch und didaktisch zu begründen, haben sich als wenig fruchtbar und zudem als ideologieanfällig erwiesen, von ihrer zuweilen inhaltlichen Dürftigkeit einmal ganz abgesehen. Als Spielart der „Sozialkunde“ oder als „Unterricht über alles“ abqualifiziert wird die Evangelische Religionslehre in einem solchen Rahmen leicht profillos und letztlich ortlos. Sie bedarf daher (nicht nur von der Verfassungslage, sondern gerade auch von der Didaktik her) des ausdrücklichen Rückbezugs auf die Evangelische Theologie / Religionspädagogik als Bezugswissenschaft und des Ausgangs vom Selbstverständnis des christlichen

Glaubens in seiner konfessionell-kirchlichen Ausprägung unter Beachtung auch seiner ökumenischen Dimensionen.

- Ein wichtiges Bindeglied zwischen berufs- und religionspädagogischen Aspekten ist die sozialetische / sozialpsychologische Orientierung des BRU. Sozialetik bedarf allerdings auch der Fundierung durch eine ethische Theologie. Die Bevorzugung sozialetischer Themen darf nicht zur Ausblendung anderer Fragestellungen und Themen (z. B. Glaubensfragen, Sinnfragen, Individualethik) führen.
- Angesichts der Einführung eines „Ethikunterrichts“ als „Ersatzfach“ für diejenigen, die sich vom RU abmelden, ist zu betonen, daß dies nicht zu einer Ausblendung ethischen Lernens aus der BRU führen kann und darf. Auf der anderen Seite wird sich dieser wieder stärker darauf besinnen müssen, mit größerer Selbstverständlichkeit den christlichen Glauben zur Sprache zu bringen und sich zur eigenen Religionsgemeinschaft zu bekennen. Religion ist stets auf eine Bezugsgruppe angewiesen, in der sie gelebt wird. Ein allgemeines Reden von „Religion“ ist abstrakt.
- Als besonderer Schwerpunkt des BRU wird auch die „Seelsorge“ genannt, die eher im Sinne einer „Begleitung“ oder „Beratung“ des Heranwachsenden verstanden wird. Dies äußert sich auch in der Bevorzugung kommunikativer und gruppenorientierter Unterrichtsverfahren und Freizeiten. Allerdings ziehen die unterrichtlichen Rahmenbedingungen der Förderung des Beziehungsaspektes schulischer Kommunikation enge Grenzen.

### Lehrpläne

Die Lehrplanentwicklung für den Evangelischen BRU stellt insofern eine Besonderheit dar, als hier nach anfänglichen regionalen Einzelversuchen sich bundesweite Lehrpläne durchsetzten: der sogenannte „Grüne Plan“ (1956), der „gelbe Plan“ (1960) und dann (seit 1974) der „Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht der Berufsschule im Rahmen der Sekundarstufe II“. Dieser geht nicht (mehr) von a priori christlich interpretierten, sondern von eher „säkularen“ Themenbereichen aus; religiöse Fragen werden eher implizit behandelt: Der Mensch – Kontakte und Konflikte – Arbeit und Freizeit – Mann und Frau – Kirche in der Zeit – Glauben und Fragen – Religionen und Ideologien – Verantwortung in der Gesellschaft. Zum Vergleich dazu die Themen des sogenannten „gelben Plans“: Unser Leben als Gottes Gabe und Aufgabe – Der Mitmensch als Gottes Gabe und Aufgabe – Die Kirche – Der Christ in der Begegnung mit den Kräften und Mächten unserer Zeit – Die Ordnungen unseres Gemeinschaftslebens als Gottes Gabe und Aufgabe – Christus, die Hoffnung der Welt.

In den neunziger Jahren machten sich dann wieder stärkere Tendenzen einer Regionalisierung der Lehrplanentwicklung (Konzentration auf die Bundesländer) bemerkbar, was wohl eher auf kulturpolitische Motive zurückzuführen ist.

## Theologie – ein Fremdkörper an einer Technischen Hochschule?

- a) Dies war spätestens 1957 für die THD keine theoretische Frage mehr. Am 3.7.1957 teilte nämlich der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung [Kultusminister] der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) mit:  
„Der zurzeit vorliegende Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes sieht vor, daß zum Studium für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen Hochschuleinrichtungen an bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen geschaffen werden, d. h. konkret: das jetzige Berufspädagogische Institut [BPI] Frankfurt a. M. wird organisatorisch mit einer bestehenden wissenschaftlichen Hochschule verbunden und damit auch formell als wissenschaftliche Hochschuleinrichtung fortgeführt werden...“ Zur Berufsschullehrerausbildung gehörte aber auch die Ausbildung für den evangelischen und katholischen Berufsschulreligionsunterricht. Diese müßte nun auch an der THD als der in Frage kommenden „Hochschuleinrichtung“ möglich sein.
- b) Was gehört aber an eine „Technische Hochschule“? Diese Frage stand nicht nur in einer Besprechung zwischen der THD / Fakultät KuS und den Kirchen am 9.2.1965 im Raum; sie war faktisch (offen oder versteckt) ein „Dauerbrenner“: „Auf die Frage [von Professor Kogon] eingehend, ob die Theologie hier in Darmstadt eine Heimstatt haben könne, sagte Domkapitular Dr. Berg, daß es heute an den Technischen Hochschulen Fächer gebe, bei denen es vor 50 Jahren noch undenkbar erschien, daß sie je hier gelehrt würden. Warum sollte sich die Theologie nicht auch mit der Zeit eine Heimstatt an der THD schaffen können? Professor Schultz [Jurist] hob indes hervor, daß die THD in jedem Fall eine technisch ausgerichtete Hochschule bleiben müsse“. Stimmt das so allgemein? Legte nicht das Vorhandensein einer „Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften“ an der THD, zu der auch Schultz und Kogon gehörten, eine differenziertere Betrachtung nahe?
- c) Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der THD, die Domdekan Dr. Berg bei seinem Hinweis wohl im Auge hatte, ergibt folgendes Bild:  
Schon im 19. Jahrhundert besaß die THD eine sogenannte „Allgemeine Abteilung“, die bis 1895 „Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule“ und dann „Allgemeine Abteilung“ hieß. Diese hatte nicht nur die grundlegenden Fächer der Studierenden der Technik (wie z. B. Mathematik) darzubieten. In dieser Abteilung erfolgte auch eine Ausbildung für andere Berufe: 1886 wurden hier z. B. die Kandidaten des höheren Lehrfaches, Gewerbeschullehrer und Geodäten ausgebildet; im Berg-, Hütten- und Salinenfach sowie im Kameral- und Forstfach erfolgte eine teilweise Ausbildung. Sodann hatte die „Allgemeine Abteilung“ den Studierenden die nötigen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und im übrigen eine gewisse geisteswissenschaftliche Schulung zu übermitteln (Für die Zeit von 1836 bis 1886 vgl. Festschrift zu der Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens der großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt, Darmstadt 1886, S. III-XL; Friedrich Dingeldey, Die frühere „Allgemeine Abteilung“, in: Wilhelm Schlink [Hg.], Die Technische Hochschule Darmstadt 1836-1936. Darmstadt 1936, S. 184-206). Im Verlauf der folgenden Jahrzehnte kamen noch neue Gebiete hinzu. Im Jubiläumsjahr 1936 waren außer den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vertreten: Kulturtechnik, Landwirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Grundzüge der Rechtswissenschaft, Handelswissenschaft, Philosophie, Geschichte und Literatur, Kunstgeschichte, englische, französische, italienische und russische Sprache. In der Festschrift von 1936 konnte Friedrich Dingeldey (S. 200) feststellen: „Es ist erfreulich, daß zahlreiche Wissensgebiete in dieser Abteilung eine Pflegestätte gefunden haben, obgleich nur einige unter ihnen unbedingt zur Ausbildung des Ingenieurs gehören. In ihrer Gesamtheit aber haben sie die Aufgabe, die Bildung der mannigfachen Besucher der Hochschule zu ergänzen, indem sie ihnen den wissenschaftlichen Anschluß an das weitere geistige und kulturelle Leben der Nation vermitteln. Diese Bestimmung, die gerade in der Gegenwart von besonderer Bedeutung ist, führt über die bloße Darstellung des Wissensstoffes aus den Gebieten der Geisteswissenschaften weit hinaus, da ja der Ingenieur und der Chemiker, der Mathematiker und der Architekt, überhaupt alle Berufsträger, die auf der Grundlage des

Hochschulunterrichts erwachsen, tätig mitzuwirken haben an der Kultur des Volksganzen. Daher ist es das Bemühen dieser Abteilung, ihre Bildungsaufgabe organisch an die Fachstudien anzuschließen und von dem Lebensbereich der einzelnen technischen Berufe aus die geisteswissenschaftlichen Gebiete zu durchdringen... Letztes Ziel ist dabei, die Fachbildung zu einer Gesamtbildung von besonderer Eigenart abzurunden und diese Eigenart auf die wissenschaftliche Erfassung der Lebensvorgänge in Volk und Welt zurückwirken zu lassen". 1924 wurde die „Allgemeine Abteilung“ „in zwei Abteilungen, die mathematisch-naturwissenschaftliche und die Abteilung für Kultur- und Staatswissenschaften, getrennt“ (S. 184).

d) Im Blick auf die in der „Abteilung für Kultur- und Staatswissenschaften“ vermittelten Lehrinhalte habe ich folgenden für die Theologie nicht uninteressanten Hinweis gefunden (Dingeldey, S. 203): „Auf eine weitere außerordentliche Professur für Philosophie, Pädagogik und Psychologie (ursprünglich Philosophie auf scholastischer Grundlage) wurde mit Wirkung vom 1.1.1927 als persönlicher Ordinarius Dr. Matthias Meier berufen, früher Privatdozent an der Universität München, dann ordentlicher Professor an der philosophisch-theologischen Hochschule in Dillingen. Seit 1928 leitet er das Philosophische Seminar; seine außerordentliche Professur wurde 1931 in ein Ordinariat umgewandelt. In seinen Vorlesungen behandelte er die Grundfragen der historischen und systematischen Philosophie, die Philosophie der Technik, Psychologie und Rassenkunde, Pädagogik und Soziologie“. 1932 erhielt der Frankfurter ordentliche Professor Konsistorialrat z. D. Dr. Friedrich Giese, an der THD einen Lehrauftrag für Staats- und Verwaltungsrecht. Giese ist auch vom Kirchenrecht her bekannt. Dem 1905 von Halle an die THD als Professor für Geschichte und Literatur berufenen Professor Dr. Arnold Berger verlieh 1917 die Theologische Fakultät der Universität Gießen die Würde eines Ehrendoktors. Endlich heißt es bei Dingeldey (S. 205): „Auch Religionswissenschaft ist an unserer Hochschule vertreten. Im Jahr 1919 habilitierte sich Pfarrassistent Lic. Dr. Heinrich Frick für allgemeine Religionswissenschaft und Missionskunde; auch die 1924 erfolgte Berufung an die Universität Gießen als ordentlicher Professor für praktische Theologie hinderte ihn nicht, seine Tätigkeit in Darmstadt weiter auszuüben, wohl aber ein Ruf an die Universität Marburg (Lahn) im Jahre 1929. Für kurze Zeit hielt dann der Privatdozent der Landesuniversität Gießen, Pfarrer Lic. Dr. Adolf Allwohn, Vorlesungen über allgemeine Religionswissenschaft und Missionskunde. Ferner erhielt Studienrat Professor D. Heinrich Matthes im Jahr 1925 die *venia legendi* für evangelische Religionspädagogik und 1929 einen Lehrauftrag über evangelisch-theologische Propädeutik“.

e) Was die Zeit nach 1945 anbelangt, so heißt es 1996 (Vgl. Technische Bildung in Darmstadt. Die Entwicklung der Technischen Hochschule 1836-1996. Band 5: Vom Wiederaufbau zur Massenuniversität. Darmstadt 2000, S. 111-121): „Seit 1924 war der Bereich der sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen der TH Darmstadt in der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften (KuS) verselbständigt, da diese Fächer in der Studienreformediskussion der Weimarer Republik als gesellschaftspolitischer Rahmen der ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studiengänge zunehmende Bedeutung erlangten. In der Wiederaufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg knüpfte die Fakultät an die Tradition an, sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Lehr- und Studienanteile für die technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge anzubieten. Zwei Gebiete, auf die man sich verständigte, wurden für die THD prägend: 1948 wurde das Wirtschaftsingenieurwesen gegen mancherlei Widerstände und Bedenken auch in den eigenen Reihen als neuer Studiengang eingerichtet... Im Wintersemester 1963 / 64 wurde zudem die Ausbildung der Lehrer an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung aufgenommen... Für die Ausbildung der Gewerbelehrer an der THD haben sich vor allem die Professoren Eugen Kogon und Karl Otmar Freiherr von Aretin engagiert, denen es gelungen ist, die Spannungen mit den Vertretern der klassischen geisteswissenschaftlichen Fächer und der gymnasialen Lehrerbildung auszuräumen und die Fakultät von der ernstzunehmenden und wichtigen Aufgabe zu überzeugen, den Gewerbelehrer als einen im Lehrerbereich professionalisierten Akademiker zwischen

Technik, Berufsbildung und allgemeiner Bildung anzusiedeln. Das dritte Element der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften, zugleich das mit der ältesten Tradition, bildeten die klassischen Disziplinen mit eher universitärem Selbstverständnis: Philosophie, Literaturwissenschaft, Geschichte, Geographie, Pädagogik, Psychologie und Soziologie...“ Man faßt zusammen (S. 112): „Keine klassische philosophische Fakultät also, sondern eine juristisch-ökonomisch-philosophisch-sprach- und sozialwissenschaftliche Einheit, ein Spannungsfeld der Individualitäten und wissenschaftlichen Ansätze, ein Austragungsort lebhafter wissenschaftspolitischer und hochschulpolitischer Diskurse“. Abgesehen von den heutigen Sprachspielen bzw. Diktionen fällt hier auf, daß ein Hinweis auf die Auseinandersetzungen um die Theologie / Religionspädagogik zumindest im Zusammenhang mit der Berufsschullehrerausbildung zunächst fehlt; daß 1936 der Mathematiker Friedrich Dingeldey in seinem Beitrag zur damaligen Festschrift der THD die „Religionswissenschaft“ besonders erwähnte (Der Herausgeber der damaligen Festschrift und Professor für Luftfahrttechnik Prof D. Dr. Wilhelm Schlink besaß den theologischen Ehrendoktor!), habe ich erwähnt.

f) Die hessischen Hochschulgesetze von 1970 legten den Fakultäten die Bildung kleinerer Einheiten nahe. Die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften wurde in drei Fachbereiche aufgeteilt: Fachbereich 1: Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Fachbereich 2: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften, Fachbereich 3: Erziehungswissenschaften und Psychologie, der dann um den Bereich Sportwissenschaft ergänzt wurde (S. 112). Diese Entwicklung wird in der erwähnten Dokumentation (S. 121) allerdings bedauert: „Die Trennung in drei Fachbereiche hat die ehemalige Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften nicht gestärkt, sondern eher geschwächt; hoffnungsvolle, das meint integrative und für eine TH spezifische, Ansätze wurden abgeschnitten“.

## Erste Überlegungen zur Eingliederung des Gewerbelehrerstudiums in die Technische Hochschule Darmstadt

### Die „Stellungnahme des BPI in Frankfurt a. M. zur Neuordnung des berufspädagogischen Studiums“ von 1955

a) Mit Schreiben vom 30.9.1955 übersandte Prof. Dr. Walter Nordmann der Kirchenleitung der EKHN (OKR Bars) eine „Stellungnahme des Berufspädagogischen Instituts in Frankfurt a. M. zur Neuordnung des berufspädagogischen Studiums“ zu dem inzwischen bekanntgegebenen Plan des Hessischen Kultusministers, das BPI mit dem Ziel der „beabsichtigten Hebung des Gewerbelehrerstandes“ in die TH Darmstadt einzugliedern. Das Dozentenkollegium des BPI begrüßte die „Akademisierung“ des Gewerbelehrerstandes, plädierte aber zur Erreichung dieses Zieles für die Errichtung einer „Berufspädagogischen Hochschule“. Bei der Begründung dieser „speziellen“ Akademisierung spielen neben fachlichen und pädagogischen Argumenten auch bildungs-, gesellschafts- und (vor allem auch) standespolitische Gründe eine wichtige Rolle, näherhin die Konkurrenz zur universitären Diplom-Handelslehrausbildung als Voraussetzung für das Lehramt an der Kaufmännischen Berufsschule: Die Diplom-Handelslehrer waren nach traditionellem Verständnis eben „Akademiker“, die Gewerbelehrer nicht. Und eine „Technische Hochschule“ war damals im allgemeinen Bewußtsein eben noch keine „Universität“! Dieses ganze Spektrum kommt bereits in der Einleitung des Memorandums zur Sprache: „Das schulische Bildungswesen der Gegenwart gliedert sich in den Zweig der allgemeinbildenden Schulen und in den Zweig der berufsbildenden Schulen. Obwohl die allgemeinbildenden Schulen in ihrem vertikalen Aufbau von der Grundschule bis zur Oberschule sich in Bezug auf Lehrinhalte und Bildungsziele nach Schularten unterscheiden, lassen sich dennoch von der Unteilbarkeit der ihnen gemeinsamen pädagogischen Aufgabe her Gründe für die Angemessenheit der gemeinsamen Hochschulbildung der Lehrkräfte an Volks-, Mittel- und Oberschulen ins Feld führen.

Die berufsbildenden Schulen, denen im Gegensatz zu den allgemeinbildenden die Struktur des Horizontalen zueigen ist, haben über diese Gemeinsamkeit der erzieherischen Sendung hinaus nicht nur eine gemeinsame Mitte in dem Beruf mit seinen formenden Kräften, sondern sind auch zugleich hinsichtlich des Alters ihrer Schüler insofern untereinander verbunden, als sie den Berufstätigen aller Wirtschaftskreise in den entwicklungsmäßig bedeutsamen Lebensjahren von 14-18 zur Ausprägung ihrer menschlichen Wesensform echte erzieherische Lebenshilfe zu leisten haben. Diese dreifache Gemeinsamkeit läßt den Gedanken als sinnvoll erscheinen, die Berufspädagogen der gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulen in der gleichen Hochschule für ihr Lehr- und Erziehungsamt wissenschaftlich und schulpädagogisch heranzubilden“.

b) Die „Stellungnahme“ wendet sich zunächst der Option „Berufspädagogische Hochschule“ zu:

„1. In Verkennung der die Lehrerschaft der genannten Berufsschularten verbindenden Momente ist die Geschichte der Berufsschullehrerbildung bisher getrennte Wege gegangen, und zwar zum Nachteil des gesamten berufsbildenden Schulwesens. Die bevorstehende Neuordnung der Lehrerbildung in Hessen sollte daher nicht nur die hochschulmäßige Bildung aller Lehrerarten sicherstellen, sondern auch prüfen, ob nicht dieser Auseinander- und damit Fehlentwicklung innerhalb der Berufsschullehrerbildung dadurch Einhalt geboten werden könne, daß künftighin Gewerbelehrer, Handelslehrer und Landwirtschaftslehrer an einer großen Berufspädagogischen Hochschule (in Frankfurt a. M.) gemeinsam studieren. Diese Bildungsform würde dem Eigengewicht und der Eigengesetzlichkeit der berufsbildenden Schule sowie den Erfordernissen, die die jungen Berufstätigen an vollgültige, in ihrer letzten Tiefe voneinander nicht ablösbare Berufs- und Menschenbildung stellen dürfen, gerecht werden. Damit würden zugleich die gewerbliche, die kaufmännische, die landwirtschaftliche und die hauswirtschaftliche Berufsschule innerhalb des berufsbildenden Schulwesens ihren gesicherten Standort erhalten und eine gleichmäßige Entwicklung nehmen können. Daß überdies auch die nicht von der Hand zu weisende

Gefahr der Abschätzung der einen Gruppe der Berufsschullehrer durch eine andere, die im gesicherten Besitz der akademischen Bildung ist [Diplom-Handelslehrer! K. D.], zum Vorteil der berufsbildenden Schule beseitigt werden würde, sei nur am Rande vermerkt, wiewohl auch dieses Moment nicht gering geachtet werden sollte. Weit bedeutsamer ist die begründete Erwartung, daß die Zusammenfassung der für das berufspädagogische Studium wichtigen Wissenschaften an einer Hochschule zu einem solch befruchtenden Austausch der ihnen immanenten Strahlkräfte führt, daß man mit Recht die Entstehung einer neuen Universitas litterarum vom Beruf und vom Leben her erhoffen dürfte. Es versteht sich von selbst, daß die hier vorgeschlagene Berufspädagogische Hochschule im umfassenden Sinn, also die Berufsbildner-Hochschule, wissenschaftliche Hochschule mit allen akademischen Rechten sein müßte.

Diese ‚ideale‘ Lösung begegnet jedoch der Schwierigkeit, daß die Umgliederung des Handelslehrerstudiums aus der Universität Frankfurt a. M. in eine Berufspädagogische Hochschule seitens der Handelslehrerschaft möglicherweise abgelehnt würde.

2. Der Ausbau des Berufspädagogischen Instituts in seiner bisherigen Form zur Berufspädagogischen Hochschule würde eine ebenso gute Lösung der Gewerbelehrerbildung darstellen. Die letzte Entwicklungsphase von 1947-1955 hat nämlich erwiesen, daß unser Institut bereits eine eigene geistige Wurzel und wissenschaftliche Mitte hat, die echte Entfaltungsmöglichkeiten in sich bergen. Frankfurt als Großstadt und als Metropole der Industrie und des Handwerks, die ihresgleichen in der Bundesrepublik sucht, ferner das am Ort vorhandene reich gegliederte Berufsschulwesen und schließlich die vertragliche Verpflichtung der Stadt, für die Hochschule ein modernes Gebäude mit allem Zubehör zu erstellen, sind weitere gewichtige Gründe für die eigenständige berufspädagogische Hochschule. Freilich müßte der Hochschulcharakter in einer echten Hochschulverfassung voll ausgeprägt werden“.

c) Nach der eigenständigen „Berufspädagogischen Hochschule“ wird als zweite Option die Eingliederung in die Universität Frankfurt a. M. behandelt:

„Hält man an dem Grundsatz fest, daß mindestens die Gewerbe- und Handelslehrer eine gemeinsame wissenschaftliche Bildungsstätte haben sollen, und geht man davon aus, daß die Eingliederung der Studierenden für das Handelslehramt in eine große Berufspädagogische Hochschule sich vielleicht nicht durchführen ließe, so wäre zu erwägen, ob nicht der umgekehrte Weg beschritten werden könnte; in der Tat ist die Universität als Vollform [!] der wissenschaftlichen Hochschule für jede Berufsbildung akademischer Art geeignet. Da der künftige Gewerbelehrer neben den technischen Disziplinen in einem beachtlichen Ausmaß Erziehungswissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu studieren hat, würde er in der Universität auf diesen Gebieten voll wirksame Bildungskräfte vorfinden. Für das Studium der technischen Wissenschaften aber könnten Lehrstühle entweder in der Naturwissenschaftlichen Fakultät oder in einem Berufspädagogischen Institut der Universität, d. h. in einem universitätsabhängigen Institut, geschaffen werden. Den Standpunkt, daß die Gewerbelehrer möglichst gemeinsam mit den Handelslehrern in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität herangebildet werden sollten, vertrat diese Fakultät gegenüber dem Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, u. a. in einer förmlichen Eingabe vom 29.11.1932. Wenn innerhalb dieser Fakultät eine Abteilung für Wirtschaftspädagogik geschaffen würde, könne eine gediegene wissenschaftliche Vorbildung nicht bloß –wie bisher– für die Handelslehrer, sondern auch für die Gewerbelehrer erhofft werden. Aber angesichts der zahlenmäßigen Überfüllung der genannten Fakultät mit Studierenden der Wirtschaftswissenschaften und im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Studium der Handels- und Gewerbelehrer zukommt, wäre die Errichtung einer eigenen Fakultät unter der Bezeichnung ‚Wirtschaftspädagogische Fakultät‘ ohne Zweifel vorzuziehen.“

d) In einem dritten Abschnitt beschäftigt sich die „Stellungnahme“ mit der vom Hessischen Kultusministerium beabsichtigten Eingliederung der Gewerbelehrerbildung in die TH Darmstadt:

„Der Einbau der Gewerbelehrerbildung in die Technische Hochschule Darmstadt wäre ebenso gut möglich wie die Eingliederung in die Universität Frankfurt a. M. Zwar ist das Studium der technischen Wissenschaften nur eine Komponente der Gewerbelehrerbildung, aber vielleicht ist die bildende Macht der Technik einer Technischen Hochschule leichter abzugewinnen, als eine sinnvolle Einheit von Geisteswissenschaften und Technik in einer Universität herzustellen. Indes sind wir der Meinung, daß die Umsetzung des Berufspädagogischen Instituts in die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt den Erfordernissen einer wesensgemäßen Gewerbelehrerausbildung weniger gerecht wird als die Schaffung einer neuen Fakultät, nämlich der Berufspädagogischen Fakultät. Denn das berufspädagogische Studium braucht notwendig ein eigenständiges Bildungszentrum und gewissermaßen einen ‚Raum‘ innerhalb der Technischen Hochschule, in dem es nicht bloß ‚Hauptsache‘ –wie etwa in der 7. Fakultät-, sondern vollkommen ‚Eigensache‘ ist. Nur so kann die Gefahr umgangen werden, daß das Studium der technischen Wissenschaften in den verschiedenen Fakultäten der Technischen Hochschule, das mindestens 20 Wochenstunden in Anspruch nehmen würde, den Gewerbelehrerstudenten einseitig überlasten würde; daher dürfte u. E. eine Entsendung unserer Studierenden in die verschiedenen Fakultäten nicht in Frage kommen. Die bisherige Einheit der Disziplinen im Berufspädagogischen Institut muß auch in der Technischen Hochschule erhalten bleiben. Wenn das berufspädagogische Studium ganz in die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften verlegt würde, müßte diese Fakultät um der Einheit der Bildungsarbeit willen auch die Lehrstühle des Berufspädagogischen Instituts für die technischen Wissenschaften übernehmen, was sich mit der inneren Struktur der Fakultät kaum vereinbaren ließe. Dagegen würde die neu zu schaffende Berufspädagogische Fakultät sehr wohl alle bisherigen Lehrstühle des berufspädagogischen Instituts behalten können. Die Übernahme der beamteten Dozenten in die Technische Hochschule ist für die Anknüpfung an die bisher gesammelten Erfahrungen und deren Auswertung um der Sache willen notwendig“.

- e) Die Stellungnahme schließt mit „speziellen Vorschlägen für die Studiengestaltung“ ab:
1. Um eine wissenschaftliche Heranbildung von Gewerbelehrern zu sichern, die den erhöhten Erfordernissen der heutigen Berufsschule gerecht werden können, halten wir die Erhöhung der Studienzeit auf 8 Semester für wünschenswert.
  2. Das Berufspraktikum umfaßt mindestens 18 Monate, von denen in der Regel 12 Monate vor Beginn des Studiums liegen müssen. Die übrigen 6 Monate können innerhalb der ersten beiden Studienjahre abgeleistet werden.
  3. Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab, die zugleich Erste Staatsprüfung für das Gewerbelehramt ist.
  4. Die danach folgende pädagogisch-praktische Ausbildung (Referendarzeit) kann auf ein Jahr beschränkt bleiben.
  5. Es versteht sich von selbst, daß ein besonderes Ausleseverfahren für die Zulassung zum Studium entfällt. Stellt sich mangelnde pädagogische Befähigung heraus, so ist das Studium der Ingenieurwissenschaften ohne Wechsel der Hochschule und ohne zeitlichen Verlust möglich. Es ist aber auch zu hoffen, daß mancher Student, der Ingenieur werden wollte, aber erzieherische Neigung und Befähigung feststellt, Gewerbelehrer wird. Dieses Berufsregulativ könnte als Vorzug des Studiums an der Technischen Hochschule gelten und den Zugang zum Erzieherberuf verstärken, was zu wünschen wäre.
  6. Damit der Gleichwertigkeit des berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiums Rechnung getragen werde, bitten wir, für die Handelslehrer in der technologischen Fachrichtung die Möglichkeit zu schaffen, an der Berufspädagogischen Fakultät der Technischen Hochschule Darmstadt zu studieren. Eine ähnliche Regelung besteht bereits für die Lehramtskandidaten der Mathematik und Naturwissenschaften, die nicht nur an der Universität Frankfurt a. M., sondern auch an der Technischen Hochschule Darmstadt die Staatsprüfung ablegen können“.

## Konsequenzen für die Religionspädagogik

a) Mit Schreiben vom 27.9.1955 machte Prof. Nordmann die EKHN auf eine Konsequenz aufmerksam, die sich aus der beabsichtigten Eingliederung des Gewerbelehrerstudiums in die TH Darmstadt (THD) ergibt: „Es ist unumgänglich notwendig, daß beide Kirchenleitungen (EKHN, Diözese Mainz) auf die ordentliche Einstufung der Theologieprofessoren drängen. Der jetzige Zustand, Theologen als Menschen minderer Besoldung wie Berechtigung zu behandeln, würde bei einer Eingliederung in die Technische Hochschule bedeuten, daß beide Herren ausgeschlossen bleiben bei allen Beratungen über die Gestaltung des Gewerbelehrerstudiums. Gerade nachdem die Entwicklung seit 50 Jahren dahin drängt, in der Berufsschule den allgemein-bildenden Erziehungsfaktor immer stärker zu berücksichtigen, gerade nachdem die außerordentlich hohe Bedeutung des RU als menschenbildend deutlich geworden ist, ist es unumgänglich notwendig, daß auch die äußeren Folgerungen dessen in der Einstufung der Theologieprofessoren gezogen werden. Die Kirchen können diese Forderung um so nachdrücklicher erheben, als jeder, der im Berufsschulwesen der Moderne bewandert ist, die beiden Frankfurter Theologen [Nordmann, Brzoska] widerspruchslos als führende Männer in der Gestaltung jener Aufgabe kennt und anerkennt. Ich bitte, diese Anregung nicht bloß vom Besoldungsstandpunkt her anzusehen, sondern im Blick auf die Bildungsaufgabe, und diesen Gesichtspunkt auch dem Ministerium gegenüber immer wieder geltend zu machen“.

b) Damit ist die erste Konfliktzone benannt, die bei der beabsichtigten Eingliederung des BPI in die THD eine Rolle spielt: Müssen die Vertreter der Religionspädagogik ordentliche (oder außerordentliche) Professoren sein? Oder genügen (zumindest für die Anfangszeit) nicht Lehrbeauftragte und Lektoren? Daß hier neben Fragen der akademischen Mitwirkungsrechte der Professoren, der allgemeinen Bildungsdiskussion und der inneruniversitären Einschätzung des jeweiligen Faches auch persönliche Motive eine Rolle spielen, geht nicht nur aus einem Brief des Bischöflichen Ordinariats an die Kirchenleitung der EKHN vom 28.3.1960 hervor: „Herr Prof. Brzoska vom BPI Frankfurt ist seit einiger Zeit im Auftrage der hessischen Bischöfe bemüht, bei der Eingliederung der Gewerbelehrausbildung in die Kultur- und Staatswissenschaftliche Fakultät an der TH in Darmstadt für die Theologie ein Ordinariat durchzusetzen. Die hessischen Bischöfe sind mit demselben Ersuchen an den Kultusminister herangetreten... Wir erfahren nun, daß von der TH Darmstadt nur Extraordinariate beantragt worden sind bzw. werden sollen; wie wir hören, scheint der Widerstand von jenen Mitgliedern der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der TH auszugehen, die schon seit Jahren dort dozieren, aber ebenfalls noch keine Ordinarii und z.T. noch nicht einmal Extraordinarii geworden sind“. Die Repräsentation des Faches „Theologie / Religionspädagogik“ lediglich durch Lehrbeauftragte bedeutet in mehrfacher Hinsicht eine Abqualifizierung des Faches!

c) Die zweite Konfliktzone bei der Eingliederung besteht in der Frage der Studien- und Prüfungsorganisation, näherhin in der Frage, ob das Studium der Religionspädagogik -wie bisher am BPI in Frankfurt a. M.- innerhalb des ordentlichen Studiums, d. h. als ein studiumrelevantes, mit einer Lehrbefähigung abzuschließendes Fach erfolgen kann, oder ob es sich lediglich um ein (sogar außerhalb der THD oder nach Beendigung des „normalen“ Studiums zu absolvierendes) „Zusatzfach“ handelt, dessen Chancen dann angesichts hoher anderer Studienverpflichtungen gegen Null tendieren. Die Bezeichnung „Zusatzfach“ läuft, im Zusammenhang mit einem bestimmten Organisationsmodell des ordentlichen Studiums, letztlich auf eine Abwertung des Faches Religion hinaus!

d) Schon vor dem „Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen“ vom 13.11.1958, nach dessen § 20 die Gewerbelehrausbildung an den bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen des Landes erfolgen soll, wofür das Land Hessen letztendlich die TH Darmstadt vorsah, war die EKHN am 28.6.1957 beim Hessischen Kultusministerium in Wiesbaden auch im Blick auf die Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation vorstellig geworden. Dieses antwortete am 3.7.1957 klar und deutlich: „Durch Erlaß vom 15.6.1956

aus einem anderen Anlaß wurde entschieden: „Der zurzeit vorliegende Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes sieht vor, daß zum Studium für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen Hochschuleinrichtungen an bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen geschaffen werden, d. h. konkret: das jetzige Berufspädagogische Institut wird organisatorisch mit einer bestehenden wissenschaftlichen Hochschule verbunden und damit auch formell als wissenschaftliche Hochschuleinrichtung fortgeführt werden, ohne daß sich an dem inneren Aufbau des berufspädagogischen Studiums etwas Grundsätzliches ändern wird“. Die Möglichkeit, innerhalb des ordentlichen Studiums die Lehrbefähigung für Religionsunterricht an Berufsschulen zu erwerben, gehört zum inneren Aufbau des berufspädagogischen Studiums. Sie wird sich also unter den neuen Bedingungen nicht ändern“. Diese Zusage des Ministers klang zunächst beruhigend!

e) Mit der Frage, ob innerhalb des ordentlichen Studiums die Lehrbefähigung für Religionsunterricht an Berufsschulen erworben werden kann, hängt auch die Frage der Studienpläne zusammen. Im Rahmen des „Arbeitsprogramms in den einzelnen Fachgebieten des berufspädagogischen Studiums“ nahm Prof. Nordmann in einem Schreiben vom 9.1.1959 an den Direktor des BPI Prof. Dr. Linke zu Fragen der Studienpläne Stellung, die das Kultusministerium für die „Ausführungen zur Durchführung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen“ angefordert hatte. Prof. Nordmann verstand seine Stellungnahme „zugleich als kleinen Erfahrungsbericht über nunmehr 20 Semester Lehrtätigkeit am BPI“ (Schreiben an OKR Becker / EKHN vom 9.2.1959).

Nordmanns Stellungnahme beginnt mit einem allgemein- und berufspädagogische, gesellschaftliche sowie kulturpolitische Aspekte miteinander verbindenden Vorspann, demzufolge das Studium im Bereich Evgl. Theologie und Berufsschulreligionspädagogik neben der Ausbildung der Berufsschulreligionslehrer auch der berufspädagogisch relevanten allgemeinen christlich-religiösen Bildung dient! Nordmann schreibt: „Im Rahmen des berufspädagogischen Studiums zu Frankfurt am Main wird durch Vorlesungen und Übungen für den Bereich der evangelischen Theologie und Religionspädagogik (Berufsschulpädagogik) auch die Tatsache berücksichtigt, daß nach der heute allgemein geltenden Auffassung der Religionsunterricht [RU] in berufsbildenden Schulen ordentliches Lehrfach ist.

Da der Gewerbelehrer mit der doppelten Tatsache zu rechnen hat, daß er –entsprechend den Bildungsplänen- einerseits dem Christentum als einem wesentlichen Faktor abendländischer Bildungstradition neben den beiden anderen Faktoren Humanismus und Sozialismus gerecht zu werden hat, andererseits ihm die Möglichkeit angeboten werden muß, selber den RU seiner Konfession in den Berufs- und Berufsfachklassen zu erteilen, darf der Umkreis theologischer und religionspädagogischer Fachgebiete nicht so eng gefaßt werden, wie es z. B. beim Studium der Volksschullehrer gehalten werden kann. Daß der Gewerbelehrer selber den RU erteilt, empfiehlt sich nach evangelischer Auffassung darum, weil er

- 1) die werktätige Jugend am besten kennt,
- 2) auch in anderen Fächern nach der bisherigen Erfahrung von den Jugendlichen angesichts ihrer puberalen und epochalpsychologischen Situation immer wieder vor entsprechende Fragen gestellt wird, denen er nicht ausweichen sollte, wenn er nicht als ‚Unterrichter‘ (Kerschensteiner), sondern als echter Erzieher vor der werktätigen Jugend stehen will,
- 3) angesichts des bis heute vorherrschenden Klassenlehrerprinzips durch entsprechende Fachlehrer (Berufsschulpfarrer, Katecheten) leicht Einbuße an der Einheitlichkeit seines Unterrichtes erfährt, die gelegentlich bis zu disziplinarischen Schwierigkeiten ansteigen können.

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß dieses Studienggebiet seine Grenzen wie auch seine Besonderheiten hat gegenüber dem Theologiestudium der Philologen. Es erscheint als verfehlt, die Interessenten innerhalb der Gewerbelehrerstudenten an eine theologische Fakultät zu verweisen, bzw. an einen theologischen Weltanschauungsprofessor innerhalb der philosophischen Fakultät, dessen Blickrichtung der geistesgeschichtlichen Kontinuität des Christentums innerhalb einer fast 2000jährigen Geschichte gilt. Schon das Fehlen des

Latinums (und Gräcum) bei den Gewerbelehrerstudenten bereitet hier unüberwindliche Schwierigkeiten.

Andererseits wäre es nicht minder verfehlt, die Ausbildung für den RU in Berufsschulen lediglich unter dem Aspekt des Methodisch-Didaktischen zu sehen und die sachliche Breite der Theologie zugunsten unmittelbarer Lehrfähigkeit aufzugeben. Solcher Versuch eines ‚Dressates‘ würde auch der Berufsschulbildungsidee von heute nicht mehr gerecht werden. Aus der Erfahrung von 20 Semestern Lehrtätigkeit auf theologischem und religionspädagogischem Gebiet innerhalb des Staatlichen Berufspädagogischen Institutes zu Frankfurt am Main ergeben sich dem Unterzeichneten folgende Gesichtspunkte für einen Studienplan:

Es empfehlen sich zweistündige Hauptkollegs aus den Bereichen echter, wenn auch berufs- und wirtschaftsbezogener Gebiete der evangelischen Theologie:

- 1) Glaubenslehre
- 2) Die persönliche Verantwortung des evangelischen Christen (Individual- und Sexualethik)
- 3) Die Verantwortung des ev. Christen im Wirtschaftsleben der Moderne (Berufs- und Wirtschaftsethik)
- 4) Die Verantwortung des ev. Christen im politischen Leben (Politische Ethik, einschließlich der Fragen nach Völkerverständigung, Krieg, atomare Gefahren, Antisemitismus u. ä.)
- 5) Die Kirchenfrage im Protestantismus (von der Urchristenheit bis zur Ökumene)
- 6) Kirchenkunde in ev. Sicht (von der Ostchristenheit bis zu Glaubensbewegungen und Sekten am Rande der Christenheit)
- 7) Kirchengeschichte im Umriß.

Bei Begrenzung des Studiums auf sechs Semester erfolgt Auswahl nach Wünschen und Notwendigkeit der Studenten.

Daneben werden angeboten einstündige Kollegs, die zugleich auch denen dienen, die nicht eine Lehrbefähigung für den RU in Berufsschulen usw. anstreben:

- 1) Die theologische Welt des Alten Testaments
- 2) Die theologische Welt des Neuen Testaments
- 3) Die Weltreligionen heute und das Christentum
- 4) Der ev. Christ und die Welt der Technik
- 5) Die religiöse Situation der werktätigen Jugend heute
- 6) Religionspädagogik werktätiger Jugend
- 7) Der Lehrer im RU der Berufsschule
- 8) Die Frage nach Christus in zwei Jahrtausenden abendländischer Geschichte
- 9) Die Entstehung des Alten Testaments
- 10) Die Entstehung des Neuen Testaments.

Auch hier erfolgt im Rahmen des sechssemestrigen Studiums die Auswahl wie oben erwähnt.

Der Beschäftigung mit der Bibel dienen einstündige Kollegs, die zugleich den Charakter biblischer Colloquien tragen, also Aussprachemöglichkeiten bieten. Es werden angeboten:

- 1) Die Urgeschichte der Bibel
- 2) Der Prophet Amos
- 3) Das Buch Hiob
- 4) Auszugsweise Lektüre und Auslegung eines Evangeliums
- 5) Kursorische Behandlung der Apostelgeschichte
- 6) Der Galaterbrief.

Im theologischen bzw. religionspädagogischen Seminar werden (wöchentlich zweistündig mit Referaten der Teilnehmer) für die 3.-6. Semester behandelt:

- 1) Lektüre einer Luther-Schrift (entweder „An den christlichen Adel“ oder „Von der Freiheit eines Christenmenschen“)
- 2) Göttliches und menschliches Erziehen in der Bibel
- 3) Fragen der Erziehung und evangelischen Unterweisung von Luther bis zum Pietismus
- 4) Fragen der Erziehung und evangelischen Unterweisung von der Aufklärung bis zum ‚Dritten Reich‘
- 5) Evangelische Religionspädagogik heute

#### 6) Probleme der Berufsschulpädagogik in evangelischer Sicht.

Außerdem werden unterrichtspraktische Übungen abgehalten, die in Berufsschulen wie in Berufsfachschulen stattfinden. Die Regel ist, daß der Student im 3. Semester hospitiert, während er im 4. bzw. 5. Semester ein bis zwei Probelektionen unter Aufsicht des Dozenten hält.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß innerhalb des berufspädagogischen Studiums vier Stunden je Semester genügen, einem ernsthaft Studierenden das erforderliche Rüstzeug zur Lehrbefähigung zu vermitteln, doch bedürfen die unterrichtspraktischen Anfänge noch der Vertiefung und Ergänzung während des praktisch-pädagogischen Jahres.

Nach diesem Studienplan stehen 29 Stunden theologischer Vorlesungen und Seminare 13 Stunden gegenüber, die religionspädagogische bzw. berufsschulpädagogische Probleme behandeln. Diese Zahl zeigt eine so deutliche Verzahnung der theologischen Momente mit den religionspädagogischen, daß es nicht empfehlenswert sein dürfte; bei Verlegung des Studiums an eine der älteren Hochschulen etwa aufzugliedern in eine Weltanschauungsprofessur und einen Lehrauftrag für Religionspädagogik oder Berufsschulpädagogik des evangelischen Religionsunterrichtes: Beide Komplexe bedingen einander!

Die anfängliche Sorge, daß der junge Gewerbelehrer mit seiner Lehrbefähigung nicht zum Zuge käme angesichts des Mangels an Berufsschullehrern, ist im Laufe der Jahre erheblich geringer geworden. Für gewisse Gebiete (Holz, Textil, schmückendes Gewerbe) hat sich der Besitz der Lehrbefähigung für RU als hilfreich erwiesen auch für die Verwendungsmöglichkeit des Lehrers selber. Noch mehr gilt dies auf dem Sektor der landwirtschaftlichen Berufsschullehrer.

Der Unterzeichnete erlaubt sich über die Anfrage im engeren Sinne hinaus noch den Hinweis, daß das Interesse der Studenten während der genannten 20 Semester erheblich größer und beständiger war, als zunächst erwartet werden durfte. Daher sind am BPI zu Frankfurt am Main nach der zunächst gebotenen Anlaufzeit von 1950 an ungefähr 200 Studenten im Auswahlfach der ev. Theologie mit Religionspädagogik geprüft worden. Ferner erwarben nahezu 100 Gewerbelehrer, die bereits im Schuldienst standen, bzw. Landwirtschaftsoberlehrer und Dipl. Handelslehrer, für die der Unterzeichnete den Prüfungsauftrag des Herrn Ministers erhielt, nachträglich die Lehrbefähigung. An Katecheten wurden, entsprechend den Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, über 100 geprüft.- Es ist heute schon nicht ganz selten, daß für Studenten anderer deutscher Länder die Wahl des Frankfurter Institutes bevorzugt wurde, weil hier die Möglichkeit besteht, die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht in berufsbildenden Schulen zu erwerben und das im Rahmen des ordentlichen Studiums, d. h. nicht etwa als zusätzliches Fach. In weiten Kreisen der evangelischen Christenheit Deutschlands, aber auch Hollands, der Schweiz, Finnlands und Österreichs wird diese Möglichkeit als Zeichen für den fortschrittlichen Geist der Lehrerbildung im Lande Hessen angesehen“.

#### **Neue Impulse durch den neuen Kultusminister**

a) „Der neue Kultusminister in Hessen hat entgegen mancher Erwartung die Frage der Eingliederung des BPI in die THD schnell angepackt. Anlässlich einer Besprechung, bei der die THD durch den Prodekan Herrn Prof. Dr. Kogon vertreten war, sprach der Herr Minister aus:

1. Lt. Gesetz werden die Studenten des Gewerbelehramtes in der sogenannten 7. Fakultät der TH (Kultur- und Staatswissenschaftliche Fakultät) bzw. den entsprechenden technischen Fakultäten studieren.
2. Das Studium in der TH beginnt im Herbst 1960.
3. Darauf erklärte Prof. Dr. Kogon, daß der neue Stellenplan für die Kultur- und Staatswissenschaftliche Fakultät bereits zum 15. Juli 1959 festgelegt werden müsse“:

Mit diesem Schreiben vom 4.6.1959 unterrichtete Prof. Nordmann die Kirchenleitung der EKHN über die neue Situation auf dem Lehrerbildungssektor. Er gab zugleich auch praktische Ratschläge, wie die Kirchen damit umgehen könnten bzw. sollten:  
„Unter diesen Umständen ist es höchste Zeit, daß auch die beiden christlichen Kirchen den entsprechenden Stellenantrag innerhalb dieser Frist stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, mit der bisherigen Arbeit bei den Gewerbelehrerstudenten zu kurz zu kommen. Der Unterzeichnete erlaubt sich die Bitte, wenn möglich, mit der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates in Mainz umgehende Fühlung aufzunehmen, damit die Wünsche der beiden christlichen Kirchen ungefähr gleichmäßig ausfallen. Der –vertrauliche- Vorschlag des Unterzeichneten an Sie geht dahin, zunächst eine Maximalforderung auszusprechen: Bewilligung eines ordentlichen Lehrstuhles für ev. Theologie und eines Assistenten. Dieser Maximalwunsch dürfte kaum erfüllt werden, die Regierung würde dann wahrscheinlich ein Extraordinariat vorschlagen. Dieses wäre jedoch das Minimum, da nur so Sitz und Stimme in der Fakultät gewährt ist. Wird dieses Ziel nicht erreicht, genügt ein einfacher Fakultätsbeschuß, um die Ausbildung der Gewerbelehrer in der Theologie und für den Berufsschulreligionsunterricht hinfällig zu machen und die Ausbildung an die theologischen Fakultäten zu verweisen. Damit wäre aber nichts gewonnen, da ja schon angesichts der Theologenknappheit auf die Mitarbeit der Gewerbelehrerschaft im RU der Berufsschulen nicht verzichtet werden kann“.

Zu Ihrer Orientierung erlaube ich mir noch den Hinweis, daß der bisher laufende Lehrauftrag (Dr. Dr. Matthias) m. E. an der TH weiterlaufen könnte. [Dr. Dr. Matthias war damals Assistent für Systematische Theologie in Mainz, später Oberstudiendirektor am Max-Planck-Gymnasium in Rüsselsheim].- Ebenso ist vielleicht der Hinweis nicht unwichtig, daß die Bewilligung eines Extraordinariats gegenüber dem jetzigen Stand der Dinge keine finanzielle Belastung von Bedeutung für den Staat mit sich bringen würde: Der Mehrbetrag macht lediglich ein erhöhtes Wohnungsgeld, etwa 30 DM monatlich, aus“.

b) Bereits hier wird deutlich, daß der RU an den Beruflichen Schulen und die Sicherung des Vorhandenseins von Lehrkräften für dieses Fach weitgehend als eine Sache der Kirche angesehen wurden, während dies doch nach Verfassung und Staatskirchenvertrag gerade die Aufgabe des Staates war! Daß damit zumindest ein permanenter Zwei-Fronten-Kampf der Kirchen (Kultusministerium – TUD) verbunden war, darf nicht vergessen werden!

c) Was Kultusminister Prof. Dr. Ernst Schütte (1904-1972) anbelangt, so besuchte er die Volksschule und war 1918-1930 Arbeiter und Angestellter, bevor er das Höhere Lehramt studierte, in dem er ab 1936 tätig war. Ab 1946 lehrte er an der Pädagogischen Akademie in Kettwig (1954 Prof. für Geschichte und Soziologie). 1956 wechselte er als Ministerialdirigent in das Kultusministerium von Nordrhein-Westfalen. Als Nachfolger von Arno Hennig (1953-1959; ebenfalls SPD) war er vom 28.1.1959–2.10.1969 Kultusminister von Hessen (SPD). Sein Nachfolger wurde Prof. Dr. Ludwig von Friedeburg (SPD). Neben der „Akademisierung“ der Lehrerbildung ist Schüttes Name vor allem mit der Einführung der Mittelpunktschulen im ländlichen Bereich verbunden, was dort eine wichtige Voraussetzung für die Einführung der Gesamtschulen war (vgl. Otto Renkhoff, Nassauische Biographie [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 39], Wiesbaden <sup>2</sup>1992, 729f.).

d) Bereits am 2.7.1959 führte Heinz Becker als der für die Beruflichen Schulen zuständige Oberkirchenrat in der Kirchenverwaltung der EKHN ein Gespräch mit Prof. Dr. Kogon. Der von Becker erstellte Gesprächsvermerk lautet:  
„Die 7. Fakultät (Kulturwissenschaften, Dekan z. Zt. Prof. Dr. Kogon, wissenschaftliche Politik), hat der Kommission, die aus allen Fakultäten der TH gebildet ist, um den Modus der Eingliederung zu beraten, je ein Ordinariat für evangelische und katholische Theologie vorgeschlagen. Prof. Dr. Kogon erwartet, daß dieser Vorschlag von der Kommission angenommen wird. Er erwähnte verschiedene Male in der Unterredung den Staatsvertrag, aufgrund dessen ein solches Ordinariat für Theologie an der TH auch notwendig werde neben den Notwendigkeiten für eine religiöse Ausbildung der Gewerbelehrerstudierenden an der TH. Die aus allen Fakultäten gebildete Kommission wird dann ihre Gesamtstellung und

Vorschläge an den Kleinen Senat der TH geben, und von dort geht es an den Minister. Für die Ordinariate in evangelischer und katholischer Theologie gelten die allgemeinen Berufungsbestimmungen, d. h. also Vorschlag der 7. Fakultät. Prof. Dr. Kogon versichert, daß wegen der Vorschläge der zu Berufenden rechtzeitig mit den Kirchen Fühlung genommen werde. Er sagt zu, weitere Informationen zu geben“.

Schien damit auch den Wünschen der Kirchen Genüge getan, so erschreckte der Telefonanruf von Kogons Sekretärin am 6.7.1959: „Prof. Kogon habe sich versehen, es sei nicht je ein Ordinariat, sondern je ein Extraordinariat beantragt worden“! Aber es kam noch schlimmer!

e) Am 1.10.1959 erkundigte sich OKR Becker schriftlich bei Prof. Kogon wieder nach dem Stand der Dinge. Am 9.10.1959 antwortete Kogon, „daß in der Angelegenheit der Eingliederung des Gewerbelehrerstudiums in die THD nach außen bedeutsame Ergebnisse in der Zwischenzeit nicht bewirkt worden sind. Die Beratungen und Verhandlungen nehmen aber einen guten Fortschritt. Im Spätherbst 1959 dürfte es dann so weit sein, daß die Vorschläge der Hochschule mit dem Herrn Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung im einzelnen zu erörtern sein werden. Die Frage der Besetzung der in Aussicht zu nehmenden neuen Lehrstühle wird sich erst im Frühjahr 1960 stellen. Ich werde unsere Fakultät rechtzeitig auf das besondere Interesse der Evangelischen Kirchenleitung am Extraordinariat für Evangelische Theologie aufmerksam machen, so daß dann der Dekan für die Berufungs-Kommission, die zu bilden sein wird, die gewünschte Verbindung aufnehmen kann“.

f) Am 11.3.1960 fragt OKR Becker wieder bei Prof. Kogon nach dem Stand der Dinge an: „In Ihrem Schreiben vom 9.10.1959 stellten Sie freundlich in Aussicht, daß Sie Ihre Fakultät im Frühjahr 1960 auf das besondere Interesse der EKHN an einem Extraordinariat für evangelische Theologie aufmerksam machen wollten, so daß dann der Dekan für die Berufungskommission die gewünschte Verbindung aufnehmen könne. Herr Prof. Dr. Brzoska hat in einem Schreiben von Ende Februar d. J. (s. u.) gebeten, daß auch die EKHN für ein Ordinariat eintreten möchte. Um zu der ganzen Frage endgültig Stellung nehmen zu können, wäre die Kirchenleitung der EKHN dankbar, etwas darüber zu erfahren, wie inzwischen die Angelegenheit weitergegangen ist...“

g) Am 24.2.1960 hatte Prof. Dr. Brzoska, der am BPI in Frankfurt a. M. die katholische Theologie und Religionspädagogik vertrat, OKR Becker auf den Stand der Dinge aufmerksam gemacht: „Am 9.2.1960 fand an der TH eine Besprechung zwischen Mitgliedern der dortigen Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften und Professoren des BPI Frankfurt, zu denen ich gehörte, statt. Gegenstand war die Überleitung des berufspädagogischen Studiums in die TH und die dadurch bedingte Errichtung einer Anzahl neuer Lehrstühle in dieser Fakultät. Dabei gab der Dekan der Fakultät, Prof. Dr. Pleier, bekannt, daß für die Theologie je ein außerordentlicher Lehrstuhl vorgesehen sei. In der Diskussion wies ich auf den sachlich begründeten Antrag der katholischen Bischöfe Hessens auf Errichtung eines Ordinariats und auf eine Reihe von Gründen hin, die ein Ordinariat als berechtigt erscheinen lassen. Am 22.2.1960 wurde noch einmal in einer Konferenz im BPI über diese Frage gesprochen, wobei ich mich erneut für einen ordentlichen Lehrstuhl einsetzte. Der Herr Dekan versprach, diesen Gegenstand in der Dekanatskonferenz noch einmal zur Diskussion zu stellen. Die Konferenz, die sich abschließend mit diesen Fragen beschäftigt, findet am Samstag, dem 27.2.1960, statt“.

Im Fortgang des Briefes argumentiert Prof. Brzoska vor allem juristisch. Dies war in den folgenden Auseinandersetzungen –neben politischer Erfahrung und entsprechendem Kalkül– eine wesentliche Stärke der katholischen Verhandlungspartner, während man sich auf evangelischer Seite eher auf Bildungsfragen stützte. Da Brzoskas Argumentation exemplarisch ist, sei sie zitiert:

„Nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13.11.1958 gilt die Regelung in den §§ 6-15 auch für die Technische Hochschule in Darmstadt, wie es § 18 ausdrücklich bestimmt. In § 15 ist von den Professoren und Dozenten für Theologie die

Rede, und darauf bezieht sich in erster Linie der angezogene § 18. Nach den Planungen werden an den Hochschulen für Erziehung an der Univ. Frankfurt und an der Univ. Gießen für die theologische Disziplin für jede Konfession mehrere Lehrstühle errichtet, von denen mindestens je einer ein Ordinariat sein wird. Aus dem Prinzip der Rechtsgleichheit ist auch für die Theologie in der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften an der TH ein Ordinariat zu folgern und zu fordern. Eine mindere Rechtsstellung des Lehrstuhls für Theologie an der TH (etwa ein Extraordinariat, wie bisher von der Fakultät vorgesehen) gegenüber dem Lehrstuhl in den neuen Hochschulen für Erziehung (Ordinariat, wie vorgesehen) würde dem § 18 nach Wortlaut und Sinn zuwider laufen. Gewiß wird die Zahl der Studierenden, die theologische Vorlesungen hören werden, größer sein als die der Berufspädagogen; aber die Zahl ist kein rechtserhebliches Moment gegen ein Ordinariat an der TH. Dagegen wiegt sehr schwer die Tatsache, daß die Theologen Studenten des Volks- und Mittelschullehramts nur für den religiösen Elementar-Unterricht vorzubilden haben, während den Studierenden, die dann an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen RU erteilen sollen, ein theologischer Unterricht in voller Höhe zu erteilen ist“.

h) Am 5.7.1960 fand in der Wohnung von Kirchenpräsident Niemöller in Wiesbaden ein Gespräch zwischen ihm und Kultusminister Schütte statt. „Hierbei ergab sich“ –so ein Aktenvermerk Niemöllers-, „daß über die Verbindung zwischen BPI und der TH Darmstadt noch keinerlei klare Vorstellungen bestehen. Irgendwelche Gedanken über eine Nachfolge von Prof. Nordmann usw. sind noch völlig verfrüht...“

i) Am 19.7.1960 fand im Kultusministerium in Wiesbaden eine Referentenbesprechung statt, auf die OKR Becker in seinem Schreiben vom 23.7.1960 an dasselbe anknüpfte: „Bereits am 19. d. M. hat der Unterzeichnete, als der zuständige Referent der EKHN, im Gespräch betont, das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik dürfe bei einer Neuordnung des Studiums für das Gewerbelehramt in seinem bisherigen Besitzstand nicht geschmälert werden. Er meinte damit, Theologie und Religionspädagogik gehören in echter Weise zu den ‚4 Wissensgebieten‘, von denen die Prüfungsordnung vom 15.1.1957 spricht und aus denen je ein Fach für die wissenschaftliche Prüfung gewählt werden kann. Durch die Bemerkung eines der Herren aus dem Ministerium, die Prüfungsordnung werde bald neu erlassen, sind wir auf den Fragenkomplex erneut aufmerksam geworden. Wir erlauben uns daher, noch einmal kurz unseren Standpunkt zu umreißen: Für das ordentliche Lehrfach Religion muß der künftige Lehrer aller Schularten ausreichend ausgebildet werden. Besonders für das Gewerbelehramt ist u. E. eine hinreichende wissenschaftliche Ausbildung für das Fach Religion notwendig. Das erfordert während des Studiums eine angemessene Zahl von Wochenstunden. Wir meinen, sie dürfe nicht unter 5 heruntersinken. Vor allem aber muß die Stellung der Theologie und Religionspädagogik an der TH in Darmstadt von vornherein klar und eindeutig gesichert sein. Der Unterzeichnete brachte bereits am 19. d. M. zur Sprache, daß die EKHN für den Theologen in Darmstadt –in Rechtsgleichheit zu den Hochschulen für Lehrerbildung- eine ordentliche Professur wünscht. Diese Professur muß den klaren Bezug zum RU an der Berufsschule haben. Deshalb muß Religionspädagogik, etwa im Sinn einer berufsschulpädagogischen Grundlegung für Religion, ausdrücklich genannt werden. Ein Theologe, der die Berufsschule nicht kennt, sollte für diesen Lehrstuhl nicht in Betracht kommen. Ferner müssen wir es ablehnen, Theologie als Zusatzfach zu erklären. Wenn die Lehrbefähigung für ein ordentliches Fach erreicht werden soll, muß u. E. dafür ein ‚ordentliches‘ Studienfach absolviert werden. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau könnte nie dazu ihre Zustimmung geben, daß Theologie und Religionspädagogik im Studium und das ordentliche Lehrfach Religion dann an den Berufsschulen in irgendeine Sonderstellung abgedrängt wird. Für das Studium für das Gewerbelehramt ist von daher gesehen der bisherige Weg der ‚4 Wissensgebiete‘ durchaus sachentsprechend. Allenfalls könnten wir uns mit dem neuen ‚Kölner Weg‘ abfinden, wo bei den Sozialwissenschaften differenziert wird und Theologie dann in Auswahl zu bestimmten Gebieten der Sozialwissenschaften tritt. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, daß Artikel 14, Abs. 4 des Staatskirchenvertrages folgenden Wortlaut hat: ‚Die Studien- und Prüfungsordnungen für das

Fach evangelische Religion an allen Schularten werden im Benehmen mit den Kirchen aufgestellt“.

j) Am 29.8.1960 antwortete das Hessische Kultusministerium letztlich ausweichend: „Die Neuordnung der Gewerbelehrausbildung hat zur Grundlage das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13.11.1958. Nach § 20 dieses Gesetzes soll die Ausbildung für dieses Lehramt an den bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen des Landes erfolgen. Für die Übernahme des Gewerbelehrerstudiums habe ich die Technische Hochschule in Darmstadt vorgesehen.

Die Technische Hochschule hat sich grundsätzlich bereit erklärt, die neue Aufgabe zu übernehmen. Verständlicherweise entwickelt die Technische Hochschule aus Gründen der wissenschaftlichen Verantwortung eigene Pläne und Vorschläge. Die Verhandlungen sind noch nicht soweit fortgeschritten, daß sich ein Gesamtbild der Neugestaltung abzeichnet. Mit Sicherheit läßt sich aber sagen, daß die vorhandenen Einrichtungen der Technischen Hochschule nicht in allen Fällen ausreichen, um die Ausbildung der Gewerbelehrer den Erfordernissen entsprechend zu übernehmen; z. B. müssen die Lehreinrichtungen zur Erlangung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Berufsschulen neu geschaffen werden.

Es ist für mich selbstverständlich und dürfte auch von der Technischen Hochschule als selbstverständlich akzeptiert werden, daß diese Lehreinrichtungen so beschaffen sein müssen, daß sie dem Artikel 7 GG, dem Artikel 57 der Hessischen Verfassung wie auch den geltenden Staatsverträgen vollauf gerecht werden. Bisher konnten weder der Inhalt noch die Dauer des Gesamtstudiums festgelegt werden; so erscheint es mir deshalb im Augenblick unmöglich, eine Wochenstundenzahl für das Fach Religion festzulegen. Jedenfalls ist nicht daran gedacht, aus Anlaß der Umgestaltung der Gesamtausbildung der Gewerbelehrer der Ausbildung für Erteilung des Religionsunterrichtes gegenüber dem jetzigen Stande einen ‚minderen Rang‘ zu geben.

Gegen die Art der Ausbildung, wie sie in Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, habe ich schwerwiegende pädagogische Bedenken. Ich beabsichtige deshalb nicht, die hessische Ausbildung nach diesem Modell zu entwickeln“.

k) Der Hinweis von OKR Becker auf Nordrhein-Westfalen geht auf einen Wink von Prof. Nordmann zurück, der mit Schreiben vom 29.6.1960 die EKHN über die sich allerdings auch noch im Fluß befindliche Lage der Ausbildung der Berufsschulreligionslehrer außerhalb Hessens unterrichtete:

„Die Lage ist auswärts bisher so:

- 1) An der Universität Saarbrücken kann der BPI-Student ‚Theologie‘ wählen, aber m. W. als Zusatzfach – und das bedeutet praktisch die Unmöglichkeit, da das Studium ohnehin ausgefüllt ist.
  - 2) Für Universität Köln bzw. TH Aachen ist neben dem das Gewerbe tragenden Fach (Mathematik, Chemie o. ä.) und dem sozialwissenschaftlichen Fach (Soziologie, Betriebs-, Volkswirtschaft u. a.), bei dem jeder Student ein Schwerpunktfach und ein Nebenfach zu belegen hat, vorgesehen, daß sowohl in Aachen wie in Köln Theologie gewählt werden kann (teilweise durch Aufspaltung des sozialwissenschaftlichen Faches, an dessen eine Hälfte Theologie tritt). Wie weit dieser Weg gangbar ist, muß erst abgewartet werden, immerhin ist damit vermieden, daß die Theologie nur als Zusatzfach rangiert. Sie kann echtes Nebenfach sein.
  - 3) Für Wilhelmshaven bzw. TH Hannover sind mir Einzelheiten nicht bekannt..“
- Die bisherige Frankfurter Lösung war trotz der starken Inanspruchnahme der Studenten mit 4 Prüfungsgebieten (Pädagogik bzw. Psychologie), gewerbliches Fach, Sozialwissenschaften, Auswahlfach in Kultur- und Naturwissenschaften, die beste Lösung. Leider will man, wie Prof. Brzoska mir sagte, diese Lösung auf Drängen des Ministeriums für die Zugehörigkeit des BPI zur TH Darmstadt ändern. Dabei ist unbestritten, daß die Theologie in Darmstadt eine Vertretung durch eine ao. Professur erhalten soll. Die Gefahr sehe ich aber darin, daß diese Professur doch eben nur den Charakter einer freischwebenden ‚Weltanschauungsprofessur‘ haben soll, wenn nicht die bewußte

Zielsetzung auf die Berufsschule und das ordentliche Lehrfach des ev. Berufsschulreligionsunterrichtes mit drin ist.-

Hier muß m. E. der Kampf der Kirche einsetzen – und dieser Kampf muß hart geführt werden. Mit einer ‚religiösen Berieselung‘ einzelner Studenten der TH im unverbindlichen Sinne ist der Kirche nicht gedient!“ Soweit Professor Nordmann, dessen Hinweise OKR Becker bei seinem Schreiben vom 19.7.1960 an das Hessische Kultusministerium im Sinn hatte. Ob der prophylaktische Hinweis auf Nordrhein-Westfalen durch OKR Becker auch durch die Tatsache mitbestimmt war, daß Minister Schütte aus dem dortigen Kultusministerium kam? Anscheinend fuhr Wiesbaden „zweigleisig“: Auf der einen Seite gab man für die Kirchen beruhigende Erklärungen ab, auf der anderen Seite spielte man mit Lösungen, die dann Anlaß zu größter Sorge waren!

### Zur Frage der Studien- und Prüfungsordnung

a) Was die Studien- und Prüfungsordnung anbelangt, so weist Prof. Nordmann in seinem genannten Schreiben vom 29.6.1960 OKR Becker auf Prof. Brzoska hin. Er selbst bemerkt: „In jedem Falle scheint die Neigung zu bestehen, die bisherigen vielen Fächer der Kultur- und Naturwissenschaften wegzuräumen. Hier rächt es sich, daß Frau Schi-L. [Min. Rätin Schiebe-Lippert] wahllos alle möglichen Fächer zusammengesucht hat, um m. E. der Theologie Abbruch zu tun, Fächer, die mit der Berufsschule (außer RU und Sport) ja überhaupt nicht in echter schulischer Verbindung standen, sondern bei der Philologie entlehnt waren. Mit diesen Fächern würde dann aber auch Theologie mit Lehrfakultas für RU der Berufsschulen fallen. Die Debatte geht darum, ob man in der geistigen Intensivierung des BPI Studenten an der TH die frühere Alternative Philosophie oder Theologie wiederherstellt, d. h. als Möglichkeit einer geistigen Auseinandersetzung, aber dann ohne Lehrfakultas und Bezug auf den ev. BRU – oder ob man die Theologie als reines Zusatzfach ermöglicht, was aber nur für die Optik des Ganzen Bedeutung hätte, in der Praxis würde kaum jemand Theologie zusätzlich studieren können – oder ob man in Angleichung an den Kölner Weg im Bereich der Sozialwissenschaften einige Dinge ausklammert, für die dann Theologie möglich würde. Sie würde aber nur in sehr schmalen Maße möglich (Kurzstudium für etwa 4 Semester, keine Möglichkeit mehr, aus dem Bereich der Theologie die wissenschaftliche Prüfungsarbeit zu wählen!). Ich würde den dritten Weg immerhin als Notweg noch anerkennen, aber gegenüber dem jetzigen Stand der Dinge bliebe er kümmerlich, würde bestenfalls einige wenige Studenten gewinnen und wäre dann ausgesprochen ‚Schmalspur‘... Was Sie [OKR Becker] im Besonderen noch geltend machen müßten, wäre m. E. die unabdingbare Forderung, daß bei der Berufung eines ao. Professors für Theologie in Darmstadt die Berufung für Theologie gekoppelt sein müßte mit einem Lehrauftrag für berufsschulpädagogische Grundlegung (Ev. Unterweisung). Damit wären die Weichen gestellt, daß die Zielrichtung auf die Berufsschule hin von uns nicht aufgegeben würde...“

Auch hier wird deutlich, wie vor allem Fragen der Studienorganisation und der entsprechenden Prüfungsordnung die Frage der Gewinnung von Religionslehrern wesentlich mitbestimmen. Umgekehrt bietet vor allem die Prüfungsordnung die Möglichkeit, das Projekt „Theologie an der THD“ sowohl vom Kultusministerium wie auch von der THD aus zumindest zu verzögern, wenn nicht sogar unmöglich zu machen. Bei den Verhandlungen machte sich die Tendenz breit, auf der oberen Ebene (Minister – Bischöfe) Wohlwollen und Verfassungstreue zu signalisieren, während im ministeriellen und zunehmend auch im akademischen Verwaltungsgestrüpp mit „Haken und Ösen“ gegen das Projekt gekämpft wurde.

b) Am 11.7.1960 reichte das BPI dem Kultusminister eine Prüfungsordnung für das an die THD verlagerte Gewerbelehrerstudium ein, die mit Ausnahme der neuen Nomenklatur die bisherige Studien- und Prüfungskonzeption enthielt. In dem Begleitschreiben des Direktors des BPI an Staatssekretär Dr. Müller vom 11.7.1960 war allerdings von einem „Zusatzfach Religion“ die Rede, was faktisch auf die These, Religion sei ein Wahlfach mit zusätzlicher

Fakultas, hinauslief. Prof. Brzoska widersprach dieser These in einem Schreiben an den Direktor des BPI vom 16.7.1960 ausdrücklich:

„Das o. a. Schreiben [11.7.1960] enthält u. a. den Satz: ‚Dies betrifft vor allem die Frage, ob die bisherige Fächergruppierung –drei Pflichtfächer gleichen Gewichts, dazu ein Wahlfach mit zusätzlicher Lehrbefähigung- auch künftig beibehalten werden soll, oder ob man statt dessen ein Schwerpunktstudium innerhalb der nichtpädagogischen Studienbereiche anstreben soll‘.

Sachliche Gründe veranlassen mich als Vorstand der Abteilung für Kultur- und Naturwissenschaften, zu diesem Satz Stellung zu nehmen:

1. Weder die Studienordnung noch insbesondere die Prüfungsordnung vom 15.1.1957 kennen den Unterschied zwischen Pflicht- und Wahlfächern. Vom technischen Fach, dessen Wahl durch die betriebspraktische Ausbildung getroffen ist, abgesehen, kann der Student und Prüfling aus dem Gebiet der Erziehungswissenschaften als Examensfach wählen: entweder Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder Berufsschulpädagogik oder Psychologie; unter den Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften entweder Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Soziologie oder Politische Wissenschaft oder Recht. Demnach handelt es sich -mit Ausnahme des technischen Fachs- um Wahl-Pflichtfächer, die es genau so auch unter den Kultur- und Naturwissenschaften gibt.  
Anstelle des Ausdrucks ‚Wahl-Pflichtfächer‘ spricht die Prüfungsordnung von ‚vier Wissensgebieten‘, aus denen je ein Fach für die wiss. Prüfung gewählt werden kann.
2. Nach dem geltenden hessischen Schulrecht und in der Schulwirklichkeit ist der Religionsunterricht in den berufsbildenden Schulen ‚ordentliches Lehrfach‘, dessen Fakultas in einem geregelten theologischen und religionspädagogischen Studiengang von Studierenden der Berufspädagogik erworben werden kann. Ist das Lehrfach Religion ein ordentliches Unterrichtsfach, dann sind folgerichtig die dazu vorbereitenden Disziplinen der Theologie und Religionspädagogik ‚ordentliche‘ Disziplinen des BPI. In einer amtlichen Erklärung hat der Hessische Minister am 3.7.1957 gegenüber der Kirchenleitung der EKHN ausdrücklich festgestellt, daß theologisches Studium und Erwerb der Religionsfakultas seitens der Gewerbelehrer ‚zur Substanz des berufspädagogischen Studiums in Hessen gehöre‘. Die hessische Rechtsordnung stellt die Fakultas für Sozialkunde und den Religionsunterricht in den Berufsschulen nebeneinander, also als gleichgewichtige Lehrfächer.
3. Die Unterstreichung der Ausdrücke ‚gleichen Gewichts‘ –wie das in dem o. a. Schreiben an den Herrn Staatssekretär und den Herrn Dekan der Fakultät geschehen ist, könnte den falschen Eindruck erwecken, als handele es sich bei der Theologie um ein angeblich ‚minder gewichtiges‘ Fach, was keineswegs der Fall ist.  
Daß z. Z. andere kulturwiss. Studiengebiete im Institut noch nicht gleich gewichtig gelehrt werden, liegt nicht an der Konzeption der gegenwärtigen Bildungsform. Daß man sie der Zahl nach einschränken solle, habe ich oft betont“.

c) In einem Schreiben Brzoskas an Domkapitular Dr. Berg (Mainz) vom 19.7.1960 heißt es: „Mit Datum vom 18.7.60 reichte ich dem Staatssekretär Dr. Müller einen Vorschlag für die ‚Prüfungsfächer‘ und einen Stundenplan ein und trat der Falschthese von dem ‚Wahlfach mit zusätzlicher Lehrbefähigung‘ (geringeren Gewichts) entgegen. Das Gleiche sandte ich auch Prof. Dr. Kogon, Prodekan der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der TH Darmstadt, zu in der Hoffnung, daß er und seine Fakultät meinen Vorschlag unterstützt...“

d) Die Brisanz dieser Thematik geht auch aus dem folgenden Schreiben Brzoskas an OKR Becker vom 21.7.1960 hervor:

„Bei dem ganzen Problem kommt es m. E. auf folgendes an:

1. Zeitzumessung (in den beiden ersten Semestern je 4 Wochenstunden und in den übrigen vier Semestern je 5 Wochenstunden) als auch hinsichtlich der Unterbringung der Vorlesungen und Seminare im Wochenstundenplan eine zulängliche wissenschaftliche Vorbildung für den Dienst als Religionslehrer ermöglichen.

2. Es darf sich nicht um ein Zusatzfach handeln, da man Heroismus nicht fordern kann und seine evtl. Forderung als Behinderung im Widerspruch zu Art. 58 Verf. d. Landes Hessen stehen würde, sondern zur Substanz des Studiums für das Gewerbelehramt (wie vom KM ausdrücklich zugesichert!) gehören (in einer Alternative zu Deutsch, Geschichte und Erdkunde – oder zur Philosophie (wie ursprünglich)...)“

e) In seinem oben erwähnten Schreiben vom 29.6.1960 ebenfalls an OKR Becker hatte auch Prof. Nordmann ausdrücklich auf die Neigung des Kultusministeriums für ein sog. „Schwerpunktstudium“, d. h. für die Beseitigung der bisherigen vielen Fächer der Kultur- und Naturwissenschaften hingewiesen: „Mit diesen Fächern würde dann aber auch Theologie mit der Lehrfakultas für RU der Berufsschule fallen...“ (s. o.).

f) In einer Aktennotiz von Kirchenpräsident Niemöller über sein Gespräch mit Kultusminister Prof. Schütte und Staatssekretär Dr. Müller am 16.9.1960 heißt es: „Es wurde über die Zukunft des BPI gesprochen. Hier bestehen offensichtlich Schwierigkeiten zwischen der TH Darmstadt und Ministerium, weil eine theologische Professur in Darmstadt nicht erwünscht ist (offensichtlich nicht so sehr um der evtl. Übernahme von Professor Nordmann willen als aus entschiedener Ablehnung gegenüber dem katholischen Theologiedozenten im BPI Professor Dr. Brzoska). Über diese Frage hat das Mnisterium offensichtlich noch keine klaren Gedanken“.

## **Der Kampf um die theologisch-religionspädagogischen Professuren an der THD**

### **Die Auseinandersetzungen um die Aufnahme der Professuren in den Landeshaushalt**

a) Die TH Darmstadt hatte zwar –neben den technischen Fakultäten- eine „Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften“ (KuS), die aber keine theologischen Lehrstühle enthielt. Nach der Aktenlage gab es hier nur einen evangelisch-theologischen Lehrauftrag, den Dr. Dr. Walter Matthias wahrnahm (s. o.). Sollte die THD die Berufsschulreligionslehrausbildung vom BPI in Frankfurt a. M. übernehmen, so war dazu auch eine stellenplanmäßige Ausweitung notwendig, die über den Landeshaushalt erfolgen mußte.

Im Oktober 1961 wurde deutlich, daß der Landeshaushalt für 1962 im Blick auf das Studium der Berufspädagogik an der THD zwar alle vereinbarten Lehrstühle enthielt, jedoch nicht die Professuren für ev. und kath. Theologie, um –wie bisher am BPI- Theologie einschließlich Religionspädagogik mit dem Ziel zu studieren, die Lehrbefähigung für den RU an Berufs- und Berufsfachschulen während des ordentlichen Studiums zu erwerben. Im Hinblick auf die Übernahme des berufspädagogischen Studiums erhielt die THD im Jahre 1961 zusätzlich 1 Ordinariat für Arbeitswissenschaft und 1 Ordinariat für Neuere Deutsche Literaturgeschichte. Der Haushaltsplan für 1962 weist als Zugang im Zusammenhang mit der Übernahme der Gewerbelehrausbildung aus: 1 Ordinariat für Psychologie und spez. Soziologie, 1 Ordinariat für Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitspädagogik, 1 Ordinariat für Didaktik der gewerblichen Fachrichtungen und 1 Ordinariat für Zeitgeschichte. Außerdem war je eine ao. Professur für Maschinenelemente und Mechanik sowie für Chemie vorgesehen. Die Fakultäten für Architektur und Maschinenbau erhielten je zwei Assistentenstellen, die Fakultäten für Elektrotechnik, Chemie, Mathematik und Physik je eine Assistentenstelle neu.

b) Wie sollten die Vertreter der Kirchen auf diese Herausforderung reagieren? Am 31.10.1961 schrieb Kirchenpräsident Niemöller an Kultusminister Schütte:

„Wie ich erfahre, enthält der neue Stellenplan für das Studium der Berufspädagogik in der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften an der THD keine Professuren für Theologie, obwohl die TH nach dem Haushaltsplan für 1962 eine Reihe von Ordinariaten, außerordentliche Professoren- und Assistentenstellen bekommen hat, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Gewerbelehrerbildung stehen. Ich kann mir dies nicht recht erklären. Bei den Verhandlungen, die zwischen Ihrem Ministerium und uns in dieser Sache geführt wurden, sind wir immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß an der THD Professuren für Theologie und Religionspädagogik vorgesehen sind. Ich möchte hierzu einmal auf die oben angeführten Schreiben verweisen, dann aber im besonderen an den Artikel 14 des Staatskirchenvertrags erinnern, in dem die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Theologie und evangelischer Religionspädagogik gewährleistet und sofort im nächsten Satz des Artikels 14 von den hauptamtlichen Professoren und Dozenten für evangelische Theologie die Rede ist. Auch für das Gewerbelehreramt ist eine hinreichende wissenschaftliche Ausbildung für das Fach Religion notwendig. Die Stellung der Theologie und Religionspädagogik an der THD wird aber von vornherein nur dann klar und eindeutig sein, wenn sie einen Lehrstuhl innerhalb der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften erhält. Wie ich höre, haben diese Konsequenz die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bei ihrer Neuregelung der Gewerbelehrausbildung gezogen, indem die Theologie durch hauptamtliche Professoren vertreten ist. Für eine freundliche Antwort in dieser Sache bin ich besonders dankbar.“

c) Am 23.11.1961 berichtete OKR Becker auf der hessischen Interkonfessionellen Schulreferentenkonferenz (die Landeskirchen EKHN, Kurhessen-Waldeck, Rheinland; die Erzdiözese Paderborn und die Diözesen Mainz, Limburg und Fulda) über sein Gespräch mit Staatssekretär Dr. Müller (s. o.): „Von staatsseiten habe man ihm erklärt, die Fakultät habe

noch nicht um Theologen gebeten. Nur die wichtigsten Lehrstühle seien bisher besetzt worden. Es sei auch zudem sehr fraglich, ob die TH künftig einen entsprechenden Wunsch äußern werde. Angesichts einer Äußerung des 1. Vorsitzenden des Gewerbelehrerverbandes Grebe aus Wiesbaden fragten sich die Teilnehmer, ob Professor Kogon noch für Einbeziehung von Theologen in die TH sei. Nach einem Blick auf die infrage kommenden Professoren war man sich darüber einig, daß die Kirche das Angebot des Landes aufnehmen und selbst die Initiative ergreifen müsse. Es wurde beschlossen, daß Herr Domkapitular Dr. Berg zunächst mit Professor Horn spricht und sodann wieder mit Professor Kogon Verbindung aufnehmen soll. Die evangelische Seite werde davon hören“.

d) Mit Schreiben vom 2.1.1962 unterrichtete Domkapitular Dr. Berg von der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats Mainz (Dr. Berg war später Domdekan und auch Leiter des Bischöflichen Büros der hessischen Diözesen in Wiesbaden) OKR Becker über sein Gespräch mit Dekan Professor Horn von der THD. „Es hat ergeben, daß nach wie vor Professor Kogon der Senatsbeauftragte für die Übertragung des BPI Frankfurt/M. nach Darmstadt ist. Ich konnte bei diesem Gespräch aber auch feststellen, wie verschiedenartig die Konzeption in Darmstadt und Wiesbaden über die zukünftige Ausbildung der Berufsschullehrer ist. Die Schwierigkeiten, die von Darmstadt gegen die Errichtung von Lehrstühlen für Theologie bestehen, beruhen nicht auf einer Abneigung gegen die Theologie als solche, sondern in der Ratlosigkeit, wie diese Lehrstühle im Rahmen einer wissenschaftlichen Hochschule aussehen sollen... Wir müssen die TH zum Gespräch mit uns bringen, damit nicht unsere nach Wiesbaden gerichteten Versuche in Darmstadt scheitern...“

e) Ein etwas anderer Akzent findet sich im Schreiben von OKR Becker an Prof. Dr. Surkau (früher PI Weilburg, dann Ordinarius an der Ev.-theol. Fakultät der Uni Bonn für die Gewerbelehrausbildung in ev. Religion in Köln-Aachen zuständig, später Praktischer Theologe an der Uni Marburg) vom 13.2.1962: „Die Siebente Fakultät der THD macht Schwierigkeiten, nachdem zunächst der Weg für den Theologen innerhalb der Gewerbelehrausbildung an der TH ganz frei zu sein schien. Die Mitglieder der Fakultät fragen: Wie kann der Theologe sinnvoll in unsere gemeinsame Arbeit eingegliedert werden? Widerstand besteht vor allen Dingen bei Professor Schlechta, der den Lehrstuhl für Philosophie (Nietzsche-Kenner) innehat. Da im BPI Frankfurt Professor Dr. Brzoska, wie auch in einigen Semestern Bruder Dr. Nordmann, auch ‚Philosophie‘ gelesen hat, scheint Professor Schlechta hier eine Konkurrenz zu fürchten...“ Daß Prof. Schlechta hier auch „weltanschaulich“ anders orientiert war, geht aus anderen Belegen hervor!

f) Am 16.2.1962 beantwortete Kultusminister Schütte den Brief von Kirchenpräsident Niemöller vom 31.10.1961:

„Ihre Information, daß im Haushaltsplan der THD für 1962 keine Planstellen für Dozenten der Theologie im Zusammenhang mit der Übernahme der Gewerbelehrausbildung vorgesehen sind, ist zutreffend. Herr Staatssekretär Dr. Müller hat inzwischen in einem Gespräch mit Herrn OKR Becker die Gesamtsituation eingehend erörtert und dabei auch die von Ihnen angeschnittenen Fragen behandelt. Ich darf mich daher auf eine kurze Wiederholung des Wesentlichen beschränken.

Der Haushaltsplan 1962 enthält sämtliche sechs von der TH für die Durchführung der Gewerbelehrausbildung beantragten ordentlichen und außerordentlichen Professuren. Es besteht jedoch Übereinstimmung darüber, daß damit noch keineswegs alle Wünsche auf eine Verstärkung des Lehrkörpers im Hinblick auf die Übernahme der zusätzlichen Aufgabe erfüllt sind. Die TH wird daher für 1963 und vielleicht auch für die späteren Jahre weitere einschlägige Lehrstühle beantragen. Auf welche Fachgebiete diese sich erstrecken werden, ist noch keineswegs festgelegt. Hauptamtliche Lehrstühle für evangelische und katholische Theologie hat die TH jedoch bisher nicht gewünscht, sondern an die Erteilung von Lehraufträgen gedacht. Hierbei darf ich darauf hinweisen, daß auch im Vorlesungsverzeichnis der TH Aachen für 1962 nur Lehrbeauftragte, die hauptamtlich an der

Theologischen Fakultät der Universität Bonn tätig sind, für das theologische Studium der zukünftigen Gewerbelehrer aufgeführt sind.

Ich glaube jedoch, daß sich an der THD noch einiges in der Entwicklung befindet, zumal der Zeitpunkt, zu dem diese die Ausbildung der Gewerbelehrer übernimmt, noch keineswegs feststeht. Als nächster Schritt sollen nunmehr die im Haushaltsplan 1962 verfügbaren Planstellen für die Gewerbelehrausbildung im üblichen akademischen Berufungsverfahren möglichst rasch besetzt werden, damit die Experten der Berufspädagogik an der weiteren Entwicklung des Anliegens, insbesondere an der Ausarbeitung von Studienplänen sowie Berufungsvorschlägen, mitarbeiten können. Von seiten der Landesregierung besteht ein dringendes Interesse daran, daß das Studium für die wissenschaftliche Ausbildung der Gewerbelehrer möglichst bald in Darmstadt beginnt, um den Forderungen des Lehrerbildungsgesetzes zu entsprechen.

Unter den gegebenen Umständen möchte ich deshalb empfehlen, die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten, zumal der für die Studierenden des Gewerbelehreramts speziell zu berufende Lehrkörper erst allmählich nach Maßgabe des wachsenden Bedarfs im Verlauf mehrerer Jahre aufgebaut werden kann, wie es vergleichsweise an den Hochschulen für Erziehung in Frankfurt/M. und Gießen zur Zeit geschieht“.

g) Schüttes Schreiben ist eine nicht unbekannte Mischung von ministeriellem Verstehen des Anliegens, Abwiegelung, Vertröstung, Ablenkungen vom eigentlichen Thema, Schuldzuweisungen an andere Institutionen auf der einen Seite und Verständniswerbung für eigenes Unvermögen oder (eher) Nicht-Wollen auf der anderen Seite! Auch die kleinen Fußtritte in Form von „Besserwissereien“ oder Halbwahrheiten (Hinweis auf Aachen, der, wie oben erwähnt, schlicht falsch ist! Prof. Surkau war ordentlicher Professor für Köln-Aachen, wenn auch korporationsrechtlich in der Bonner Ev.-Theol. Fakultät beheimatet) gehören zu diesem routinemäßigen Kleinkrieg mit dem Ziel, zumindest Zeit zu gewinnen und die Gegenseite zu zermürben. Gerade dies wird uns noch beschäftigen müssen!

h) Niemöllers Antwort ließ nicht lange auf sich warten! Schon am 22.3.1962 antwortete er dem Minister:

„Wir haben bisher in der EKHN in der Annahme gelebt, daß die Professur in evangelischer Theologie vom Berufspädagogischen Institut in Frankfurt a. M. bei der Anhängung der Gewerbelehrausbildung an die TH in Darmstadt erhalten bleiben bzw. ausgebaut werden würde. Es ist zweifellos für die Kirchenleitung eine große Enttäuschung und wird es auch für die Kirchensynode sein, wenn die Ausbildung in evangelischer Religion für die angehenden Gewerbelehrer in Darmstadt nicht mehr in vollem Maße durch einen ordentlichen Professor möglich sein wird. An der TH Aachen handelt es sich bei dem ‚Lehrbeauftragten‘, der für die Ausbildung evangelischer Religionslehrer tätig ist, um den ordentlichen Professor Dr. Surkau, der als Professor in Bonn geführt wird, aber hauptamtlich mit seiner ganzen Person und Arbeit nur für die Lehrerbildung [in Köln-Aachen] da ist. Ein stilles Zuwarten bei der weiteren Entwicklung wird von der Kirchenleitung kaum zu erwarten sein, weil es hier um eine Verpflichtung geht, die als eine ausgesprochen kirchliche Fürsorgeverpflichtung empfunden wird“. Niemöllers Schreiben war für einen kirchlichen Umgangston überraschend deutlich; als Parteigröße war Schütte offenbar rauhere Sitten gewöhnt!

i) Am 11.5.1962 faßte Kirchenpräsident Niemöller noch einmal nach:

„Bei meiner Rücksprache mit Herrn Minister Prof. Schütte am 11.5.1962 zeigte der Minister durchaus Verständnis für die Notwendigkeit einer Theologischen Professur für die Hochschule, die die Aufgaben des BPI übernimmt. Offensichtlich sind aber die Auseinandersetzungen mit der TH in Darmstadt über theologische Professuren noch ganz im Anfang des Stadiums. Ein Gespräch, in dem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche vorstellig werden, ist nur zu begrüßen“. Das sah schon nach Abwimmelung aus!

j) Am 7.11.1962 faßte der stellvertretende Kirchenpräsident der EKHN Prof. D. Wolfgang Sucker bei Minister Schütte noch einmal nach nach:

„Wegen der Professur für evangelische Theologie innerhalb der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der THD hat schon früher zwischen Ihnen und uns ein Meinungsaustausch stattgefunden. Zuletzt hatten Sie an den Herrn Kirchenpräsidenten [Niemöller] unter dem 16.2.1962 geschrieben, woraufhin Ihnen der Herr Kirchenpräsident unter dem 22.3.1962 antwortete.

Nun erfahre ich, daß die Berufungskommissionen zusammengetreten und auch schon tätig geworden sind. Deshalb liegt mir daran, daß ich mit einigen Herren unserer Kirchenverwaltung in einem Gespräch mit Ihnen die Lage klären und unsere Wünsche vortragen kann. Als Termin erlaube ich mir Freitag, den 14.12.1962 bzw. Freitag, den 21.12.1962 vorzuschlagen“.

Schüttes Zusage für den 21.12.1962 erfolgte bereits am 16.11.1962!

k) Es fällt auf, daß sich die Verhandlungsebene von dem (den) Referenten der Kirchenverwaltung der EKHN, der (die) meistens auch für die Referenten der Ev. Kirchen in Kurhessen-Waldeck (Kassel) und im Rheinland (Düsseldorf) tätig wurde (wurden), was aber eigene Aktionen derselben nicht ausschloß, auf die Kirchenleitungsebene verlagert. Dasselbe ist auch im Blick auf die kath. Diözesen festzustellen: Anstelle der Schulabteilungen der bischöflichen Ordinariate handeln jetzt in besonderen Fällen die Bischöfe selbst! Dem entspricht dann auf staatlicher Seite ein Wechsel der Ansprechpartner: Waren es vorher die Referenten des Ministeriums bzw. der Staatssekretär als Leiter der Behörde, so ist es jetzt der Kultusminister selbst! Dieser Wechsel wurde vonseiten der Kirchen offenbar als dringend notwendig angesehen. So schrieb Prof. Nordmann am 1.3.1962 an OKR Becker: „Ich wurde in den letzten 14 Tagen von zwei Seiten, die Bedeutung und Einsicht haben, darauf aufmerksam gemacht, daß wegen des theol. Lehrstuhls in Darmstadt Gefahr im Verzuge sei. Beide meinten, daß es nunmehr nicht genüge, auf Dezernentenebene, etwa mit dem Staatssekretär, darüber zu verhandeln, sondern daß unser Kirchenpräsident direkt mit dem Minister verhandeln und sich feste Zusagen für Weiterführung unserer Arbeit geben lassen müsse. Und zwar käme es nicht bloß darauf an, den Rechtsstandpunkt zu behaupten (der wohl auch von der anderen Seite nicht verkannt wird), sondern dem Minister nachhaltig klar zu machen, daß die Mitarbeit der Ev. Kirche in der Berufsschule ein Moment des Fortschritts sei, der unmöglich verleugnet werden dürfe. Die Beiden, deren Initiative ich hier vertraulich weitergebe, waren überzeugt, daß dem Minister dann auch Handhaben gegen die Fakultät in Darmstadt möglich seien, die sich wohl vorzugsweise gegen Prof. Brzoska engagiert hat...“ Gleichzeitig weist Prof. Nordmann auf die Notwendigkeit einer „Verankerung der Theologie mit Zielspitze ‚Berufsschule‘ in Darmstadt“ hin. Dahinter steht u. a. die Furcht vor der Einrichtung einer „freischwebenden Weltanschauungsprofessur“ wie früher in Frankfurt a. M., die von der Intention her nichts mit der Lehrerausbildung zu tun hat.

l) In dem Ratschlag der Ungenannten wird der Minister auch bei der Ehre gepackt. Die Hessen-SPD hatte ihre Wahlkämpfe in dieser Zeit bekanntlich mit dem Motto: „Hessen vorn“ geführt und auch gewonnen. Die Schul- und Hochschulpolitik war hier, auch durch die Unterstützung der GEW [Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft] zunehmend zu einem Instrument der Machterhaltung und –erweiterung der hessischen Mehrheitspartei geworden.

m) Am 20.11.1962 beantwortete Prof. Kogon für die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der THD über den Rektor der THD den Brief von OKR Sucker an Kultusminister Schüttes vom 7.11.1962 (ausdrücklich im Bezug genannt!):

„Die Berufungskommissionen, die in der oben bezeichneten Angelegenheit bis jetzt gebildet worden sind, bearbeiten Berufungsvorschläge lediglich für die vom Hessischen Landtag bisher bewilligten Ordinariate; das sind nur wenige.

Was die Theologie anbelangt, hat die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften die Meinung vertreten, es genügt für die Zwecke des Gewerbelehrerstudiums Lehraufträge, allenfalls Lektorate. Soweit die Erwerbung einer Sonderfacultas in Betracht kommt, sollte – und dies nicht nur im Falle der Theologie- das erforderliche Sonderstudium dort erfolgen, wo die betreffenden Fächer in voller Normalität gelehrt werden. Es hat sich auch gezeigt, daß es

im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitgrenzen und aus Gründen der dringend erforderlichen Nichtüberlastung der Studierenden notwendig ist, so zu verfahren“.

n) Dieser Brief sorgte bei den Kirchen für Aufregung! Er bedeutete im Klartext, daß das Anliegen „Theologie“ an der THD (wie bisher) lediglich durch einen Lehrauftrag abgedeckt, die Fakultas für Religionslehre an der Berufsschule dort aber nicht erworben werden könne. Dies bedeutete einen gewaltigen Rückschritt hinter die Lösung am BPI in Frankfurt a. M.! Mit Schreiben vom 13.12.1962 machte Prof. Nordmann OKR Becker auf die Problematik des Kogon-Briefes aufmerksam:

„Der Brief von Prof. Kogon hat immerhin das Gute, daß endlich einmal die Katze aus dem Sack gelassen wird und die üblichen Redereien, man wolle ja, aber Prof. Brzoska mit seinen persönlichen Eigenheiten sei der Fakultät zuwider, aufgegeben werden. Zu Sache selber: Der Brief ist ein Musterbeispiel von Dilettantismus, um nicht zu sagen: von Ignoranz. Es gibt keine ‚Sonderfakultas‘, sondern lediglich Lehrbefähigung für RU in Berufsschule oder keine Lehrbefähigung... Sachlich kommt hinzu, daß Herr Kogon sich anscheinend nicht erst die Mühe gibt, nachzudenken, warum es einem Philologen möglich sein soll, Religionsfakultas zu erwerben neben Germanistik, Mathematik oder Englisch, warum aber nicht einem Gewerbelehrerstudenten. Ich bitte daher die Kirchenleitung, bei dem angekündigten Gespräch mit dem Ministerium geltend zu machen:

- 1) Der RU an berufsbildenden Schulen ist anerkanntermaßen ordentliches Lehrfach. Für solches Lehrfach hat der Staat für eine Ausbildungsmöglichkeit zu sorgen, die den parallelen Einrichtungen entspricht, d. h. es geht an der THD nicht mit Lehraufträgen (oder gar Lektoren, die es überhaupt nur für Sprachen gibt, welche Ignoranz Kogons!), sondern zumindest mit einer a. o. Professur.
- 2) Neben der allgemeinen Ordnung, die den Staat bindet, hat die Kirche noch ein besonderes Trumpf-As in der Hand mit dem Kirchenvertrag. Hier ist solche Ausbildungsmöglichkeit ebenfalls sinngemäß zugesagt. Die Kirche möge auf der Hut sein, daß der Staat den Kirchenvertrag nicht als Fetzen Papier betrachtet! Meines Erachtens bedeutet es bereits eine Durchlöcherung, wenn nach dem neuen hessischen Beamten-gesetz bei Pensionierungen der Dienst in der Kirche nicht mehr eo ipso als Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Sinne gilt, sondern nur als solche angerechnet werden kann!
- 3) Dem Staat sollte nicht gesagt werden, wohl aber muß von der Kirche erwogen werden: Wenn man die Rel.Fakultas der Gewerbelehrerstudenten so erschwert, andererseits Pfarrer nicht zur Genüge zur Verfügung stehen und stehen werden, muß unbedingt die Hebung des Katechetenberufs zu einer akademischen Ausbildung kommen. Das ist kirchlicher Überlegungsgegenstand! Wohl aber könnte, ja müßte m. E. dem Staat gesagt werden: Wenn man gegen den Erwerb der Rel.Fakultas durch Gewerbelehrerstudenten Kogons Bedenken teilt, dann muß der Staat für eine echte akademische Ausbildungsmöglichkeit für den neuen Beruf des Religionsstudienrats an Berufsschulen sorgen, d. h. er muß dann innerhalb der philos. Fakultät Frankfurt eine oder mehrere Professuren zu diesem Zweck einrichten, die es einem Studenten ermöglichen, drei Fächer zu studieren (Theologie, Soziologie, Berufspädagogik), um dann ganz regulär seine Akademikerprüfung für den Religionsstudienrat abzulegen. Dieser Weg würde teuer und viel umständlicher sein als die bisherige Form, die den Erwerb der Rel.Fakultas durch Gewerbelehrerstudenten vorsieht.

Im Ganzen bitte ich, nicht aus persönlichem Affekt, sondern um der evangelischen Grundhaltung willen, bei den Verhandlungen mit dem Minister einmal so Fraktur zu reden, daß so kümmerliche Äußerungen wie die von Prof. Kogon ein- für allemal hinfällig werden“.

#### **Die Besprechung im Hessischen Kultusministerium am 21.12.1962**

a) Die von der EKHN am 7.11.1962 erbetene Besprechung mit dem Kultusminister fand am 21.12.1962 statt. In einer von der Kirchenverwaltung der EKHN angefertigten umfangreichen Gesprächsnotiz vom 2.1.1963 heißt es:

„Nach kurzer Eröffnung durch den Herrn Minister, gab er Herrn Staatssekretär Dr. Müller das Wort. Dieser führte aus:

1. Alle Fakultäten der TH sind wegen der Eingliederung des BPI in die TH gefragt worden. An der TH hat niemand Erfahrung und keinerlei Sachkunde. Das Studium ist auf 8 Semester festgelegt. Es sind provisorische Studienpläne entworfen. Im Haushaltsplan der THD sind 6 Professoren für die Gewerbelehrausbildung vorgesehen. Es ist aber noch keine Professur besetzt. Dr. Müller meint, wir sollen abwarten, bis die Professuren für Pädagogik besetzt sind, dann ließe sich leichter ein Gespräch mit der Fakultät führen. Die Berufung des Pädagogen dürfte nach Ansicht von Dr. Müller nicht mehr lange auf sich warten lassen. Für 1963 sind wieder eine Reihe von Professuren angefordert, aber keine Professur für Theologie.
2. Staatssekretär Dr. Müller berichtete über die provisorischen Studienpläne. Hier sei eine entscheidende Änderung vorgesehen: Bisher waren 4 Disziplinen für die künftigen Gewerbelehrer verpflichtend:
  - a) Pädagogik
  - b) Studium der Fachrichtung
  - c) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
  - d) Pflichtwahlfach.

Unter der Gruppe d) standen bisher u. a. Deutsch, Englisch, Geographie und auch Religion zur Wahl.

Die wichtigste Änderung besteht nun darin, daß die bisherige Fächergruppe d) als Pflicht völlig wegfällt. Es bleiben also nur noch 3 Disziplinen: Pädagogik – Studium der Fachrichtung – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Dabei weist Dr. Müller darauf hin, daß schon diese 3 Disziplinen in sich sehr schwierig sind, weil sie schon eine ganze Fächergruppe in sich schließt. Schon bei der dritten großen Fachgruppe müssen sich in Zukunft die Kandidaten entscheiden, ob sie

- a) Soziologie, Geschichte und Sozialkunde (politische Bildung) oder ob sie
- b) Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vorbetont studieren wollen.

Was wird nun mit der bisherigen 4. Disziplin? D. h. praktisch: Was wird mit dem bisherigen Pflichtwahlfach?

Dr. Müller antwortet: Es kann bleiben, aber nur noch als freiwillig ergänzendes Wahlfach. Der Student müßte es außerhalb der Verpflichtungen studieren. Dabei ist es völlig ungewiß, in welchem Ausmaß das geschehen wird. Dr. Müller erwartet, daß z. B. Chemie gewählt wird. Er fragt aber, ob Studenten in Zukunft freiwillig noch Deutsch oder auch Theologie nehmen werden.

Es sei schon überlegt worden, ob künftige Studienräte an Gewerblichen Berufsschulen diese (besonders die sogenannten geisteswissenschaftlichen) Fächer zunächst etwa in Marburg studieren.

Im gemeinsamen Gespräch weist zunächst OKR Prof. D. Sucker darauf hin, daß die EKHN nicht nur ein Interesse an der Gewerbelehrausbildung habe und nicht nur das Studieren ‚vom Bedürfnis aus‘ im Blick haben könne. Er entwickelt den Gedanken, daß die Theologie als eine ‚umgreifende Wissenschaft‘ heute auch dem künftigen Techniker während seines Studiums begegnen solle. Er weist besonders darauf hin, daß der deutsche Techniker heute jederzeit bereit sein muß, in der außereuropäischen Welt seinen Mann zu stehen. Er sollte dann aber auch etwas wissen von dem religiösen Leben und von der religiös bestimmten Kultur der Fremdvölker. So sei eine Professur für Theologie an einer Technischen Hochschule heute unabdingbar.

D. Sucker weist in dem Zusammenhang darauf hin, daß die Theologen Tillich und Delekat schon vor dem Zweiten Weltkrieg als Professoren an der Technischen Hochschule Dresden gewirkt haben.

Aufs ganze gesehen, kam dieser Gesichtspunkt in der weiteren Aussprache viel zu kurz; jedenfalls führte er zu keinem greifbaren Ergebnis.

Dr. Müller greift noch einmal auf die Ausbildung der künftigen Studienräte an gewerblichen Berufsschulen zurück und erklärt: Die Wahlfächer Deutsch, Englisch, Geographie würden in Zukunft ja besonders an den Berufsaufbauschulen gebraucht. Dafür werde man aber weithin auf Philologen zurückgreifen und die werde man für diese Fächer sicher bekommen.

Becker richtet zwei Fragen an Dr. Müller:

1. Entspricht das so geplante Studium in seinem Aufbau nicht dem Studium der künftigen Studienräte an Kaufmännischen Berufsschulen innerhalb der Wi-So-Fakultäten?  
Als darauf Dr. Müller im Grundsätzlichen mit Ja antwortet, folgt die zweite Frage:
2. Wer soll in Zukunft den Religionsunterricht an den Berufsschulen übernehmen, wenn, wie jetzt zu erwarten steht, nur ganz wenige künftige Studienräte Theologie wählen werden? Dr. Müller antwortet darauf: „Schicken Sie uns Pfarrer“. Becker antwortet darauf: In den letzten Jahren wurde vom HMEV [Hessisches Ministerium für Erziehung und Volksbildung] immer gesagt. Man lege größten Wert auf den schuleigenen Lehrer, d. h. auf den Studienrat, der auch Religion erteilen könne. Er weist auch darauf hin, daß in den vergangenen Jahren Theologie innerhalb des Kreises der Pflichtwahlfächer immer sehr gut gewählt worden ist; z. B. genauso gut wie Deutsch und besser als Chemie, Erdkunde usw.

Dr. Müller muß das zugeben, aber nach den neuen Studienplänen seien die Möglichkeiten nur noch sehr gering. Auch eine Eingliederung der Theologie in die ‚Erste Disziplin‘ (also in den Bereich der Pädagogik) oder in die ‚Dritte Disziplin‘ (Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der politischen Bildung) sei nicht möglich; die TH werde alle solche Überlegungen ablehnen.

Kultusminister Prof. Dr. Schütte fragt noch einmal, ob sich die Kirche nicht mit dem Gedanken des Lehrauftrags befreunden könne. Professor Sucker meint, wir können der Erteilung eines Lehrauftrags zustimmen.

Becker bringt zum Ausdruck, daß er diesen Weg für wenig aussichtsreich hält. Vor allem besteht die Schwierigkeit, einen geeigneten Lehrbeauftragten zu finden. Ein gut qualifizierter Mann übernimmt eher eine ordentliche Professur für Theologie innerhalb der TH als nur einen Lehrauftrag.

Becker bringt noch die Sprache auf die Verwaltungsvereinbarung [später: „Gestellungsvertrag“ genannt]: Wenn wir schon auf den Weg verwiesen werden, Pfarrer in den Religionsunterricht der Berufsschulen zu entsenden, dann sei es nicht zu verstehen, warum die Verhandlungen über die Verwaltungsvereinbarung, die ja gerade die Frage der Beurlaubung von Pfarrern zum Berufsschulreligionsunterricht behandelt, seit über einem Dreivierteljahr stecken geblieben sind.

Professor D. Sucker hält zum Schluß fest, es gehe nunmehr um 3 Punkte:

1. Es müsse ein Gespräch mit der TH unmittelbar geführt werden,
2. Die Frage des Lehrauftrags sei endgültig zu klären,
3. Die EKHN werde gehört werden, wenn die provisorischen Studienpläne in einer Prüfungsordnung endgültig zusammengefaßt werden“.

b) Was die interne Bewertung dieses Gesprächs auf Seiten der EKHN anbelangt, so dürfte sie niederschmetternd gewesen sein. Man war auf eine Abwehrfront von Parteifunktionären (Schütte, Müller) gestoßen, die sich im Bedarfsfalle hinter der THD verschanzten, um von ihren eigentlichen Zielen abzulenken: den Religionsunterricht als (minderwertiges) „Zusatzfach“ auch aus der Gewerbelehrausbildung herauszudrängen. Die Frage der Professur war hier ein Signal!

Warum leistete die EKHN bei dieser Besprechung, über die ich kein offizielles Protokoll gefunden habe, nicht größeren Widerstand? Daß Suckers bestimmt gut gemeinte bildungstheologische und -philosophische Ausführungen von der Ministerseite aus eher als „Bildungslitrik“ (oder „Präambellyrik“) empfunden wurden, liegt auf der Hand. Daß die praktischen Fragen eher in den Hintergrund traten, erklärt sich nur teilweise aus Beckers Aktenvermerk (s. u.). Die rechtlichen Argumente, die vor allem den katholischen Verhandlungsstil prägen, fehlen fast vollständig. Wußte man vielleicht „im Hinterkopf“, daß der praktische Nutzen einer solchen theologisch-religionspädagogischen Ausbildung nicht allzu groß war? Später sprach man offen von der „Nordmannschen Krankheit“: Die so

ausgebildeten Gewerbelehrer wurden fast ausnahmslos im Fachunterricht „verbraten“! Ohne die Katechetinnen und Katecheten und auch Pfarrer hätte das Unternehmen „Berufsschulreligionsunterricht“ schon gar nicht gestartet werden können. Als später aus den Gewerbelehrern Studienräte wurden, ließ man die Katecheten hier draußen vor, was große Verbitterung hervorrief. Sie waren eben keine beamteten „Gewerbeoberlehrer“, die über Nacht automatisch Studienräte wurden!

c) Beckers erwähnter Aktenvermerk vom 2.1.1963 gibt auch einen Einblick in die damalige Gemütslage des zuständigen Referenten:

„In dem Gespräch am 21.12.1962 beim Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung konnte in der gedrängten Zeit [!] ein wesentlicher Gesichtspunkt nicht genügend besprochen werden: Die bisherigen Pflichtwahlfächer (Deutsch, Englisch, Geographie) kommen in der Tat fast nur in den Berufsaufbauschulen (bzw...klassen) zum Zuge. Daher konnte Staatssekretär Dr. Müller erklären, daß die Kultusverwaltung in Zukunft für diese Fächer auf Philologen zurückgreifen wolle und diese auch bekomme.

Das bisherige Pflichtwahlfach Religion aber ist ordentliches Lehrfach an allen Berufsschulen, also nicht nur den Berufsaufbauschulen oder ...klassen. Mithin werden für dieses Fach sehr viel mehr Lehrkräfte gebraucht. Es ist also sachlich unzulässig, Religion in Zukunft mit den übrigen jetzt nur noch freiwillig und zusätzlich zu übernehmenden Wahlfächer in eine Reihe zu stellen. Es geht also darum, daß für das ordentliche Lehrfach Religion wirklich ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten während des Studiums geschaffen werden. Ich persönlich urteile so: Durch einen Lehrauftrag wird zwar auf dem Papier dem Wortlaut des Staatsvertrages Rechnung getragen; in der Praxis aber wird durch ihn nicht viel herauskommen, da

- (a) ein qualifizierter Lehrbeauftragter sehr schwer zu finden sein wird und
- (b) das freiwillige Lehrfach Theologie kaum gewählt werden wird, einmal, weil es viel zu schwer ist, um freiwillig gewählt zu werden, zweitens, weil es von vornherein als abgewertet erscheint, wenn es nur ein Lehrbeauftragter wahrnimmt“

d) Die wohl sachgemäßeste Beurteilung des Ministergesprächs findet sich in einem Brief von Prof. Nordmann an OKR Becker vom 17.1.1963:

„Haben Sie Dank für Ihre ausführliche Mitteilung über die Besprechung beim Kultusminister am 21. Dezember. Obwohl diese Nachricht meine vorherigen schlimmen Befürchtungen bestätigte, macht sie mir natürlich doch überaus viel innerlich zu schaffen: Ich wäre ja auch in diesen 14 Jahren ein schlechter Religionsdozent am BPI gewesen und undankbar gegen die aufgeschlossenen Studenten dazu, wenn ich nicht über das drohende Abreißen dieser Arbeit tiefe Trauer empfände. Darf ich, da Sie ja auf eine Stellungnahme meinerseits Gewicht legen..., einmal menschlich-offen Ihnen meine Beurteilung der Dinge darlegen? Ich halte, rund herausgesagt, das, was Ihnen der Minister, bzw. sein Staatssekretär entwickelt hat

- 1) für einen glatten Bruch des Kirchenvertrages, der für die verschiedenen Schulen und ihre Lehrerbildungsstätten korrekte Ausbildungsmöglichkeiten vorsieht,
- 2) für eine glatte Täuschung im Blick auf die Zusagen, die u. a. [Ministerialdirigent] Prof. Heckel gemacht hat, daß die Ausbildung in den bisherigen Formen weiterlaufen würde.
- 3) Die Hoffnung, daß bei Berufung der Pädagogen in die Fakultät der TH ein besseres Klima für unsere Sache herrschen würde, bitte ich nicht zu hegen. Sicher ist bisher nur die Berufung eines Herrn, der im Hitlerreich, dann im Bolschewismus eine aktive Rolle gespielt hat und m. E. innerlich keinerlei Verständnis für unsere Aufgabe hat. Den Namen kann ich Ihnen vertraulich sagen. Persönliche Spannungen bestehen jedoch zwischen ihm und mir nicht, es trennt uns lediglich ein Abgrund von Welten.
- 4) Es ist unbillig, zu erwarten, daß Studenten an der TH ein Zusatzfach ‚Religion‘ betreiben würden oder könnten. M. E. werden sich nicht einmal drei Leute finden, die die Existenz eines Kollegs gewährleisten. Da die künftige Ausbildung der BPI-Studenten z. T. von Herren übernommen wird, die nie eine Berufsschule von innen gesehen haben, werden

die Studenten mit der neuen Form des Studiums so strapaziert sein, daß sie keine Sonderverpflichtungen übernehmen können.

- 5) Die Frage, wer den Lehrauftrag wahrnehmen würde, sehe ich nicht als so schwer an wie Sie: Es könnte Dr. Matthias ihn weitermachen wie bisher, es könnte aber auch ein Mann wie Dr. Mentz ihn übernehmen...
- 6) Da der Lehrauftrag eine so durch und durch windige Sache ist, die als fünftes Rad am Wagen läuft, würde ich es begrüßen, wenn unsere Kirche auf diesen kümmerlichen Lehrauftrag verzichtete. Wozu sollen wir dem Kultusministerium bzw. der für Hessen herrschenden Partei, das gute Gewissen für ihr schlechtes Tun liefern? Nageln wir sie lieber an der Tatsache fest, daß sie ihr Wort und den Kirchenvertrag eindeutig gebrochen haben. Das, aber auch das allein wäre eine würdige Antwort der Kirche auf dieses Verhalten, bei dessen Charakterisierung ich mich zurückhalten möchte! Der Kirche wird bei Verzicht auf diesen jämmerlichen Nebenweg nichts entgehen: Auf dies bischen ‚religiöse Berieselung‘ kann sie wirklich verzichten, wenn keine Lehrkräfte mehr ausgebildet werden können. Andererseits werden lebendige Christen dann in der Ev. Studentengemeinde weitaus mehr finden als in Vorlesungen mit ganz wenigen Leuten. Sollte sich diese meine Meinung bei Ihnen in der Kirchenleitung zu einer Forderung verdichten, so könnte m. E. die Forderung nur lauten: Entweder eine Professur oder gar nichts! Dann wissen alle Kundigen, woran sie sind.

Seien wir also, darum bitte ich herzlich, in dieser Sache klar und mannhaft! Wir werden ja dann unsererseits um so mehr Veranlassung haben, uns über den künftigen Weg der Katecheten ernsthafte Gedanken zu machen, denn die Beschickung des BRU durch Pfarrer halte ich in größerem Umfang für ausgeschlossen wegen des Pfarrermangels, aber auch wegen der geringen pädagogischen Eignung vieler junger Theologen...“

e) Um Mißverständnisse auszuschließen, darf ich im Blick auf meine späteren zahlreichen Arbeitsverbindungen mit der Schulabteilung des Kultusministeriums bekennen, daß dort zahlreiche Damen und Herren gerade auch in der Berufsschulabteilung, dem Anliegen des Religionsunterrichts, aber auch eher bildungstheologischen Argumenten gegenüber sehr aufgeschlossen waren! Ich habe gerne mit diesen Damen und Herren zusammengearbeitet!

### Der „wendige“ Kultusminister

a) Einen Einblick in die Schwierigkeiten, bei den Verhandlungen mit dem Staat eine feste Zusage zu bekommen, gibt das Gespräch des Mainzer Bischofs Prof. Dr. Volk mit Kultusminister Schütte am 8.2.1963, also kurz nach den deprimierenden Erfahrungen, die die EKHN am 21.12.1962 machen mußte. In einer Aktennotiz von Domkapitular Dr. Berg heißt es:

„Es ging vor allem um die für die Technische Hochschule in Darmstadt vorgesehene Ausbildung der Gewerbestudienräte. Der Minister erklärt:

1. Die Errichtung eines ordentlichen Lehrstuhles für Theologie ist vorgesehen, ist aber bis jetzt noch nicht geschehen, weil es noch nicht dringlich erschien. Minister Schütte wäre froh, wenn wir nicht auf der Berufung von Professor Dr. Brzoska, Frankfurt/M., bestehen, gegen den an der TH in Darmstadt starke Bedenken geäußert werden.
2. Theologie soll als Pflichtwahlfach gelten. Das sei auch die ursprüngliche Konzeption des Ministeriums gewesen, die aber auf Widerstand von der TH gestoßen wäre. Neuerdings gewinne man aber mehr Verständnis für die jetzt vorgesehene Regelung des Pflichtwahlfaches“.

b) Am 4.3.1963 bestätigt Bischof Volk in einem Brief an Minister Schütte das Gespräch vom 8.2.1963:

„Mit meinem freundlichen Dank für die Unterredung in Wiesbaden vom 8.2.1963 darf ich mir zugleich die Bestätigung erlauben, daß Sie uns folgende Zusagen gegeben haben: Es soll eine Professur für katholische Theologie (Religionspädagogik) an der TH Darmstadt für die Ausbildung der künftigen Gewerbestudienräte errichtet werden, die die Facultas für das Fach

katholische Religion erwerben wollen. Ferner können die Studenten bei den Pflichtwahlfächern auch das Fach (katholische) Religion wählen“.

c) In seiner Antwort vom 27.3.1963 weicht Schütte wieder einmal Präzisierungen aus: „Exzellenz! Ich sage Ihnen Dank für den Brief vom 4. März, in dem Sie noch einmal auf die Notwendigkeit verweisen, an der TH Darmstadt für die Ausbildung der künftigen Gewerbestudienräte auch eine Professur für katholische Theologie (Religionspädagogik) zu errichten.

Ich hatte in dem Gespräch vom 8. Februar schon Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Errichtung eines theologischen Lehrstuhls erneut beraten werden soll, sobald die ersten Berufungen für die Gewerbelehrerbildung in Darmstadt erfolgt sind. Dann erst wird es möglich sein, den Grundriß der Studienordnung unter Beteiligung der Experten zu fixieren. Ich bitte deshalb, Exzellenz, um Ihr Verständnis dafür, daß die in unserem Gespräch gekennzeichneten Sachverhalte erst in einiger Zeit geklärt sein können. Ich selbst empfinde die Verzögerung des Studienbeginns in Darmstadt als eine Last und werde alles tun, damit die Gewerbelehrerbildung an der TH Darmstadt sobald wie möglich beginnen kann“.

d) Auch aus diesem Schriftwechsel geht hervor, wie schwierig es für die Vertreter der Kirchen war, Anwalt der Religionslehrausbildung für die Berufsschule zu sein! Auf der anderen Seite standen diese auch unter dem Druck der „Basis“: Hier waren es vor allem Berufsschulreligionslehrer, die sich in die Debatte einschalteten und Bundesgenossen für ihr Anliegen suchten. Daß mit den Fragen der Ausbildung sich auch Statusfragen verbanden, machte sie Sache nicht leichter. Als Beispiel sei hier aus einem die Interna aus eigener Erfahrung weithin kennenden Schreiben des Gewerbeoberlehrers Ernst Ginsberg an Dr. Berthold Martin MdB vom 14.4.1963 zitiert:

„... Seit Wiedereröffnung des Staatl. Berufspädagogischen Institutes in Frankfurt am Main nach dem Zweiten Weltkriege bestand dort je ein Lehrstuhl für evangelische und katholische Theologie und Religionspädagogik. Die Studierenden hatten laut Studienordnung bzw. Prüfungsordnung die Möglichkeit, dieses Fach als Wahlstudienfach zu wählen, darin ihr schriftliches und mündliches Examen abzulegen und somit die staatliche Fakultas bzw. Lehrbefähigung zu erwerben. Bei den Prüfungen waren jeweils Vertreter der entsprechenden Kirche zugegen, und der Prüfling erhielt unmittelbar nach erfolgreicher Prüfung die ‚Vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an Berufs- und Berufsfachschulen‘ durch die Kirche ausgehändigt. Der vorläufigen Vokation folgte nach abgelegtem zweiten Examen nach einem bestimmten kirchlichen Verfahren die ‚endgültige Bevollmächtigung‘. Ich selbst machte diesen Werdegang in den Jahren 1952-1956 mit. Da nach Einführung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen zur Zeit des Kultusministers Stein zu wenig Religionslehrkräfte vorhanden waren, entsandte die Kirche... außerdem Katecheten, Jugendarbeiter, CVJM-Sekretäre und auch Theologen, um die Lücke auszufüllen. Sie konnte auch bis heute noch nicht geschlossen werden, obwohl der Inhaber des ev. theologischen Lehrstuhles in Frankfurt, Herr Prof. Dr. Nordmann, seit 1947 über 200 Studenten (sein kath. Kollege etwa die gleiche Zahl) ausbildete. Nach Äußerungen des Referenten für den ev. Berufsschulreligionsunterricht in der Leitung der hessen-nassauischen Kirche, Herrn OKR Becker, erteilen z. Zt. im Gebiet dieser Landeskirche etwa 95 Gewerbelehrer mit Fakultas den Religionsunterricht... Die Zahlen könnten bedeutend höher sein, wenn im Berufsschulwesen nicht der wesentliche Fachlehrermangel herrschen würde, der manche Direktoren dazu zwingt, ihre Gewerbelehrer, die die Fakultas besitzen, statt im Religionsunterricht im technischen Fachunterricht einzusetzen. Man kann ohne Umschweife feststellen, daß sich die Erteilung des Religionsunterrichts durch berufsschuleigene Lehrkräfte sehr gut bewährt hat...“

Sodann weist Ginsberg darauf hin, daß ihm aus eigener Erfahrung „die jahrelangen Bemühungen der hessisch-nassauischen Kirche bekannt (sind), bei der Verlegung des Gewerbelehrerstudiums an die TH Darmstadt die gleichen Möglichkeiten des Erwerbs der Religionsfakultas in Verhandlungen mit dem Kultusministerium zu erreichen. Ich weiß aber auch, daß alle Bemühungen –nach jahrelangen, inhaltenden Versprechungen seitens des Ministeriums- inzwischen so weit gediehen sind, daß man sie eigentlich als gescheitert

betrachten muß, wenn nicht noch ein Wunder geschähe. Jahrelang berief sich das Ministerium auf die ‚Autonomie der TH‘, und die TH wiederum zeigte sich uninteressiert und verwies die Kirche ans Ministerium... Schließlich ist mir bekannt, daß am 21.12.1962 eine Besprechung zwischen Vertretern der hessisch-nassauischen Kirche (OKR Becker, OKR D. Sucker) und Vertretern des Kultusministeriums wiederum negativ endete: ‚Wer durchaus Theologie studieren will, kann ja nach Marburg gehen – nach Abschluß seines Studiums in Darmstadt!‘

Nun ist es leider so, sehr geehrter Herr Dr. Martin, daß der einzige, welcher ‚Fraktur reden‘ könnte, ich meine Herrn Kirchenpräsidenten D. Niemöller, dies bisher unterlassen hat. Ob dafür politische Gründe ausschlaggebend waren, möchte ich nicht entscheiden. Und obwohl die im Landtag in Opposition stehende CDU hier eine ernsthafte Aufgabe hätte, über die Belange der kirchlichen Unterweisung zu wachen, ist mir nicht bekannt, daß sie in dieser Frage sich engagiert hätte...“

e) Um in dieser verfahrenen Situation weiterzukommen, fand am 30.5.1963 in der Kirchenverwaltung der EKHN ein „Krisengespräch“ zwischen den Oberkirchenräten Sucker, Heß (Ausbildung) und Becker statt, das Becker so festhielt:

1. „Nach letzten Unterredungen, die OKR Becker mit Prof. Dr. Nordmann hatte, der seinerseits mit Staatsminister a. D. Erwin Stein gesprochen hatte, ergab sich, daß z. Zt. die 7. Fakultät der THD, an die das Gewerbelehrerstudium angegliedert werden soll, kein Gesprächspartner für die EKHN sein kann. Bisher ist noch immer Professor Dr. Abel der einzige an der Fakultät ernannte Professor für Pädagogik und Berufspädagogik. Auch Prof. Dr. Abel kommt als Gesprächspartner nicht in Betracht.
2. Nach wie vor muß mit dem Hessischen Kultusminister über die Möglichkeit des Theologiestudiums innerhalb des Studiums für das Gewerbelehramt an der THD gesprochen werden.

Nun haben sich aber neue Aspekte aufgetan durch die Nachricht, die die EKHN von verschiedenen Seiten bekommen hat, daß die Gewerbelehrausbildung nicht ausschließlich nach Darmstadt kommen wird, sondern zum Teil auch an die Universität Gießen. Die Teilung soll so erfolgen, daß die ‚konstruierenden Berufe‘ (Metaller, Elektriker, Bauhandwerk usw.) an die THD kommen, während die ‚nichtkonstruierenden Berufe‘ (Nahrungsmittelgewerbe, Textilgewerbe, Hauswirtschaft und die Kleinen Teile Landwirtschaft) nach Gießen kommen sollen.

Hier ist aber nach Ansicht der Gesprächspartner ein Ansatzpunkt gegeben, beim Ministerium demnächst wieder um eine Unterredung zu bitten, in der den Vertretern der EKHN diese Aufteilung der Gewerbelehrausbildung bestätigt werden müßte.

3. Dann könnten die Vertreter der EKHN ihrerseits erklären, in Gießen müsse doch ein Studium der Theologie innerhalb der Gewerbelehrausbildung verhältnismäßig leicht zu ordnen sein, weil Gießen z. B. in Professor Dr. Hahn einen habilitierten Theologen habe und neben ihm Professor Dr. Philipp, Pfarrer Friebel und einige Assistenten. Wahrscheinlich würde wohl ein Teil der Vorlesungen in Pädagogik für die künftigen Gewerbelehramtsreferendare innerhalb der Hochschule für Erziehung gehalten werden. Freilich wird wahrscheinlich das Ministerium auch im Blick auf Gießen erklären, das Studium der Theologie könne nur in der Form eines völlig freiwilligen Zusatzwahlfaches getrieben werden. Wir werden immer wieder erklären müssen, daß dann so gut wie keine Studienräte an Gewerblichen Berufsschulen in Zukunft die Lehrbefähigung für Religion während ihres Studiums erwerben werden.
4. Darum müßten die Vertreter der EKHN dem Ministerium den Plan für eine neuartige Form der Ausbildung von Berufsschul-Religionslehrern vorlegen. Dieser Plan könnte in seinen Grundzügen folgendermaßen aussehen:
  - (a) Der Studienplan entwickelt eine Parallele zu den Religionsphilologen an den Gymnasien, d. h. nach dem Abitur und etwa einem Jahr Berufspraktikum (für das die Bestimmungen in der Studienordnung für die Gewerbelehrer in Analogie gelten sollen) studieren diese künftigen Berufsschul-Religionslehrer an einer deutschen Universität, an der evangelische Theologie hinreichend vertreten ist, d. h. mindestens

mit einem Ordinariat. Im übrigen ist die Studienordnung zu der der Gewerbelehrer parallel aufzubauen:

Erster Studienbereich: Erziehungswissenschaften,

Zweiter Studienbereich: Fachwissenschaften; hier Theologie und ein zweites Fach.

Es ist zu denken an Deutsch, Geschichte, Mathematik, Physik, Leibeserziehung.

Dritter Studienbereich: Politologie und Soziologie.

Für den ersten und dritten Studienbereich wird das maßgebend sein, was die Studienordnung für das höhere Gewerbelehramt sagt.

Für den zweiten Studienbereich, also Theologie, müßte ein theologischer Studiengang neuer Prägung entwickelt werden. Man könnte ihn mit Stichworten wie ‚Sozialtheologie‘, ‚Theologie mit sozial-ethischem Schwerpunkt‘ knapp angeben. Ein weiterer theologischer Schwerpunkt müßte eine umfassende Besinnung auf den Gesamtkatechumenat der Kirche bilden. Alle Überlegungen, die in den letzten Jahren über eine Theologie der Diakonie in der Industrielwelt angestellt worden sind, müßten zum Zuge kommen.

- (b) Das Studium sollte mit einer ersten Staatsprüfung abschließen und nach einem zweijährigen Referendariat innerhalb der praktisch-pädagogischen Ausbildung an Berufspädagogischen Studienseminaren zur zweiten Staatsprüfung führen.
- (c) Dieser Weg könnte auch schulpolitisch erhebliche Vorteile bringen:
  1. eine echte Auswechselbarkeit der Religionslehrer zwischen kaufmännischen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen,
  2. eine bedingte Austauschbarkeit mit Realschulen und Unterstufen der höheren Schulen,
  3. eine echte Inkorporation der Religionslehrer in das schulische Gefüge vom Blickpunkt der Schule her,
  4. eine vernünftige Reduzierung der derzeitigen physischen und psychischen Beanspruchung.

Die Gesprächspartner hielten es für sehr wohl möglich, daß an der Universität Gießen ein solches Studium, das einen ganz neuen Weg der Berufsschul-Religionslehrerausbildung darstellen würde, möglich ist“.

f) Am 11.8.1963 wendet sich Prof. Nordmann an Kirchenpräsident Niemöller persönlich, um seine „seelsorgerlichen Nöte“ ihm „als dem Pastor pastorum unserer Kirche“ vorzutragen: „Mit der geplanten Aufgliederung des neuen Studiums in Darmstadt ab Herbst 1963 in einen pädagogischen, einen technologischen und einen sozialkundlichen (bzw. wirtschaftskundlichen) Zweig ist absolut deutlich geworden, daß das Ministerium nicht die ordentliche Ausbildung für den Religionsunterricht in Berufsschulen wie bisher fortzuführen gedenkt... Es bedrückt mich.. die Zukunft dieser hoffnungsvoll und erfolgreich begonnenen Arbeit. Kein objektiv Denkender kann leugnen, daß die Aufgeschlossenheit der Berufsschüler für den Religionsunterricht unerwartet rege war und geblieben ist, mag es auch in vielen Fällen zunächst nur um das Bedürfnis der Information in Glaubensfragen gehen. Kein objektiv Denkender kann ferner leugnen, daß die homines fabri des berufspädagogischen Studiums, vielleicht zum Ausgleich ihres Studiums, vielleicht aus allgemein menschlichen Gründen, in hohem Maße bereit waren, das Studium der Theologie zu wählen.

Es wird geschätzt, daß in den 15 Jahren bisher etwa 1200 Studenten des BPI Frankfurt ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Von ihnen haben mehr als 400 das Fakultätsfach der evangelischen bzw. katholischen Theologie gewählt, obwohl 11 Auswahlfächer zur Verfügung standen. Es besteht also nicht nur ein lebendiges Interesse der Schüler an diesem neuzeitlich gestalteten Religionsunterricht, sondern auch der jungen Lehrer aus dem Nachwuchs.

Um so erstaunlicher ist es, daß, während ja sonst derartige menschliche Momente gebührend berücksichtigt werden, nun diese Linie plötzlich aufhören soll. Ich kann nicht anders, als dieses Vorgehen für bedauerlich zu halten –einerseits aus oben erwähnten humanitären Gründen, andererseits aus Gründen des Rechtes und der Ordnung. Selbst

wenn man bereit ist, was ich für wahrscheinlich halte, in Darmstadt einen Lehrauftrag für Theologie weiterhin zu erteilen, so bedeutet das doch keine Berücksichtigung eines ordentlichen Lehrfachs im Rahmen eines ordentlichen Studiums, sondern es ginge hier lediglich um eine Möglichkeit am Rande, die wenig Zuspruch finden wird. Und selbst, wenn für den in Darmstadt bisher nicht berücksichtigten Rest an berufspädagogischen Studenten (wie z. B. hauswirtschaftliche Richtung, Nahrungsmittelgewerbe, vielleicht Kosmetik), von denen gesagt wird, daß sie ihr Studium künftig in Gießen beginnen sollen, dort eine reguläre Studienmöglichkeit für Theologie geschaffen würde, würde forthin das Studium der technologischen Pädagogik eine gebrochene Linie aufweisen. Es wäre zu unterscheiden (wie beim BPI Stuttgart bzw. der dortigen TH) zwischen Studenten, denen ein ordentliches Studium in Theologie versagt bliebe, und solchen, denen es möglich wäre. Wie aber stimmt das zusammen mit dem allseits anerkannten Charakter des Religionsunterrichtes an Berufsschulen als ordentliches Lehrfach?

Vor allem aber: Wie will die Kirche in Verantwortung vor der werktätigen Jugend dieser geeignete und voll, ausreichend und modern ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stellen, nicht aber nur teilweise oder gar nur zusätzlich ausgebildete? Woher will die Kirche Berufsschulpfarrer nehmen, die mit dem rechten Maß an Eignung auch das wirkliche Wissen um Eigenart der werktätigen Jugend und Berufsschule verbinden? Soll der Aushilfsweg der Katecheten mit unzulänglicher zweisemestriger Ausbildung (Düsseldorf) weitergegangen werden, wobei doch unverkennbar die Schere des geistigen und sozialen Auseinanderklaffens zwischen Beamten des höheren Dienstes und ‚Nebenamtlich-Hauptberuflichen‘, wie der häßliche Ausdruck lautet, immer größer wird?

Ich bitte Sie, sehr verehrter Herr Kirchenpräsident, inständig, um nicht meinerseits nach Jes. 56, 10 als ‚stummer Hund‘ gegenüber meiner Abschlußarbeit dastehen zu müssen, diese Fragen in letzter Stunde zu überlegen und Maßnahmen mit den staatlichen Stellen einzuleiten, ehe es nun wirklich zu spät geworden ist...“

g) Kirchenpräsident Niemöller schrieb unter Berufung auf den früheren Schriftwechsel am 3.9.1963 wieder an Minister Schütte, wobei diesmal auch von evangelischer Seite vor allem die rechtlichen Aspekte in den Vordergrund gestellt wurden:

„Die Mitverantwortung der Kirche, den Studenten des Gewerbelehramts innerhalb des ordentlichen Studiums die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Theologie und evangelischer Religionspädagogik zu sichern, veranlaßt mich, Sie erneut darauf hinzuweisen, welche rechtlichen Gegebenheiten u. E. vorliegen und welche Voraussetzungen notwendig sind.

Artikel 57 der Landesverfassung bestimmt, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Da nach Artikel 56 das Schulwesen Sache des Staates ist, hat der Staat –wie für alle Unterrichtsfächer– auch für die Erteilung des Religionsunterrichtes die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; d. h. er hat auch die Möglichkeiten für die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrer aller Schularten im Fache Evangelische Religion zu bieten. Wenn nach Artikel 58 kein Lehrer gehindert werden kann, Religionsunterricht zu erteilen, dann heißt das positiv: Der Staat ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrer im Fache Evangelische Religion zu sorgen. Diese Verpflichtung ist von seiten des Staates im zweiten Abschnitt des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13.11.1958 anerkannt worden, dessen § 15 von den hauptamtlichen Professoren und Dozenten für Theologie spricht. Im § 18 dieses Gesetzes wird dann ausdrücklich festgestellt, daß die Regelung der §§ 6-15 des gleichen Gesetzes auch für die TH in Darmstadt gilt. Das bedeutet für die Neuordnung des Gewerbelehrerstudiums, daß der Staat die Voraussetzungen für das Studium der Theologie zu schaffen hat. Der Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Lande Hessen vom 18.2.1960 gewährleistet in Artikel 14 die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Theologie und in evangelischer Religionspädagogik an den Hochschulen für Erziehung, an den Universitäten und entsprechenden Einrichtungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen. Die Erfüllung dieser Garantien sehen wir nur darin gegeben, daß

1. eine ordentliche Professur für (evangelische) Theologie (evangelische Religionspädagogik) an der TH in Darmstadt errichtet wird, und

2. Theologie als Pflichtwahlfach innerhalb des Studiums des Gewerbelehramts anerkannt wird.

Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr Staatsminister, dankbar, wenn unsere Erwartungen nunmehr verwirklicht würden“.

h) Prof. Nordmann hatte seine Eingabe an Kirchenpräsident Niemöller auch dem Bischof von Mainz zugeleitet. Dafür dankte Domkapitular Dr. Berg am 19.8.1963 ausdrücklich und fügte die Kopie eines Schreibens des Bischofs an Minister Schütte vom 15.6.1963 bei, das auf dessen Schreiben vom 27.3.1963 Bezug nimmt:

„Inzwischen habe ich Kenntnis erhalten von dem von der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften an der THD gemachten Vorschlag, daß für das Studium der Theologie im Rahmen des Gewerbelehrerstudiums Lehraufträge, allenfalls Lektorate genügen, und daß, soweit die Erwerbung einer Sonderfakultas in Betracht komme, das erforderliche Sonderstudium dort erfolgen sollte, wo die betreffenden Fächer in vollem Umfang gelehrt werden.

Diesem Gedanken können wir keineswegs zustimmen und zwar schon darum nicht, weil nach der Hessischen Verfassung der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist und der Erwerb der Religionsfakultas darum nicht durch ein Sonderstudium und als Sonderfakultas gesehen werden kann. Eine solche Herausnahme des Theologiestudiums aus der ordentlichen Ausbildung der künftigen Gewerbestudienräte würde mit Sicherheit nicht nur das Theologiestudium als solches disqualifizieren, sondern würde auch zur Folge haben, daß die Religionsfakultas nur noch von wenigen und nur ausnahmsweise erworben werden könnte. Das Theologiestudium dieser Studenten an einer benachbarten Universität ließe sich dort auch in keiner Weise sach- und zielgerecht ermöglichen, gerade weil dort die theologischen Fächer ‚in voller Normalität‘ gelehrt werden und die künftigen Gewerbestudienräte dabei kaum eingegliedert werden können. Überhaupt scheinen mir die Gründe für die gegenwärtigen Schwierigkeiten, die Theologie im Stundenplan der TH unterzubringen, darin zu liegen, daß, im Gegensatz zu den Hochschulen für Erziehung in Frankfurt/M. und Gießen, das Studium der Darmstädter Studenten ganz in den Lehr- und Studienplan der TH eingegliedert werden soll.

Ich wäre Ihnen dankbar, sehr verehrter Herr Minister, wenn Sie den ganzen Fragenkomplex nochmals überprüfen könnten mit dem Ziel, sowohl eine ordentliche Professur als auch das Pflichtwahlfach Theologie für die Ausbildung der Gewerbestudienräte an der TH in Darmstadt zu errichten“.

i) Am 12. August 1963 antwortet der Minister dem Mainzer Bischof:

„Ihre Sorge um die Sicherung des Nachwuchses an geeigneten Religionslehrern für unsere berufsbildenden Schulen teile ich im gleichen Maße. Auch ich bin der Auffassung, daß gerade diese Schulform wissenschaftlich gut fundierte Religionslehrer benötigt, die in der Lage sind, der besonderen menschlichen Situation der berufstätigen Jugend im Religionsunterricht Rechnung zu tragen.

Ich glaube jedoch nicht, daß daraus zwingend der Schluß folgt, die Ausbildung der zukünftigen Religionslehrer für unsere Berufsschulen müssen an der THD erfolgen. Ihre Ansicht, die hier gegebenen Schwierigkeiten erwachsen zum erheblichen Teil daraus, daß im Gegensatz zu den Hochschulen für Erziehung in Frankfurt/M. und Gießen das Studium in Darmstadt in den Lehr- und Studienplan der TH eingegliedert werden muß, ist durchaus zutreffend. Allein hier liegen zwingende gesetzliche Bestimmungen vor. Während für das Studium für das Lehramt an Volks- und Realschulen nach dem Hessischen Gesetz über das Lehramt an Öffentlichen Schulen vom 13.11.1958 besondere Hochschulen für Erziehung an den Universitäten Frankfurt/M. und Gießen errichtet wurden, schreibt § 20 des gleichen Gesetzes vor, daß zum Studium für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen die notwendigen Voraussetzungen unter Wahrung der Grundstruktur der Fakultäten innerhalb der bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen zu schaffen sind. Die Landesregierung ist daher bei der Neuordnung der Gewerbelehrerbildung an bestimmte vom Gesetz gesteckte und durch die Struktur der TH gegebene Grenzen gebunden. Sie muß

insbesondere die bestehende Organisation dieser Hochschule respektieren und es ist nun einmal Tatsache, daß theologische Ordinariate nicht zu deren Ausstattung gehören. Abgesehen jedoch von der organisatorischen Seite ergibt sich, daß eine wissenschaftliche Vertiefung des Studiums der Gewerbelehrer im Sinne einer vollakademischen achtsemestrigen Ausbildung an der THD nur möglich ist, wenn die gegenwärtig am BPI Frankfurt/M. gültige Zahl der zu studierenden Fächer beschränkt wird. Dabei hat es schon sehr erhebliche Schwierigkeiten bereitet, einen Studienplan aufzustellen, der neben der technischen Fachwissenschaft wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Baugewerbe usw. noch genügend Raum für ein wissenschaftliches Studium der Pädagogik und der Sozialwissenschaften läßt. Die Kombination dieser drei Disziplinen ist für das Studium des Gewerbelehrers charakteristisch, so daß auf keine verzichtet werden kann. Es ist aber vollkommen unmöglich, dem Studierenden ernsthaft zuzumuten, daneben noch ein wissenschaftlich vertieftes Studium der Theologie zu betreiben.

Aus diesen Gründen konnten daher weder Theologie noch Englisch oder Deutsch in den Studienplan des Gewerbelehrers aufgenommen werden, obwohl diese Fächer am BPI Frankfurt/M. bisher gelehrt werden. Die berufsbildenden Schulen müssen vielmehr den Bedarf an Lehrkräften für diese Disziplinen zukünftig aus den Reihen derjenigen Bewerber decken, die an einer philosophischen oder theologischen Fakultät ein entsprechendes Fachstudium absolviert haben. Tatsächlich werden bereits jetzt an den berufsbildenden Schulen auch Philologen, insbesondere für den Unterricht in Deutsch oder Englisch verwendet. In gleicher Weise wird es nicht zu vermeiden sein, daß der Religionsunterricht zukünftig an unseren berufsbildenden Lehranstalten grundsätzlich von Theologen erteilt wird, was ja schon heute in überwiegendem Maße der Fall ist. Ich glaube auch, daß damit dem pädagogischen Anliegen gerade dieses Faches am besten gedient ist. Denn es dürfte weder dessen Rang noch pädagogischer Bedeutung entsprechen, wenn dieser Unterricht zukünftig etwa von Gewerbelehrern erteilt würde, die sich nur am Rande ihres umfangreichen Fachstudiums unzureichend mit Theologie und Religionspädagogik auseinandersetzen konnten. Entscheidend ist nicht, an welcher Hochschule die Ausbildung der künftigen Religionslehrer der berufsbildenden Schulen erfolgt, sondern daß diese ihr Studium dort absolvieren, wo sie die besten Voraussetzungen für ihre künftige Aufgabe zu erarbeiten vermögen. Das ist aber zweifellos an den theologischen Fakultäten der Fall“.

j) Schüttes Antwort an Bischof Volk bedeutet, daß jetzt der Argumentationsstand des Ministeriums dem gegenüber der EKHN angeglichen ist. Konnte es bisher zum Beispiel im Blick auf die Unterredung des Bischofs mit dem Minister am 8.2.1963 so aussehen, daß immer noch eine gewisse Chance für die Errichtung eines ordentlichen Lehrstuhls in Darmstadt und für das Theologiestudium als Pflichtwahlfach besteht, und konnte die Auffassung der THD vom 20.11.1962, derzufolge für das Theologiestudium an derselben nur Lehraufträge erteilt werden sollen, als auch nicht im Sinne des Ministers liegend zurückgewiesen werden, so wird nun deutlich, daß Schütte –auch in Übereinstimmung mit gewissen Kräften der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der THD- die Theologie / Berufsschulreligionspädagogik nicht in die THD übernehmen will. Dies bedeutet zugleich, daß Gewerbestudienräte praktisch keine Religionsfakultas im ordentlichen Studiengang erwerben können. Im Medium von Ausbildungsfragen werden hier aber auch –und das verschweigen Schütte und gewisse Kräfte an der THD- Wertungsfragen der Fächer ausgefochten; es geht um eine Abwertung des Religionsunterrichts etwa der Sozialkunde gegenüber, die damit immer mehr in den Rang eines „Religionsersatzes“ hineingerät. Diese Situation wird bei Schütte hinter Fachfragen versteckt: Ein Lehrstuhl könne doch keine ordentliche Religionslehrerausbildung betreiben! Auch die Auswege, die Schütte anbietet, gehen in dieselbe Richtung einer Abwertung des Faches Religion: Das Ministerium wehrte sich noch zu meiner Zeit heftig gegen „Gymnasiale“ an der Berufsschule, die kein „berufsschulspezifisches“ Fach haben, auch wenn ihr Einsatz dort vom Gesetz her möglich ist. Was den Einsatz von Pfarrern anbelangt, so war damals –abgesehen vom Pfarrermangel- deren Anstellungsmodus noch ungeklärt: Da es noch keinen (dann als Dienstleistungsvertrag ausgestalteten) „Gestellungsvertrag“ galt, wurden die Schulpfarrer als Angestellte behandelt, was wiederum eine Abwertung den beamteten Lehrern gegenüber

(z. B. hinsichtlich der Personalvertretung) bedeutete. Es tauchte kurzfristig sogar die Idee am Horizont auf, die Berufsschulreligionslehrer auf die Ebene der technischen Fachlehrer mit mittlerem Bildungsabschluß zu stellen und entsprechend auszubilden (so Schreiben von Dr. Berg an die EKHN vom 3.9.1963), was wiederum das auch emotional hochbesetzte Katechetenproblem berührte, das auch Prof. Nordmann in einem teilweise ebenfalls emotional aufgeladenen, aber bildungstheoretisch auf hohem Niveau stehenden Beitrag für die BPZ (Berufspädagogische Zeitschrift Nr. 7/8, Braunschweig 1963) ansprach, nach der „eine Gruppe hessischer Berufsschulleute im März 1963 in einem Lehrgang an der Reinhardtswaldschule“ eine Ausbildungsordnung für Fachlehrer an Kaufmännischen Schulen erarbeitete, der „als Modell für die Ausbildung von Fachlehrern aller Zweige des beruflichen Schulwesens gedacht“ war:

„Wir verkennen nicht, daß aus solchem Vorschlag auch eine echte Sorge spricht: Woher soll man die Religionslehrkräfte in Berufsschulen nehmen, wenn (bei beiden Konfessionen) Volltheologen nur in geringem Umfang zur Verfügung gestellt werden können (von ihrer pädagogischen Eignung ganz zu schweigen!)? Warum auch nicht eine Lösung auf mittlerer Ebene, wenn die evangelischen Landeskirchen in Westdeutschland selber einen nicht unbedenklichen Anfang gemacht haben, indem sie kurzfristig und kürzestfristig zugerichtete Katecheten und Katechetinnen, oft nur mit Volksschulbildung, für dieses Fach einsetzten, um zunächst einmal Lehrkräfte heranzuschaffen? Kein evangelischer Theologe und Religionspädagoge wird daher den neuen Vorschlag kritisieren dürfen, ohne die Schuld der Kirche an solchen Verlegenheitslösungen rückhaltlos zuzugeben. Trotzdem: Religionsunterricht in Berufsschulen auf eine Stufe gestellt mit Schaufenstergestaltung und Maschinenschreiben, mit Kurzschrift und Werbetechnik, nein, so geht es nicht!...“ Unter Hinweis z. B. auf die Arbeiten von Willy Hellpach, Fritz Blättner, Andreas Flitner, Heinz Hunger, Hans-Otto Wölber und Lore Schmid „sollte Klarheit darüber herrschen, daß der christlichen Unterweisung in der Berufsschule mit ihrer auch für Gymnasien zukunftsweisenden Gestalt als biblisch fundierter Lebenshilfe für Jugendliche in der Spannung der Pubertätsjahre eine so unauslotbar große Bedeutung für Leben, Haltung und Verantwortungsbewußtsein der Jugendlichen innewohnt, daß hier gerade nur beste und tüchtigste Lehrkräfte mit umfassendem Wissen und gründlicher Ausbildung –auch in Berufspädagogik, Jugendpsychologie und Sozialwissenschaften, von Religionspädagogik der Berufsschule ganz zu schweigen- am Platze sind. Gerade die evangelischen Landeskirchen haben hier durch Katecheteneinsatz viel Lehrgeld bezahlen müssen. Es gibt einige hervorragende Lehrkräfte, aber als weitaus größere Zahl erweist sich die Masse derer, die sich im Unterricht unsicher fühlen, die zu pseudochristlichen Kurzschlüssen neigen und die nicht zuletzt als Angestellte der mittleren Besoldungsstufen nur schwer mit Minderwertigkeitskomplexen im Kollegium fertig werden. Vestigia terrent! ... Kurz gesagt: Wir halten die Planung: Fachkräfte mit einer ‚Beamtenlaufbahn des gehobenen Dienstes‘ –was das Fach ‚Religion‘ angeht- für eine typisch kleinkarierte Maßnahme, ja für eine Scheinlösung!

Wer aber soll den Religionsunterricht erteilen? Nun, die jetzt tätigen und bewährten katechetischen Kräfte wird niemand aus dem Amt jagen wollen. Aber für die Zukunft sind, nachdem die Gewerbelehrerschaft in Hessen (wie auch in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) angehoben ist zu Beamten des höheren Dienstes, was wir uneingeschränkt bejahen, für die Zukunft nur zwei Lösungen –in gegenseitiger Ergänzung- ernsthaft möglich:

1. Ausbildung (wie bisher schon am BPI Frankfurt, aber auch in Köln, Aachen, Wilhelmshaven-Hannover, teilweise in Stuttgart usw.) im Rahmen des ordentlichen Studiums der Gewerbelehrer, aber auch der Dipl. Handelslehrer, obwohl z. Zt. hier noch eine Ausbildungslücke klafft [!], die sicher mit zu jenem Vorschlag Anlaß gegeben hat.
2. Ausbildung vom theologischen Studium her, jedoch mit den bisher noch kaum entwickelten Schwerpunkten und Zusatzmomenten Sozialethik, Berufspädagogik, Jugendpsychologie und Soziologie (Dafür könnten u. E. Einsparungen erfolgen in Bereichen, die bisher eingehend traktiert wurden wie Hebräisch, Liturgik, Homiletik, Kirchenverfassungslehre u. a.).
3. Erwägen ließe sich, wie seitens der Gemeinschaft der Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mehrfach in den letzten Jahren vorgeschlagen und auf einer

Berufsschuldirektorenkonferenz in Arnoldshain (Taunus) 1963 besprochen und beschlossen, der Versuch einer Studienneugestaltung (z. B. an der Universität Gießen) durch Schaffung eines ‚Institutes für Sozialtheologie‘. Es könnten junge Theologen gewinnen, die nicht direkt auf ein Pfarramt im bisher üblichen Sinne zugehen, sondern Berufsschulpfarrer, Sozialpfarrer, Arbeiterpfarrer und Industriepfarrer werden möchten. Es könnte aber auch jene ‚Religionsphilologen‘ umfassen, die unter Abkehr vom alten klassischen Bildungsideal der Schleiermacher- und Humboldtzeit, dessen Voraussetzungen heute kaum noch für die wenigen humanistischen Gymnasien gelten, den Fragen der pluralistischen Gesellschaft und des technisch-industriellen Zeitalters besser gewachsen sind als die bisherigen Philologen mit Religionsfakultas.

4. In keinem Falle, so meinen wir, bloße ‚Fachlehrer‘! In jedem Falle aber Abitur als Voraussetzung oder einen gleichwertigen Zugang im Sinne des zweiten Bildungsweges...“

k) Im Protokoll der Kirchenleitung vom 25.11.1963 findet sich folgende interessante Notiz: „Sucker berichtet über die Verhandlungen des SPD-Ortsvereins Wiesbaden im Beisein von Kultusminister Schütte am 11.10.1963 über die Gewerbelehrausbildung an der THD. Die Kirchenleitung ist der Meinung, daß sich die Kirche auf Verhandlungen auf Ortsebene nicht einlassen kann“!

l) Bezugnehmend auf sein Schreiben vom 3.9.1963 teilte Kirchenpräsident Niemöller am 27.11.1963 Minister Schütte „in der Hoffnung, daß sich ein gütlicher Weg und ein Übereinkommen mit der TH in Darmstadt wird finden lassen“, den Beschluß der Kirchensynode der EKHN vom 15.11.1963 in Sachen „Neuordnung der Gewerbelehrausbildung“ mit:

„Die Kirchensynode bittet die Regierung des Landes Hessen, an der THD eine Professur und Dozentenstelle für Evangelische Theologie und Religionspädagogik zu errichten, damit das Land Hessen seine sich aus der Verfassung ergebende Verpflichtung erfüllen kann, für die Durchführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an allen Schulen, insbesondere an den Berufsschulen zu sorgen. Die Studenten des höheren Gewerbelehramtes, die in Hessen jetzt nur an der THD studieren können, müssen die Möglichkeit haben, während ihres Studiums die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts zu erwerben. Die Kirchensynode hält die Errichtung einer theologischen Professur auch darum für notwendig, damit allen zukünftigen Naturwissenschaftlern und Technikern ermöglicht wird, sich über die Verkündigung des Christentums und den Auftrag der Kirche sachgemäß zu orientieren und für sich ihre ethische Bindung zu finden. Studenten der Naturwissenschaft, die später in das höhere Lehramt an Gymnasien eintreten wollen, sollen ebenfalls Gelegenheit erhalten, Theologie als Fach zu wählen“.

m) Ein Echo auf diese mehrere Motive bündelnde Synodalentschließung findet sich in einem Schreiben Prof. Nordmanns an OKR Becker:

„Haben Sie herzlichen Dank für die Kundgebung der Synode in Sachen Darmstadt. Ich bin sehr glücklich, daß man in dieser Form Stellung genommen hat und hoffe, daß die Arbeit nach meinem Ausscheiden dann doch vielleicht nicht aufhören wird. Der Herr, den Kirchenpräsident Niemöller in diesen Fragen erwähnte (Staatssekretär Dr. Müller), ist aber ein listenreicher Mann, der gerne überhört, was ihm nicht ausdrücklich ins Ohr gerufen wird. Daher bitte ich, falls das noch nicht geschehen ist, daß Sie diese Stellungnahme doch unbedingt auch senden an Kultusminister Dr. Schütte, an Staatssekretär Müller, wenn möglich noch an Prof. Dr. Kogon, THD. Es wäre überaus gut, wenn solche Schreiben der Herr Kirchenpräsident oder mindestens sein Vertreter unterschreiben würde, sonst bleiben sie doch auf dem Aktenwege irgendwo hängen...“ Daß Staatssekretär Dr. Müller hier „der eigentliche Exponent“ der „kirchenunfreundlichen und gesetzeswidrigen Haltung“ der hessischen Regierung sei, ist auch im „Darmstädter Echo“ vom 20. / 21.11.1963 nachzulesen.

n) Am 5.2.1964 wandte sich Kirchenpräsident Niemöller auch im Namen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirche im Rheinland an Ministerpräsident Dr. Zinn: „Bei einem zwischenkirchlichen Treffen von evangelischer Seite, das am 3.2.1964 in Marburg stattfand, ergaben sich erhebliche Bedenken und Klagen im Blick auf die Entwicklung der Lehrerbildung im Lande Hessen und der ungenügenden Vorsorge für die Ausbildung von Lehrern und insbesondere Gewerbelehrern für das ordentliche Lehrfach Religion. Ich wurde daher beauftragt, unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 23 des Staats-Kirchen-Vertrages Sie um eine Aussprache mit den leitenden Persönlichkeiten der drei evangelischen Kirchen zu bitten, die möglichst bald nach Ostern stattfinden könnte“. Die Einladung Zinns erging für den 17.4.1964.

## Wahlpflichtfach – Zusatzfach – ein neuer Typ III?

### Der „Arbeitsentwurf“ für eine Prüfungsordnung vom 14.2.1964

a) An mehreren Stellen der Auseinandersetzungen zwischen Kultusministerium, Technische Hochschule Darmstadt und Kirchen ist auch die enge Verzahnung der Professorenstellen mit Fragen der Studienorganisation und der ihr entsprechenden Prüfungsordnung deutlich geworden. Welchen Stellenwert haben Theologie / Religionspädagogik im Gesamtkonzept der Ausbildung der Gewerbelehrer? Vor allem: Kann im ordentlichen Studium die Religionsfakultas erworben werden? Während vom Staat (weniger von der THD) her bei der Frage der ordentlichen Professuren bisher der Ton einer Vertröstung auf später vorherrschte, waren Ministerium und Hochschule im Blick auf die bisherige am BPI in Frankfurt/M. herrschende Praxis des Wahlpflichtfaches abweisend. Mit dem Wahlpflichtfach hing aber bisher die Möglichkeit zusammen, im ordentlichen Studiengang der Gewerbelehrausbildung die Religionsfakultas zu erwerben. Berief sich der Staat vor allem auf die gesetzlichen Vorgaben, so die THD eher auf die Probleme einer Eingliederung der Gewerbelehrausbildung in die Studiengänge an der TH. Auf mehreren Wegen wurde nun nach Alternative gesucht. Die Kirchen waren sich in der Ablehnung von Theologie / Religionspädagogik als reines „Zusatzfach“ einig. Um seiner Verpflichtung nachzukommen, für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen die entsprechenden Lehrkräfte bereitzustellen, bot der Staat die Beschäftigung von Pfarrern und die Ermöglichung des Erwerbs der Religionsfakultas an bestehenden Theologischen Fakultäten (Marburg) nach Beendigung des ordentlichen Gewerbelehrerstudiums in Darmstadt an. Für die THD sollte der allgemeine Bildungswert von Theologie durch Lehraufträge vermittelt werden. Eine Integration von Theologie / Religionspädagogik in einen der beiden studien- und prüfungsrelevanten nichttechnischen Bereiche lehnte sie ab. Gerade in dieser Richtung sahen aber die Kirchen mögliche Alternativen! So war in dem oben erwähnten internen kirchlichen Arbeitspapier vom 30.5.1963 von einem „Plan für eine neuartige Form der Ausbildung von Berufsschulreligionslehrern“ die Rede, der manche Anklänge an das gymnasiale Religionsphilologenstudium aufwies (z. B. Studium an einer theologischen Fakultät), im übrigen aber parallel zu der Studienordnung der Gewerbelehrer aufgebaut war. Der Nachteil einer solchen Lösung war die Abtrennung der Religionslehrausbildung vom üblichen Studienort und auch Studiengang der Gewerbelehrer.

b) Ein anderer Weg verlief in Richtung einer auch weiterhin möglichen Integration des Studiums von Theologie / Religionspädagogik in den ordentlichen Studiengang. In einem Brief von Prof. Nordmann an OKR Becker vom 16.2.1964 heißt es:

„Ich habe mit der Bitte um völlige Verschwiegenheit den Wink aus dem Raum der THD bekommen, ob man nicht mit TH bzw. Ministerium verhandeln könne über Wahlmöglichkeit ‚Sozialtheologie mit Sozialpädagogik‘. So weit ich die Dinge verstehe, sieht man dort zwei Typen von Gewerbelehrern vor:

- 1) Fachkundler mit sozialkundlichem Nebenfach.
- 2) Sozialkundler mit fachkundlichem Nebenfach.

Es wird mir nun angedeutet, daß sich –eventuell– ein Typ III einrichten ließe auf der Grundlage ‚Fachkundler mit Theologie und eingeschränkter Sozialkunde‘.

Solche Verhandlungen müßten jedoch auf oberster Ebene geführt werden, also vom Kirchenpräsidenten bzw. seinem Vertreter...“

c) Damit war -wenn auch noch vage- eine mögliche „Auffangstation“ für die Ausbildung von Berufsschulreligionslehrern im Rahmen des ordentlichen Gewerbelehrerstudiums angedeutet. Zunächst bedeutete aber der am 14.2.1964 den Kirchen vom Kultusministerium zugestellte „Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Gewerbelehrer“ einen Schock! In dem Begleitschreiben von Staatssekretär Dr. Müller hieß es kühl:

„In der Anlage übersende ich Ihnen den Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Gewerbelehrer mit der Bitte um Stellungnahme. Der Entwurf wurde bereits an die TH in Darmstadt übersandt, die mit ihm grundsätzlich einverstanden ist. Die endgültige Antwort der TH wird möglicherweise noch einige Änderungsvorschläge enthalten. Der Entwurf sieht die Fächer Evangelische und Katholische Theologie nicht als Wahlfächer vor. Dies entspricht der Struktur des ‚Studiums der Technologischen Pädagogik an der TH in Darmstadt‘. Ich habe aber die Fächer Evangelische und Katholische Theologie als Zusatzfächer vorgesehen. Im fünften Teil der Anlage sind die Prüfungsanforderungen für diese Fächer noch offengelassen. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie mir bis zum 15.3.1964 Ihre Vorschläge hierfür mitteilen könnten. Der Unterricht für die Zusatzfächer wird vorerst durch Lehrbeauftragte erteilt werden. Sollte die Zahl der interessierten Studenten es erforderlich machen, ist die Einrichtung von Lehrstühlen in Aussicht genommen“.

d) Wer hatte hier dem „listenreichen“ Staatssekretär lauter ins Ohr gerufen? Warum hatte Staatssekretär Dr. Müller den Entwurf in diesem Stadium den Ev. Kirchen zugesandt? Es gab doch an der THD auch andere Stimmen, auf die z. B. Prof. Nordmann in seinem Schreiben an OKR Becker vom 16.2.1964 hinwies und die faktisch auf einen neuen „Typ III“ von Gewerbelehren hinausliefen !

### **Das Ringen um einen neuen „Typ III“**

a) In dem „Arbeitsentwurf Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung“ ist erst in § 24 vom Religionsunterricht die Rede:

„Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht“:

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts ist die Ablegung der Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Theologie. Die Prüfung kann zusammen mit der Ersten Staatsprüfung oder nach ihrem Bestehen abgelegt werden.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums voraus. Ein ordnungsgemäßes Studium wird durch erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen und je einer Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im fachwissenschaftlichen und im fachdidaktischen Bereich nachgewiesen.
- (3) Die Prüfung besteht aus:
  1. einer Aufsichtsarbeit.
  2. Einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Aufsichtsarbeit kann nach Wahl des Bewerbers im fachwissenschaftlichen oder im didaktischen Bereich angefertigt werden.
- (5) Die mündliche Prüfung umfaßt den fachwissenschaftlichen und den didaktischen Bereich. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem 5. Teil der Anlage.
- (6) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zur mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wirken sie nicht mit.
- (7) Für die Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen über die Hauptprüfung entsprechend“.

b) Der Paragraph erweckt den Eindruck, daß er an die Prüfungsordnung „angeklebt“ ist; § 23 handelt von den „Prüfungsgebühren“, § 25 vom Inkrafttreten! Dasselbe gilt von den „Prüfungsanforderungen für Evangelische und Katholische Theologie“ in der Anlage Fünfter Teil, wo sich noch keine inhaltlichen Angaben finden. Wie sollte hier weiter verfahren werden?

Prof. Nordmann machte am 28.2.1964 OKR Becker einen Vorschlag für eine Stellungnahme. Er bittet jedoch, „diese Überlegungen keinesfalls mit der Nennung seines Namens zu verbinden“:

1. Der § 24 bezeugt den staatlichen Willen, der Aufgabe des RU in Berufsschulen gerecht zu werden, indem die Grundlagen einer Prüfung für Erteilung des RU in Berufsschulen usw. festgelegt werden. Besonders zu begrüßen ist dabei, daß diese Grundlagen dasselbe Niveau wie die Prüfung in den anderen Fächern anstreben, also keinesfalls eine Lösung auf betont unterer Ebene.
2. Trotzdem sieht sich die Leitung der EKHN außerstande, die vorgeschlagene Lösung anzunehmen, da diese
  - a) völlig zusammenhanglos neben die in sich völlig fertige Prüfungsordnung gestellt wird. Anscheinend ist hier nachträglich etwas angehängt worden, was durchaus unorganisch wirkt.
  - b) Ferner wird hier, um dem äußeren Rechtsanspruch zu genügen, in Gestalt eines Zusatzfaches für ein ordentliches Lehrfach eine außerordentliche Ausbildung vorgeschlagen, die schon bei den Ansprüchen des normalen Studiums, zu schweigen von der Fülle der Scheine, die der Student sammeln soll, nicht durchführbar sein dürfte. Es hat von jeher Theologen gegeben, die in Form eines Zusatzstudiums neben ihrem Charakter als Pfarrer Dipl. Psychologen sind, Dipl. Volkswirte, ja Mediziner, aber diese seltenen Ausnahmen können keinesfalls als ernsthafte Möglichkeit angesehen werden, den Lehrerberuf für den evangelischen RU in Berufsschulen usw. zu sichern.
3. Da die EKHN seit rund 15 Jahren zu den Wegbereitern einer ganzheitlichen Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der berufsbildenden Schulen gehört, schlägt sie vor, statt dieser in sich unmöglichen und unfruchtbaren Regelung, neben dem Fachlehrer (Studienrat) mit entweder ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder mit sozialkundlichem Schwerpunkt (Politische Wissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft) einen dritten Lehrertyp zu schaffen, der das ingenieurwissenschaftlich-naturwissenschaftliche Studium bis zu der Hauptprüfung durchzieht, aber das sozialkundliche mit der Vorprüfung beendet und dann ab 5. Semester Theologie studiert. Sinngemäß gilt dasselbe für den Lehrer, der das sozialkundliche Studium bis zur Hauptprüfung durchzieht; er müßte dann im ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bereich nach der Vorprüfung soviel Freiheit des Studiums haben, daß er Theologie studieren kann. Dabei wäre in § 11 der bisherigen Ordnung lediglich die Möglichkeit einer theologischen Klausur und einer mündlichen Prüfung in Theologie vorzusehen, während in § 12 (1;2) die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Abschlußarbeit aus dem Bereiche der Sozialtheologie bzw. der technologisch ausgerichteten Religionspädagogik zu berücksichtigen wäre. Die Bedingungen in § 13, 4 für eine wissenschaftliche Arbeit lassen sich ohne weiteres auf das Fach Theologie übertragen. Die Kirchenleitung ist sich dessen bewußt, daß eine Überforderung der Studenten innerhalb eines Studiengbietes, für das erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, tunlichst vermieden werden muß. Auch darum lehnen wir den bisherigen Vorschlag des Arbeitsentwurfs ab. Bei der von uns vorgeschlagenen Eingliederung dagegen läßt sich solche Überforderung vermeiden, denn wir halten es für möglich, wenn fortgeschrittene Studenten nach dem Vorexamen sich dem theologischen Studium zuwenden, mit etwa 4 Stunden je Semester auszukommen, zumal nach unserer Erfahrung schon die bisherigen Studenten des Gewerbelehramtes (BPI Frankfurt am Main) durch Gliedschaft in der Evangelischen Studentengemeinde, Besuche Evangelischer Akademietagungen u. a. bessere theologische Voraussetzungen mitbrachten, als sie der Durchschnitt der ‚Allgemeingebildeten‘ aufzuweisen hat. Jene 4 Stunden im Semester ließen sich etwa gliedern in ein Hauptkolleg (zweistündig):
  1. Evangelische Theologie in der pluralistischen Gesellschaft von heute,
  2. Die Verantwortung des evangelischen Christen im persönlichen Lebensbereich (Ethik einschließlich Sexual- und Familienethik),
  3. Evangelisch-theologische Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsethik,
  4. Das ev.-theol. Verständnis der politischen Ethik.

Hinzu kämen jeweils einstündige Vorlesungen über biblische, kirchenkundliche und religionswissenschaftliche Theologie, sowie Übungen (je einstündig) für Anfänger (Lektüre einer Lutherschrift, des Barmer Bekenntnisses u. a.) sowie Seminare (je einstündig) über sozialtheologische Fragen (z. B. ‚Christ und Geld‘, ‚Christ und Gewerkschaft‘) oder religionspädagogische Fragen (‚Die erziehungswissenschaftliche Situation innerhalb der evangelischen Religionspädagogik‘; ‚Religiöse Problematik der werktätigen Jugend‘ u. a.).

Wir wären dankbar, wenn sich aus diesen Anregungen eine echte Möglichkeit für die Gestaltung des Studiums an der THD ergeben würde, und bedauern persönlich, Ihnen nochmals sagen zu müssen, daß die vorgeschlagene Lösung für die Ev. Kirche, auch in sinngemäßer Anwendung des Kirchenvertrages, für uns nicht annehmbar ist“.

c) Am 29.2.1964 legte OKR Becker eine kircheninterne Bewertung des „Arbeitsentwurfs“ vor: „Durch den nunmehr vom Hessischen Kultusminister vorgelegten ‚Arbeitsentwurf...‘ kommt die Gesamtfrage des Studiums der Technologischen Pädagogik an der THD und damit auch die Frage der Einrichtung von Lehrstühlen in ein neues Stadium. Zur Gesamtlage stelle ich fest:

1. Die Briefe des Herrn Kirchenpräsidenten vom 3.9.1963 und 27.11.1963 sind von dem Herrn Minister bis heute nicht beantwortet. D. h., auch der mitgeteilte Beschluß der Kirchensynode vom 15.11.1963 ist wohl zur Kenntnis genommen worden, er hat aber den Minister bis jetzt zu keiner positiven Antwort veranlaßt. Wenn jetzt der Staatssekretär schreibt: ‚Der Unterricht für die Zusatzfächer wird vorerst durch Lehrbeauftragte erteilt werden...‘, gibt er indirekt eine Antwort auf unseren Antrag, eine evangelisch-theologische Professur an der TH in Darmstadt zu errichten. Wie man diese indirekte Antwort, die auf unsere bisherigen Vorstellungen, genau genommen, überhaupt nicht eingeht, bezeichnen soll, ist für mich persönlich sehr eindeutig, ich überlasse Ihnen [KP Niemöller, OKR Sucker, OKR Heß] aber das Urteil darüber.
2. Es ist für uns m. E. wichtig zu wissen, daß diesmal –was bisher meines Wissens kaum der Fall war– die Katholiken vor uns von dem ‚Arbeitsentwurf...‘, auf jeden Fall aber vom Wortlaut des § 24 ‚Prüfungsvoraussetzungen‘ informiert wurden. Das hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß der Herr Staatssekretär sehr genau weiß, daß die Katholiken leichter als wir seiner Devise ‚schicken Sie uns Pfarrer‘ nachkommen können, bzw. daß sie, da im Besitz der staatlich anerkannten Hochschule St. Georgen in Frankfurt a. M., seit einiger Zeit ausreichend Volltheologen zur Verfügung haben (die nicht Priester werden), die sie in den Schuldienst –und hier bevorzugt an die Berufsschulen– entsenden können. Mithin kombiniert der Staatssekretär ganz richtig, daß den Katholiken an der Gewinnung von Studienräten mit Religionslehrbefähigung nicht so gelegen sein muß wie uns. Die Katholiken geben ja immer viel lieber Priester oder ‚Priesterähnliche‘ in den Religionsunterricht an den staatlichen Schulen.
3. Was in den Verhandlungen zwischen dem Kultusminister und den Katholiken um den § 24 im einzelnen besprochen worden ist, können wir naturgemäß nicht wissen. Ich nehme aber an, daß die Katholiken im großen und ganzen doch zugestimmt haben. Bei ihrer Lage, die ich unter Ziffer 2 zu umreißen versuchte, kann ich dies auch gut verstehen. Deshalb können sie z. Zt. dem Kultusminister als die ‚leichteren‘ und ‚angenehmeren‘ Verhandlungspartner erscheinen. Die wenige katholischen Studienräte, die an einer Erwerbung der Lehrbefähigung für Religion wirklich interessiert sind, werden die Katholiken schon zu erreichen wissen – wahrscheinlich durch private Vorbereitungskurse, die unseren Ergänzungslehrgängen zu vergleichen sind-, wobei dann die Bewerber die Prüfung nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung abiegen werden.
4. Herr Kollege Kusche wurde durch das LGA [Leitende Geistliche Amt] gebeten, ein Rechtsgutachten über die Sachfrage zu erstellen. Inzwischen ist jetzt eine Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Brzoska eingegangen, die m. E. die Rechtsfragen und –rechtsgrundlagen aufs beste darstellt. Auch Bruder Dr. Nordmann, mit dem ich am 27. d. M. persönlich verhandelte, meinte, daß Wesentliches in der Stellungnahme von Dr. Brzoska nicht fehle. So werden sich das Rechtsgutachten von

Herrn Kirchenrat Kusche und die Darstellung von Herrn Professor Dr. Brzoska einander ergänzen.

5. Die Stellungnahme von Professor Dr. Nordmann liegt nun ebenfalls vor. In den Grundlinien stimme ich ihr völlig zu. An ihr ist besonders wertvoll, daß Bruder Dr. Nordmann positiv auf den Arbeitsentwurf des Ministers reagiert und daß er im zweiten Teil seines Schreibens einen echten Alternativvorschlag macht, der sogar schon eine Reihe von möglichen Prüfungsanforderungen angibt. Bruder Dr. Nordmann geht in diesen Tagen in einen vierwöchigen Erholungsurlaub, den er bei seiner angeschlagenen Gesundheit dringend braucht. Dennoch habe ich ihn gebeten, sich wegen der ‚Prüfungsanforderungen‘ noch weitere Gedanken zu machen und sie uns schriftlich hierher zu geben. Wir sollten dankbar den Rat und die Vorschläge des einzigen seit Jahren mit der Materie Bewanderten annehmen.
6. Ich persönlich sehe nach wie vor in der Vorsehung der Theologie als Zusatzfach eine Abqualifizierung der Theologie innerhalb des Studiums für das höhere Gewerbelehramt. Ich mache darauf aufmerksam, daß es doch im Grunde unerhört ist, daß der ‚Arbeitsentwurf...‘ eigentlich mit dem § 23, d. h. mit den ‚Prüfungsgebühren‘ schließt, und daß dann der § 24 ‚Prüfungsvoraussetzungen...‘ einfach angeklebt wurde – und das eben hinter den Bestimmungen über die Prüfungsgebühren!!  
Man will uns den schwarzen Peter zuschieben, daß für das ordentliche Lehrfach eine außerordentliche Ausbildung von uns anerkannt werden soll unter dem Anschein, es werde damit der Forderung des Staatsvertrages mit dem Lande Hessen nach Artikel 14, Abs. 1, Satz 1 ‚An den Hochschulen für Erziehung, an den Universitäten und entsprechenden Einrichtungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen wird die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Theologie und in evangelischer Religionspädagogik gewährleistet‘ Genüge getan. Es bleibt aber dabei, was ich bereits in meiner Antwort an das Bischöfliche Büro geschrieben habe, daß die parallelen Erfahrungen in der Ausbildung der Studienräte für die Kaufmännischen Berufsschulen völlig negativ sind. Damit wird das Angebot des Ministers in meinen Augen zur Farce“.

c) Inwieweit Beckers Argwohn im Blick auf die Haltung und Motive der Diözesen berechtigt ist, kann ich nicht entscheiden, auch wenn ich an ihn Fragen habe! Bei Beckers Beurteilung spielt wohl auch der Eindruck eine Rolle, daß auf katholischer Seite durch Re-Laisierungen und vor allem durch vollakademisch ausgebildete Laientheologen ein Kräftepotential zur Verfügung steht, das auf evangelischer Seite fehlt. Daß die von Becker für die Versorgung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen favorisierte Ausbildung von Gewerbestudienräten mit Religionsfakultas schon zu seiner Zeit durch die „Schwundquote“ im Schulalltag (Vorrang des Fachunterrichts!) problematisch war, darf nicht übersehen werden, allerdings auch nicht die Bedeutung einer solchen Ausbildung für die „religiöse Erwachsenenbildung“ der Lehrer. Schon jetzt darf gesagt werden, daß die von Prinzipientreue, Rechts- und Selbstbewußtsein geleitete katholische Haltung wesentlich dazu beigetragen hat, daß das Projekt später dennoch gelang!

d) Am 2.3.1964 reichte Prof. Nordmann einen Katalog für die „Prüfungsanforderungen“ nach: „Unter der Voraussetzung, daß evangelische Theologie nicht als Zusatzfach, sondern im regulären Rahmen des technologisch-pädagogischen Studiums an der TH zu Darmstadt studiert werden kann, also als Typ III neben Typ I (politologisches Studium) und Typ II (wirtschafts- und rechtswissenschaftliches Studium), ergeben sich unter Zugrundelegung eines Mindeststudiums von vier Stunden während vier Semestern (nach der Vorprüfung) folgende Möglichkeiten:

Der Studienweg umfaßt sechs Bereiche, und zwar

- 1) Biblische Theologie (Einleitungswissenschaft, Exegese, theol. Botschaft des AT und NT) mit dem Schwerpunkt: Bibel und moderne Weltanschauung (Evolutionstheorie, Entmythologisierung, planetarische Möglichkeiten u. ä.).
- 2) Kirchenkunde (einschließlich Übersicht über den kirchengeschichtlichen Ablauf, Konfessionskunde, Mission – Fremdreigionen – und Entwicklungshilfe) mit dem Schwerpunkt: Kirche im Zeitalter der Ökumene und Entwicklungshilfe.

- 3) Sozialtheologie I (Glaubenslehre) mit dem Schwerpunkt: Christusglaube und mündiges Menschsein heute.
- 4) Sozialtheologie II (Ethik einschließlich Sexual-, Familien-, Arbeits- und Wirtschaftsethik, Berufsethik) mit dem Schwerpunkt: Christsein in der industriellen Gesellschaft.
- 5) Sozialtheologie III (Politische Ethik) mit dem Schwerpunkt: Christsein in den Spannungen zwischen freiheitlichen demokratischen Rechtsordnungen und totalitären Systemen.
- 6) Technologische Religionspädagogik mit dem Schwerpunkt (bei Berücksichtigung der wissenschaftlichen Problematik der Ev. Unterweisung, der religiösen Haltung werktätiger Jugend, der Fragen von Erziehung und Unterricht im Pubertätszeitalter usw.): Christsein als Gabe und Aufgabe der werktätigen Jugend im 20. Jahrhundert.

(NB: Die für Theologen anstößigen Formulierungen wurden absichtlich gewählt, da das hessische Kultusministerium von der Voraussetzung ausgeht, daß Theologie nicht zum technischen Studium paßt. Diese -seit 15 Jahren vom Unterzeichneten als falsch erlebte- Behauptung soll widerlegt werden, indem wir uns in der Diktion dem ‚Parteichinesisch‘ anpassen, das aber über die Inhaltlichkeit der einzelnen Gebiete nichts aussagt! Da dem Ministerium es sehr gelegen käme, wenn wir vor den Schwierigkeiten von vornherein kapitulierten, rate ich, sogar mit folgenden Mindestzahlen zu operieren, obgleich diese als zu niedrig erscheinen:

- zu 1) 2 Stunden
- zu 2) 2 Stunden
- zu 3) 4 Stunden
- zu 4) 3 Stunden
- zu 5) 3 Stunden

zu 6) 2 Stunden = 16 Stunden, also 4 Stunden (im Durchschnitt für 4 Semester bei Fortgeschrittenen [Kandidaten mit bestandenem Vorexamen!]. Der pädagogisch-katechetischen Förderung in den praktisch-pädagogischen Jahren des Referendariates kommt daher erhöhte Bedeutung zu).

Für die Prüfung selber schlage ich vor:

- 1) Wissenschaftliche Hausarbeit aus den Bereichen der Sozialethik oder technologischen Religionspädagogik.
- 2) Klausur -je 2 Themen nach freier Wahl- aus den Bereichen 1-5.
- 3) Mündliche Prüfung aus den Bereichen 1-6, wobei Überschneidung mit wissenschaftlicher Hausarbeit oder Klausurthema tunlichst zu vermeiden ist. Dauer der mündlichen Prüfung wie in den anderen Fächern.

(Mit alledem kommt es unbedingt darauf an,

- a) den Gedanken der unmöglich zu leistenden Zusatzprüfung abzulehnen,
- b) Verankerung innerhalb des regulären Studiums zu verlangen,
- c) die Einwände, die unter Bruch früherer Zusagen und des geltenden Rechtes vom Grundgesetz, Hess. Landesverfassung und Kirchenvertrag her geltend gemacht werden, durch positive Ansätze zu überwinden)“.

e) Am 23.3.1964 besprach OKR Becker Fragen des genannten Prüfungsordnungsentwurfs mit dem Dekan der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der THD Prof. Dr. Huhle. Aus der von Becker angefertigten Gesprächsnotiz sei zitiert:

„Professor Dr. Huhle versichert noch einmal, es habe nicht im Sinne der THD gelegen, daß wir vom Ministerium (Staatssekretär Dr. Müller) den ‚Arbeitsentwurf einer Verordnung...‘ erhalten hätten. Inzwischen sei an der Prüfungsordnung noch vieles gearbeitet und verändert worden.

Professor Dr. Huhle versichert weiter, es liege ihm an einem Gespräch, das er im Namen seiner Fakultät zwischen ihm und dem Ministerium und den Vertretern der Kirchen anstrebt. Wegen dieses gemeinsamen Gesprächs, das wahrscheinlich in Wiesbaden stattfinden wird, wird Herr Professor Dr. Huhle bald nach Ostern sich bei uns melden.

Zur Sache äußerte sich Professor Dr. Huhle zunächst so, daß er einen kurzen Überblick gibt über die ‚Vorstellungen‘, die seine Fakultät früher gehabt habe:

Wer Theologie studieren wolle, soll es in einer völlig zusätzlichen Ausbildung, evtl. sogar nach dem abgeschlossenen Studium an der THD, an einer Universität mit Theologie tun.

Inzwischen aber sei man davon abgekommen, weil dies eine Sonderbelastung bedeutet, die niemandem zugemutet werden könne und sicher auch nicht zum Erfolg führen werde. Daß man solange an dieser Vorstellung festgehalten habe, zeige, wie schlecht man sich die Dinge am Anfang überlegt habe.

Nun sei deutlich geworden, daß die Kirchen auch die Möglichkeit, die noch in dem uns übersandten ‚Arbeitsentwurf einer Prüfungsordnung...‘ vorgesehen war, Theologie als Zusatzfach zu studieren, nicht annehmen könnten. Er habe dafür alles Verständnis, denn auch auf diesem Wege werde die wissenschaftliche Ausbildung für den Religionsunterricht nicht gleich behandelt und gleichwertig gewährleistet.

Professor Dr. Huhle deutete dann an, daß Professor Dr. Abel anscheinend eine Wahlmöglichkeit für Theologie gewünscht habe, die etwa dem entspricht, was sich in unseren Überlegungen und Unterlagen als ‚Typ III‘ findet. Er ließ durchblicken, daß auch er diese Möglichkeit zu bejahen bereit ist. Daraufhin erklärte ich, daß uns dieses Vorgehen sympathisch sei.

Professor Dr. Huhle verwies darauf, daß freilich diese ‚endgültige Lösung‘ folgende Voraussetzungen habe:

- (a) Sie müsse echte wissenschaftliche Ausbildung gewährleisten.
- (b) Dazu müßte die personelle Ausstattung an der THD selbst gegeben sein, d. h. , es müsse ein Lehrstuhl an die THD kommen. Er gebe zu bedenken, daß dies wahrscheinlich erst für das Haushaltsjahr 1966 möglich sei, so daß mit einem Berufungsverfahren erst mit 1968 gerechnet werden könne.
- (c) Es frage sich sehr, ob ein Theologe voll ausgelastet sei. In diesem Semester [WS 1963/64], also dem ersten des neuen Studiums an der THD, hätte sich von 78 Studenten niemand für die theologischen Vorlesungen interessiert; dabei seien doch die theologischen Vorlesungen nicht mehr auf die Abendstunden verwiesen gewesen, wie in früheren Jahren (Wir wurden uns im Gespräch allerdings darüber klar, daß diese Tatsache in diesem Semester nichts wirklich beweist, vor allem, da die Studenten keine wirkliche Übersicht über ihren Studiengang bekommen hatten. Wenn in Zukunft die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie mit dem Ziel, auch Religionsunterricht in den Berufsschulen zu geben, den Studenten klar aufgezeigt werde, könnte die Teilnahme an der Theologie wahrscheinlich doch größer werden).
- (d) Professor Dr. Huhle fragte, ob denn überhaupt ein Theologe auf eine solche Stelle ginge, wie sie hier an der THD vorgesehen werden müßte. Es müsse ja auch ein wissenschaftlich qualifizierter Mann sein. Würde ein solcher aber an Darmstadt Interesse haben?

Neben dieser endgültigen Lösung, die in klaren Abmachungen zwischen Staat, TH und Kirchen verankert werden müsse, sei nun aber zu überlegen, was in der Übergangszeit zu geschehen habe. Dazu erbat Professor Dr. Huhle ebenfalls unsere Vorschläge, über die wir uns klar werden müßten, wenn wir in das kommende Gespräch eintreten. Professor Dr. Huhle meinte, daß dafür vorgesehen werden könne:

- (a) Die Studenten nehmen an den jetzt stattfindenden Vorlesungen in Theologie teil.
- (b) Innerhalb der Didaktik können für diejenigen, die später Religionsunterricht zu erteilen wünschen, Sonderübungen gehalten werden. Dies müsse vor allen Dingen mit Professor Dr. Abel ausgehandelt werden, der, das wisse er, bereit sei, aus seinem größeren Bereich der Didaktik einen Teilbereich für die Religionsdidaktik herausnehmen zu lassen.

Zusammenfassend: Ich habe den Eindruck, daß Professor Dr. Huhle die Rechtsposition der Kirchen kennt und anerkennt. Wir können die Forderung nach dem Typ III stellen und wahrscheinlich auch durchbringen. Freilich sollten wir dann die Anforderungen für die Theologie zwar im Sinne von ‚wissenschaftlicher Ausbildung‘ stellen, aber den Bogen der Anforderungen auch nicht überspannen. Der Typ III muß ‚verankert‘ werden (den Ausdruck gebrauchte Professor Dr. Huhle selbst einige Male).

Für die Übergangszeit sollten wir biegsam sein, allerdings doch auch so klar, daß die Vorbildung für den Religionsunterricht nicht zu gering wird und daß doch auch eine ausreichende Zahl Studenten sich für diese Vorbildung entscheidet“.

f) Am 2.4.1964 erstellte OKR Becker einen Bericht für die Tagung der Kirchensynode vom 9.-11.4.1964. Ausgehend vom Beschluß der Kirchensynode vom 15.11.1963 und dessen Mitteilung an Minister Schütte durch Kirchenpräsident Niemöller am 27.11.1963 unterrichtete er die Synode über die Beratung des LGA vom 5.12.1963, das „Rechtsgutachten“ von Kirchenrat Kusche vom 12.3.1964, „daß für die Verwirklichung der drei kirchlichen Wünsche (Ausbildung an der THD im Rahmen des ordentlichen Studiums, Anerkennung der Ausbildung als wissenschaftliche Vorbildung, hauptamtliche Professoren) im Verhandlungswege mit dem Staat und der TH ein erträgliches Ergebnis anzustreben“ sei, die hessische ev. Zwischenkirchliche Konferenz am 4.2.1964 in Marburg und Niemöllers Schreiben an Ministerpräsident Zinn vom 5.2.1964 wegen der Besprechung, die jetzt für den 17.4.1964 vorgesehen sei.

Ausführlich geht Becker auf den „Arbeitsentwurf“ für die Prüfungsordnung vom 14.2.1964 ein: „Darin wird deutlich gesagt, daß die Fächer Evangelische und Katholische Theologie ‚nicht als Wahlfächer‘, sondern (nur) ‚als Zusatzfächer‘ vorgesehen sind, und daß ‚der Unterricht für die Zusatzfächer vorerst durch Lehrbeauftragte erteilt werden wird‘. Damit ist (indirekt) eine verneinende Antwort auf die Bitte der Kirchensynode, eine Professur und Dozentenstelle für evangelische Theologie und Religionspädagogik zu errichten, gegeben. Zugleich ist mit der Qualifizierung der Theologie als Zusatzfach der Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung mit anderen Fächern verletzt; dem Fach ist der Rang gleicher Wissenschaftlichkeit vorenthalten. Wer Theologie als Zusatzfach studieren will, wird mit zusätzlicher Arbeit stark belastet und damit benachteiligt. Die Erfahrung lehrt, daß deshalb die Studenten Zusatzfächer entweder gar nicht wählen oder nicht durchhalten können“.

Daraus folgert Becker: „Es muß eine völlige Eingliederung der theologischen Ausbildung und Prüfung in das gesamte Studium für das höhere Gewerbelehramt erreicht werden. Dazu bietet der ‚Arbeitsentwurf einer Verordnung über die erste Staatsprüfung für die Gewerbelehrer‘ Ansätze: Theologie könne als dritte Möglichkeit (Typ III) neben die politische (Typ I) und rechts- und wirtschaftswissenschaftliche (Typ II) Ausbildung gesetzt werden, dergestalt, daß zwischen diesen drei Möglichkeiten die gleiche Wahl besteht, wie sie bisher zwischen der politischen Wissenschaft (als Typ I) einerseits und Rechts- bzw. Wirtschaftswissenschaft (als Typ II) andererseits vorgesehen ist“.

Sodann faßt Becker sein Gespräch mit Dekan Huhle vom 23.3.1964 für die Kirchensynode zusammen: „In dieser Unterredung zeichnete sich ab, daß die TH die echte wissenschaftliche Vorbildung auch für die Theologie bejaht, daß dafür die personelle Ausstattung der TH gegeben sein muß und daß eine echte Wahlmöglichkeit (im Sinne von oben Typ III) vielleicht erreicht werden kann. Professor Dr. Huhle sagte zu, er strebe ein Gespräch zwischen Fakultät, Ministerium und den Vertretern der Kirchen an; dieses Gespräch soll noch im April d. J. stattfinden“.

Aus diesen „Fakten“ ergibt sich für Becker folgende Beurteilung der Lage:

Als „Minuspunkte“: die Nichtbeantwortung der Briefe des Kirchenpräsidenten an den Kultusminister; die Erklärung der Theologie in dem „Arbeitsentwurf“ zu einem bloßen „Zusatzfach“ und ihre Wahrnehmung lediglich durch „Lehrbeauftragte“; die Tatsache, daß von den 78 Studenten, die im WS 1963/64 das entsprechende Studium an der THD begonnen haben, niemand Interesse für Theologie gezeigt habe.

Als „Pluspunkte“: das vorgesehene Gespräch mit Ministerpräsident Zinn; das in Aussicht gestellte Gespräch zwischen THD, Ministerium und Kirchen.

„Da leider die Gespräche nicht vor der Tagung der Kirchensynode stattfinden, kann der Synode kein Ergebnis der mancherlei Bemühungen mitgeteilt werden. Die Kirchensynode kann aber den Gesprächspartnern der EKHN klare Weisungen für die bevorstehenden Verhandlungen geben:

1. Theologie darf nicht Zusatzfach werden; vielmehr sollte die Möglichkeit der gleichen Wahl für die Theologie wie für die politische Wissenschaft und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaft vorgesehen werden.
2. Da bei einer wissenschaftlichen Vorbildung an sich für alle Fächer die gleichen Ausbilder vonnöten sind, dürfen ordentliche hauptamtliche Professoren auch für die Theologie nicht

grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es ist daher wichtig, die Bitte um Errichtung einer theologischen Professur mit Dozentenstellen zu wiederholen.

3. Da eine ausreichende personelle Ausstattung für die Theologie an der THD noch einige Jahre anstehen wird, müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, damit die Ausbildung in Theologie möglichst bald von den Studenten gewählt werden kann".

g) Am 23.4.1964 unterrichtete OKR Becker Domkapitular Dr. Berg über das Gespräch in der Staatskanzlei am 17.4.1964:

„Persönlich bin ich davon nicht so sehr befriedigt:

1. Die Versehung eines Lehrauftrags ist immer ungünstiger als die Besetzung einer Professur. Für eine Professur kann man einen qualifizierten Hochschullehrer interessieren; für einen Lehrauftrag wird man meist nur einen Mann der ‚zweiten Garnitur‘ bekommen.
2. Wir sind gewissermaßen noch einmal völlig an den Anfang der Verhandlungen zurückgeworfen. Denn der Minister muß jetzt erst noch einmal mit der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Darmstadt verhandeln. Wir haben wohl um ein Gespräch ‚im Dreieck‘ gebeten, mir schien es aber so, als habe der Minister hierzu keine sehr große Lust.

In der Zwischenzeit habe ich hier noch einmal ausführlich mit Herrn Professor Dr. Huhle gesprochen. Er versicherte mir, er wolle nach wie vor auf ein Gespräch im Dreieck drängen, damit endlich einmal die Vertreter der Kirchen ihre Vorstellungen klar entwickeln könnten. In diesem Zusammenhang habe ich Herrn Professor Dr. Huhle gesagt, wir könnten ‚Prüfungsanforderungen‘ erst dann formulieren, wenn wir wüßten, was z. B. an Wochenstunden für Vorlesungen für das Studium der Theologie im ganzen vorgesehen werden kann.

Nun bitte ich Sie, ebenfalls mit der Fakultät Verbindung aufzunehmen, damit wir mit unserer Vorstellung vom ‚Typ III‘, also mit einer echten Wahlmöglichkeit für Theologie vorankommen. Auf einer Tagung in Hofgeismar konnte ich inzwischen Herrn Professor Dr. Schütte allein noch einmal sprechen. Dabei sagte er mir, er wolle mit dem im Ministerium zuständigen Dr. Rosenthal das Ergebnis der Besprechung in der Staatskanzlei durchdenken. Obwohl ich es inzwischen schon einigemal versuchte, habe ich leider bis heute Herrn Dr. Rosenthal, den Leiter der Berufschulabteilung beim Hessischen Kultusministerium, nicht kennengelernt. Kennen Sie Herr Dr. Rosenthal? Wenn Sie es für gut halten, könnten wir einen gemeinsamen Besuch bei ihm im Ministerium machen...“

h) Am 8.5.1964 legten die hessischen Bistümer ihre Stellungnahme zu dem „Arbeitsentwurf“ einer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Gewerbelehrer vor. Sie bezeichneten klar und deutlich die vorgesehene Regelung, „das Fach katholische Theologie nicht als Wahlfach, sondern nur als Zusatzfach“ vorzusehen, als „sachlich unbefriedigend“. Außerdem widerspreche dies „den uns früher gegebenen Zusagen, daß der Besitzstand an Vorlesungen und Übungen des BPI auch bei einer Übernahme der Gewerbelehrausbildung durch die THD gewahrt bleiben soll. Sachlich unbefriedigend ist die Regelung in der Form des Zusatzfaches sowohl im Hinblick auf die dadurch zu erwartende überaus große Belastung der Studierenden, die voraussehbar zur Folge haben wird, daß kaum Studierende dieses Zusatzfach wählen werden, als auch im Hinblick darauf, daß gerade die Ausbildung des Religionslehrers an berufsbildenden Schulen sehr qualifiziert sein muß, denn er hat als solcher die wichtige Funktion, das Menschenbild des zukünftigen Technikers aller Schattierungen wesentlich mitzubilden. Wir schlagen daher vor, daß das Fach Katholische Religion Wahlfach wird, daß hierfür ein entsprechender Lehrstuhl errichtet und daß der Besitzstand an Vorlesungen und Übungen vom BPI mindestens gewahrt wird...“ Durch die vorgelegten Änderungswünsche soll „von der Systematik her erreicht werden, daß neben die von der Politikwissenschaft bzw. von den Wirtschafts- und Rechtswissenschaft her geprägten Gewerbelehrer als weiterer Typ der von der Evangelischen bzw. Katholischen Theologie her geprägte Gewerbelehrer tritt. Diese Regelung dürfte unseres Erachtens auch allein im Interesse einer vertretbaren zeitlichen Belastung der Studierenden liegen...“

i) Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Bischöflichen Büros Wiesbaden vom 8.5.1964 und des Dekans der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften an der THD vom 12.5.1964 schrieb Kultusminister Schütte am 23.6.1964 an Kirchenpräsident Niemöller: „Die Prüfungsordnung für Gewerbelehrer an der THD liegt Ihnen im Entwurf vor. Leider ist es bisher nicht gelungen, eine Verständigung darüber herbeizuführen, in welcher Form in der Prüfungsordnung eine Möglichkeit für die künftigen Gewerbelehrer vorgesehen werden soll, auch die Fakultät für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen zu erwerben. Andererseits kann der Erlass der neuen Prüfungsordnung für das Gewerbelehreramt nicht weiter verzögert werden. Das Studium begann bereits im Sommersemester 1964 [sonst wird das WS 1963 / 64 als Beginn genannt!] und die Studierenden haben einen Anspruch darauf, die Möglichkeit zu erhalten, die Prüfungsanforderungen kennenzulernen, um ihren Studiengang danach einzuteilen. Die Kultur- und Staatswissenschaftliche Fakultät an der THD sieht den von den Kirchen vorgeschlagenen Weg, die Ausbildung in Theologie in den Entwurf der Prüfungsordnung für das Höhere Gewerbelehreramt als gleichwertigen Typ neben den beiden vorgesehenen Typen mit politologischem und sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt einzubauen, für absehbare Zeit nicht als realisierbar an [handschriftliche Anmerkung von OKR Becker: „Warum nicht?“]. Um einen Ausweg aus den Meinungsverschiedenheiten zu suchen und wenigstens eine Übergangslösung zu finden, erlaube ich mir, zu einer Besprechung aller Beteiligten auf.. den 7.7.1964... einzuladen“. Beckers Glosse ist berechtigt! Bei der Gewerbelehrerprüfung handelt es sich doch um eine Staatsprüfung, für die der Staat eben die Bedingungen stellt, und nicht um eine hochschuleigene Diplomprüfung! Trotz dieser klaren Aufteilung der Prüfungsrechte am es zu einer faktischen „Symbiose“ zwischen Staat und Hochschule, und hier vor allem mit der Fakultät KuS: Die Ablehnung der von den Kirchen vorgeschlagenen Lösung durch das Kultusministerium bestärkte wiederum diejenigen Kräfte an der THD, die ihrerseits diese aus verschiedensten Gründen auch ablehnten, in ihrer negativen Haltung. Das Ganze hatte offenbar viel mit Politik und Weltanschauung und weniger mit „Wissenschaft“ zu tun, die man für praktische Interessen zu instrumentalisieren versuchte. Die ablehnenden Kräfte im Ministerium und in der THD wußten: Schon durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnung (Religion als „Zusatzfach“) hält man sich leicht die Theologie / Religionspädagogik vom Leib! Dann schiebt man den Schwarzen Peter den Kirchen und den Studenten zu und kann im Blick auf Verfassung und Staats-Kirchen-Vertrag sich die Hände in Unschuld waschen, zumal man davon überzeugt war: Die Kirchen werden es wohl, auch im Blick auf andere Interessen, nicht zum Äußersten kommen lassen. Daß innerhalb Technischer Hochschulen es traditionell die „Kulturwissenschaftler“ im Blick auf „Wissenschaft“ nicht immer leicht mit den „Technikern“ hatten, ist bekannt.

j) Kirchenpräsident Niemöller bat am 26.6.1964 OKR Becker zum Gespräch. Nach dessen Notiz erklärte Niemöller zu dem Schreiben des Ministers folgendes: „Wir sollen auf jeden Fall darauf bestehen, daß diese Sache, weil Religion ordentliches Lehrfach, geklärt wird. Wie macht das Land Hessen die nötigen Vorbereitungen, daß die Lehrer dieses Lehrfach erfüllen können? Wenn die ausbildende Stätte erklärt, unsere Vorschläge seien nicht durchführbar, dann müssen wir auf der klaren Antwort bestehen: Warum? Die Kirchen müssen dann prüfen, ob sie sich mit dieser Regelung zufrieden geben können. Wir müssen dann Fühlung mit den kath. Ordinariaten aufnehmen. Ganz kategorisch erklärte der Herr Kirchenpräsident: Wir erklären uns mit keiner Übergangslösung einverstanden. Eine Übergangslösung drohe dann doch zu einem Definitivum zu werden. Wir sollten erklären, daß damit ein politisches Faktum geschaffen würde, das wir der evangelischen Öffentlichkeit bekanntgeben müßten“.

k) Über das Gespräch im Hessischen Kultusministerium am 7.7.1964 liegt ein „Ergebnisprotokoll des Ministeriums“ vom 21.7.1964 und ein ausführlicher Aktenvermerk von OKR Becker vom 7.7.1964 vor.

(a) Zunächst das „Ergebnisprotokoll“ des Ministeriums:

„Am 7.7.1964 fand im Kultusministerium eine Besprechung über den Entwurf einer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Gewerbelehrer statt. Unter Vorsitz des

Herrn Ministers nahmen an dieser Besprechung die Vertreter der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Bischöfe von Fulda, Limburg und Mainz, der Dekan der Staats- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der THD sowie Vertreter des Kultusministeriums teil. Die Besprechung hatte folgendes Ergebnis:

1. Der Herr Minister legte dar, daß das Studienmodell des BPI in Frankfurt/M., an dem Theologie ein Wahlfach neben verschiedenen anderen Fächern war, nach der Neuregelung der Lehrerbildung durch das Lehrerbildungsgesetz nicht mehr anwendbar sei. Das Studium der Gewerbelehrer erfolgt nunmehr an der TH, umfaßt 8 Semester und hat wissenschaftlichen Charakter. Jeder Absolvent dieses Studiums hat 2 Lehrfächer: das technische Fach und das gesellschaftswissenschaftliche Fach, Sozialkunde oder Wirtschafts- und Rechtskunde. Wenn die Theologie als Typ III anstelle des gesellschaftswissenschaftlichen Faches eingeführt werden würde, müßte es an sich anstelle dieses 2. Lehrfaches treten. Es müßte dann verlangt werden, daß das Studium zur Erlangung der Lehrbefähigung für Theologie denselben wissenschaftlichen Rang habe, wie bei den gymnasialen Studienräten. Ein solches Studium würde die Struktur der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften sprengen. Dieser Meinung des Herrn Ministers trat auch der Herr Dekan der Staats- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät bei. Die Einführung der Theologie als Typ III in das Studium der Gewerbelehrer ist deshalb nicht zu verwirklichen.
2. Es wurde erörtert, ob nicht innerhalb der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete die Theologie in den Katalog der Wahlpflichtfächer aufgenommen werden könnte. Diese Lösung ist ebenfalls nicht zu verwirklichen, da sie zu einer Verringerung des gesellschaftswissenschaftlichen Stoffes führen würde, was nicht zu vertreten ist.
3. Da über die unter 1 und 2 erwähnten Lösungen keine Einigung erzielt werden konnte, wurde vereinbart, daß die Prüfungsordnung vorerst mit der bereits in ihr enthaltenen §§ 24 bzw. 28 in Kraft gesetzt werden sollte. Diese Bestimmung regelt die Prüfungsvoraussetzungen zur Erteilung der Lehrbefähigung für evangelische oder katholische Theologie. Es soll ein Gespräch zwischen den Vertretern der Kirchen und der TH über die Anforderungen für den Religionsunterricht für die berufsbildenden Schulen gewerblicher Richtung stattfinden. Nach diesem Gespräch und nachdem Erfahrungen über die genannten Bestimmungen des § 24/28 gewonnen worden sind, sollen weitere Verhandlungen stattfinden“.

(b) Der Aktenvermerk von OKR Becker, dessen Stenographiekünste mir immer wieder imponierten, läßt das Ganze plastischer erscheinen:

„Der Herr Staatsminister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er nimmt das Wort, indem er den Brief der Fakultät an den HKM verliest. In diesem Brief [vom 12.5.1964] sind die wesentlichsten Punkte:

Die Fakultät hat den Vorschlag der Kirchen, der Theologie eine echte Wahlmöglichkeit einzuräumen, so verstanden: Theologie solle statt der Sozial- und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften studiert werden können. Ein ‚gleichwertiger Typ‘ des Studiums für das höhere Gewerbelehramt mit Theologie sei ‚nicht realisierbar‘. Die Fakultät schlägt daher ‚keine endgültige Regelung‘, sondern eine ‚vorläufige Lösung‘ vor.

Die Fakultät fragt, wieviel Studierende Theologie wählen würden. Es könne nach den bisher gemachten Erfahrungen immer nur eine begrenzte Zahl sein.

Professor Dr. Huhle äußerte sich dazu dann noch folgendermaßen: Ursprünglich habe die Fakultät nur an eine nachträglich zu erwerbende Sonderfakultas gedacht. Jetzt aber sei sie doch bereit, die Ausbildung der Theologie gleichzeitig neben der übrigen Ausbildung laufend zu ermöglichen. Als Form käme hierfür in Betracht:

- (1) Studium der Theologie an hessischen Universitäten. Das präzisiert Professor Dr. Huhle dann so: ein (oder mehrere?) Theologe(n) einer hessischen Universität könne(n) innerhalb der Fakultät der THD lesen.
- (2) Ausbildung mit Hilfe von Lehrbeauftragten.

Stark unterstrich noch einmal Professor Dr. Huhle, es könne nur um die Gleichzeitigkeit in der Ausbildung in Theologie gehen. Theologie könne aber nicht die jetzt bestehenden Typen ersetzen. Das Hören der theologischen Vorlesungen, wie dann das Ablegen von Prüfungen müßte zusätzliche Leistung der Studenten bleiben. Die Kirchen hätten sich bisher nicht über die Form des Theologiestudiums und seiner Anforderungen geäußert; davon aber hänge alles ab.

Dr. Karell [Ordinariat Limburg] bittet um die Begründung mit dem Hinweis, eine solche gehe aus dem Schreiben der Fakultät an den Minister nicht klar genug hervor.

Im weiteren Gespräch zeigt sich, daß Professor Dr. Huhle eine zureichende Begründung für die Haltung der Fakultät in dem Gespräch nicht erbringen kann. Das stellt auch OKR Prof. D. Sucker im weiteren Verlauf noch einmal fest.

An einer entscheidenden Stelle des Gesprächs erklärt Prof. Dr. Huhle noch einmal, es geht darum, eine Kombination zu finden, wie Theologie mit den anderen Anforderungen zu vereinbaren sei. Man hätte den von den Kirchen vorgeschlagenen dritten Typ finden können, aber das ist nicht geschehen. Alle Beteiligten hätten gewußt, es handle sich um eine Sonderfakultas. Nun sei der dritte Typ verpaßt. Das Studium für das höhere Gewerbelehramt beginne demnächst sein drittes Semester. Es könne deswegen jetzt nur noch um einen ‚Einbau‘ in die bestehenden Typen gehen. Das sei wegen des Studiums der Pädagogik (erster Studienbereich) schon schwierig genug. Es gäbe keine Möglichkeit, noch etwas einzusparen. Professor Dr. Huhle fragte die Kirchen: In welchem Umfang muß für das von ihnen angestrebte Ziel Theologie gelehrt werden? Er wies dabei auf die weise Beschränkung hin, die in dem von den Kirchen ausgemachten und vom Bischöflichen Büro Wiesbaden vorgelegten Vorschlag sich zeige. Wenn der Umfang der Anforderungen in der Theologie gering bleibe, bestünden doch Aussichten, daß man erst einmal in dem Gesamtexperiment der höheren Gewerbelehrausbildung auch mit Theologie beginne, um dann vielleicht später zu einem Ausbau zu kommen.

Alle Vorschläge, z. B. die von Becker gemachten und zwischendurch von anderen aufgegriffen, für Theologie in dem dritten Studienbereich (Politologie, Soziologie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) oder auch im ersten Studienbereich (Pädagogik) etwas auszusparen, werden von Professor Dr. Huhle nicht akzeptiert.

Staatsminister Professor Dr. Schütte erklärt, die Prüfungsordnung müsse bald veröffentlicht werden. So kommt es zu der Frage, ob der § 24 bzw. 28 ‚Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht‘ gestrichen werden soll. Die Kirchen erklären: Der Paragraph kann stehen bleiben. Vielleicht läßt sich eine günstige Auslegung des Paragraphen ermöglichen. Wenn der Paragraph in der Prüfungsordnung bleibe, sei doch immerhin die Möglichkeit der Erwerbung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht genannt.

Am Schluß werden noch folgende beiden wesentlichen Fragen für eine weitere Klärung festgehalten:

1. Welche Notwendigkeiten für die Religionsfakultas machen die Kirchen geltend? Welche Anforderungen werden für die Erwerbung der Religionsfakultas gestellt?
2. Kann die Fakultät in ihrem jetzt schon festgelegten Katalog von Studienfächern und –anforderungen noch etwas für ein Studium der Theologie unterbringen?

OKR Professor D. Sucker bittet noch einmal dringend um ein Gespräch zwischen der Fakultät und den Kirchen. Staatsminister Professor Dr. Schütte nimmt diese Bitte auf und gibt sie an Herrn Professor Dr. Huhle weiter. Dieser sagt zu, er wolle sich bei seiner Fakultät dafür einsetzen.

Die Sitzung wird mit dem allgemeinen Bedauern, daß keine wirkliche Verständigung zustande gekommen sei, beendet.

1) Beckers Aktennotiz läßt einen Einblick in die wichtigsten Ablehnungsgründe für die sowieso schon stark reduzierten Vorschläge der Kirchen zu: Die Fakultät der Kultur- und Staatswissenschaften der THD verteidigt mit allen Mitteln die ihr zugefallenen und gegenüber dem BPI durch den Hochschulanspruch ausgedehnten Stundendeputate. Diese „Klientelsicherung“ wird „wissenschaftlich“ (vor allem hinsichtlich der damals auch für die Lehrerausbildung stärker in Mode kommenden „Sozialwissenschaften“) und vor allem

„politisch“ abgesichert: Man weiß in Darmstadt um die Unterstützung des Kultusministers bzw. Dr. Müllers und des linken hessischen Nachkriegsmilieus, das sich für seine Machterhaltung nicht unbedingt auf die Kirchen (vor allem nicht auf die EKHN) angewiesen sah, zumal diese sich auf der offiziellen Ebene weithin diesem Milieu verbunden wußte. So glaubte der aus Nordrhein-Westfalen importierte Minister Schütte und vor allem sein Staatssekretär Dr. Müller, sich über früher gemachte Zusagen getrost hinwegsetzen zu können. Beschämend ist, wie sowohl das Land Hessen als auch die 7. Fakultät der THD versuchten, den Schwarzen Peter für die Durchsetzung ihrer eigenen praktischen Interessen immer wieder den Kirchen hinzuschieben! Diese gerieten jetzt immer mehr in eine Falle: Ermäßigen sie ihre Anforderungen, um vielleicht doch noch in die von den Sozialwissenschaften usw. abgesteckten „claims“ (Stundendeputate) hineinzukommen, handeln sie sich schnell den Vorwurf der „Unwissenschaftlichkeit“ ein. Bleiben sie bei ihren fachlich unbedingt vertretbaren Forderungen, so werden sie schon von den Stundendeputaten her abgewiesen. Das von der EKHN beanspruchte Ausbildungsminimum für Berufsschulreligionslehrer der gewerblichen Richtung liegt m. E. schon jenseits des unteren Endes, auch wenn man bedenkt, daß damals meistens Volksschüler die gewerblichen Berufsschulen besuchten. Und wenn alles nicht hilft, ergreifen Politiker gegen die Kirche gerne die „Moralkeule“, wie Minister Schütte das in der fraglichen Angelegenheit gemacht hat (s. u.)! Gerade evangelische Kirchen sind hier auch von der Geschichte her (Moralprotestantismus) anfällig und in die Kniee zu zwingen! Daß OKR Becker, der politisch eher der SPD und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) nahestand (sein Bruder war SPD-Stadtschulrat in Kassel und GEW-Funktionär), hier hart für die bisherige Ausbildung der Berufsschulreligionslehrer kämpfte, lag –neben seinem Engagement für diesen Schultyp- vor allem in seinem von „Rechtlichkeit“ geprägten Charakter begründet: Für ihn waren Verträge und Zusagen einzuhalten!

### **Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Adalbert Erlor**

a) Mit Schreiben vom 5.8.1964 wandte sich OKR Becker an den Frankfurter Kirchenrechtler Professor Dr. jur. Adalbert Erlor mit der Bitte, ein „Rechtsgutachten für die Erwerbung der Lehrbefähigung für Evangelische Religion innerhalb des Studiums für das höhere Gewerbelehramt an der TH in Darmstadt“ zu erstellen. Erlor hatte für die EKHN 1953 ein Rechtsgutachten über die Lage des Religionsunterrichtes an Berufsschulen in Hessen erstattet, das damals mit zu dessen allgemeinen Einführung beitrug.

b) Unter dem 27.10.1964 erstattete Erlor das erbetene Gutachten:

„Das Land Hessen hat im Jahre 1947 das Berufspädagogische Institut in Frankfurt am Main begründet (BPI). Das BPI ermöglichte unter anderem das Studium für das höhere Lehramt an Berufs- und Fachschulen gewerblicher Richtung. Da an den Berufsschulen der Religionsunterricht (RU) ordentliches Lehrfach ist, war am BPI auch die Ausbildung in evangelischer Theologie und Religionspädagogik im Rahmen des ordentlichen Studiums durch hauptamtliche Professoren vorgesehen. Ebenso konnten die Studierenden eine Abschlußprüfung in diesen Fächern im Rahmen der Gesamtprüfung ablegen.

Das Land Hessen ist im Begriff, das Studium für das höhere Lehramt an Berufs- und Fachschulen gewerblicher Richtung neu zu ordnen. Das BPI in Frankfurt am Main ist –soweit ersichtlich- im Abbau begriffen. Das hessische ‚Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen‘ vom 9.5.1963 (GVBl 1963 I, 65) bestimmt in § 20:

„Zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen sowie für das Lehramt an Sonderschulen werden die notwendigen Voraussetzungen unter Wahrung der Grundstruktur der Fakultäten innerhalb der bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen geschaffen, soweit sie nicht schon gegeben sind“.

Ein Erlaß des Kultusministers vom 31.7.1963 schreibt vor:

„Die TH in Darmstadt eröffnet im Wintersemester 1963/64 das erste Semester des Studiums für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung (Amtsblatt des hess. Kultusministeriums 1963, S. 427)“.

An der TH in Darmstadt (TH) ist –im Gegensatz zu der bisherigen Regelung am BPI – eine wissenschaftliche Ausbildung in ev. Theologie und Religionspädagogik durch hauptamtliche Professoren sowie die Ablegung einer Abschlußprüfung in diesen Materien im Rahmen der Gesamprüfung nicht vorgesehen. Der Kultusminister hat eine Verordnung über die erste Staatsprüfung für Studierende der obengenannten Fachrichtung entworfen, wonach die evangelische Theologie und Religionspädagogik nicht mehr –wie bisher- Wahlpflichtfach, sondern nur noch Zusatzfach ist. Diese Regelung (sog. ‚Arbeitsentwurf‘) hat zur Folge, daß die Studierenden während ihres Hauptstudiums das nunmehrige Zusatzfach nicht studieren, weil eine solche zusätzliche Leistung angesichts der großen Belastung durch die Prüfungspflichtfächer über ihre Kraft geht. Es ist auch sicher, daß wenige oder gar keine Studierende nach Ablegung ihrer Hauptprüfung noch ein Ergänzungsstudium in Theologie und Religionspädagogik zurücklegen und dann ein Zusatzexamen ablegen werden. Infolgedessen muß die EKHN befürchten, daß in Zukunft die Mehrzahl der Lehrkräfte an den Berufs- und Fachschulen gewerblicher Richtung der Lehrbefähigung für den ev. RU ermangeln wird.

Die evangelische Kirche legt Wert darauf, daß –wie bisher am BPI- so auch an der TH möglichst viele Studenten des höheren gewerblichen Lehramts die Möglichkeit haben, im Rahmen ihres ordentlichen Studiums die Lehrbefähigung für Religion und Religionspädagogik zu erwerben. Wegen der Schaffung einer Professur und einer Dozentenstelle in den genannten Fächern hat sich die Kirchensynode bereits in einer EntschlieÙung vom 15.11.1963 an den Kultusminister des Landes Hessen gewandt; bisher vergeblich. Ebenso hat auch die Kirchenleitung bisher vergeblich versucht, die mit der Verlegung des Studiums vom BPI an die TH aufgetretenen Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Prüfungsordnung durch Verhandlungen mit dem Kultusminister und der TH Darmstadt auszuräumen.

Die ev. Kirche in Hessen und Nassau hat den unterzeichneten Professor des Kirchenrechts an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main um ein Gutachten darüber ersucht, ob sie vom Lande Hessen oder von der TH Darmstadt verlangen kann, daß die Ausbildung in ev. Theologie und Religionspädagogik an der TH Darmstadt in das ordentliche Studium eingebaut wird, daß zu diesem Zweck entsprechende Lehrstühle an der TH Darmstadt eingerichtet werden und daß im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das höhere gewerbliche Lehramt die genannten Fächer als Wahlpflichtfächer geprüft werden.

#### 1. Art. 7 III Satz 1 des Grundgesetzes

Der RU ist in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach (Art. 7 GG; Art. 57 HessV). Auch die Berufs- und Fachschulen gewerblicher Richtung sind öffentliche Schulen i. S. dieser Vorschrift (vgl. Gutachten des unterzeichneten Universitätsprofessors –erstattet für die ev. Kirche in Hessen und Nassau – vom 4.12.1953; vgl. ferner Mangoldt-Klein ‚Das Bonner Grundgesetz‘ 21957, Art. 7 GG, Anm. V 3, S. 286; Hamann ‚Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Ein Kommentar‘ 21961, Art. 7 GG, Anm. B 5, S. 122; Zinn-Stein ‚Die Verfassung des Landes Hessen‘, ein Kommentar. Art. 57 HessV, Anm. 1, S. 289/290).

Nun ist zwar richtig, daß Art. 7 GG und Art. 57 HessV sich zunächst auf den RU an Schulen beziehen. Die Vorschriften haben aber auch Folgen für die staatliche Regelung der Ausbildung von Lehrern für den RU an den öffentlichen Schulen; denn der Begriff ‚ordentliches Lehrfach‘ bedeutet, daß der Staat neben den sachlichen und finanziellen Erfordernissen des RU auch dessen personale Voraussetzungen zu schaffen hat (Erler, ‚Kirchenrecht‘ 21957, S. 95; Hamann aaO. Art. 7 GG, Anm. B 7, S. 122). Dazu gehört es auch, daß im Lande Hessen eine entsprechende Lehrerausbildung möglich ist. Diese enge Verbindung des Art. 7 GG mit dem Erfordernis einer entsprechenden Lehrerausbildung hat Gerhard Scheffler zutreffend für die innere Beziehung zwischen Art. 7 und der Lehrerausbildung unter Garantierung der theologischen Fakultäten ausgesprochen: ‚Die Notwendigkeit theologischer Fakultäten... ergibt sich... daraus, daß der Staat für seine Religionslehrer eine entsprechende Hochschulausbildung zu gewähren hat, da der RU als ordentliches Lehrfach ebenso qualifizierte Kräfte erfordert wie andere Fächer‘ (G. Scheffler,

„Die Stellung der Kirche im Staat nach Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 WV“ Hamburg 1964, hektographierte Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausl. öff. Recht der Universität Hamburg Nr. 42, S. 205).

Was hier für die Beziehung zwischen theologischen Fakultäten und Art. 7 III GG gesagt ist, gilt natürlich ebenso für alle Lehrerausbildenden Schulen und Hochschulen.

Das Land Hessen muß daher die personalen Voraussetzungen für den RU als ordentliches Lehrfach an Berufs- und Fachschulen gewerblicher Richtung schaffen. Das hat der Hessische Kultusminister auch selber –und mit der obigen Begründung– in einem Erlaß vom 29.8.1960 anerkannt (III/20-254-60):

„Es ist für mich selbstverständlich und dürfte auch von der TH als selbstverständlich akzeptiert werden, daß diese Lehreinrichtungen so beschaffen sein müssen, daß sie Art. 7 GG, Art. 57 HessV wie den geltenden Staatsverträgen vollauf gerecht werden“.

Andere deutsche Länder –bzw. deren Hochschulen– haben für ihren Bereich die von der ev. Kirche in Hessen und Nassau gegenüber dem Lande Hessen geäußerten Wünsche erfüllt: so insbes. Nordrhein-Westfalen für die Universität Köln und die TH Aachen durch seine Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt (dasselbst § 10, 11). Da die grundsätzlichen Voraussetzungen in Hessen dieselben sind wie in Nordrhein-Westfalen, kann die ev. Kirche in Hessen und Nassau dieselbe juristische Regelung für sich verlangen. Umgekehrt kann das Land Hessen sich nicht etwa darauf berufen, daß für die Anstellung in Hessen geeignete Lehrer in anderen deutschen Ländern ausgebildet werden, etwa in Nordrhein-Westfalen; denn erfahrungsgemäß suchen die dort ausgebildeten Lehrer in erster Linie Anstellung in ihrer eigenen, engeren Heimat; auch würde es dem Lande Hessen schlecht anstehen, wenn es als ausschließlicher Träger der Schulhoheit nicht für die eigenständige Erfüllung der darin enthaltenen Pflicht zur Heranbildung eines entsprechenden hessischen Lehrerstandes sorgte (Art. 30 GG i. V. Art. 7 GG: Maunz „Deutsches Staatsrecht“<sup>13</sup> 1964, S. 132). Der ausschließlichen landesrechtlichen Schulhoheit steht ein entsprechender Pflichtenbereich des Landes gegenüber.

Das Land kann seine Pflichten aus Art. 7 III GG also nur erfüllen, wenn eine entsprechende Lehrerausbildung in eben diesem Lande möglich ist. Als die Lehrerausbildung noch an dem BPI in Frankfurt erfolgte, war das der Fall; heute indessen nicht mehr. Die neuerlichen Vorschriften erwecken zwar äußerlich den Eindruck, daß den Wünschen der Kirche Rechnung getragen sei. Eine realistische Betrachtung ergibt jedoch das Gegenteil. Zwar bestimmt das oben zitierte Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in § 20, daß zum Studium für das gewerbliche Lehramt an den nunmehr zuständigen wissenschaftlichen Hochschulen die „notwendigen Voraussetzungen“ geschaffen werden sollen, und diese Zusage gilt an sich auch für den Bereich der ev. Theologie und Religionspädagogik. Die Zusage wird aber nicht verwirklicht. Das beweist der schon erwähnte „Arbeitsentwurf“ einer Verordnung über die erste Staatsprüfung vom Februar 1964.

Hier enthält § 6 die Gegenstände der Prüfung. Man findet dort als nichtfachliche Prüfungsmaterien die Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaft, Wirtschaft und Rechtswissenschaft, alles dies teils obligatorisch teils nach Wahl. Nicht jedoch findet man in dieser Vorschrift die ev. Theologie und Religionspädagogik. Diese Materien sind vielmehr nur in einem Schlußparagraph 24 –nach dem Paragraphen über Prüfungsgebühren– geregelt, also mehr angehängt als eingegliedert. Die Form symbolisiert hier die Sache: Theologie und Religionspädagogik sind bei realistischer Betrachtung in die Prüfung nicht eingebaut. Zwar „kann“ die Prüfung in diesen Fächern nach dem Wortlaut der Vorschrift „zusammen mit der ersten Staatsprüfung abgelegt werden“ (§ 24 I Satz 2). In Wahrheit kann sie es nicht, weil die riesenhafte Stoffmenge des § 6 auch religiös aufgeschlossene Prüfungsbewerber davon abhalten wird, sich neben den obligatorischen Materien noch mit zusätzlichen Stoffen zu beladen, ohne die man die erste Prüfung ja auch bestehen kann. Die Prüfung in Religion und Religionspädagogik kann daher in Wahrheit erst nach Bestehen der ersten Staatsprüfung abgelegt werden (Abs. I Satz 2 aaO.). Dann aber besteht keine Bereitschaft mehr zu dieser Prüfung; nicht aus Gleichgültigkeit gegen die Materie, sondern weil ein gesund denkender junger Mensch dann zur Praxis drängt und nicht zu einem Zweitstudium geneigt ist. Er hat damit Recht und handelt im Geiste des Hessischen Kultusministeriums selbst, das in anderen Zusammenhängen (Gebührenfreiheit nach dem

sog. Hessen-Erlaß aufgrund des Art. 59 HessV i. V. des § 2 II des ‚Gesetzes über Unterrichtsgeldfreiheit und Lehrmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen‘ vom 28.6.1961 [GVBl. 1961, S. 100]) dem Zweitstudium gegenüber Zurückhaltung übt.

Demgegenüber kann die ev. Kirche mit Recht einen organischen, d. h. praktisch vollziehbaren und sinnvollen Einbau der Religionsmaterien in das Studium an der TH und in die Prüfung verlangen. Bekanntlich bedeutet der Grundsatz, daß RU ordentliches Pflichtfach sei, den organischen und gleichberechtigten Einbau des RU in den Gesamtunterricht; das gleiche darf die ev. Kirche für die gewerbliche Lehrerbildung in Anspruch nehmen. Die Regelung des Arbeitsentwurfes läßt sich auch nicht etwa mit der Freiwilligkeit des RU rechtfertigen (Art. 7 III Satz 3 GG). Sie ist ein subjektives Recht des einzelnen Lehrers (Maunz aaO. S. 128; Hamann aaO. Art. 7 GG, Anm. B 9, S. 122/123). Der Staat hingegen hat die Chancen des RU wie der Lehrerbildung für den RU so vollwertig zu gestalten und in so organischen Zusammenhang mit der Gesamtausbildung zu setzen, daß jeder Studierende imstande ist, diese Möglichkeit genauso wahrzunehmen wie bei anderen Fächern.

Was hier für die Prüfung gesagt worden ist, gilt auch für die Einrichtung von Lehrstühlen; vgl. dazu den folg. Abschnitt.

## 2. Art. 14 des Hessischen Kirchenvertrages

Die ev. Kirche kann ihr Verlangen auch auf Art. 14 des ‚Vertrages des Landes Hessen mit den ev. Landeskirchen in Hessen‘ stützen (Ges. v. 10.6.1960, GVBl 1960, S. 54). Art. 14 Abs. I Satz 1 und 2 lauten:

‚An den Hochschulen für Erziehung, an den Universitäten und entsprechenden Einrichtungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen wird die wissenschaftliche Vorbildung in ev. Theologie und in ev. Religionspädagogik gewährleistet. Die hauptamtlichen Professoren und Dozenten für ev. Theologie sind im Benehmen mit der zuständigen Kirche zu berufen‘. Art. 14 ist für die Fächer der ev. Religion an der THD einschlägig; diese Fächer sind ‚entsprechende Einrichtungen einer wissenschaftlichen Hochschule‘. An der THD wird daher die wissenschaftliche Vorbildung in ev. Theologie und Religionspädagogik gewährleistet. Gewährleistung bedeutet zunächst eine Garantie des bisherigen Besitzstandes, wie sie Art. 13 I des Vertrages für die theologische Fakultät in Marburg sprachlich deutlicher ausspricht: ‚Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die ev. theologische Fakultät an der Philipps-Universität in Marburg/Lahn bestehen.‘

Diese Garantie des bisherigen Besitzstandes ist natürlich auch in Art. 14 I gemeint. Die andere Formulierung erklärt sich nur daraus, daß bei Abschluß des hessischen Kirchenvertrages der Umbau der Lehrerbildung in Hessen im Sinne der vollen Akademisierung bereits im Flusse war und deshalb das BPI und entsprechende andere Einrichtungen nicht mehr im Kirchenvertrage erscheinen sollten. Die Formel ‚wird gewährleistet‘ bedeutet daher mindestens ebensoviel wie ‚bleibt bestehen‘. Was im Sinne des Art. 14 bestehen bleibt, ergibt sich aus dem ehemaligen Besitzstand am BPI. Am BPI wurden die Fächer der ev. Theologie und Religionspädagogik durch einen apl. Professor der Theologie vertreten (Prof. Walter Nordmann).

Zum bisherigen Besitzstand gehört auch die Prüfungsregelung. Sie ergibt sich aus der ‚Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen... gewerblicher Richtung‘ vom 15.1.1957 (Amtsblatt des hessischen Kultusministeriums 1957, S. 270). Hier sah Ziff. 5b als obligatorisches Prüfungsfach ‚Kultur- und Naturwissenschaften‘ vor und zählte an erster Stelle ‚ev. oder kath. Religion‘, sodann ‚oder Deutsch, Geschichte‘ usw. auf. Zwischen diesen Einzelfächern innerhalb der Kulturwissenschaften konnte also gewählt werden. Das Fach der ev. Religion war mithin Wahlpflichtfach und nicht bloß Zusatzfach. Die ev. Kirche verlangt nach Art. 14 des Hess. Kirchenvertrages mit Recht den Fortbestand dieser Regelung.

Die Formel ‚wird gewährleistet‘ in Art. 14 aaO. bedeutet nicht nur Garantie des bisherigen Besitzstandes, sondern lebendige Fortentwicklung im Sinne moderner theologischer und pädagogischer Einsichten. Wenn nach diesen Einsichten zur Ausbildung der Religionslehrer an der THD eine apl. Professur nicht ausreicht, müssen die Lehrstühle gemäß Art. 14

angehoben oder vermehrt werden. Art. 14 I Satz 2 spricht ausdrücklich von ‚hauptamtlichen Professoren und Dozenten für ev. Theologie‘. Gleiches ergibt sich aus dem in Hessen verfolgten Bestreben zur Akademisierung der Lehrerausbildung. Wenn das BPI nach Meinung des Hess. Kultusministeriums nicht mehr ausreichte, so soll die Vollakademische Ersatzregelung nach der eigenen Auffassung des Ministeriums mehr bieten als das BPI. Nicht weniger.

### 3. Autonomie der TH Darmstadt

Der Hess. Kultusminister hat gegenüber den Vorstellungen der ev. Kirche u. a. eingewandt, daß die THD zur Erfüllung der kirchlichen Wünsche nicht bereit sei und daß er die Autonomie dieser Hochschule respektieren müsse. Die Autonomie der Hochschulen gegenüber dem Staat ist jedoch nicht schrankenlos (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16.1.1963, BVfGE 15, 256 (264); W. Thieme ‚Deutsches Hochschulrecht‘, 1956, S. 70-97, bes. S. 80/81). Sie hat ihr Zentrum in der Freiheit von Lehre und Forschung. Hochschulbereiche, die darüber hinausgehen, sind der Regelung durch das Kultusministerium zugänglich. Es ist anerkannt, daß der Staat kraft seiner Kultushoheit in freier Gestaltung neue Universitäten gründen, an bestehenden Universitäten neue Fakultäten einrichten und an bestehenden Fakultäten neue Lehrstühle schaffen kann (W. Thieme aaO. S. 110-116, S. 137). Die Lehrstühle werden im Zusammenwirken von Staat und Hochschule besetzt; ist jedoch dieses Einvernehmen nicht herzustellen, so hat der Staat das letzte Wort (dazu im einzelnen W. Thieme aaO. S. 87-89; Bundesverfassungsgericht aaO. BVfGE 15, 256 [264]). Daraus ergibt sich: erst wenn die notwendigen staatlichen Akte vollzogen sind, fällt das so Geschaffene in die Autonomie der betreffenden Hochschule. Nichts anderes sagt § 20 des Hess. G. über das Lehramt an öffentlichen Schulen, wenn er bei der Neuregelung der Berufsschullehrerausbildung auf die ‚Wahrung der Grundstruktur der Fakultäten‘ hinweist. Das heißt nicht, daß die entsprechende Fakultät der TH dem Kultusminister rechtswirksam widersprechen kann, sondern daß die Lehrstühle nach ihrer Schaffung an der Autonomie der TH und der entsprechenden Fakultät teilhaben. Ebensovienig gefährdet der Erlaß einer Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des bisherigen Besitzstandes die ‚Grundstruktur der Fakultäten‘ (§ 20 aaO.), da die Hochschulen auch der Berufsausbildung dienen (W. Thieme aaO. S. 17) und der Einfluß auf die Lehre nur ein mittelbarer ist (W. Thieme aaO. S. 205, 210/211).

Im übrigen bedeutet die Autonomie der Hochschulen auch nicht, daß die Hochschulen außerhalb des Gesetzes stünden. Art. 7 GG, Art. 57 HessV und Art. 14 des Hess. Kirchenvertrages binden auch sie (W. Thieme aaO. S. 94-98 –Staatsaufsicht-). Aber selbst wenn die TH sich mit Recht gegen das Begehren des Kultusministers wehren könnte, wäre damit das Verlangen der ev. Kirche nicht ungerechtfertigt. Das Hess. Kultusministerium wäre dann zu der Einsicht gedrängt, daß der von ihm beschrittene Weg der Akademisierung der Lehrerbildung insoweit nicht gangbar ist, daß es infolgedessen auf das BPI zurückgreifen oder andere Wege zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Kirche erproben muß.

Adressat der kirchlichen Forderungen ist also allein das Land Hessen, vertreten durch das Kultusministerium, nicht jedoch die THD. Zwischen der Kirche und der Hochschule bestehen –im Gegensatz zur ‚Vereinbarung über die Berufung von Hochschullehrern der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz‘ vom 22.4.1947 (Abdruck bei Werner Weber ‚Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart‘, 1962, S. 291)- keine vertraglichen Beziehungen. Die ev. Kirche kann auch aus dem Grundgesetz, der hessischen Landesverfassung und dem hessischen Kirchenvertrag keine derartigen Rechte ableiten.

### 4. Rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung der kirchlichen Ansprüche

Im gegenwärtigen Zeitpunkt der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem hessischen Kultusministerium und der ev. Kirche ist allein der Weg der vertraglichen Verhandlungen (Art. 23 I des Hessischen Kirchenvertrages) möglich, da die geplante Rechtsverordnung noch

nicht vom Kultusminister erlassen worden ist. Entwürfe von Rechtsverordnungen können nicht im Wege der abstrakten Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl 1960, I S. 17) i. d. F. des § 89 des Deutschen Richtergesetzes vom 8.9.1961 (BGBl 1961 I S. 1665, 1678) in Verbindung mit § 11 des hessischen Ausführungsgesetzes vom 6.2.1962 (GVBl 1962, S. 13) i. d. F. des § 91 des Hessischen Richtergesetzes vom 10.10.1962 (GVBl 1962, S. 455) dem Recht der ev. Kirche angepaßt werden, weil der ‚Arbeitsentwurf‘ noch nicht alle Gesetzgebungsstadien durchlaufen hat und infolgedessen noch nicht geltendes Recht ist (Klinger ‚Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung‘<sup>2</sup>1964, § 47 VwGO Anm. B 3, S. 246; Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.4.1963 BVwG NJW 1963, S. 1122). Eine abstrakte Normenkontrollklage kann erst vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel erhoben werden, wenn die Verhandlungen zwischen dem hessischen Kultusministerium und der ev. Kirche ohne Erfolg geblieben sind und der jetzt vorliegende ‚Arbeitsentwurf‘ ohne Berücksichtigung der kirchlichen Forderungen vom Hessischen Minister für Kultus gemäß § 24 III des ‚Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen‘ i. d. F. vom 9.5.1963 (GVBl 1963, S. 65) erlassen worden ist. Wird eine derartige Klage anhängig gemacht, so ist auf die Verletzung der zu Recht bestehenden kirchlichen Ansprüche hinzuweisen. Eine nähere Erläuterung dieses Rechtsbehelfs ist jedoch nicht erforderlich, da die Meinungsverschiedenheiten zwischen der ev. Kirche und dem hessischen Kultusministeriums wohl noch nicht in ein derartiges Stadium eingetreten sind (s. dazu im einzelnen für alle Klinger aaO. Anm. zu § 47 VwGO mit Lit. S. 244, Fn. 1).

#### 5. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die EKHN vom Land Hessen verlangen kann, daß die Ausbildung in ev. Theologie und Religionspädagogik an der THD in das ordentliche Studium eingebaut wird, daß zu diesem Zweck entsprechende Lehrstühle an der THD eingerichtet werden und daß im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das höhere gewerbliche Lehramt die genannten Fächer als Wahlpflichtfächer geprüft werden.  
Frankfurt (Main), den 27.10.1964 (gez.) Adalbert Erler“

c) Die Prüfungsordnung wurde am 23.10.1964 erlassen und war Gegenstand weiterer harter Auseinandersetzungen. Das Ganze ist auch ein Musterbeispiel dafür, wie bestehende Rechtsansprüche auch politisch dadurch umgangen wurden, daß man die Verhandlungen schlicht „versotten“ ließ, ein bis hin zum Bundesverfassungsgericht beliebtes Verfahren (vgl. den Streit um LER in Brandenburg)!

#### **Ein Fazit Ende 1964**

Am Ende des Jahres 1964 sah es im Blick auf die Ausbildung der Berufsschulreligionslehrer immer noch trübe aus! OKR Sucker schrieb am 14.12.1964 an Minister Schütte: „Bereits vor einem Jahr hatte sich die Kirchensynode mit der Frage des Studiums in Theologie und Religionspädagogik der künftigen Studienräte für das höhere Lehramt an gewerblichen Berufsschulen an der THD befaßt, und es wurde Ihnen mit Schreiben vom 27.11.1963 der Wortlaut des Beschlusses der Kirchensynode mitgeteilt. Ich muß feststellen, daß in dem abgelaufenen Jahr in dieser Sache nichts Wesentliches geschehen ist. Zwar haben die Vertreter der Kirchen in einer Sitzung am 7.7. d. J. zugestimmt, daß in der Verordnung über die 1. Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung auch der Abschnitt über die Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht veröffentlicht werde, obwohl sie in der Sache große Bedenken hatten. Aber leider ist das damals zugesagte Gespräch mit der THD trotz verschiedener Anfragen unsererseits bis heute nicht zustande gekommen.“

So mußte der Kirchensynode auf ihrer diesjährigen Tagung berichtet werden, daß die Angelegenheit nicht weitergekommen sei. Daraufhin hat die Kirchensynode am 6.11. d. J. wieder einen Beschluß gefaßt, dessen Wortlaut ich Ihnen nunmehr mitteile:

„Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß eine befriedigende Regelung des Ausbildungsganges in Theologie und Religionspädagogik für Lehrpersonen der berufsbildenden Schulen gewerblicher Richtung an der THD noch immer nicht gefunden werden konnte. Sie bringt ihr lebhaftes Befremden darüber zum Ausdruck, daß die Landesregierung auf ihre im Herbst vorigen Jahres beschlossene Bitte, eine ordentliche Professur zu beschaffen, nicht eingegangen ist.

Die Einbeziehung von Theologie als Zusatzfach ist nicht möglich, und die Einrichtung von Lehraufträgen reicht nicht aus. Sie beauftragt daher die Kirchenleitung, bei der Landesregierung mit allem Ernst auf eine anderen Fächern gleichwertige Behandlung von Theologie und Religionspädagogik in den Studien- und Prüfungsgang der THD sowie auf die Schaffung mindestens einer ordentlichen Professur zu dringen.

In der Hoffnung, daß es doch zu dem entscheidenden Schritt in Richtung auf Erfüllung unserer Forderung zum Besten des Aufbaus der Gewerbelehrer-Ausbildung kommen wird, grüßt Sie ergebenst...“

## Der weitere Kampf um die Prüfungsordnung vom 23.10.1964

### Die erste Besprechung zwischen der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der TH Darmstadt und den Kirchen am 9.2.1965

a) „Am 9.2.1965 hat endlich die erste (!) Besprechung zwischen der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften an der TH in Darmstadt und den Vertretern der beiden Konfessionen stattgefunden. Auf seiten der Fakultät nahmen teil: der Dekan (Jurist); der Prodekan (Betriebswirtschaftler) und Professor Kogon als der Beauftragte der Senatskommission für das Gewerbestudienratsstudium. Es stellte sich heraus, daß uns das Ministerium mindestens zwei Jahre lang an der Nase herumgeführt hat. Einen konstruktiven Vorschlag für einen ‚Typ III‘, den die Kirchen schon seit längerer Zeit mit dem Ministerium diskutiert hatten, war den Herren der Fakultät unbekannt – also ihnen vom Ministerium niemals unterbreitet worden. Typ III heißt dabei, daß im sogenannten dritten Studienbereich –erster Studienbereich: Pädagogik; zweiter Studienbereich: Fachwissenschaft (Elektrotechnik u. dgl.); dritter Studienbereich: gegliedert in ‚Typ I‘ mit Schwerpunkt Wissenschaftliche Politik (und daneben ‚klein geschrieben‘ Rechtswissenschaft und Betriebslehre) und ‚Typ II‘ mit Schwerpunkt Rechts- und Betriebswirtschaftslehre (und daneben ‚klein geschrieben‘ Wissenschaftliche Politik)- neben dem eben genannten Typ I und II ein Typ mit Schwerpunkt Theologie und Religionsdidaktik eingerichtet werden soll...“: So beginnt OKR Becker einen Brief an Prof. Surkau in Marburg vom 12.2.1965, den er um Mitteilung seiner einschlägigen Erfahrungen aus Köln und Aachen bat. Was war geschehen?

b) Das von Dietrich Blankenburg erstellte „Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 9.2.1965 über das Problem der theologischen Ausbildung der Studenten der Technologischen Pädagogik“ lautet:

„Der Dekan [Prof. Schultz] eröffnete die Sitzung und umriß einleitend den gegenwärtigen Stand des Problems, der durch die inzwischen erlassene Prüfungsordnung gekennzeichnet sei. Aus der Sicht der Fakultät gehe es nun um die Frage, wie die in der Prüfungsordnung vorgesehene Theologieausbildung sinnvoll gestaltet und durchgeführt werden könne. Darauf wandte Oberkirchenrat Becker ein, daß die Kirchen mit der Regelung, die diese geplante Ausbildung erfahren habe, nicht einverstanden seien. § 28 der Prüfungsordnung sei gegenüber der letzten Besprechung mit Herrn Kultusminister Schütte in zwei Punkten verändert worden. Einmal seien in § 28 Absatz 1 die Worte ‚innerhalb eines Jahres‘ eingefügt worden, zum anderen sei in § 28 Absatz 2 das Wort ‚Vorlesung‘ weggefallen. Die Synoden haben die vorliegende Prüfungsordnung abgelehnt, da sie die Einordnung von Religion als Nebenfach nicht akzeptieren könnten. Oberkirchenrat Becker berief sich im übrigen auf die Protokolle der letzten Sitzung, von der er von Oberregierungsrat Franke ein Exemplar erhalten habe.

Professor Schultz stellte fest, daß sich demnach zwei verschiedene Fragenkreise als Gegenstand der Erörterung abzeichneten, nämlich 1. wie nach der z. Zt. vorliegenden Prüfungsordnung verfahren werden solle und 2. welche Änderungen dieser Prüfungsordnung etwa vorgeschlagen werden sollten.

Oberkirchenrat Becker vertrat die Auffassung, daß die nun gegebenen Studienanforderungen es nicht sinnvoll erscheinen ließen, den Studenten noch weitere Belastungen zuzumuten. Es sei daher zweifelhaft, ob es bei diesem Studienplan überhaupt möglich sei, Studierenden der Technologischen Pädagogik eine theologische Ausbildung zu geben. Die Kirchen müßten hier erwägen, ob sie unter solchen Umständen nicht ganz verzichten sollten. Sie würden dann allerdings auf die Gründe hinweisen, die zu diesem Verzicht geführt hätten. Professor Kogon wies auf die Möglichkeit für die Studierenden hin, die Sonderfacultas für Religion in der Zeit nach dem regulären Studium zu erwerben. Das werde auch bei den übrigen Sonderfaculten so gehandhabt.

Gegen die Ausbildung im Rahmen einer Sonderfacultas wandte sich Domkapitular Berg. Nach seiner Ansicht führe eine solche Sonderfacultas zu nichts. Sei ein Student erst einmal mit dem Studium fertig, werde er sich nicht noch einem Theologiestudium zuwenden. Der

Religionsunterricht an Berufsschulen könne auch nicht von Geistlichen erteilt werden, da einfach nicht genügend Pfarrer für diese Aufgabe zur Verfügung ständen. Die Kirche müsse darauf bestehen, daß der Religionsunterricht von den Gewerbelehrern erteilt werde. Um das zu erreichen, schlug Domkapitular Berg vor, an Stelle der Sonderfacultas einen ‚Typ III‘ zu schaffen, der unter Absetzung einiger sozialwissenschaftlicher Fächer sich auf die Religion spezialisiere. Einen anderen gangbaren Weg sehe er nicht. Oberkirchenrat Krafft ergänzte, daß der ‚Vorschlag Berg‘ bei den Kirchen seit langem im Gespräch und auch schon an die zuständigen Stellen herangetragen sei. Professor Schultz stellte dazu fest, daß dieser Vorschlag der Kirchen für die Fakultät neu sei. Das Gespräch habe damit eine aus der Sicht der Fakultät überraschende Wendung genommen: offenbar sei nunmehr neben der bislang ins Auge gefaßten Sonderfacultas eine zweite grundlegend andere Möglichkeit – die der Schaffung eines besonderen religionskundlichen Typs III- zur Diskussion gestellt. Professor Kogon wies zunächst in diesem Zusammenhang darauf hin, daß für ein solches Vorhaben Schwierigkeiten von seiten des Wissenschaftsrates zu besorgen seien, da ein dreigeteiltes Kombinationsstudium dort auf erhebliche Bedenken stoße. Professor Huhle stellte an die Vertreter der Kirchen die Frage, wie groß nach ihrer Ansicht die Nachfrage nach einer solchen Ausbildung sein werde. Es sei zu bedenken, daß das Kultusministerium das Vorhaben nicht unterstützen werde, wenn sich nicht genügend Bewerber finden sollten. Oberkirchenrat Becker stellte fest, daß es für Darmstadt bisher keinen Beurteilungsmaßstab gebe, daß aber das Angebot für die Gewerbelehrer auch von seiten der Kirchen völlig unzureichend sei. Domkapitular Berg berichtete, die Erfahrungen in Frankfurt/M. seien positiv gewesen. Es sei daher nicht einzusehen, wieso bei der Verlegung der Ausbildung nach Darmstadt die theologische Ausbildung praktisch wegfallen solle. Für den Fall, daß Theologie in annehmbarer Weise angeboten werde, lasse sich mit Bestimmtheit sagen, daß sich auch genügend Interessenten finden würden. Landeskirchenrat Fabricius berichtete, bei 1200 Studenten in Ffm. hätten sich etwa 400 für Theologie interessiert, die sich zu gleichen Teilen auf die beiden Kirchen verteilten. Oberkirchenrat Krafft berichtete von den Erfahrungen bei anderen Hochschulen. In Aachen habe die zu starke Beanspruchung in den technischen Fächern dazu geführt, daß die wenigen noch zur Verfügung stehenden Stunden für eine Religionsausbildung völlig unzureichend seien. Die Kirchen hätten bereits beim Kultusministerium von Nordrhein-Westfalen vorgesprochen, um eine Änderung zu erreichen. In Aachen und Köln gebe es jeweils 25 bis 30 Studenten, die die Ausbildung zum Religionsunterricht trotz der starken Belastung durch die technischen Fächer wählten. Es wären erheblich mehr, wenn die sonstigen Belastungen nicht so hoch wären. Im Saarland werde die von den Kirchen vorgeschlagene Konzeption angestrebt. Eine gründliche Ausbildung, so zeigte die nachfolgende Diskussion, sei schon deshalb erforderlich, weil nur sie die Gewähr biete, daß der Religionslehrer einmal den Fragen seiner Schüler standhalten könne. Die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stundenzahl sei für eine solche Ausbildung unzureichend. Die Ausbildung solle kein Theologiestudium sein, sondern sie tendiere in Richtung Christliche Lebenshilfe. Es habe sich gezeigt, daß deutsche Ingenieure z. B. in den Entwicklungsländern oft menschlich versagt hätten. Deswegen sei eine gründliche Ausbildung notwendig, um den Schülern tatsächlich eine Lebenshilfe vermitteln zu können. Professor Huhle stellte die Frage, ob dann eine breitangelegte theologische Ausbildung überhaupt notwendig sei, wenn das Ziel in der Linie der ‚Christlichen Lebenshilfe‘ gesehen werde. Seiner Ansicht nach müßte man hier mit geringeren Studienanforderungen auskommen. Die Vertreter der Kirchen lehnten indes einmütig eine schmale Ausbildung als unzureichend ab. Von den Religionslehrern werde ein fundiertes Wissen verlangt, das ein Student nicht mit zwei oder drei Vorlesungen erwerben könne. Kirchenrat Himmelbach betonte, daß zwischen der Ausbildung von Volltheologen und von Gymnasiallehrern selbstverständlich ein Unterschied bestehe. Im Studienbetrieb werde dieser Unterschied aber leicht übersehen. Auch hier sei die Kirche mit den Fakultäten im Gespräch, um den Gymnasiallehrern für den Religionsunterricht eine Ausbildung zu ermöglichen, die den Gegebenheiten ihres späteren Berufs besser Rechnung trage. Für die Gewerbelehrer müßte aber noch eine andere, eine neue Konzeption geschaffen werden. Es habe natürlich keinen Sinn, solche Studenten etwa mit Hebräisch zu belasten. Der Schwerpunkt der Ausbildung müsse im sozialetischen Bereich gesehen werden, da hier die

Probleme liegen, die gegenwärtig eine große Rolle spielten... Landeskirchenrat Fabricius konkretisierte den Katalog, der den Studierenden angeboten werden sollte: Glaubenslehre, Bibelkunde, Religionsgeschichte (Überblick), Ethik. Dazu komme die Konfrontierung des christlichen Glaubens mit den Gegenwartsproblemen. Für ein solches Programm sollten vier Stunden und ein Seminar pro Semester ausreichen. Es bestehe lediglich aus den Mindestanforderungen...

Professor Schultz zog aus dem Verlauf des Gesprächs das Resümee, daß eine Ausbildung im Rahmen einer Sonderfacultas, nachdem dagegen so grundsätzliche Bedenken beständen, wohl kaum mehr in Frage komme. Wenn es nun um die Schaffung eines besonderen religionskundlichen Typs III ginge (der dann noch allein in Betracht komme), so stelle sich die Frage, ob dafür die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften an der THD die nötige sachliche und formelle Kompetenz besitze. Unabhängig von der Zuständigkeitsfrage bejahte Professor Kogon grundsätzlich die Legitimation einer solchen Ausbildung. Wenn es gelingen könnte, den ‚Vorschlag Typ III‘ in die Tat umzusetzen, dann werde er für seine Person den Plan befürworten. Die Frage, die er in diesem Zusammenhang zu stellen habe, gehe zunächst dahin, ob es für eine derartige Ausbildung die richtigen Lehrkräfte gebe und wo der wissenschaftliche ‚Heimatboden‘ solcher Ausbilder sei.

Oberkirchenrat Becker berichtete von Frankfurt/M. Dort seien für die Ausbildung am BPI zunächst Universitätsprofessoren der Theologie herangezogen worden. Dieses Experiment sei gescheitert. Es habe sich dann aber... ein theologischer Vorlesungsbetrieb entwickelt, dessen Ergebnis die Kirchen positiv überrascht habe. Die Vertreter der Kirchen nannten sodann beispielhaft einige Persönlichkeiten, die den gestellten Anforderungen entsprechen könnten. Viele seien es freilich nicht, aber es erscheine nicht ausgeschlossen, die geeigneten Lehrkräfte zu finden. Sie könnten dann, falls Theologielehrstühle in Darmstadt errichtet würden, auch die theologische Ausbildung für interessierte Gymnasiallehramtskandidaten mit übernehmen, damit z. B. auch für Naturwissenschaftler die Möglichkeit geschaffen werde, eine Facultas für Religionsunterricht zu erwerben. Domkapitular Berg wies darauf hin, daß der Lehrstuhl an der Universität Bonn, der die TH Aachen betreue, ‚Lehrstuhl für christliche Enzyklopädie‘ heiße. In dieser Richtung müsse die geplante Entwicklung verlaufen. Auf die Frage eingehend, ob die Theologie hier in Darmstadt eine Heimstatt haben könne, sagte er, daß es heute an den Technischen Hochschulen Fächer gebe, bei denen es vor 50 Jahren noch undenkbar erschien, daß sie je hier gelehrt würden. Warum sollte sich die Theologie nicht auch mit der Zeit eine Heimstatt an der THD schaffen können? Professor Schultz hob indes hervor, daß die THD in jedem Fall eine technisch ausgerichtete Hochschule bleiben müsse. Man dürfe nicht verkennen, daß sich daraus doch gewisse sachimmanente Grenzen für den Bereich der sinnvoller an ihr gelehrt und vertretenen Disziplinen ergäben.

Professor Kogon warf noch einmal die Frage auf, ob auf Seiten der Kirche wirklich genügend hochqualifizierte Kräfte zur Verfügung stünden. Oberkirchenrat Himmelbach erwiderte, gewiß habe gerade die Sozialethik in der theologischen Ausbildung lange genug brachgelegen, die Kirche habe das jedoch inzwischen erkannt und versuche nun nach Kräften, Rückstand aufzuholen. Es werde zwar zum Teil noch experimentiert, aber es seien doch auch erfreuliche Erfolge zu verzeichnen. Als Beispiel führte er einen Kölner Fabrikanten an, der zum Honorarprofessor für evangelische Sozialethik ernannt worden sei. Im Ergebnis waren sich die Vertreter der Kirchen darüber einig, daß genügend qualifizierte Lehrkräfte gefunden werden könnten. Landeskirchenrat Fabricius stellte daher die Frage, wie an der TH die Möglichkeiten der Realisierung des Vorhabens einzuschätzen seien.

Professor Schultz erwiderte, die Frage lasse sich nicht ohne weiteres beantworten. Man müsse wohl auch erwägen, ob ein Vorhaben, wie die Kirchen es hier anregen, überhaupt von einer einzigen Hochschule getragen werden könne. Es könne sich durchaus als sinnvoll erweisen, in Zukunft dieses Gespräch auf breiterer Basis, etwa unter Einbeziehung der Universitäten und nicht zuletzt auch des Herrn Kultusministers zu führen, um die Möglichkeiten einer Verwirklichung zu klären. Professor Kogon meinte, daß es jedenfalls möglich sei, sich von Seiten der THD für die Idee zu verwenden. Er stellte die Frage, wie

lange es etwa dauern werde, eine genaue Konzeption des Planes und auch eine mögliche Liste der in Frage kommenden Lehrkräfte zu schaffen.

Die Stundenzahl ist von den Kirchen bereits durchdacht worden. Nach Ansicht von Kirchenrat Krafft sollten in den ersten zwei Semestern je zwei Wochenstunden ausreichen. In den restlichen Semestern könne man die Zahl dann erhöhen. Im übrigen lasse sich eine genaue Konzeption in kürzester Zeit vorlegen. Domkapitular Berg beantwortete die Frage nach der Stundenzahl wie folgt: In den ersten vier Semestern je eine Wochenstunde, im 5. bis 8. Semester je zwei Wochenstunden und ein Seminar pro Semester. Oberkirchenrat Becker schlug vor, in den ersten vier Semestern je zwei Wochenstunden anzubieten, im 5. bis 8. Semester je drei, in denen die erforderlichen Seminare enthalten seien. Weiterhin seien im 5. und 6. Semester noch die Lehrversuche unterzubringen. Als Vorlesungsminimum seien nach seiner Auffassung 22 Stunden anzusetzen. Professor Schultz äußerte, daß ihm eine Divergenz zu bestehen scheine zwischen der Generalkonzeption der Kirchen, die auf eine wirklich gründliche Ausbildung der künftigen Religionslehrer an den Berufsschulen angelegt sei und den soeben genannten Stundenzahlen. Man müsse in den Erwägungen über die Entwicklung eines ‚neuen Typs‘ auf eine echte Schwerpunktbildung im theologischen Studium hinsteuern. Nur dann werde man eine überzeugende Konzeption entwickeln können. Er sei auch der Meinung, daß zunächst diese Konzeption als solche erarbeitet werden müsse und man erst dann die weiteren Fragen im einzelnen erörtern solle, ob und wie sich die Konzeption in das jetzige Stadium der Technologischen Pädagogik an der TH einfügen lasse.

Es wurde vorgeschlagen, diesen Weg in weiteren gemeinsamen Besprechungen zu verfolgen, wobei der Teilnehmerkreis vorderhand möglichst der gleiche bleiben solle wie gegenwärtig. Der Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

Professor Kogon bat um Auskunft, in welcher Zeit die Kirchen meinten, von ihrer Seite aus eine solche Konzeption entwickeln zu können. Domkapitular Berg setzte für seine Kirche den Vorbereitungszeitraum auf etwa ein Jahr an. Man sei sich bewußt darüber, daß mit einer solchen Ausbildung erst dann begonnen werden könne, wenn die Vorstellungen völlig klar seien und auch die als Lehrer in Betracht kommenden Persönlichkeiten genannt werden könnten. Als erster Schritt für die weitere Arbeit empfahl Professor Kogon die Vorlage eines Fächerkataloges für die angestrebte theologische Ausbildung. Die Vertreter der Kirchen stellten in Aussicht, einen solchen Katalog im Rahmen der zu entwickelnden Konzeption bis zum Beginn des nächsten Semesters vorzulegen.

Zusammenfassend wurde Folgendes festgestellt:

1. Die Ausbildung im Rahmen einer Sonderfacultas wird nicht weiterverfolgt.
2. Es wird dafür mit der Ausarbeitung der Konzeption ‚Gewerbelehrer Typ III‘ begonnen.
3. Die Kirchen werden bis zu Beginn des nächsten Semesters ihre Vorstellungen in dieser Richtung präzisieren, damit auf dieser Grundlage die nächste Erörterung stattfinden kann.
4. Professor Kogon wird um die Konkretisierung der Konzeption von seiten der Fakultät bemüht sein.
5. Die sachliche Legitimation der Ausbildung im Sinne: ‚Moderne Christliche Lebenskunde‘, die für den weiteren Fortgang der Beratungen erheblich ist, bedarf in weiteren Besprechungen noch näherer Erörterung und Begründung.

Eine nächste Sitzung wird für den 17.5.1965 vereinbart“.

c) Der Aktenvermerk von OKR Becker über das Gespräch vom 9.2.1965 bestätigt im Wesentlichen die Protokollführung Blankenburgs, der sich übrigens später als Rechtsberater von TH-Präsident Dr. Helmut Böhme um die Lösung dieser Probleme (s. u.) verdient gemacht hat. Eingangs werden die Bedenken der Kirchen gegen die derzeitige Prüfungsordnung festgehalten; sie hätten ihr Einverständnis überhaupt nur vorläufig erteilt. Es sei zu überlegen, „ob man die Ordnung überhaupt praktizieren solle“. Im Blick auf „Typ III“ heißt es: „Der Dekan (Prof. Schultz) erklärte, diese Möglichkeit habe in den bisherigen umfangreichen und langen Verhandlungen noch keine Rolle gespielt. Das Ministerium habe darüber der Hochschule nichts gesagt. Es gelte jedoch, diese neuen und sehr interessanten Möglichkeiten ins Auge zu fassen“. Was die Frage der geistigen Beheimatung der Theologen

an der THD anbelangt, so protokolliert OKR Becker etwas präziser: „Die Herren Kogon und Schultz fragten, ob das Vorhaben nicht über die Kräfte der beteiligten Instanzen gingen, und wo die Theologen denn ihren Hintergrund und ihre geistige Heimat angesichts der Stellung in der TH haben könnten. Die Herren Becker und Dr. Berg erläuterten die Anfänge von Frankfurt und den Ausbau der ursprünglichen Stiftungsprofessur und sprachen auch von der ideologisch sehr unterschiedlichen Besetzung der TH-Professoren im Darmstadt früherer Zeit...“

Im Blick auf die Personalfrage hieß Becker fest: „Kogon sah überhaupt in der Personalfrage den nahezu wichtigsten Punkt der ganzen Angelegenheit. Himmelbach und Berg erwiderten, man habe sich darüber schon Gedanken gemacht, auch andere ähnliche Lehrstühle schon besetzt. Sie nannten einige Namen, welche die Herren der Hochschule in sehr gutem Sinne aufhorchen ließen. Jedenfalls zweifelten die Kirchen nicht, im Ernstfalle mit geeigneten Vorschlägen aufwarten zu können“.

Interessant ist auch Beckers Darstellung der Bewertung des Planes durch Professor Kogon: „Schließlich holte Kogon zu einer Stellungnahme aus: indem er auf den ‚enormen Ansatz‘ dieses Planes hinwies, erklärte er sogar, er würde über eine Reihe von Schwierigkeiten hinwegkommen und es bestünde kein Zweifel, daß die Sache durchzubringen sei, wenn die an der Besprechung beteiligten Instanzen dies wollten. Es gelte jedoch, die Frage nach der inneren Legitimation für diese Aufgabe zu prüfen. Er sei außerordentlich geneigt, sich dafür zu verwenden, und es wäre eine großartige Leistung für die bundesrepublikanische Gesellschaft, wenn der Plan gelänge“.

Im Blick auf die ins Auge gefaßte Besprechung am 17.5.1965 hält Becker fest: „Man werde sich am 17.5.1965 zunächst über die allgemeine Konzeption, nicht jedoch über die Einzelheiten unterhalten“.

### **Die „Moralkeule“ des Kultusministers**

Konnte man -trotz der inzwischen offenbar gewordenen eher destruktiven, zumindest hinhaltenden Taktik des Kultusministeriums- im Blick auf die Verhandlungen mit der THD am 9.2.1965 wieder eine gewisse Hoffnung für einen positiven Ausgang des Projekts der Integration der Religionslehrausbildung in das ordentliche Gewerbelehrerstudium haben, so scheute sich Kultusminister Schütte nicht, die gegen die Kirchen auch in anderen Fällen erfolgreich eingesetzte „Moralkeule“ im geeigneten Moment in Stellung zu bringen. Dazu diente Schüttes Besuch der 2. außerordentlichen Tagung der Dritten Kirchensynode in Frankfurt/M. am 28.4.1965. Hier berichtete OKR Becker eingehend über den Stand der Ausbildung der Religionslehrer an Berufsschulen. Nach dem von Frau Dr. Römer sachkundig abgefaßten Bericht im „Darmstädter Echo“ vom 30.4. / 1.5.1965 ergriff danach der als Gast anwesende Minister das Wort und „nahm Stellung zu dem ‚lange schwelenden Streit‘, wie man den Gewerbelehrern an der THD den Weg zur Religionsfakultas öffnen sollte. Es habe zwischen der EKHN, es habe zwischen beiden Landeskirchen und ihm niemals einen Gegensatz oder eine Verschiedenheit der Auffassung gegeben. Nach dem Gesetz, das am 23.11.1958 in Kraft getreten, aber vor seiner Amtszeit beschlossen worden sei, mußte die Gewerbelehrer-Bildung an die THD übergehen. ‚Ich kann der Hochschule nichts befehlen, ich habe nur die Weisung gegeben, daß das Studium für die Gewerbelehrer genauso vollzogen werden solle wie auf dem Pädagogischen Institut in Jugenheim‘. Diese Forderung sei wiederholt heftig abgelehnt worden. Der harte Widerspruch der TH sei es gewesen, der dieses Dilemma veranlaßt habe. Mit Recht sei auf der Synode betont worden, daß man es mit dem Staat zu tun habe. ‚Aber soll dieser Lehrstuhl durch Octroi zustande kommen? Die Kirche selbst hat das verneint. Sollte man ausgerechnet einen Theologen octroieren? Dieser selbst werde dazu nicht bereit sein. Seit anderthalb Jahren sei vereinbart, daß die Kirche selbst mit der TH verhandeln sollte. Das sei in Gang gekommen; nun könne man nur hoffen, daß man nun in freundschaftlichem und friedlichem Gespräch zum Ziel gelangen werde“.

Das „Darmstädter Echo“ titelte genüßlich: „Ausgerechnet einen Theologen aufzwingen?“ Nachdem offenkundig geworden war, daß das Ministerium der THD wichtige Informationen über die Vorschläge der Kirchen vorenthalten hatte (s. o.) und daß es selbst die

Religionslehrausbildung im Rahmen des ordentlichen Studiums (wie beim BPI in Frankfurt/M.) nicht an die THD haben wollte, dafür aber der THD die Schuld zuschob, griff der Minister zu der auch in anderen Fällen (z. B. Verzicht auf Anpassung der Leistungen für Privatschulen zugunsten von Kindergärten für Asylanten usw.) eingesetzten und sich als wirksam erwiesenen Waffe, die Kirchen bei der Moral zu packen. Das Stichwort „Octroi“ mobilisierte nicht nur Gesinnungsgenossen in der Synode, die es auch gab, sondern auch das schlechte Gewissen nicht weniger Protestanten im Blick auf eine Beanspruchung des Staates zur Durchsetzung von Rechtspositionen, während die katholische Kirche hier weniger Hemmungen hatte. Von Recht und Gesetz her hätte der Minister statt der Kirchen hier seinen Kopf hinhalten müssen! Genau das mußte Schütte zu verhindern. Daß die Furcht vor einem „Octroi“ dann in den „68er“ Wirren als Waffe gegen das Ausbildungsprojekt sogar von der Evangelischen Studentengemeinde in Darmstadt eingesetzt wurde, deren damaliger Studentenpfarrer dann Akademischer Rat bei der 1974 in Gang gekommenen Religionslehrausbildung an der THD wurde, sei hier schon erwähnt. Auch in abgemilderter Form (bei Kultusminister Ludwig von Friedeburg) drohte durch ihren Einsatz das Ausbildungsprojekt an der THD zu scheitern! Kurz: Die Kirchen gerieten bei ihrem Engagement für die Berufsschulreligionslehrausbildung faktisch in eine schlechte Position; sie erschienen als lästige Bittsteller, deren man offen oder versteckt egoistische Motive unterschob! Daß aber auf der anderen Seite auch die Berufsschulreligionslehrer selbst den Kirchen diese als zu große Nachgiebigkeit ausgelegte Haltung zuweilen übel nahmen, sei angemerkt!

### **Das Ringen um die Studiengebiete**

a) Am 28.4.1965 übersandte Domkapitular Dr. Berg Dekan Prof. Dr. Schultz „eine Zusammenstellung derjenigen Fächer, deren Vertretung durch Vorlesungen und Übungen im Rahmen der religionspädagogischen Ausbildung der zukünftigen Gewerbestudienräte geboten erscheint, und zwar einschließlich einer wochenstundenmäßigen Übersicht. Hinsichtlich der Wochenstunden haben wir uns genau an die Zahl der Stunden gehalten, die zur Zeit für die Typen I und II zur Verfügung stehen, so daß also die jeweiligen Gesamtwochenstundenzahlen gleich bleiben. Zur Durchführung des vorgesehenen Vorlesungs- und Übungsprogramms sollten ein Praktiker, ein Bibliker, ein Systematiker und ein Historiker zur Verfügung stehen, wobei es im Augenblick dahingestellt bleiben mag, in welcher Form dies im einzelnen geschieht“.

Als Anlage ist beigefügt:

#### Studium der Kath. Theologie an der TH Darmstadt

#### Aufteilung der Stunden bis zur Vorprüfung (Sem. 1-4)

	Vorlesung	Seminar bzw. Übungen
1. Religionsphilosophie	2	1
2. Bibelkunde	2	
3. Schriftexegese	6	
4. Kirchengeschichte	3	1
5. Liturgik	1	2
	14 +	4 = 18

II

Aufteilung der Stunden bis zur Hauptprüfung (Sem. 5-8)

	<u>Vorlesung</u>	<u>Seminar bzw. Übungen</u>
1. Glaubenslehre, Gnadens- und Sakramentenlehre	3 2	
2. Theologische Ethik I: Theol. Grundlegung der Christl. Lebensgestaltung	3	2
Persönlichkeitsethik	2	1
3. Theologische Ethik II: Christl. Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsethik	3	1
Christl. Gesellschaftsethik	3	2
4. Religionspädagogik des Jugendalters	3	2
5. Didaktik der Glaubens- lehre in den berufs - bildenden Schulen	2	1
	21	+ 9 = <u>30</u>

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung vom 23.10.1964:

§ 2, Absatz 5:

Das Fachgebiet C gliedert sich in eine sozialkundliche, in eine rechts- und wirtschaftskundliche und in eine theologisch-religionspädagogische Richtung. Das Grundlagenstudium, das mit der Vorprüfung abschließt, ist für die sozialkundliche und die rechts- und wirtschaftskundliche Richtung gemeinsam. Der Bewerber wählt die Richtung.

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsfächer:

Vorprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Übungen, Seminare und Practica in:

C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes:

hinter 5. folgt (neu)

„oder  
Religionsphilosophie,  
Bibelkunde,  
Schriftexegese,  
Kirchengeschichte,  
Liturgik“.

II. Prüfungsfächer:

C.

hinter 2. folgt (neu)

„oder  
Einleitung in die Hl. Schrift,  
Epochen der deutschen Kirchengeschichte“.

## Hauptprüfung

### I. Zulassungsvoraussetzungen:

Übungen, Seminare, Practica und Studienarbeiten in:

C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes:

hinter Typ II folgt (neu)

„Bei der Wahl der theologisch-religionspädagogischen Richtung (Typ III):

1. Sozialtheologie,
2. Religionspädagogik“.

### II. Prüfungsfächer:

C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes:

nach Typ II folgt (neu)

„Bei der Wahl der theologisch-religionspädagogischen Richtung (Typ III):

1. Dogmatische Theologie,
2. Theologische Ethik I:  
Theologische Grundlegung  
der christlichen Lebensgestaltung,  
Persönlichkeitsethik.
3. Theologische Ethik II:  
Christliche Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsethik,  
Christliche Gesellschaftsethik.
4. Religionspädagogik des Jugendalters,
5. Didaktik der Glaubenslehre  
in den berufsbildenden Schulen.

b) Mit Schreiben vom 5. Mai lud Dekan Prof. Schultz die Kirchen zu dem verabredeten weiteren Gespräch am 17.5.1965 ein. Als „Material“ für die Sitzung legte er „ein mir inzwischen vom Bischöflichen Büro (Kommissariat der Bischöfe des Landes Hessen), Wiesbaden, übersandtes Exposé“ bei, das ihm am 28.4.1965 zugestellt worden war (s. o.).

c) Am 8.5.1965 sandte OKR Becker der THD das mit Kurhessen-Waldeck abgestimmte (Das Rheinland konnte er nicht mehr erreichen), mit Hilfe von Prof. Nordmann, Professor Brzowska und Prof. Surkau entwickelte evangelische Papier zu:

„Entsprechend unserer Konzeption, die wir in der Besprechung am 9.2. d. J. darlegten, übersenden wir Ihnen in der Anlage I eine Zusammenstellung der evang. theologischen und religionspädagogischen Studiengebiete, die in Vorlesungen und Übungen vertreten sein müßten, um die Religionsfakultas erwerben zu können.

In dem Bemühen, einen echten ‚Typ III‘ zu entwickeln, schlagen wir für die Verteilung der Stunden bis zur Vorprüfung folgende Unterteilung vor:

- 10 Stunden für die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiets, aus denen der Student auswählen darf: 1. Politologie, 2. Geschichte, 3. Rechtswissenschaft, 4. Volkswirtschaftslehre, 5. Betriebswirtschaftslehre;
- 8 Stunden für folgende theologische Fächer: 1. Religionsphänomenologie, 2. Biblische Einleitungswissenschaft, 3. Kirchengeschichte.

Für den zweiten Abschnitt des Studiums bis zur Hauptprüfung sehen wir dieselbe Stundenzahl vor, die zur Zeit für die Typen I und II zur Verfügung stehen, also 34. Siehe Anlage I, Blatt 1.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu der ‚Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung‘ vom 23.10.1964 legen wir zunächst nicht vor. Sie können sich u. E. leicht ergeben, wenn unser Vorschlag Zustimmung findet. Wir gehen jedoch auf die Anlage zu der Verordnung ein, um die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsfächer für den Typ III vorzuschlagen. Siehe Anlage I, Blatt 2 und 3.

In der Anlage II überreichen wir einen Vorschlag, der über die Konzeption vom 9.2.1965 insofern hinausgeht, als dabei für Theologie schon bis zur Vorprüfung die Stundenzahl vorgesehen ist, die zur Zeit für die Typen I und II gilt. Dieser Vorschlag kann u. E. besonders dann zum Zuge kommen, wenn daran gedacht wird, in Zukunft unter den Studienräten an gewerblichen Berufsschulen stärker als bisher einen Fachlehrer für die Wirtschaftskunde oder für die politische Bildung oder für den Religionsunterricht herauszustellen und dementsprechend auszubilden. Bei der derzeitigen Lage im beruflichen Schulwesen treten wir mehr für unseren ersten Vorschlag ein...“

### Anlage I

#### Studium der evangelischen Theologie an der TH Darmstadt

##### I.

#### Aufteilung der Stunden bis zur Vorprüfung (1.-4. Sem.)

	<u>Vorlesung</u>	<u>Seminar/Übungen</u>
1. Religionsphänomenologie	2	
2. Biblische Einleitungswissenschaft	4	
3. Kirchengeschichte	2	
	<u>8</u>	

##### II.

#### Aufteilung der Stunden bis zur Hauptprüfung (5.-8. Sem.)

1. Biblische Theologie und Exegese	4	2
2. Glaubenslehre	4	2
3. Theologische Ethik I: Theologische Grundlegung, Individualethik, Ehe und Familie	3	2
4. Theologische Ethik I: Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsethik	3	1
5. Theologische Ethik III: Politik und Kultur	3	2
6. Religionspädagogik des Jugendalters	3	2
7. Didaktik der Glaubenslehre und des ev. Ethos in den beruflichen Schulen	2	1
	<u>22</u> +	<u>12</u> = <u>34</u>

Selbstverständlich kann dieser Vorschlag in Einzelheiten von den Vertretern der Theologie abgewandelt werden. Dies gilt insbesondere für den ersten Abschnitt bis zur Vorprüfung hinsichtlich von Seminaren/Übungen.

#### Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsfächer:

##### Vorprüfung

##### I. Zulassungsvoraussetzungen:

(Vorlesungen), Übungen, Seminare und Praktika:

C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen Fachgebietes:

Wahlweise aus den folgenden Fächern:

1. bis 5.

und –bei Wahl der theologischen Richtung–:

6. Religionsphänomenologie,
7. Biblische Einleitungswissenschaft,
8. Kirchengeschichte.

II. Prüfungsfächer:

C. –wie oben–:

1. Wahlweise  
Grundvorgänge und Grundbegriffe der Politik oder  
Volkswirtschaftslehre
2. Wahlweise  
Biblische Einleitungswissenschaft oder  
Epochen der Kirchengeschichte.

Hauptprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Übungen, Seminare, Praktika und Studienarbeiten in:

C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen Fachgebietes:  
hinter Typ II folgt:

1. Sozialtheologie,
2. Religionspädagogik.

II. Prüfungsvoraussetzungen:

C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen Fachgebietes:  
nach Typ II folgt (neu):

„Bei der Wahl der theologisch-religionspädagogischen Richtung (Typ III):

1. Biblische Theologie und Exegese
2. Dogmatische Theologie
3. Theologische Ethik I:  
Theologische Grundlegung  
Individaethik  
Ehe und Familie
4. Theologische Ethik II:  
Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsethik
5. Theologische Ethik III:  
Politik und Kultur
6. Religionspädagogik des Jugendalters
7. Didaktik der Glaubenslehre und des evangelischen Ethos in den beruflichen  
Schulen.

Anlage II

Studium der evangelischen Theologie an der TH Darmstadt

I.

Aufteilung der Stunden bis zur Vorprüfung (1.-4. Sem.)

	<u>Vorlesung</u>	<u>Seminare/Übungen</u>
1. Religionsphänomenologie	2	1
2. Biblische Einleitungswissenschaft	2	
3. Bibelexegese	6	
4. Kirchengeschichte	2	1
5. Konfessionskunde	2	2
	14 +	4 = 18 Std.

II.

Aufteilung der Stunden bis zur Hauptprüfung (5.-8. Sem.)

Wie Vorschlag Anlage I = 34 Stunden

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsfächer:  
Vorprüfung

- I. Zulassungsvoraussetzungen:  
Übungen, Seminare und Praktika in:  
C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen oder theologischen Fachgebietes:  
hinter 5. folgt (neu):  
oder
1. Religionsphänomenologie,
  2. Biblische Einleitungswissenschaft,
  3. Bibelexegese
  4. Kirchengeschichte
  5. Konfessionskunde.
- II. Prüfungsfächer:  
C. hinter 2. folgt (neu):  
oder
1. Einleitung in die Hl. Schrift
  2. Epochen der Kirchengeschichte.

Hauptprüfung

- I. Zulassungsvoraussetzungen:  
Übungen, Seminare, Praktika und Studienarbeiten in:  
C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen oder theologischen Fachgebietes:  
hinter Typ II folgt (neu):  
„Bei der Wahl der theologisch-religionspädagogischen Richtung (Typ III):
1. Sozialtheologie,
  2. Religionspädagogik.
- III. Prüfungsvoraussetzungen:  
C.. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen oder theologischen Fachgebietes:  
nach Typ II folgt (neu):  
„Bei der Wahl der theologisch-religionspädagogischen Richtung (Typ III):
1. Biblische Theologie und Exegese
  2. Dogmatische Theologie
  3. Theologische Ethik I:  
Theologische Grundlegung  
Individuethik  
Ehe und Familie
  4. Theologische Ethik II:  
Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsethik
  5. Theologische Ethik III:  
Politik und Kultur
  6. Religionspädagogik des Jugendalters
  7. Didaktik der Glaubenslehre und des evangelischen Ethos in den beruflichen Schulen.

d) Der Gesprächsverlauf und die Ergebnisse des für den 17.5.1965 vorgesehenen Gespräches der Kirchen mit der THD sind den Akten nicht zu entnehmen. Hat das Gespräch überhaupt stattgefunden? Wenn ja: Wann? Folgender Hinweis ist wichtig: OKR Becker hat ohne weiteren Vermerk die sich auf diesen Termin beziehenden Unterlagen am 15.7.1965 „zdA“ [Zu den Akten] geschrieben. Nach anderen Unterlagen soll am 14.7.1965 ein Gespräch stattgefunden haben. Gehen wir dieser Spur nach!

### **Der Vermittlungsvorschlag von Professor Dr. Kogon vom 3.9.1965**

a) In der Sitzung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht (GKA) am 15.10.1965 wurde auch die Frage des Studiums der Theologie innerhalb des Studiums für das Höhere Gewerbelehramt an der Technischen Hochschule Darmstadt behandelt. Im Protokoll heißt es:

„Der Geschäftsführer [OKR Becker] berichtet über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen, insbesondere über das Gespräch, das am 14.7.1965 [!] zwischen den Vertretern der katholischen Diözesen und den evangelischen Kirchen im Lande Hessen einerseits und den Vertretern der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der TH Darmstadt andererseits stattfand. Von seiten der TH waren vertreten: Der Dekan der Fakultät Prof. Dr. Schultz, der Prodekan Prof. Dr. Huhle und Prof. Dr. Kogon als Senatsbeauftragter für die Eingliederung des berufspädagogischen Studiums in die TH. Hierzu wird [in der Sitzung des GKA am 15.10.1965] verteilt: Ein von Prof. Dr. Kogon verfaßter ‚Vorschlag zur Bad Nauheimer Konferenz vom 3. September 1965: Religionslehrer-Fakultas der technologischen Pädagogen‘ (s. u.). Von diesem Vorschlag haben Kirchenverwaltung, Kirchenleitung und Leitendes Geistliches Amt inzwischen Kenntnis erhalten; sie haben ihm zugestimmt.

Der Geschäftsführer teilt mit, daß Professor Dr. Kogon Anfang November 1965 der Fakultät das Einverständnis der Kirchen mitteilen möchte, damit sodann bis etwa 10.11.1965 im Senat der TH durchbringen kann (sic!), daß dieser noch für die Haushaltsberatungen 1966 eine ordentliche Professur beantragt. Professor Kogon hat versichert, sein Vorschlag werde innerhalb der Fakultät und des Senats angenommen. Die Zustimmung der Kasseler Kirche liegt vor; die Rheinische Kirche wird demnächst ihr Votum abgeben.

Nach Verlesen des Vorschlags spricht der Herr Kirchenpräsident [Prof. D. Sucker] den Dank für die seither geleistete Arbeit aus. Er hält das Resultat für sehr gut und führt dies auf das geduldige und zähe Beharren der Kirche auf ihrem schon immer vertretenen Standpunkt zurück. Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag zu. Der Geschäftsführer wird die weiteren Verhandlungen im seitherigen Sinne führen“. Daß die Realisierung dieses Planes aber noch bis in die siebziger Jahre (1974/77) dauerte und noch viel Zeit und Kraft erforderte, sei hier schon am Rande vermerkt. Als ich 1970 bei der Kirchenverwaltung das Berufsschulreligionsreferat übernahm, lag eine Akte auf dem Schreibtisch, in der das Scheitern der Bemühungen festgehalten war (s. u.).

b) Kogons „Vorschlag zur Bad Nauheimer Konferenz vom 3.9.1965 ‚Religionslehrer-Facultas der Technologischen Pädagogen‘ lautet:

„Mein Vorschlag geht von folgenden Erwägungen aus:

1. Die Ausbildung soll der Notwendigkeit ‚Begegnung von Kirche und Welt‘ dienen und in diesem Sinne für die Unterrichtung der Berufsschuljugend geeignet sein.
2. Theologie und Soziologie, der Erwägung zu 1 angepaßt, sollen entsprechend grundsätzlich ausgewählt und aufeinander bezogen sein.
3. Es erscheint wünschenswert, daß die Theologen der beiden christlichen Hauptkonfessionen in dieser akademischen Lehre zusammenarbeiten können.
4. Gemeinsame Übungen und Seminare ‚Theologie-Soziologie‘ sollen möglich sein.
5. Es ist nur an je 1 theologisches Ordinariat gedacht, das der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften eingeordnet sein soll. Soweit erforderlich, sind Lehraufträge zu erteilen.

6. Der Studienumfang darf 52 Wochenstunden im Zeitraum von 8 Semestern nicht überschreiten. Sie sollen je etwa zur Hälfte zwischen Theologie und Gesellschaftswissenschaften aufgeteilt sein, so daß sich folgende Vierer-Kombination ergibt: 90-95 Wochenstunden Technologische Fachrichtung, 24 Wochenstunden Psychologie und Pädagogik, 26 Wochenstunden Theologie, 26 Wochenstunden Gesellschaftswissenschaften, zusammen 170-175 Wochenstunden.
7. Das Studium soll integriert (und nicht gestuft) sein. Es bildet einen Typus III (zum Typus I. Schwerpunkt Soziakunde, Typus II: Schwerpunkt Wirtschafts- und Rechtskunde) innerhalb der Ausbildung in der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften.

### Der Studienplan

I. Theologie:	Wochenstunden
1. Theologische Anthropologie	
a. Gott als Schöpfer und Vater	4
b. Das Christus-Ereignis	4
2. Die Gemeinschaft der Getauften:	
a. Kinder seines Wohlgefallens (Das kirchliche Leben)	2
b. Die umfassende Stellvertretung	1
c. Die Verwirklichung in der Geschichte	3
3. Das Verhältnis der Christen in der Welt von heute:	
a. In Ehe und Familie	2
b. In Beruf und Betrieb	4
c. In der politischen Gesellschaft	4
<hr/>	
	24
II. Gesellschaftswissenschaften:	
1. Soziologische Anthropologie	4
a. Die Person	
b. Die gesellschaftlichen Gruppen und Zustände	
2. Politologie:	
a. Die Herrschaftssysteme	4
b. Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik	4
3. Einführung in das Recht	2
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
4. Probleme der Gesellschaftsreform	6
III. Gemeinsam zwischen Theologie und Soziologie:	
„Kirche und Welt“:	
„Missionierung“ der Industriegesellschaft/ Moderner Atheismus/ Glaube und Naturwissenschaften/ Hochzivilisation und Zehn Gebote	6

### Anmerkungen:

1. Die Lehre in I,3c, I,4 und III kann –zusätzlich zu Vorlesungen- in Übungen und Seminaren angeboten werden.
2. Es dürfte sich empfehlen, für die Probleme zu 1 dieser Anmerkungen 2 Lehrbeauftragte zu gewinnen: einer der spezifisch christlichen und einer der spezifisch marxistischen Richtung.
3. Von den 6 Wochenstunden zu III können allenfalls 2 für Religionspädagogik oder Didaktik abgesondert werden, falls diese Lehrgegenstände nicht in die Referendarzeit gelegt werden.
4. Die 24 Wochenstunden Theologie innerhalb von 8 Semestern sind von je einem Ordinarius zu bewältigen: durchschnittlich 3 Wochenstunden je Semester, -dazu aber: gemeinsame Übungen und Seminare, sehr viele Aussprachen, gründliche zusammenfassende Studien (Vor- und Weiterarbeiten) zu dieser neuartigen Darbietung

sowie Publikationen! Diese beiden Ordinarien dürfen, wenn der Versuch gelingen soll, nicht überlastet werden“.

c) Versuchen wir, den Kontext des Kogon-Vorschlages aufzuhellen! Am 13.9.1965 schreibt OKR Becker an die Landeskirchenämter in Kassel und Düsseldorf:

„Wie aus der Besprechung vom 14.7.1965 bekannt ist, hat am 3.9.1965 die Sitzung im kleinsten Kreise (vgl. Ergebnisprotokoll vom 14.7.65 Seite 7 oben) stattgefunden. In der Anlage übersende ich drei Abschriften des Vorschlages, den Professor Dr. Kogon vorlegte. Es kommt nun darauf an, daß dieser Vorschlag so rasch wie möglich in den zuständigen kirchlichen Gremien beraten wird. Eile ist deshalb geboten, weil bis Anfang November sowohl die Zustimmung der verschiedenen Kirchen wie der der Fakultät vorliegen muß, damit für das Haushaltsjahr 1966 noch je ein theologisches Ordinariat beantragt werden kann. Professor Kogon liegt sehr viel daran, daß bereits für 1966 die Mittel für die Ordinate von Landtag genehmigt werden. Er sähe es gerne, wenn die Theologen schon 1966 ihre Lehrtätigkeit an der TH aufnehmen könnten, denn er selbst wird nur noch fünf oder sechs Semester an der THD lesen und möchte die Kooperation zwischen Theologie und Gesellschaftswissenschaften in ihrem Anfangsstadium unterstützen.

Die Kirchenverwaltung in Darmstadt hat in ihrer heutigen Sitzung dem Vorschlag von Professor Kogon zugestimmt: jetzt muß innerhalb unserer Kirche noch das Leitende Geistliche Amt und die Kirchenleitung zustimmen. Ich bitte, daß so bald wie möglich auch die Zustimmung Ihrer Kirche erfolgt“. Die Kirchenleitung der EKHN stimmte am 20.9.1965 zu.

d) Für mich ergibt sich folgendes Bild: Offenbar war aus den vorausgegangenen Sitzungen (oder Sitzung; die für den 17.5.65 angesetzte Sitzung ist nirgends dokumentiert) kein greifbares Ergebnis herausgekommen. In der Besprechung am 14.7.1965 einigte man sich nach dem von OKR Becker in seinem genannten Brief vom 13.9.1965 erwähnten „Ergebnisprotokoll vom 14.7.65 S. 7 oben“ auf eine „Sitzung im kleinsten Kreis“ am 3.9.1965, um weiterzukommen. Als Ort wurde Bad Nauheim gewählt.

Einen wichtigen Hinweis finde ich in einem Brief Beckers an Prof. Nordmann vom 14.9.1965: „Am 3.9. [1965] fand die vierte und vorläufig wohl letzte Besprechung wegen der Weiterentwicklung an der THD statt. Nachdem alle [!] unsere bisherigen Vorschläge bei der Fakultät auf Widerstand gestoßen sind, kam Prof. Kogon nun mit dem hier vorliegenden Vorschlag heraus. Am 3. September waren außer ihm nur Domkapitular Dr. Berg und ich zugegen. Um vorwärts zu kommen, haben wir von Kogon nur geringfügige Änderungen erbeten, die in dem Ihnen nun vorliegenden Text bereits berücksichtigt sind. Kogon geht nun mit diesem Vorschlag in die Fakultät; er war sehr zuversichtlich, ihn durchzubringen. Die Kirchen müssen in ihren Gremien beschließen. In der gestrigen Sitzung der Kirchenverwaltung, in der ich recht ausführlich berichten konnte, wurde im ganzen zugestimmt. Am nächsten Montag muß ich in der Kirchenleitung vortragen. Ob ich bis dahin von Ihnen noch Gesichtspunkte und Hinweise bekommen könnte? Unter Umständen per Eilbrief an meine private Anschrift Schloßgartenstr. 67“.

d) Am 21.10.1965 antwortete Prof. Nordmann nach Rückkehr aus dem Urlaub:

„Da Sie in dem nach Pfronten nachgesandten Programm Prof. Kogons über den Einbau der Theologie nur baten, daß ich meine Stimme rechtzeitig gelten machen möge, wenn ganz große Bedenken bestehen, glaubte ich, davon absehen zu dürfen. Ich möchte Ihnen aber nun nach der Heimkehr doch ein paar Gesichtspunkte zu bedenken geben. Der Vorschlag Kogons ist –entre nous gesagt- dilettantisch und nicht nur ein Kompromiß. Theologie in Seminar- und Vorlesungsgemeinschaft mit Soziologie ist utopisch, denn wir haben es am BPI bereits erfahren, als Magdeburg seine Berufspädagogik durch ein gemeinsames Seminar mit Recht koppelte, beide Teile blieben unbefriedigt. Da erscheint es beinahe eher möglich (nach Punkt 3), daß ev.-kath. Theologen zusammenarbeiten, obwohl ich nicht sehe, wie das bei dem naturrechtlichen Ansatz der katholischen, bei dem doch überwiegend christologischen Ansatz der evangelischen Seite, schon allein in der Systematik des Ganzen, hinkommen soll.

Das scheinen nun also doch ‚große Bedenken‘ meinerseits zu sein, aber ich meine, daß man diese höheren Fachschulen pragmatischen Gepräges, die sich Technische Hochschulen nennen und die gar ‚Technische Universitäten‘ werden möchten, nicht überschätzen soll. Für uns kommt es einfach darauf an, daß wir den Fuß in der Türe haben –und dafür kann man auch Kogons Vorschlag hinnehmen! Allerdings scheint mir die Aufgabe des künftigen Theologie-Ordinarius unsagbar schwer, ich beneide ihn nicht drum. Im Vertrauen gesagt: Außer [Prof. Dr. Helmut] Gollwitzer und [Prof. Dr. Heinz-Horst] Schrey, die man von ihren besseren Stellungen nicht wegholen kann, weiß ich einfach niemanden...“ Prof. Nordmann erkannte also die vor allem fakultätspolitische Bedeutung des Kogon-Papiers! Für die Kirchenvertreter war es endlich ein Erfolgserlebnis!

Auch auf katholischer Seite nahm man Kogons Vorschlag ernst. Am 21.10.1965 erfuhr OKR Becker von Dr. Berg, daß dieser in Rom war und dort mit den hessischen Bischöfen verhandelt habe. „Ergebnis: Zustimmung zu dem Vorschlag von Professor Dr. Kogon“.

e) Am 27.10.1965 unterrichtete OKR Becker Prof. Kogon:

„Inzwischen haben die zuständigen Gremien der drei Evangelischen Kirchen im Lande Hessen Ihren ‚Vorschlag zur Bad Nauheimer Konferenz vom 3.9.1965...‘, wie wir ihn in Bad Nauheim formuliert hatten, beraten. Heute kann ich Ihnen erfreut mitteilen, daß die Evangelischen Kirchen zugestimmt haben. Damit ist die Möglichkeit für die weiteren Verhandlungen, insbesondere für einen Antrag auf Errichtung einer Professur für Theologie innerhalb Ihrer Fakultät, gegeben. Ich teile Ihnen dies mit, weil wir zuletzt miteinander verhandelt und korrespondiert haben und bitte Herrn Dekan Professor Dr. Schultz zu informieren.

Wir wären dankbar, wenn wir nun von Ihnen erfahren würden, wie weit Sie die Angelegenheit in Ihrer Fakultät vortragen und zu einer Entscheidung bringen konnten. Wir hoffen sehr, daß der Antrag auf Errichtung von theologischen Professuren, wie von Ihnen vorgesehen, noch für die Beratungen des Haushaltes 1966 gestellt werden kann“.

f) Prof. Kogon bedankte sich am 15.11.1965 und teilte OKR Becker mit:

„Vor wenigen Tagen hat die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften über das Ergebnis unserer in Bad Nauheim abgehaltenen Konferenz beraten; sie hat den Herrn Dekan, sowie Herrn Professor Huhle und mich ermächtigt, nunmehr die weiterführenden Einzelheiten zu erörtern...“

g) Am 16.11.1965 erging die Einladung zu dieser Besprechung durch Dekan Prof. Dr. Schultz:

„Auf Grund des Gespräches zwischen Ihnen [OKR Becker], Herrn Domkapitular Dr. Berg und Herrn Kollegen Kogon in Bad Nauheim am 3.9.1965, von dessen gutem Verlauf und Ergebnis ich mit Freude erfahren habe, hat Herr Kollege Kogon der Fakultät in der Sitzung am 11.11.1965 über den Stand des Problems berichtet. Die Fakultät hat die neue Konzeption des Gewerbelehrerstudiums für die Facultas für den Religionsunterricht, so wie sie in großen Zügen in Bad Nauheim erarbeitet worden ist, eingehend diskutiert und grundsätzlich gebilligt. Es entspricht dem Wunsch der Fakultät, daß die Beratungen auf dieser Basis zügig weitergeführt werden mögen, in denen gewiß noch manche zum Teil auch recht gewichtige Einzelfragen der Konkretisierung und Realisierung der neuen Konzeption eingehend zu prüfen und zu klären sein werden.

Ich möchte anregen, daß unsere Gesprächsgruppe in der gleichen Zusammensetzung wie bei der letzten Sitzung sich daher möglichst bald wieder hier in Darmstadt zusammenfindet.“ Die Sitzung fand am 10.12.1965 statt.

h) Erschwert wurden die weiteren Verhandlungen allerdings auch durch die vonseiten der EKHN aufgeworfenen Frage nach der Benennung der Lehrstühle für Theologie/Religionspädagogik an der THD. Der inzwischen von der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der THD gebilligte Vorschlag der Besprechung vom 10.12.1965, dafür die Bezeichnung „Lehrstuhl für katholische Sozialtheologie“ und „Lehrstuhl für evangelische Sozialtheologie“ vorzusehen, stieß hier auf erheblichen, vor allem

binnentheologisch-systematisch fundierten Widerstand, wobei die fakultätspolitischen Implikationen der Bezeichnung „Sozialtheologie“ [statt „Theologie“] übersehen wurden! Für die Fakultät KuS gehörte diese Bezeichnung aber zu den „Geschäftsbedingungen“ einer Aufnahme der Lehrstühle in die Fakultät!

i) Über die Besprechung vom 10.12.1965 unterrichtet das vom Dekan der Fakultät KuS am 27.1.1966 den Kirchen zugesandte Protokoll, in dem es heißt:

„Entsprechend der getroffenen Verabredung darf ich Ihnen weiter mitteilen, daß die Fakultät sich in der letzten Sitzung im Jahre 1965 eingehend mit den Fragen der Bezeichnung und der Besetzung der Lehrstühle befaßt hat. Sie hat, dem Vorschlag unseres Gesprächskreises folgend, beschlossen, für die Lehrstühle die Bezeichnung ‚Lehrstuhl für katholische Sozialtheologie‘ und ‚Lehrstuhl für evangelische Sozialtheologie‘ vorzusehen. Es wäre mir lieb, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme zu diesem Beschluß noch einmal durchsagen würden. Was das Verfahren bei der Besetzung der Lehrstühle anbelangt, so ist die Fakultät auch in diesem Punkte bereit, dem Vorschlag des Gesprächskreises zu entsprechen. In diesem Sinne wurde folgender Beschluß gefaßt: ‚Die Berufungskommission für die Lehrstühle für katholische Sozialtheologie und evangelische Sozialtheologie erarbeiten die Berufsungslisten im Benehmen mit den beteiligten Stellen der (katholischen oder evangelischen) Kirchen‘. Die Fakultät legt besonderen Wert auf die ausdrückliche Feststellung, daß der Beschluß über die Lehrstuhlbezeichnung und über das Besetzungsverfahren in dem Beratungsergebnis und in den Vereinbarungen des Gesprächskreises mit den Vertretern der Kirchen seine Grundlage hat. Das gilt für die grundsätzliche Kennzeichnung der Lehrinhalte im Rahmen der Gewerbelehrausbildung ebenso wie für die von daher zu verstehenden Aufgaben der Lehrstühle in Forschung und Lehre und die wiederum damit zusammenhängende Einordnung dieser Lehrstühle in die Fakultät. Dies gilt ferner für die Beteiligung der kirchlichen Stellen bereits bei der Aufstellung der Berufsungslisten, womit dasjenige Verfahren eingeschlagen wird, das im Hinblick auf die spezifische Aufgabe und Ausrichtung gerade dieser Lehrstühle für deren Besetzung optimal sachgerecht und zweckmäßig erscheint.

Für die Fortsetzung der Beratungen unseres Gesprächskreises stünde dann demnächst vordringlich die Aufgabe an, zugleich mit einer konkreten Durcharbeitung des Studienplanes Vorschläge für die Neufassung der Prüfungsordnung zu erarbeiten, die in dem abschließenden Bericht der Fakultät an den Herrn Hessischen Kultusminister über das Ergebnis unserer Verhandlungen nicht fehlen sollten. Vielleicht ließe sich unsere nächste Sitzung auch schon für erste Gespräche über die in Angriff zu nehmenden Berufungen nutzen. Einen Termin für diese nächste Zusammenkunft würde ich gern für die zweite Februarhälfte vorsehen...“

#### **Die Bezeichnung der Lehrstühle für ev. / kath. Theologie und Religionspädagogik an der TH Darmstadt**

a) Ende 1965 hatte die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der THD auf Anregung des genannten Gesprächskreises Kirchen / Fakultät KuS der THD die Bezeichnung „Lehrstuhl für evangelische Sozialtheologie“ und „Lehrstuhl für katholische Sozialtheologie“ beschlossen und um die Stellungnahme der Kirchen gebeten. OKR Becker hatte aber am 13.12.1965 die Zustimmung der Kirchenverwaltung zu dieser Bezeichnung nicht erreichen können; die Angelegenheit sollte der Kirchenleitung vorgetragen werden. Am 20.6.1966 beschloß diese, „der THD –Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften- vorzuschlagen, die Ev.-theologische Professur, die dort eingerichtet werden soll, nicht wie vorgesehen für ‚Ev.-Sozialtheologie‘, sondern ‚Lehrstuhl für Evangelische Theologie und Soziallehre‘ zu benennen...“

Im Protokoll der Besprechung zwischen den Kirchen und der THD vom 29.4.1966 heißt es: „Der Dekan berichtete ferner, daß auch die von diesem Gesprächskreis vorgeschlagene Bezeichnung der Lehrstühle in ‚Lehrstuhl für evangelische Sozialtheologie‘ und ‚Lehrstuhl für katholische Sozialtheologie‘ von der Fakultät gebilligt worden sei. Die von den Vertretern der

Kirchen seinerzeit zugesagte Mitteilung, ob diese Bezeichnung auch von den Kirchenleitungen akzeptiert werde, sei von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche im Rheinland noch nicht erfolgt. Auf die Frage des Dekans berichtete OKR Becker, daß die EKHN noch keine endgültige Entscheidung getroffen habe; wahrscheinlich aber werde sich die Kirchenleitung dem Fakultätsbeschuß anpassen. Kirchenrat Krafft berichtete, daß die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Bedenken gegen die geplante Bezeichnung zurückstellen werde, wenn die anderen Kirchen die Benennung ‚Lehrstuhl für evangelische bzw. katholische Sozialtheologie‘ akzeptieren. Landeskirchenrat Fabricius stellte fest, daß die Vertreter der theologischen Fakultät der Philipps-Universität in Marburg, insbesondere Professor von Oppen, gegen die geplante Benennung der Lehrstühle keine Bedenken hätten. Domkapitular Berg teilte mit, daß die katholische Kirche ihre zunächst empfundenen Bedenken zurückgestellt habe. OKR Becker versprach, die Frage noch einmal den zuständigen Herren seiner Kirchenleitung vorzutragen und der Fakultät sodann über das Ergebnis der Beratung zu berichten“.

b) Inzwischen wechselte Oberkirchenrat Becker nach Hannover in die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland; an seine Stelle trat OKR Nüchtern, der bisher Katechetischer Studienleiter in Frankfurt/M. war. In seinem Antwortentwurf für die Fakultät KuS vom 21.6.1966 heißt es: „...daß die Kirchenleitung der EKHN die in Aussicht genommene Bezeichnung ‚Evangelische Sozialtheologie‘ für den zu errichtenden Lehrstuhl leider nicht für adäquat ansehen kann. Das Axiom der Theologie, aus dem erst die christliche Sozialethik resultiert, kommt in dieser vorgeschlagenen Bezeichnung nicht zum Ausdruck. Daher erlaubt sich die Kirchenleitung, der Fakultät den Vorschlag zu machen, die geplante Professur ‚Lehrstuhl für evangelische Theologie und Soziallehre‘ zu benennen“. Die vom stellvertr. Kirchenpräsident Herbert unterzeichnete Antwort vom 27.6.1966 lautete dann:

„Nach reiflicher Überlegung kam sie [die Kirchenleitung] zu der Feststellung, daß die in Aussicht genommene Bezeichnung ‚Evangelische Sozialtheologie‘ für den zu errichtenden Lehrstuhl nicht voll zutreffen scheint. Das Umfassende der Theologie, in dem die christliche Sozialethik begründet ist, kommt in der vorgeschlagenen Bezeichnung nicht zum Ausdruck. Sie könnte zu Mißverständnissen führen. Daher erlaubt sich die Kirchenleitung, der Fakultät den Vorschlag zu machen, die geplante Professur ‚Lehrstuhl für evangelische Theologie und Soziallehre‘ zu benennen. Es liegt freilich der Kirchenleitung auch daran, nicht durch diesen Vorschlag die Errichtung des Lehrstuhls selber aufzuhalten, sondern nur noch einmal eine Überprüfung der Bezeichnung anzuregen“.

c) Am 31.8.1966 bedankt sich Dekan Prof. Schultz für den Brief der Kirchenleitung der EKHN vom 27.6.1966:

„Der Vorschlag, das geplante Ordinariat als ‚Lehrstuhl für evangelische Theologie und Soziallehre‘ zu kennzeichnen, war in früheren Besprechungen bereits in gleicher oder ähnlicher Form Gegenstand der Diskussion. Er ist in jenem zurückliegenden Stadium auch in den sehr eingehenden Erörterungen innerhalb der Fakultät behandelt worden, die zu dem jetzigen Vorschlag ‚Lehrstuhl für evangelische Sozialtheologie‘ als der nach einhelliger Auffassung der Fakultät am ehesten treffenden Bezeichnung führten. Da die übrigen beteiligten Kirchen dieser Bezeichnung zustimmen würden und die Fakultät vor Oktober nicht wieder zusammentritt, habe ich daher entsprechend auch ihrem Wunsche, den weiteren Fortgang der Sache nicht zu verzögern, in dem nunmehr fertiggestellten Bericht der Fakultät diese letztere Bezeichnung verwendet. Dessen ungeachtet wird sich die Fakultät selbstverständlich noch einmal mit Ihrer Anregung befassen“.

d) Bei der „Interkonfessionellen Schulreferentenkonferenz“ am 21.9.1966 in Meisenheim/Glan teilte OKR Nüchtern mit, „daß die Leitung der EKHN erneute Bedenken gegen die vorgesehene Bezeichnung des Lehrstuhls (kath. bzw. ev. Sozialtheologie) habe. OKR Himmelbach (Düsseldorf) weist darauf hin, daß es sich um einen ‚Arbeitstitel‘ handle, der keine endgültige Fixierung bedeuten müsse. Das habe auch der Dekan der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den bisherigen Besprechungen zu verstehen gegeben.“

Man solle jetzt mehr Wert auf die Person des Lehrstuhlinhabers legen. Von einer Einschaltung des Kultusministers beim augenblicklichen Stand der Verhandlungen wird entschieden abgeraten“.

e) Am 23.9.1966 wurde das Bischöfliche Büro in Hessen (Dr. Berg) bei der Kirchenleitung wegen deren Änderungswunsch der Lehrstuhlbezeichnung vorstellig, ein nicht gerade alltäglicher Akt:

„Nachdem wir aus dem letzten Schreiben der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der THD entnehmen zu können glaubten, daß Sie ihre Bedenken hinsichtlich der Lehrstuhlbezeichnung ‚Sozialtheologie‘ fallen gelassen hätten, haben wir nunmehr auf der interkonfessionellen Schulreferenten-Konferenz am 21.9.1966 gehört, daß Sie beabsichtigen, in dieser Angelegenheit noch einen Vorstoß beim Herrn Kultusminister selbst zu unternehmen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Errichtung eines Theologischen Lehrstuhls an der THD möchten wir es doch nicht versäumen, Ihnen unsere Bedenken gegen diesen geplanten Schritt beim Kultusminister vorzutragen. Ein solcher Schritt dürfte nicht nur im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Hochschule zu einer Verärgerung der Fakultät und des Senats führen – die sich übergangen fühlen könnten –, sondern würde nach unserem Dafürhalten auch in der Sache kaum zum Erfolg führen. Wir haben es ja alle noch in Erinnerung, daß der Hess. Kultusminister sowohl im Landtag als auch in unseren Besprechungen mit ihm immer wieder betont hat, er könne und wolle in dieser Angelegenheit keinen Druck auf die THD ausüben. Nach diesen Ausführungen erscheint es doch sehr zweifelhaft, ob der Kultusminister nun in einer solchen Detailfrage, wie sie die Lehrstuhlbezeichnung darstellt, die zudem sehr stark in das Selbstbestimmungsrecht der Hochschule eingreift, geneigt ist, irgendeinen nachhaltigen Einfluß auf die TH auszuüben.

Angesichts dieser Umstände bitten wir Sie sehr herzlich und dringend, doch von dem geplanten Schritt Abstand zu nehmen, da er u. E. den Erfolg der gesamten langwierigen und oftmals mühseligen Verhandlungen gefährdet. Eine solche Verantwortung zu übernehmen, dürfte kaum tragbar sein und dürfte auch im Ergebnis von Ihnen nicht beabsichtigt sein, da Sie doch in Ihrem Schreiben vom 27.6.1966 an Herrn Dekan Prof. Dr. Schultz ausgeführt hatten, daß es Ihnen bei diesen Erörterungen um die Lehrstuhlbezeichnung nicht daran liege, die Errichtung des Lehrstuhls selber aufzuhalten, sondern nur noch einmal eine Überprüfung der Bezeichnung anzuregen. Um wieviel mehr dürfte dies gelten, wenn –wie dies u. E. der Fall ist- durch eine solche Intervention beim Kultusminister nicht nur die Gefahr eines Aufschiebs, sondern die Gefährdung des bisherigen positiven Verhandlungsergebnisses überhaupt heraufbeschworen wird“.

f) Auch an dieser Stelle werden Unterschiede in den Grundlinien der Verhandlungsführung deutlich. Während die Bischöfe eher eine pragmatische Linie einhalten, um möglichst bald zu einem positiven Ergebnis zu kommen, ohne jedoch grundlegende Rechtspositionen und Überzeugungen aufzugeben, herrscht bei der Kirchenleitung der EKHN (wohl vor allem bei OKR Herbert) ein auch dem Denken der Bekennenden Kirche entsprungener theologischer „Purismus“ vor: Die Lehrstuhlbezeichnung ist hier primär eine „theologische“ Frage! Damit nimmt die Kirchenleitung der EKHN aber spiegelbildlich eine ähnlich ideologisch fixierte Position ein wie dies beim Kultusminister und (vor allem) bei manchen Mitgliedern der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der Fall ist, wo offenbar sich „positivistische“ Grundüberzeugungen vom Wesen einer Technischen Hochschule auch mit antiklerikalen, sich z. B. an der (katholischen) Voraussetzung der *missio canonica* für theologische Lehrstuhlinhaber festmachenden Affekten eines Linksliberalismus (Humanistische Union) mischen, was zur Ablehnung einer „Theologieprofessur“ ausgerechnet an einer TH führte. Die Bezeichnung „Sozialtheologie“ ist hier ein gerade noch zu vertretender Kompromiß. Dies geht auch aus der später noch darzustellenden Interpretation der Verhandlungen durch Prof. Kogon von Ende Dezember 1968 hervor: „Die Kirchen haben... unseren Vorschlag angenommen –ebenso wie die Bezeichnung ‚Sozialtheologie‘. Sogar der Inhalt des Lehrplans ist für die Verhandlungen... von uns entworfen worden“. Daß Prof. Kogon diese für die TH günstige Bilanz auch zum Wohl der Durchsetzung der Lehrstühle, d. h. in

fakultätspolitischer Absicht zieht, soll allerdings nicht übersehen werden. Die Empfindlichkeiten der Fakultät bei Lehrstuhlbesetzungen ergibt sich auch aus dem Protokoll der Besprechung vom 29.4.1966, in der der Dekan berichtete, daß die Fakultät das in der Besprechung am 10.12.1965 vorgeschlagene Verfahren gebilligt und beschlossen habe. Dies konnte auf eine Schmälerung der (in Hessen sowieso schon bescheidenen) kirchlichen Mitwirkungsrechte bei theologischen Professuren hinauslaufen. Von da aus ist Beckers Votum am 29.4.1966 verständlich und auch mutig: „OKR Becker erläuterte ergänzend zu seinem Schreiben vom 21.2.1966, daß die Kirche in Ergänzung des Protokolls vom 10.12.1965 festzustellen wünsche, daß die in dem Kirchenvertrag vorgesehenen Rechte der Kirchen durch die getroffene Vereinbarung nicht berührt werden. Man war darüber einig, daß diese Rechte selbstverständlich nicht der Disposition der Gesprächspartner unterliegen, daß es vielmehr darum ging, auf der bestehenden Rechtsgrundlage ein möglichst sachdienliches Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der Fakultät und den Kirchen zu entwickeln. Es wurde demgemäß von den Beteiligten übereinstimmend festgestellt, daß die Formulierung im Protokoll vom 10.12.1965 über das Verfahren bei der Besetzung der Lehrstühle dahingehend zu verstehen ist, daß selbstverständlich die in der Verfassung und den Kirchenverträgen niedergelegten Rechte der Kirchen durch die getroffene Vereinbarung nicht tangiert werden“.

### **Die geplante Neufassung der Prüfungsordnung vom 23.10.1964**

a) In Vertretung von OKR Becker unterrichtete OKR Dr. Uhrig (er war damals in der Kirchenverwaltung der EKHN noch Gymnasialreferent, übernahm aber dann nach dem Tod des Becker-Nachfolgers OKR Nüchtern das Berufsschulressort; am 1.5.1970 wurde ich dort sein Nachfolger) am 5.4.1966 Kirchenpräsident Sucker über die geplante Novellierung der hart umkämpften Prüfungsordnung vom 23.10.1966. Der neue Entwurf sah acht Wahlfächer vor, nämlich Sozialkunde, Rechts- und Wirtschaftskunde, Deutsch, Evangelische und Katholische Religion, Englisch, Geschichte, Wirtschaftsgeographie und Leibeserziehung. Was die Prüfungsvoraussetzungen für die Hauptprüfung in Evangelischer oder Katholischer Religion (Wahlfach) anbelangt, so sind in Ziff. 4 vorgesehen:

- (a) Proseminar und Seminar in christlicher Sozialethik. Sofern nicht bereits bei der Vorprüfung nachgewiesen,
- (b) Seminar in christlicher Ethik,
- (c) Seminar in biblischer Theologie,
- (d) zwei Seminare zu theologisch-soziologischen Grenzproblemen.

Bei den Prüfungsinhalten (Wahlfach) werden genannt:

- (a) Christliche Sozialethik,
- (b) Biblische Biologie (sic!),
- (c) Theologisch-soziologische Grenzprobleme,
- (d) Nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:
  - (aa) Grundzüge der Kirchengeschichte
  - (bb) Grundzüge der Dogmatik,
  - (cc) Grundzüge der Katechetik,
  - (dd) Grundzüge der Alttestamentlichen Theologie,
  - (ee) Grundzüge der Neutestamentlichen Theologie,
  - (ff) Soziologie.

b) In dem genannten Schreiben äußert sich OKR Dr. Uhrig auch skeptisch im Blick auf die Erwartungen, die an einen solchen Ausbildungsgang vonseiten der Kirchen gestellt werden: „Zur Zeit sind 220 Studenten immatrikuliert; bei einer Studiendauer von mindestens acht Semestern und einem Drittel Abzug für Katholiken ergibt das pro Semester einen Ausstoß von voraussichtlich 2,5 Studenten mit dem Wahlfach Theologie, sofern man davon ausgeht, daß die Wahlfächer gleichmäßig gewählt werden. Solange jedoch für angehende Studienräte ein technisches Fach gefordert wird, wird der große Mangel an Fachkräften die Direktoren an den beruflichen Schulen veranlassen, ihre Lehrkräfte nur mit einer geringen Stundenzahl

etwa des Faches Religion unterrichten zu lassen. Diese bisher geübte Praxis wird fraglos beibehalten".

Dennoch sah sich die EKHN am 27.6.1966 nicht in der Lage, eine „verbindliche Äußerung“ „zu dem beabsichtigten Ausbau des Kirchen Oberseminars in Richtung einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule“ abzugeben. Als Grund werden „die z. Zt. schwebenden Verhandlungen über die Errichtung eines theologischen Lehrstuhls an der THD“ genannt. Das Kirchliche Oberseminar in Düsseldorf bildete damals auch für die EKHN Berufsschulkatecheten aus. Auch aus Statusgründen wurde dann die Aufstockung zu einer kirchlichen PH ins Auge gefaßt. Nach 1971 wurde das Kirchliche Oberseminar aufgelöst bzw. an die Kirchliche Hochschule in Wuppertal transloziert.

c) Am 29.4.1966 war auch die Überarbeitung der Prüfungsordnung Gegenstand der Beratungen zwischen den Kirchen und der Fakultät KuS:

„Der Dekan berichtete sodann über die im Augenblick laufenden Arbeiten zur Änderung der Prüfungsordnung für das Gewerbelehrerstudium. Nach dieser Konzeption seien für Typ I und Typ II im Hauptexamen für den Fachbereich C (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) 3 Prüfungsfächer vorgesehen; dazu komme noch ein Wahlfach im Umfang von 4-6 Semesterwochenstunden. Es wäre wünschenswert, wenn für den Typ III eine Anpassung an das hier geplante Konzept gefunden werden könne. Für den theologischen Bereich stünden 28-30 Semesterwochenstunden zur Verfügung, dazu kämen weitere etwa 4-6 Wochenstunden für das Wahlfach. Die Grundvorlesungen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Politologie und Zeitgeschichte seien in diesen Zahlen nicht enthalten. Nach der jetzigen Konzeption sei geplant, die theologischen Lehrveranstaltungen in den 2. Studienabschnitt zu legen. Hiergegen wurden von Seiten der Kirchen Bedenken vorgetragen. Die Kirchenvertreter baten einhellig, auch schon im ersten Studienabschnitt den Studierenden die Möglichkeit zu geben, theologische Lehrveranstaltungen in das Pflichtstudienprogramm aufzunehmen. Professor Schultz machte darauf aufmerksam, daß das auf Schwierigkeiten stoßen werde, da die Stundenzahl bis zum Vorexamen nicht geändert werden könne. Der Vorexamensabschnitt sei so gegliedert, daß zu den erwähnten, jeweils zweistündigen Grundvorlesungen nur in zwei Bereichen aufbauende Lehrveranstaltungen im Stundenumfang von etwa 4-6 Semesterwochenstunden zur Pflicht gemacht würden. In diesen zwei Bereichen werde dann auch nur eine Vorexamensprüfung gefordert, wobei die Wahl aus den 5 Bereichen völlig den Kandidaten anheimgestellt werde. Diese Konzeption entspreche auch dem Anliegen, eine Aufgliederung in die verschiedenen Typen erst nach dem Vorexamen vorzusehen. Die Ausprägung der unterschiedlichen Typen bereits im 1. Studienabschnitt werde vom Kultusministerium entschieden abgelehnt.

Ordinariatsrat Marx schlug vor, die 5 Grundvorlesungen des sozialwissenschaftlichen Bereichs zu belassen, aber als Aufbauveranstaltungen, die zur Wahl eines Vorprüfungsfaches führen, auch theologische Lehrveranstaltungen zu akzeptieren. Domkapitular Berg gab zu bedenken, daß ansonsten eine volle Offenheit für die verschiedenen Typen bis zum Vorexamen nicht gewährleistet sei. Professor Huhle vertrat die Ansicht, daß eine Berücksichtigung der theologischen Lehrveranstaltungen bis zum Vorexamen nicht erforderlich sei, da eine Typenausrichtung bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin nicht statffinde. Professor Schultz bemerkte zu dem Vorschlag von Ordinariatsrat Marx, daß sich dieser Vorschlag dann realisieren lasse, wenn ein solches zur Wahl gestellte weitere Prüfungsfach so angelegt werde, daß keine Typenausrichtung damit verbunden sei. Das setze aber voraus, daß dieses Fach ebenfalls als taugliche Basis für das weitere Studium dienen könne. Man müsse die Möglichkeit dieses Faches dementsprechend an dem Kriterium prüfen, ob es für Studierende des Typs I oder II dann ggf. später im Hauptexamen ohne Bedenken als politologisches Wahlfach gelten könne.

Es wurde sodann über die Bezeichnung der Prüfungsfächer im Hauptexamen beraten. Man stellte zunächst die möglichen Bezeichnungen für die einzelnen Prüfungsfächer zusammen. Die Vertreter der Kirchen werden noch mitteilen, welche Bezeichnungen sie für die besten halten.

1. Prüfungsfach:
  - a) Christliche Gesellschaftsethik
  - b) Christliche Sozialethik
  
2. Prüfungsfach:
  - a) Soziologisch-theologische Grenzprobleme
  - b) Theologisch-soziologische Grenzprobleme
  - c) Religion und moderne Industriegesellschaft
  - d) Kirche und pluralistische Gesellschaft
  
3. Prüfungsfach:
  - a) Biblisch-theologische Anthropologie
  - b) Biblische Theologie
  - c) Biblische Menschenlehre
  
4. Prüfungsfach:  
Wahlfach

Man einigte sich darauf, daß für eine Vorprüfung ein Teilbereich des ersten Prüfungsfaches in Betracht komme.

Auf eine entsprechende Frage berichtete Professor Schultz, daß das 4. Prüfungsfach im Hauptexamen jeweils austauschbar sein sollte mit einem Vorexamensprüfungsfach aus solchen Bereichen, die nicht speziell dem gewählten Typ zugehören (z. B. bei Typ I etwa Vorexamen in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre, bei Typ II etwa Vorexamen in Politologie oder Zeitgeschichte). Entsprechendes müßte dann auch für den Typ III angestrebt und möglichst weitgehend sichergestellt werden. Statt eines solchen aus dem Vorexamen verwendbaren Wahlfaches könnten aber für dieses 4. Fach auch andere, dem gewählten Typ zugeordnete zusätzliche (speziellere oder vertiefte) Fächer im Umfang von 4-6 Semesterwochenstunden angeboten werden (z. B. beim Typ I etwa 'Internationale Politik'). Die Vertreter der Kirchen werden ihre Vorstellungen der für den Typ III etwa in Betracht kommenden Fächer dieser Art bis Ende Juni 1966 der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften mitteilen“.

d) Am 20.6.1966 beschloß die Kirchenleitung der EKHN:

„Sie bittet weiterhin, neben den Grundvorlesungen während des 1. Semesters theologisch-orientierende Lehrveranstaltungen zuzulassen. Der Theologieprofessor sollte über die Fachvorlesung hinaus auch öffentliche Vorlesungen halten können. Mit der Zahl von 28-30 Semesterwochenstunden und 4-6 Wochenstunden für das Wahlfach ist die Kirchenleitung einverstanden. Als Prüfungsfächer sollen der Fakultät vorgeschlagen werden:

1. Christliche Sozialethik
2. Grenzprobleme zwischen Theologie und Soziologie
3. Biblische Theologie.

Als Wahlfächer sollen angeboten werden:

- (a) Grundzüge der alttestamentlichen Theologie
- (b) Grundzüge der neutestamentlichen Theologie
- (c) Evangelische Glaubenslehre
- (d) Schwerpunkte der Kirchengeschichte
- (e) Oekumenische Probleme der Gegenwart.

Für die Besetzung des Lehrstuhles wird die Kirchenleitung der Fakultät keine Namen vorschlagen, aber ein Gremium benennen, das die Fakultät bei der Besetzung beraten kann. Dafür werden Professor Dr. Tödt, Heidelberg, Professor Dr. von Oppen, Marburg und Professor Dr. Surkau, Marburg, genannt“.

e) Mit Schreiben vom 27.6.1966 teilt die Kirchenleitung der Fakultät Folgendes mit:  
„Mit der Zahl von 28 bis 30 Semesterwochenstunden und 4 bis 6 Wochenstunden zusätzlich für das Wahlfach ist die Kirchenleitung einverstanden“.

Sodann heißt es:

„In Übereinstimmung mit den Herren Domkapitular Dr. Berg und Ordinariatsrat Dr. Marx, deren Argumenten sich bereits die Vertreter der Evangelischen Kirche am 29.4.1966 angeschlossen hatten, haben wir noch eine Bitte, die wir für sachgemäß und im Interesse der Studierenden für erforderlich halten.

Wir bitten darum, neben den 5 Grundvorlesungen des sozialwissenschaftlichen Bereichs, die für den Typ I und II im ersten Studienabschnitt gewählt werden können, auch bereits während der ersten Studienphase theologisch orientierende Lehrveranstaltungen zuzulassen. Schließlich war die Kirchenleitung einheilig der Meinung, daß allen Studierenden ein ‚Publicum‘, das den Standort der heutigen Theologie und Sozialethik anleuchtet, angeboten werden möchte. Die Mitglieder der Kirchenleitung vertraten die Überzeugung, daß in einem freien Angebot theologischer und sozialetischer Vorlesungen im ersten Studienabschnitt noch keine Typenausrichtung gegeben sei. Denn theologische und sozialetische Aspekte implizieren die wesentlichen Elemente für soziale Betrachtungs- und Verhaltensweisen überhaupt.

Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach, Ihnen Bezeichnungen für die Prüfungsfächer anzugeben. Für die einzelnen Fächer schlagen wir vor:

1. Prüfungsfach  
Christliche Sozialethik
2. Prüfungsfach  
Grenzprobleme zwischen Theologie und Soziologie
3. Prüfungsfach  
Biblische Theologie
4. Prüfungsfach  
Wahlfach  
Im Wahlfach sollten als Möglichkeiten angeboten werden:
  - (a) Grundzüge der alttestamentlichen Theologie
  - (b) Grundzüge der neutestamentlichen Theologie
  - (c) Evangelische Glaubenslehre
  - (d) Schwerpunkte der Kirchengeschichte
  - (e) Oekumenische Probleme der Gegenwart“.

f) Das Schreiben an die THD wurde am 27.6.1966 auch Kultusminister Schütte zugestellt, allerdings mit einem wichtigen Zusatz:

„Darf ich in diesem Zusammenhang Sie, verehrter Herr Minister, auf das noch ungelöste Problem aufmerksam machen, daß an der THD –ebenso wie an der Universität Gießen– auch Studierende für das Lehramt an Gymnasien ihre Ausbildung erhalten, die bisher nicht die Möglichkeit eines Erwerbs der Religionsfakultas haben. Sollte es nicht denkbar sein, zugleich mit der Errichtung des geplanten theologischen Lehrstuhls an der THD auch diese Frage einer Lösung zuzuführen?...“ Am 20.5.1968 stimmte die Kirchenleitung der überarbeiteten Prüfungsordnung zu.

g) Am 31.8.1966 bedankte sich die THD (Dekan Prof. Schultz) für den Brief der EKHN vom 27.6.1966 „mit der Bestätigung und Konkretisierung der in der Sitzung vom 29.4.1966 in Aussicht genommenen Prüfungsfächer“. Auf Nachfrage vom 23.1.1967 des Bischöflichen Büros teilte der neue Dekan Prof. Dr. Naumann mit, daß der von Prof. Schultz „nach Abschluß der verschiedenen Besprechungen verfaßte Bericht, welcher vom 31.8.1966 datiert und Ihnen bekannt ist, ...mit einer Empfehlung des Rektors und des Senats an den Herrn Hessischen Kultusminister geleitet“ wurde. „Der Rektor hat in einem begleitenden Schreiben bei dem Kultusministerium angefragt, wann mit der Einrichtung der für die Durchführung des Studiums zur Erwerbung der Religionskunde-Fakultas nötigen Lehrstühle zu rechnen sei. Auf die Beantwortung dieser Anfrage warten wir jetzt“.

h) Auch der Bischof der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck erkundigte sich am 8.5.1967 nach dem Stand der Lehrstuhlbesetzung beim Kultusministerium. Am 16.6.1967 erging die gleiche Anfrage vonseiten der EKHN.

Am 25.8.1967 teilte Minister Schütte kurz mit:

„... Die Errichtung der beiden Lehrstühle für evangelische und katholische Sozialtheologie an der TH in Darmstadt wird leider auch im Jahre 1968 noch nicht möglich sein, weil das Land Hessen aus den bekannten finanzpolitischen Gründen sich auf einen Wiederholungshaushalt beschränken muß. Ihren Antrag kann ich erst wieder für die Vorbereitung des Haushalts 1969 zur Beratung stellen. Ich hoffe aber sehr, daß die Errichtung der Lehrstühle in Darmstadt dann möglich sein wird, zumal dieser Optimismus von den ersten Anzeichen einer Besserung der finanzpolitischen Lage inspiriert sein darf“. Was Schütte nicht auf der Rechnung hatte, war die Tatsache, daß durch diese Verzögerung die Angelegenheit in die „68er“ Wirren geriet!

i) An dieser Stelle sei der von Dekan Prof. Schultz „nach Abschluß der verschiedenen Besprechungen“ verfaßte Bericht, welcher vom 31.8.1966 datiert ist und „mit einer Empfehlung des Rektors und des Senats an den Herrn Hessischen Kultusminister geleitet“ wurde, nachgetragen. Der Bericht ist in dem oben genannten Schreiben von Prof. Schultz an die Kirchenleitung der EKHN (vgl. auch TU Darmstadt, Universitätsarchiv, TH 47/06-126) vom 31.8.1966, die Prüfungsfächer und die Lehrstuhlbezeichnung betreffend, ausdrücklich erwähnt. Da heißt es: „Ich gestatte mir, Ihnen ein Exemplar dieses Berichtes nebst Anlagen zuzuleiten, das Sie bitte entsprechend dem noch hochschulinternen Charakter des Vorgangs als vertrauliche Information der Gesprächspartner meiner Fakultät behandeln wollen“. Dieser Bericht ist allerdings auf der entsprechenden Akte der EKHN nicht mit abgelegt, was nach Mitteilung des Universitätsarchivs der TUD (Frau Irmgard Rebel) vom 23.9.2004 dort bei den Dekanatsakten der ehemaligen Fakultät KuS (Ordner: Gewerbelehrerstudium, Schriftverkehr ab 1962 [TH 47/06-126]) auch nicht der Fall ist. Frau Rebel hat ihn aber als Teil des „Protokolls zur Fakultätssitzung am 27.10.1966“ (Ordner Fakultäts-Sitzungen, Einladungen und Protokolle ab 1.9.1966 [TH 47/06-168]) entdeckt, wofür ich ihr besonders dankbar bin! Der Text lautet:

„Bericht von den Besprechungen zwischen den Kirchen und der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften über die Frage der Religionskunde-Fakultas für Studierende der Technologischen Pädagogik.

Auf Grund der vom Herrn Hessischen Kultusminister in der Konferenz vom 7.7.1964 gegebenen Anregung haben die beteiligten Kirchen und die Fakultät unmittelbar miteinander diese Frage eingehend erörtert. Es ging darum zu klären, ob und in welcher Weise innerhalb der Gewerbelehrausbildung an der Technischen Hochschule Darmstadt ein Studium zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen eingeführt werden könne. Als Ergebnis zahlreicher Arbeitssitzungen unter regelmäßiger Teilnahme der Herren Domkapitular Dr. Berg, Ordinariatsrat Marx (für die katholische Kirche), Oberkirchenrat Becker, Oberkirchenrat Kusche (für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau), Landeskirchenrat Dr. Fabricius, Landeskirchenrat Nebe (für die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck), Oberkirchenrat Himmelbach, Kirchenrat Krafft (für die Evangelische Kirche im Rheinland), Professor Dr. Huhle, Professor Dr. Kogon, Professor Dr. Schultz (für die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften) ist zu berichten, daß eine sachgerecht erscheinende und von allen Beteiligten akzeptierte Lösung erarbeitet werden konnte.

Es handelt sich, kurz umrissen, um das Konzept einer besonderen Hochschulausbildung, die auf die Aufgaben des Gewerbelehrers und die spezifischen Anforderungen des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen ausgerichtet ist. Vorgesehen sind demgemäß in einem ausgewogenen Verhältnis theologische und sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die am Ausbildungsziel orientiert und aufeinander abgestimmt ein Studienprogramm eigener Art bilden. Ein solches Studium könnte nach übereinstimmender Meinung aller Gesprächspartner am ehesten den künftigen Gewerbelehrer für die schwierige Aufgabe rüsten, unter den Gegebenheiten der modernen Industriegesellschaft bildungswirksamen Religionsunterricht an beruflichen Schulen zu geben. Allein eine so

gestaltete Ausbildung gesellschaftswissenschaftlich-theologischer Prägung kann auch von einer Fakultät wie der Kultur- und staatswissenschaftlichen an der Technischen Hochschule Darmstadt mit hinreichender sachlicher Legitimation getragen werden.

Das projektierte spezielle Studium würde innerhalb der Gewerbelehrausbildung einen dritten Zweig des gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereichs (Typ III) darstellen. Dabei wären –nach dem für alle Studierenden der Technologischen Pädagogik gleichartigen Grundstudium bis zum Vorexamen- in der theologischen Disziplin vornehmlich Vorlesungen und Seminare aus dem Gebiet der christlichen Sozialethik und der biblischen Theologie erforderlich, im Bereich der Gesellschaftswissenschaften vornehmlich solche aus dem Gebiet der Politikwissenschaft und der Soziologie. Besonderes Gewicht wird, entsprechend der Zielsetzung dieses Studienganges, dann in den vorgerückten Semestern auf spezielle Lehrveranstaltungen (Integrationsseminare) gelegt, die auf der Grundlage der vorausgegangenen Studien ausgewählte Themen in christlicher wie gesellschaftlich-politischer Sicht und Fragestellung behandeln sollen. Dementsprechend werden als Prüfungsfächer für diesen Typ III vorgeschlagen: Christliche Sozialethik, Biblische Theologie und –als nur annäherungsweise mögliche Kennzeichnung des zuletzt erwähnten Bestandteils des Studiums- ‚Theologisch-soziologische Grenzprobleme‘. Hinzu kommt, wie für die künftige Prüfungsordnung allenthalben vorgesehen, ein Wahlfach, das dem Bereich der Theologie oder der Gesellschaftswissenschaften entnommen werden kann. Wegen der Einzelheiten des vorgesehenen Studienplanes und der notwendigen Ergänzungen der Prüfungsordnung darf auf die Anlagen verwiesen werden.

Neben der Neufassung und Ergänzung der Prüfungsordnung wäre für diesen religionskundlichen Zweig der Gewerbelehrausbildung je ein Ordinariat für Katholische und Evangelische Sozialtheologie erforderlich. Hinsichtlich der Lehrstuhl-Bezeichnung wurde Wert darauf gelegt, sowohl die besonders geartete Aufgabe dieser Lehrstühle im Zusammenhang mit dem neuen Studiengang als auch ihre Einordnung in die Struktur der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften so gut wie möglich zu kennzeichnen. Nach eingehenden Überlegungen und wiederholten Beratungen wird die Bezeichnung ‚Lehrstuhl für Katholische bzw. Evangelische Sozialtheologie‘ als diejenige gewählt, die nach überwiegender Auffassung jenem doppelten Anliegen am ehesten zu entsprechen vermag. Die Fakultät legt diesen Bericht vor in der Überzeugung, daß das mit den Vertretern der Kirchen gemeinschaftlich entwickelte Konzept einer gesellschaftswissenschaftlich-theologischen Ausbildung von Gewerbelehrern geeignet ist, in einer wichtigen bildungspolitischen Aufgabe der wissenschaftlichen Hochschulen einen wesentlichen Schritt weiterzuführen. Sie ist daher bereit, das Ihre zur Realisierung dieses Konzepts beizutragen. Darmstadt, 31. August 1966“

gez. Unterschrift  
(Professor Dr. Schultz, Dekan)

Dem Bericht sind beigefügt:

Studienplan für das Gewerbelehrerstudium. Gesellschaftswissenschaftliche Fächer. Bis zur Vorprüfung.

Studienplan für das Gewerbelehrerstudium. Gesellschaftswissenschaftliche Fächer. Religionskundliche Richtung (Typ III). Nach der Vorprüfung.

Ergänzungen zur vorgeschlagenen Neufassung der Anlage zur Prüfungsordnung im dritten Abschnitt. Religionskundliche Richtung (Typ III).

#### Studienplan für das Gewerbelehrerstudium. Gesellschaftswissenschaftliche Fächer Bis zur Vorprüfung

Vorlesungen und Übungen geordnet nach Studiensemestern, in denen sie zweckmäßig besucht werden	Wöchentliche Stunden Vorlesungen + Übungen		Dozent
	W	S	
Einführung in das Recht		2+0	Kraft/Schultz
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2+0		Horn
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2+0		Dülfer/N.N.

Einführung in die Zeitgeschichte Grundlagen der Politologie	2+0	2+0	v. Aretin Gurland/Kogon/ Schmidt
Darüberhinaus die zu zwei der unten angegebenen Fachbereiche gehörigen Vorlesungen und Übungen:			
a) Bürgerliches Vermögensrecht Übung im Bürgerlichen Recht	5+0	0+2	Kraft/Schultz Kraft/Schultz
b) Betriebswirtschaftliche Übung für Anfänger Buchführung und Abschluß	3+0	0+2	Dülfer/N.N. Dülfer
c) Volkswirtschaftliche Übung I Volkswirtschaftliche Übung II		0+2 0+2	Horn Huhle
d) Zeitgeschichte	2+0	0+2	v. Aretin
e) Politologie	2+0	0+2	Gurland/Kogon/ Schmidt
f) Christliche Sozialethik	2+0	0+2	N.N.

**Studienplan für das Gewerbelehrerstudium. Gesellschaftswissenschaftliche Fächer  
Religionskundliche Richtung (Typ III)  
Nach der Vorprüfung**

Vorlesungen und Übungen geordnet nach Studiensemestern, in denen sie zweckmäßig besucht werden	Wöchentliche Stunden Vorlesungen + Übungen		Dozent
	W	S	
Christliche Sozialethik I <sup>1</sup> (Der Christ in Ehe und Familie)	2+0		
Christliche Sozialethik II (Der Christ in Beruf und Wirtschaft)		2+0	
Christliche Sozialethik III (Der Christ in der politischen Gesellschaft)	2+0		
Seminar in christlicher Sozialethik		0+2	
Biblische Theologie I (Die Gottes- und Schöpfungslehre)	2+0		
Biblische Theologie II (Christologie)		2+0 (4+0)	
Seminar in biblischer Theologie	0+2		
Die kirchliche Gemeinschaft	2+0		
Herrschaftssysteme I, II <sup>2</sup>	2+0	2+0	
Politische Soziologie (Lehre von der Gesellschaft)		2+0	
Theologisch-soziologische Grenzprobleme (Christ und Welt)		2+0	
Seminare über theologisch- soziologische Grenzprobleme	0+2	0+2	
Wahlfach <sup>3</sup>	2+0	2+0	
	2+0		

- <sup>1</sup> Voraussetzung zum Besuch dieser Veranstaltung ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar in Christlicher Sozialethik.
- <sup>2</sup> Voraussetzung zum Besuch dieser Veranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar in Politologie.
- <sup>3</sup> Entfällt bei einer Vorexamensprüfung in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft oder Zeitgeschichte.

Ergänzungen zur vorgeschlagenen Neufassung der Anlage zur Prüfungsordnung im dritten  
Abschnitt  
Religionskundliche Richtung (Typ III)

Hauptprüfung

I. Prüfungsfächer:

1. Christliche Sozialethik
2. Biblische Theologie
3. Theologisch-soziologische Grenzprobleme
4. wahlweise eines der folgenden Fächer:
  - a) Grundzüge der Kirchengeschichte
  - b) Grundzüge der Dogmatik
  - c) Grundzüge der Katechetik
  - d) Grundzüge der Alttestamentlichen Theologie
  - e) Grundzüge der Neutestamentlichen Theologie
  - f) Evangelische Glaubenslehre
  - g) Ökumenische Probleme der Gegenwart
  - h) Soziologie
  - i) Geschichte der politischen Theorien

Das Wahlfach kann ersetzt werden durch eine Vorexamensprüfung in Volkswirtschaftslehre (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre), in Betriebswirtschaftslehre (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre), im Bürgerlichen Recht (Bürgerliches Vermögensrecht) oder Zeitgeschichte (Grundzüge der Zeitgeschichte).

II. Zulassungsvoraussetzungen:

1. Aus dem Bereich der christlichen Sozialethik ein Proseminar, sofern nicht bereits im Vorexamen nachgewiesen; Seminar in christlicher Sozialethik
2. Seminar in biblischer Theologie
3. Politologisches Proseminar, sofern nicht bereits im Vorexamen nachgewiesen, zwei Seminare zu theologisch-soziologischen Grenzproblemen

Vorprüfung

Bei der Vorprüfung wird der Katalog der Prüfungsfächer, von denen wahlweise zwei zu absolvieren sind, um das Fach

Grundzüge der christlichen Sozialethik

ergänzt.

Entsprechend wird die Regelung über die Zulassungsvoraussetzungen durch das Erfordernis eines Proseminars in christlicher Sozialethik (falls dieses Fach in der Prüfung gewählt wird), erweitert.

j) Trotz dieser Verhandlungen ging die Einrichtung der entsprechenden Lehrstühle nicht voran!

Am 10.4.1968 schrieb Kirchenpräsident Sucker wieder an Minister Schütte, wobei er auf dessen Schreiben vom 25.8.1967 Bezug nahm:

„...In diesen Wochen der Vorarbeiten zum Haushalt 1969 möchte ich mit diesem Schreiben der dringenden Erwartung Ausdruck geben, daß nunmehr im Haushaltsjahr 1969 die theologischen Lehrstühle an der THD im Stellenplan ausgewiesen werden... Ich darf mir weitere Ausführungen über die Notwendigkeit der theologischen Lehrstühle seit dem Auslaufen des BPI in Frankfurt a. M. ersparen... Schließlich möchte ich Ihnen von meiner großen Sorge Kenntnis geben, daß eine sehr kritische Situation für den Religionsunterricht an den beruflichen Schulen unausbleiblich ist, wenn nicht sofort die Errichtung der Lehrstühle realisiert wird. Dies um so mehr, als seitens der Kirchen eine personelle Mithilfe über den bisherigen Umfang hinaus nicht geleistet werden kann...“

Prof. Sucker machte hier faktisch auf die Unmöglichkeit aufmerksam, daß ein ordentliches Lehrfach keine eigene Lehrerausbildung mehr besitzt und auch bisherige „Lösungen“ (wie z. B. die Einstellung von Katecheten, denen man die bei den Gewerbelehrern erfolgte ‚Beförderung‘ zu Studienräten verweigert hatte, die Gestellung von Pfarrern oder der [auch vonseiten der Berufsschulen ungeliebte] Einsatz von gymnasialen Studienräten an Berufsschulen) vor allem mangels Bewerber nicht mehr zu praktizieren waren. Dies führte dazu, daß kontinuierlich ca. 50% des Religionsunterrichts -in den Teilzeitklassen war der Ausfall noch höher- nicht erteilt wurden.

k) Am 19.6.1968 wandte sich OKR Herbert an Prof. Kogon, dessen Gespräch als Senatsbeauftragter für die Gewerbelehrausbildung mit Minister Schütte unmittelbar bevorstand:

„... Ich darf Ihnen in Erinnerung an unser seinerzeitiges Gespräch in Ihrem Dienstzimmer in der TH noch einmal ausdrücklich bestätigen, wie sehr wir seitens der beteiligten evangelischen Kirchen daran interessiert sind, daß die nur aus finanziellen Gründen aufgeschobene Errichtung der Lehrstühle nunmehr für das kommende Rechnungsjahr erfolgt. Ich war sehr dankbar, unserem damaligen Gespräch entnehmen zu können, daß auch Sie selbst und die Fakultät auf das Gespräch mit der Theologie in ihrer wissenschaftlichen Arbeit Wert legen. In gleichem Maße bestimmt uns bei dem Wunsch auf Errichtung der Theologischen Lehrstühle die Verpflichtung, die sich aus dem ordentlichen Lehrfach Religion auch für die Kirche an Mitverantwortung ergibt.

So kann ich Sie, sehr verehrter Herr Professor, nur bitten und Ihnen anheimgeben, bei Ihrem Gespräch auf den dringenden Wunsch und die nachdrückliche Bitte der Kirchen, die dies dem Minister auch schon mehrfach schriftlich und mündlich ausgesprochen haben, Bezug zu nehmen. Herr Minister Schütte hat übrigens auch erst vor wenigen Wochen bei einer Besprechung mit den Beauftragten beider Kirchen die Lehrstuhlerrichtung für das kommende Jahr in Aussicht gestellt. Es wäre sehr erfreulich, wenn die Verhandlungen so geführt werden könnten, daß zum Sommersemester nächsten Jahres die entsprechenden Berufungen erfolgen...“

## Zur Bilanzierung der Verhandlungen durch die TH Darmstadt 1969

### -Der Sachstandsbericht von Dekan Prof. Dr. K. Eyferth

Am 10.1.1969 legte Dekan Prof. Dr. Eyferth eine „Übersicht über die bisherige Behandlung der vorgesehenen Lehrstühle für Sozialtheologie“ vor:

A. Wichtigste rechtliche Bestimmung: Kirchenvertrag zwischen dem Land Hessen und den hier zuständigen Evangelischen Kirchen vom 18.6.1960.  
Eyferth zitiert Art. 14, 1. (Das Fehlen eines entsprechenden Staatsvertrages mit der katholischen Kirche erzwang eher politische Rücksichten als die Verhandlungen zu erleichtern).

B. Vorgeschichte der Verhandlungen mit den Kirchen

Der Bischof von Mainz fordert in einem Schreiben vom 8.7.1959 unter Berufung auf das Gesetz für das Lehramt an öffentlichen Schulen und die bestehende theologische Ausbildung der Berufsschullehrer am BPI Frankfurt ein Seminar für Katholische Theologie und Religionspädagogik an der THD in Hinsicht auf die Verlegung dieser Lehrerausbildung an die TH. Am 28.3.60 betont der Bischof von Mainz, daß nur ein Extraordinariat für Katholische Theologie den Forderungen der Kirche nicht gerecht werde. Beiden Schreiben wird entgegengehalten, daß die Entwicklung der Berufsschulpädagogik an der THD noch in den Anfängen der Planung stehe. In den folgenden drei Jahren geschieht in dieser Sache wenig. Ende 1963 beantragt die CDU im Landtag ohne Erfolg zwei Extraordinariate für Theologie an der THD. Der Minister regt Anfang 1964 Gespräche mit den Kirchen an. Dies führt im März 1964 zu einer ersten Verhandlung des Dekans mit der Katholischen Kirche. Die Fakultät besteht zunächst auf einem Konzept, nach welchem die Facultas neben der sonstigen Ausbildung anderwärts zu erwerben sei. Eine Einrichtung von Theologie-Lehrstühlen wird von ihr abgelehnt. Seit 1962 beginnt eine sporadische Korrespondenz mit den evangelischen Kirchen. Hier sind betroffen:

1. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Sitz Darmstadt
2. Die Evangelische Kirche im Rheinland, Sitz Düsseldorf
3. Die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck, Sitz Kassel.

Am 7.7.1964 vertritt der Dekan die Fakultät bei einer Besprechung mit dem Minister und den vier Kirchen; ihm wurde von der Fakultät aufgetragen, eine Einigung anzustreben, nach der die Ausbildung durch Lehraufträge gesichert würde. Hierbei werden weitere Besprechungen der Fakultät mit den Kirchen vereinbart, nachdem der Minister auf die gesetzliche Notwendigkeit der Religionsausbildung im Gewerbelehrerstudium dringlich hinwies.

C. Verhandlungen der Fakultät mit den Kirchen

Die Studienpläne für das Gewerbelehrerstudium präzisieren sich 1964. Die Ausbildung wird im SS 1964 aufgenommen. Gleichzeitig drängen die Kirchen; sie legen dem Minister ein staatsrechtliches Gutachten vor, nach dem auch dann die Lehrstühle einzurichten seien, wenn die Hochschule dem widerspricht. Der Minister läßt sich überzeugen und ruft am 22.12.1964 den Dekan an, um eine Beschleunigung der Prozedur zu erreichen. Eine Verhandlungskommission (Proff. Huhle, Kogon und Schultz) wird Anfang 1965 gebildet. In der folgenden Zeit, besonders am 9.2.64 und 17.5.65, finden die entscheidenden Besprechungen mit den Kirchen statt. Hierbei entwickeln sich folgende Konzeptionen:

1. Der Erwerb einer ‚Sonderfacultas‘ neben den normalen Ausbildungsgängen wird von den Kirchen strikt abgelehnt; sie fordern –wie besonders aus Studienplanvorschlägen des Bischöflichen Büros in Wiesbaden hervorgeht (Schreiben vom 28.4.65)- eine weitgehende Theologie-Ausbildung. Bereits im Gespräch mit dem Minister und den

Kirchen am 7.7.64 taucht der Plan eines besonderen ‚Typs‘ des Gewerbelehrers auf, der innerhalb der sozialwissenschaftlichen Ausbildung eine sozialtheologische Vertiefung seiner Kenntnisse erfährt – analog zur wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung des Wirtschaftskunde-Lehrers. Hierauf konzentriert sich im folgenden die Erörterung, wobei die Zahl der zu belegenden Wochenstunden im theologischen Bereich von vorgeschlagenen 48 auf 22 reduziert wird.

2. Die Bezeichnung der Lehrstühle ist lange umstritten. Aus der anfänglichen Forderung, zwei ‚Theologische Seminare‘ einzurichten, entwickelt sich das Konzept zweier Lehrstühle für ‚Sozialtheologie‘. Hierzu der Auszug aus einem Bericht der Fakultät über die Verhandlungen mit den Kirchen für die Senatssitzung vom 17.10.66: ‚...Vorgesehen sind demgemäß in einem ausgewogenen Verhältnis theologische und sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die am Ausbildungsziel orientiert und aufeinander abgestimmt ein Studienprogramm eigener Art bilden. Ein solches Studium könnte nach übereinstimmender Meinung aller Gesprächspartner am ehesten den künftigen Gewerbelehrer für die schwierige Aufgabe rüsten, unter den Gegebenheiten der modernen Industriegesellschaft bildungswirksamen Religionsunterricht an beruflichen Schulen zu geben. Allein eine so gestaltete Ausbildung gesellschaftswissenschaftlich-theologischer Prägung kann auch von einer Fakultät wie der kultur- und staatswissenschaftlichen an der THD mit hinreichender sachlicher Legitimation getragen werden...‘

Die Kirchen stimmten diesem Konzept eines scholorientierten Studiums im Sinne eines speziellen Typs des Gewerbelehrers und einer Konzentrierung auf sozialwissenschaftliche Grenzgebiete schließlich zu. Die letzte Sitzung der Fakultätskommission mit den Kirchen fand am 29.4.1966 statt. Hierbei wurde vor allem vorläufige Übereinstimmung über das Berufungsverfahren und über die rechtliche Stellung der zu Berufenden angestrebt. Am 31.6.66 ging allen Beteiligten ein abschließender Bericht des Dekans über die Verhandlungen zu. Seither hat sich die Fakultät in ihren Sitzungen vom 27.10.1966, 13.7., 7.11., 7.12.1967 und 15.2.1968 mit der Sozialtheologie befaßt. Es wurde zunehmend deutlich, daß die Verabschiedung der Prüfungsordnung für Gewerbelehrer durch die noch nicht mögliche Realisierung der Religionslehrer-Ausbildung im Ministerium verzögert wurde. Die Fakultät verweigerte nunmehr ihre Zustimmung zu Zwischenlösungen und lehnt für das vereinbarte 22-stündige Unterrichtsprogramm besonders eine Überbrückung durch Lehraufträge ab, da diese die vorgesehene Breite und Gründlichkeit der Ausbildung nicht gewährleisten könnten. Am 27.10.1966 lehnt es die Fakultät ab, einen direkten Antrag auf Etatisierung der beiden theologischen Lehrstühle zu stellen. Seither mahnten die Kirchen verschiedentlich. Sie wurden mit Hinweisen auf den Haushalt vertröstet. Mit einer Einrichtung der Lehrstühle war nach den Prioritäten der THD zunächst nicht zu rechnen. Diese Ordinariate wurden jetzt jedoch vom Landtag im Haushaltsentwurf für 1969 eingebracht, und dessen Bewilligung steht unmittelbar bevor. Der Minister betonte am 17.12.68 in einem Gespräch mit dem Dekan, daß diese Neuschaffung mit allen ihren Nebenkosten außerhalb der sonstigen Etatausweitungen für die TH stehe, und daß der Hochschule deshalb ein Einspruch unter Bezug auf ihre Prioritäten nicht zustehe.

#### D. Hinweise auf die Berufungsmodalitäten

Bei der Besetzung von theologischen Lehrstühlen steht heute den Kirchen generell ein Mitwirkungs- oder zumindest ein Einspruchsrecht zu. Darüber hinaus können diese im allgemeinen einem theologischen Ordinarius ihrer Konfession jederzeit die Lehrberechtigung absprechen. Beide Bedingungen sollten nach Meinung der Fakultät in unserem Fall nicht ausdrücklich anerkannt werden. Andererseits sollen die fraglichen Lehrstühle nicht zum Gegenstand staatsrechtlicher Auseinandersetzungen werden. Dies fordert bei einer Besetzung der Lehrstühle ein Verfahren, in dem die beiderseitigen Interessen wohl ausgewogen werden, ohne Prinzipienfragen zu betonen. Aus diesem Grund vertritt die bisherige Verhandlungskommission die Ansicht,

daß die Fakultät vor Beginn der Tätigkeit einer Berufungskommission in einer abschließenden Verhandlung mit den Kirchen die bisherigen Vereinbarungen den jetzigen Studienbedingungen anpassen und zu verfahrenstechnischen wie personellen Abstimmungen kommen müsse. Die Proff. Huhle, Kogon und Schultz schlugen deshalb vor, zunächst die Verfahrensfrage mit den Kirchen abschließend zu behandeln und dann eine Berufungskommission zu wählen. Es besteht allerseits Einmütigkeit darin, daß ein so Berufener in unserer Fakultät –im Gegensatz zur Situation in Theologischen Fakultäten- nach seinem Amtsantritt von der künftigen Zustimmung der Kirchen zu seiner Person oder Lehre nicht abhängig ist“.

### **Die „ergänzenden Bemerkungen“ von Prof. Dr. Kogon**

Zu dem ihm am 30.12.1968 übersandten „Berichtsentwurf“ machte Prof. Kogon „einige ergänzende Bemerkungen“:

„Der Eindruck, daß sich aus der –wiederum natürlich verkürzenden- Wiedergabe von Protokollierungen ergibt, scheint mir allzu negativ zu sein. Zwar ist es völlig richtig, daß die Fakultät von sich aus keine Initiative entwickelt hat, die beiden theologischen Lehrstühle zu erhalten. Die Forderung, sie einzurichten, ergab sich aus der in Hessen bestehenden Verfassungs- und Vertragslage.

Als unumstößlich feststand, daß Verhandlungen über die Einrichtung der zwei Lehrstühle, und zwar als Ordinariate, geführt werden mußten, war in der dafür zuständigen ad hoc-Kommission unser Bestreben positiv darauf gerichtet, dem Erfordernis ein zeitgemäßes Format zu geben. Der Vorschlag, anstelle des traditionellen Theologie- Unterrichts gerade an einer TH die Möglichkeit zu schaffen, die heutigen Voraussetzungen des Verhältnisses von Religion und industriewirtschaftlicher Gesellschaft zu erforschen und für die Pädagogen, die an den Berufsschulen lehren sollen, darzustellen, stammt von uns (Siehe den Bericht, den Professor Schultz als Dekan am 31.8.1966 an den Rektor der THD erstattet hat, S. 1 unten, S. 2 oben). Die Kirchen haben nach eingehenden gemeinsamen Erörterungen, die von beiden Seiten verständnisvoll geführt worden sind, so schwierig sie im einzelnen auch waren, unseren Vorschlag angenommen –ebenso wie die Bezeichnung ‚Sozialtheologie‘. Sogar der Inhalt des Lehrplans ist für die Verhandlungen –einschließlich der vorgesehenen Zusammenarbeit mit den Sozialwissenschaften und der Auseinandersetzung zwischen kirchlichem Glauben und modernem Atheismus- von uns entworfen worden. Die kirchenamtlichen Vertreter haben sich dabei als durchaus aufgeschlossen erwiesen. Daß die Fakultät dem Verfahren in den einzelnen Abschnitten, über die ihr jeweils berichtet wurde, zugestimmt hat, geht nicht zuletzt auf diese positive Konzeption zurück, mit deren Verwirklichung die THD in der Bundesrepublik und darüberhinaus ein fortschrittliches Beispiel setzen kann. (Vergleiche den Schlußabschnitt des oben zitierten Berichts)

Der positive Effekt ist natürlich nur möglich, wenn die Berufungen auf die beiden Lehrstühle entsprechend erfolgen, das heißt, wenn Kandidaten in Betracht gezogen werden, deren theologisches Denken in besonderer Weise den Gegebenheiten der Gesellschaft von heute zugewandt ist. Auch hierin zeigten sich unsere Kirchen-Gesprächspartner verständnisvoll. Sie nahmen unsere Erklärung zur Kenntnis, daß berufene Theologen solchen Typs nicht aufgrund von kirchlichen Stellungnahmen etwa abberufen werden könnten, daß sie vielmehr in Forschung und Lehre juristisch so unabhängig sein sollten wie jeder andere wissenschaftliche Hochschullehrer. Und es wurde jene Protokollnotiz gemeinsam verfaßt, die unsere Berufungsgepflogenheiten in Einklang bringt mit dem Verfahren, das in Artikel 14, 1 des zwischen dem Land Hessen und den evangelischen Landeskirchen in Hessen 1960 abgeschlossenen Vertrages vereinbart ist. (Siehe Kommissionsprotokoll über das Ergebnis der Besprechung vom 10.12.1965, den Kirchen von Professor Schultz als Dekan am 27.1.1966 mitgeteilt, im Protokoll zur Fakultätssitzung vom 16.12.1965, S. 4 bis 5, bestätigt). Abgesehen davon also, daß die Einrichtung der beiden Lehrstühle an der THD infolge der bestehenden Vertragslage eine Konsequenz aus der Übernahme des Gewerbelehrerstudiums ist, der wir uns nicht entziehen konnten, ist es meine entschiedene Meinung, daß wir die aus eigener Einsicht entwickelte und gebilligte Konzeption so souverän

wie nur immer möglich verwirklichen sollen, um dadurch einen ebenso positiven wie neuartigen Beitrag zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik zu leisten...“

### **Störfeuer der „68er“**

a) Genau diese von Kogon als modern und fortschrittlich bezeichnete Konzeption war manchen „68ern“ und denen, die sich dafür hielten, was damals auch modisch war, ein Dorn im Auge!

Am 13.2.1969 telefonierte OKR Dr. Uhrig mit Prof. Kogon, der darlegte, „daß die Fakultätssitzung umgestaltet wurde (vgl. Amtsblatt des Hess. Kultusministers August 1968 S. 707 §14). Professor Schultz und er wollen sich gegen die Einwände der Studentenvertreter wenden, daß der vorgesehene Ausschuß -Professor Schultz, Professor Huhle, Professor Kogon- auf Drängen der Studenten umgestaltet würde. Kogon möchte die Kontinuität herstellen, damit man nicht wieder ganz von vorn anfangen müßte. Es bleibt bei dem vorgeschlagenen Termin mit OKR Herbert / Kogon am 19.2. Er hofft, daß der Berufungsmodus dann klar ist. Zur Berufung vgl. Amtsblatt Hess. Kultusminister S. 721 und 717. Professor Kogon ist bemüht, daß die katholischen und evangelischen Kirchen nicht völlig anderen und andersartigen Partnern gegenüberstehen. Ich bedanke mich“.

b) Am 20.2.1969 fand ein Gespräch zwischen OKR Herbert und Professor Kogon statt, über das OKR Dr. Uhrig berichtet: „Da die Fakultät inzwischen stark verändert ist –infolge Vertretung der Studenten usw.- scheint es so, daß wir ein Stück zurückgeworfen werden könnten. Es ist das Bestreben von Professor Kogon, bei der 1966 getroffenen Vereinbarung zwischen Fakultät und den Kirchen zu verbleiben. Seitens der Fakultät wird jedoch heute geltend gemacht, daß die Zusammensetzung des beratenden Gremiums heute eine andere sei und daß erst einmal zu klären ist, ob die Repräsentanz eines Professors der Theologie an einer TH wünschenswert sei. Die Klärung soll erfolgen durch ein Gespräch mit Minister Schütte, bei dem neben Kogon aber auch Vertreter anderer Auffassungen zugegen sein werden. Das Gespräch soll Anfang März sein. Sollte es nicht zu dem Ziele führen, das sich Professor Kogon und wir wünschen, soll ein weiteres Gespräch zwischen den Kirchen und Minister Schütte Klärung schaffen...“

c) Am 17.4.1969 teilt OKR Dr. Uhrig OKR Herbert mit, daß am 22.4.1969 Professor Kogon und einige Angehörige der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der TH das Gespräch mit dem Minister [Schütte] führen werden. „Professor Kogon sieht den weiteren Ablauf darin, daß vermutlich in der nächsten Fakultätssitzung im Monat Mai ein Berufungsausschuß gebildet wird, mit dem wir dann die Verhandlungen zu führen hätten. Über den Ausgang des Gesprächs wird Professor Kogon uns unterrichten“.

d) Über dieses Gespräch informiert Kogons Assistent Dr. Graf von Kielmannsegg am 28.4.1969 OKR Dr. Uhrig:

„Die Verhandlungen sind leider nicht so günstig verlaufen. Man hat sich auf einen Vorschlag der Fakultät geeinigt, nämlich auf eine Experiment-Phase. Das bedeutet, daß für die Dauer dieser Experiment-Phase kein Ordinarius endgültig berufen würde. Auf meine Rückfrage, welchen Modus man einzuschlagen gedenke, sagt Graf von Kielmannsegg, vielleicht Gastprofessoren. Auch müsse das Experiment ja zumindest auf eine volle Studiendauer ausgedehnt werden. Außerdem müßte auch abgewartet werden, wie sich die Lehrkräfte mit Religionsfakultas in der Praxis bewährten. Auch sei offensichtlich, daß die Fakultät abwarten wolle, wieviel spätere Lehrkräfte sich für das Fach interessieren. Auf meine weitere Frage, wie die Sache nun weitergehen soll, erklärt v. K., daß uns ein Bescheid von der Fakultät zugehen würde, da der Minister es abgelehnt habe, uns in diesem Sinne zu unterrichten (Schütte in etwa lt. v. Kielmannsegg: Es ist Ihr Vorschlag, dann können Sie das auch den Kirchen mitteilen). Mit einer Mitteilung ist nach der monatlichen Fakultätssitzung zu rechnen, frühestens in der zweiten Maihälfte. Graf v. K. betont, es käme

ja darauf an, wie die Kirchen, die ja einen Rechtsanspruch haben, auf diesen Vorschlag reagierten...“

e) Am 12.5.1969 berichtete Studentenpfarrer Solle OKR Dr. Uhrig das Folgende:

„Gegen den vorgesehenen Lehrstuhl für Theologie an der THD bestünden seit einiger Zeit deutliche Aversionen von Seiten der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der Assistenten und auch der Studenten. Das komme jetzt deutlich zum Vorschein, nachdem Kultusminister Schütte die Stelle genehmigt habe. Die Einwendungen gegen die Stelle werden wie folgt begründet:

- (a) Andere Stellen sind viel wichtiger und werden nicht geschaffen;
- (b) In der Hochschule ist überhaupt nicht genügend Raum vorhanden;
- (c) Will die Kirche durch Hilfe des Staates eine Position an der TH erringen?
- (d) Wenn schon ein Theologe, dann muß er zum Gespräch mit den Naturwissenschaften da sein. Soll er aber die Gewerbelehrausbildung im Fach Religion betreiben nach dem vorgesehenen Arbeitsplan, dann kommt er nicht zum theologischen Gespräch.

Solle befürchtet, daß die TH sich gegen die Errichtung der Stelle wehren wird, obwohl sie vom Staat genehmigt ist. Deshalb schlägt er vor, man solle nicht von Seiten der Kirche jetzt auf die Errichtung und Besetzung der Stelle drängen, sondern die Dinge etwas zurückhaltend behandeln. Man sollte eine Gastprofessur für zwei Jahre einrichten. Diese wird zwar nicht so viel bedeuten können, weil man 1. keinen guten Mann auf die Stelle bekommt und 2. die Studenten bei dieser zweijährigen Gastprofessur das Fach Religion nicht zu Ende studieren können. Aber die Gastprofessur wäre eine Probe, ob sich die Tätigkeit eines Theologen an der TH einführt und bewährt. Dieser Weg wäre nach Meinung von Solle besser als es auf eine völlig ablehnende Stellungnahme der TH ankommen zu lassen.

Am 22. Mai 1969 ist Fakultätssitzung, auch über diesen Punkt. Solle meint, man solle beim Kultusminister in Wiesbaden anfragen, wie von seiner Sicht aus die Dinge aussehen“.

f) Am 27.5.1969 unterrichtete Pfarrer Solle OKR Dr. Uhrig telefonisch über die Fakultätssitzung:

„Solle gibt einen Kurzbericht der Fakultätssitzung vom vergangenen Donnerstag, der ihm von einem Assistenten, der auch in der Berufungskommission sitzt, gegeben wurde (Solle selbst und der kath. Studentenpfarrer hatten sich in letzter Minute entschlossen, nicht an der Sitzung teilzunehmen).

Nach sehr langer Debatte wurde über drei Anträge abgestimmt:

1. Antrag, den Lehrstuhl überhaupt abzuschaffen, wurde abgelehnt mit ziemlicher Mehrheit
2. Antrag -Übergangslösung mit Gastdozentur für 3 Jahre- kam ebenfalls nicht durch -mit geringerer Mehrheit
3. Antrag - volle Einrichtung und Besetzung des Lehrstuhls- kam mit einer kleinen Mehrheit durch, dann legten jedoch zwei Studentenvertreter ihr Veto ein. Das bedeutet, daß die Sache nochmals verhandelt werden muß auf der nächsten Fakultätssitzung. Wenn die Studenten dann bei ihrem Veto blieben, könnte der Antrag nur durchkommen, wenn er mit 2/3 Mehrheit angenommen würde. Diese Mehrheit sei aber sehr unwahrscheinlich, da es eben auch unter den Professoren einige gäbe, die dem Lehrstuhl ablehnend gegenüberstünden.

Es sei die Frage, ob es noch gelingt, die Studenten irgendwie umzustimmen. Man wolle es versuchen, aber...

Solle legt nochmals dar, wie die Abstimmungsverhältnisse etc. sind: Bei der jetzt nötig gewordenen zweiten Abstimmung stimmen auch die beiden Studentenvertreter mit ab. Es gibt einen Minderheitenschutz. Dieser wirkt sich so aus, daß das Veto aufschiebende Wirkung hat und nochmals abgestimmt werden muß. Wenn es bei dem Veto bleibt, kann der Antrag nur durchkommen, wenn er mit 2/3 der Stimmen angenommen wird. An für sich läge es drin, daß der Antrag durchkommt, da ja nur zwei Studenten in der Kommission sind, aber da einige Professoren auch gegen die Sache sind, wird man die 2/3 nicht erreichen. Uhrig nimmt an, daß von der Fakultät jetzt ein entsprechender Bescheid kommt. Falls nicht, würde er offiziell anfragen.

Solle meint dagegen, es sei besser, erst die nächste Sitzung, die im Juni sein dürfte, abzuwarten. Es sei vielleicht doch besser, wenn seitens der Kirche im Moment nichts getan würde. Er habe den Eindruck, als ob Prof. Kogon bei der Kath. Kirche vorstellig geworden ist und als ob von dort (von der Kath. Kirche) eine Anfrage gekommen ist, die man bei der Fakultät übel vermerkt hat.

Uhrig erklärt, daß Kogon immer bei den Verhandlungen dabei gewesen sei, was die Katholiken mit ihm besprochen hätten, wisse er nicht. Die ev. Seite hätte an für sich sehr wenig getan. Wir hätten abgewartet, bis der Lehrstuhl rite etatisiert gewesen sei. Die Schwierigkeit hätte man vor einem  $\frac{3}{4}$  Jahr noch nicht absehen können.

Solle führt weiter aus, daß sich vielleicht eine Mehrheit finde für die Übergangslösung von drei Jahren. Dann wäre allerdings die Frage, ob sich darauf dann die Kirchen einlassen. Dr. Uhrig bedankt sich für das Gespräch und fragt nochmals nach den Abstimmungsverhältnissen.

Solle: der letzte Antrag ist durchgekommen mit 12 zu 10 Stimmen. Demnach sind das 22. Die Drittelparität sei nicht ganz verwirklicht. Die Kommission bestünde aus einigen Assistenten, den beiden Studenten und allen Ordinarien der Fakultät.

Solle sagte zu, Dr. Uhrig laufend zu unterrichten, wie sich die Dinge weiter entwickeln.

Als Dr. Uhrig erwähnt, er habe auch dem Dekan noch nicht seinen Besuch gemacht, meint Solle, das sei im Augenblick auch nicht opportun.

Es kommt nochmals die Sprache auf die Gastdozentur. Diese habe so gut wie keinen Sinn. Es sei ein Jahr nötig, bis diese sich etabliert, eher würde sich auch nicht zeigen, ob sich auch Studenten finden, die [Religion] studieren wollen, insbesondere auch im Blick darauf, daß sich die Ausbildung auf 4 Jahre erstreckt und die Studenten dann gar nicht wüßten, ob sie überhaupt ihr Studium beenden könnten.

Dr. Uhrig bringt zur Sprache, daß sich auch wohl kaum ein qualifizierter Mann für eine solche Gastdozentur finden würde. Und einen anderen zu nehmen, käme nicht in Frage. Wenn schon Theologie vertreten ist, dann müßte das auch hundertprozentig richtig geschehen..."

g) Am 12.6.1969 kommt es zu einem weiteren Telefongespräch zwischen OKR Dr. Uhrig und Studentenfarrer Solle:

„Dr. Uhrig erklärt, daß er darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß innerhalb der Studentengemeinde das Gerücht geht, er oder die Kirchenleitung würden gar nicht so stark auf die Errichtung des Theologielehrstuhls Wert legen...“

Nach längerem Nachfassen erinnert sich Pfr. Solle:

„In einem Gespräch ‚mit anderen‘ ging es um die Frage, was passieren wird, wenn die Fakultät den Lehrstuhl nicht haben will und ob dann der Mechanismus abrolle, daß die Kirche den Staat zum Handlanger macht und auf jeden Fall entgegen dem Willen der Fakultät den Lehrstuhl errichten will. Solle: darauf habe ich gesagt, das könne ich mir nicht vorstellen. Uhrig: Das ist ja auch das, was Schütte einmal gesagt hat, die Verantwortung ist natürlich offen (?), drei Ev. Kirchen und vier Ordinariate, die darüber zu befinden hätten. Solle: Anderer Gesichtspunkt: bei der Diskussion in der Vollversammlung ging es auch um die Frage, wieviel Gewerbelehrer werden denn von 300 in Theologie ausgebildet bei allen Wahlmöglichkeiten, man kam bei einer groben Schätzung auf Zahlen zwischen 3 und 10 pro Semester. Uhrig meint, dies sei noch ganz gut, bei Mathematik seien es auch nicht mehr. Solle: Es ging darum, ob sich ein jährlicher Betrag von zigtausend Mark für solch eine klein Gruppe lohnte und in diesem Zusammenhang haben wir dann gesagt, daß man zwei Dinge unterscheiden müsse: a) Gewerbelehrausbildung; b) Funktion der Theologie an der Hochschule. Uhrig: Die Hauptaufgabe ist die Auseinandersetzung der Theologie mit der technischen Welt, als 2. Aufgabe diese Ausbildung für die Gewerbestudienräte ( aber gleichrangig).

Solle: Es ist auch gesagt worden, daß im Raum der Kirche wegen des ungeheuren Nachholbedarfs an Religionspädagogen auch andere Wege überlegt werden, daß dieses hier aber von relativ untergeordneter Bedeutung sei, weil wir persönlich von der Studentengemeinde ein Gespräch zwischen Theologie und technischen Wissenschaften für unbedingt notwendig halten.

Uhrig: So werden denn die Dinge dann verzerrt wiedergegeben. Solle: Das, was ich eben gesagt habe, ist die Meinung der ESG und das, wonach wir handeln..."

h) In den Akten findet sich der Entwurf einer „dringlichen Anfrage“ von Kirchenpräsident Hild vom August 1969 an Minister Schütte, die allerdings nicht abging. Handschriftlich (Uhrig) ist vermerkt: „KP hat Gespräch mit Prof. Gamm in Aussicht genommen“. Ebenfalls handschriftlich (Uhrig) ist vermerkt: „Gespräch OKR Herbert mit Domkapitular Berg und Prof. Kogon (Beerdigung Frau Schütte). Kath. Seite ist guter Dinge“!

i) Am 4.8.1969 schrieb OKR Dr. Uhrig an Kirchenpräsident Hild:  
„Da seitens der Fakultät in der Angelegenheit Besetzung des Lehrstuhls für Sozialtheologie an der THD bis zum Semesterende keine Mitteilung an die Kirchen ergangen ist, frage ich an, was in der Sache weiter geschehen soll. Ich halte es für notwendig, daß Ihrerseits ein Gespräch mit dem Herrn Kultusminister geführt wird. Die Verschleppung dieser Angelegenheit verlangt von den Kirchen ein großes Maß an Geduld, selbst wenn alle widrigen Umstände, in denen sich die Fakultäten heute generell befinden, miteinbezogen werden“.

Hilds Antwort lautet: „OKR Dr. Uhrig wurde im Gespräch am 20.8.1969 aufgefordert, sich zunächst zu informieren, welche Beschlüsse die Gremien der THD inzwischen gefaßt haben. Ich werde die Sache ggf. für das mit Minister Schütte für Anfang Oktober vorgesehene Gespräch vormerken“. Schütte war allerdings nur noch bis zum 2.10.1969 Kultusminister!

j) Am 20.3.1970 findet sich folgender Aktenvermerk von Kirchenpräsident Hild:  
„Gelegentlich einer Rücksprache über die Einrichtung eines Theologischen Fachbereichs sprach mich Kultusminister von Friedeburg am 19. März 1970 auf die Darmstädter Stelle an. Er fragte, ob es uns möglich sei, die anfallenden Aufgaben durch einen Lehrauftrag oder durch die Errichtung einer Stiftungsdozentur auf Zeit zu überbrücken. Ihm ist die ganze Angelegenheit sehr unangenehm, aber er hält es unter den gegebenen Umständen für äußerst schwierig, die Errichtung der Stelle staatlicherseits durchzusetzen. Er ist überzeugt, daß dies im Zusammenhang mit den Debatten um den numerus clausus zu einem öffentlichen Eklat führen könne, bei dem auch die Kirche Schaden nähme“. Der Kirchenpräsident bittet OKR Dr. Uhrig um Stellungnahme.

Wie ich den Akten entnehmen konnte, handelte es sich hier um ein Gespräch von KP Hild und Bischof Dr. Kempf (Limburg) mit Minister von Friedeburg am 19.3.1970:

„Die Besetzung der theologischen Lehrstühle an der Technischen Universität [sic!] in Darmstadt soll wegen der schwierigen psychologischen Lage zur Zeit nicht urgiert werden. Der Anspruch der Kirchen bleibt jedoch erhoben. Auch hier könnten Lehraufträge das Angebot für die Studierenden vorläufig aufrechterhalten“.

k) OKR Dr. Uhrig telefonierte am 25.3.1970 mit Domkapitular Dr. Berg:  
„Ich frage, wie er die Situation Professur THD sehe. Von Friedeburg habe den KP anläßlich eines Gespräches kurz darauf angesprochen und ihm die Schwierigkeiten der Institutionalisierung dargelegt. Berg meint, die Situation sei ziemlich negativ. Er habe mit von Friedeburg gesprochen, der dies alles in einem Gesamtkomplex der Neuordnung der Lehrerbildung sehen möchte. Bis zu dieser Regelung, sagt Berg, hätte er v. Friedeburg entgegnet, könnten die Studenten ja schlecht nach Frankfurt fahren, worauf Friedeburg meinte, aber die Professoren könnten nach Darmstadt kommen. Berg möchte ein Gespräch zwischen Osswald und Friedeburg und den Bischöfen initiieren, um die Planung der Gesamtlehrerbildung (Zusammenlegung?) zu erfahren. Es sei ihm jedoch noch nicht geglückt.

Die frühere Meinung der kath. Kirche, so frage ich, mit Hilfe von Kogon zu dem Lehrstuhl zu kommen, ist auch dort aufgegeben worden, zumal Kogon emeritiert und die Fakultät anders ausgerichtet ist als zu Kogons Zeiten.

Berg ist nicht bekannt, ob im vergangenen Sommer an der Fakultät irgendwelche Beschlüsse oder ähnl. gefaßt wurden. Die Fakultät sei auch nicht unser Partner, sondern der Minister. Zu einem Lehrauftrag oder ähnlichem sind wir der Meinung, daß durch dieses

Interim eine best. Festlegung für spätere Regelungen gegeben sei. Berg betont noch, ihm ginge es nicht nur um den Erwerb der Fakultas, sondern auch um die Repräsentanz der Theologie an der TH. Ich verweise auf Tillich und schränke jedoch sofort ein, daß der heutige Student kaum Vorlesungen eines Studium generale besuchen würde, sondern nur sein Examen möglichst schnell ablegen wolle.

PS: Eingangs sagte ich Berg, daß ich am 1.5. in Ruhestand gehe".

l) Am 31.3.1970 telefonierte Dr. Uhrig noch einmal mit Domkapitular Dr. Berg wegen der THD:

„Dr. Berg wird die Sache zunächst dilatorisch behandeln, da noch nicht abzusehen sei, wie sich die Frage der Lehrerbildung überhaupt weiterentwickelt. Ich teile mit, daß ich mit Prof. Grüner gesprochen hätte, der sehr für Religion an der TH sei, dieser sagte, Kogon sei umgestimmt worden, Kogon solle sich jetzt auf Lehraufträge zurückziehen. Ich lege meine Sicht der Dinge dar, die ganze Angelegenheit sei verworren und sehr widersprüchlich, von Friedeburg seien die Studentenunruhen wahrscheinlich sehr gelegen gekommen, man wird vermutlich die Sache auf die Kirchen abschieben wollen. Ich fragte Dr. Berg, wie er über Lehraufträge denkt. Berg entgegnet, er denke überhaupt noch nichts. Erst müsse der Minister sagen, was geschieht. Es sei ein Termin vereinbart worden für ein Gespräch zwischen dem Bischof, Min.Präs. Osswald und von Friedeburg. Osswald weiche jedoch ständig aus. Er hätte ihn auf die zweite Januarhälfte 70 vertröstet, inzwischen habe er nichts mehr gehört. Berg meint, er möchte erst das Ganze sehen, um zu einem Teil ja sagen zu können.

In dem Gespräch mit Grüner hat dieser meine pessimistische Meinung im Blick auf den BS-RU in Bezug auf dessen Eliminierung nicht geteilt. Auch Berg sagt daraufhin, er würde nicht so pessimistisch sein. Ich entgegne, ich selbst sei nicht pessimistisch, ich bekäme das aufoktroiert. Daraufhin Berg: Im allgemeinen ist der BS-RU doch recht ordentlich, es gibt kaum Abmeldungen. Ich wehre mich immer gegen diese Bewußtseinsbildung. Es wird dauernd davon geredet, ich wehre mich gegen dieses Gerede von unseren eigenen Leuten. Ich komme auf den Plan des Ministers zu sprechen, daß diejenigen an BS unterrichten, die die Fakultas in Marburg gemacht haben. Ich frage, ob uns damit gedient ist. Berg verneint. Wir einigten uns darauf, die Sache dilatorisch zu behandeln bis einer der maßgebenden Herren Osswald oder von Friedeburg oder beide sich geäußert haben“.

m) Die am 20.3.1970 von KP Hild erbetene Stellungnahme gab OKR Dr. Uhrig am 2.4.1970 ab:

1. Zur Lage:

1.1 Zur Kennzeichnung der Situation: Das erste Schreiben in dieser Angelegenheit datiert vom Sommer 1957 (Hess. Kultusmin. an EKHN): Durch die Neuordnung der Ausbildung der Lehrkräfte für berufliche Schulen wird sich beim Erwerb der Religionsfakultas nichts ändern. Inzwischen liegen im Schulreferat 8 Aktenbände vor, deren Lektüre erweist, daß trotz stetem Bemühen der Kirchen die Errichtung von evang. und kath. Lehrstühlen für Sozialtheologie durch das Kultusministerium wie auch die TH verschleppt wurde. Die Situation ist schon seit Jahren als verfahren zu bezeichnen.

1.2 Die Kirchensynode beschloß im November 1964 unter Ziffer 33 erneut, die Landesregierung solle ordentliche Lehrstühle errichten. Auf der Aprilsynode 1965 erklärte Minister Schütte, die TH Darmstadt besitze besondere Grundrechte der Autonomie. Sie habe bislang einem ordentlichen Lehrstuhl widersprochen. Er könne u. U. durch ministeriellen Oktroi die Lehrstühle errichten. Man könne jedoch –dies sei auch die Meinung der Kirchen- nicht ausgerechnet einen Theologen einer Fakultät aufzwingen.

1.3 Als Positivum ist die Neufassung der Prüfungsordnung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen vom Mai 1968 zu werten. Hier ist in der Vorprüfung das Fach Religion angeführt und in der Hauptprüfung als eines unter 8 Wahlfächern.

1.4 Die wirtschaftliche Rezession gab den Vorwand, die Lehrstühle mit Assistenten in den Etat 1968 nicht aufzunehmen. Dies ist allerdings im Doppelhaushalt 69/70 dann erfolgt. Daraufhin wurden seitens der Hochschule nicht gerade sehr intensiv Verhandlungen mit dem Ministerium wegen der Besetzung der Lehrstühle geführt.

- 1.5 In der kultur- und staatswissenschaftlichen Fakultät bestehen drei Gruppen:
- 1.5.1 Die erste Gruppe tritt für eine ordentliche Professur ein. Nach meinen Informationen stehen zu dieser Gruppe vor allem die Professoren, die gemeinsam mit den Kirchen mehrfach, abschließend im Jahre 1966, verhandelt haben. Sie würden auch heute noch dafür votieren, sind aber mit dem Herzen nicht mehr dabei, da sich die Situation geändert habe.
- 1.5.2 Die zweite Gruppe votiert für Lehraufträge.
- 1.5.3 Die dritte Gruppe: Atheisten. Sie ist in der zurückliegenden Zeit stark angewachsen. Sie verhalten sich völlig ablehnend.
- 1.6 Erschwert wird die verfahrenere Situation durch den gegenwärtigen rechtslosen Zustand an der TH [vgl. Darmstädter Echo vom 17.1.1970, S. 6: „Gerichtsurteil gegen Universitätsverfassung“].
- 1.7 Der mit knapper Mehrheit gefaßte Beschluß, einen ordentlichen Lehrstuhl zu errichten, scheiterte am Einspruch der Studentenvertreter, die späterhin, wenn auch ohne Erfolg, versucht haben, die Haushaltsmittel für andere Personalausgaben zu verwenden. Bei einem Gespräch im Hessischen Kultusministerium mit Frau Hamm-Brücher habe selbst Professor Kogon, der mit aller Intensität die Errichtung einer ordentlichen Professur der beiden Lehrstühle betrieben habe, sein Votum für einen Lehrauftrag abgegeben. Inzwischen ist nichts mehr erfolgt. Ein Bescheid ist weder vom Hess. Kultusministerium, dem eigentlichen Gesprächspartner der Kirchen, noch der TH an uns erfolgt.
2. Zum Vorschlag des Ministers von Friedeburg
- 2.1 Die Errichtung einer Stiftungsdozentur auf Zeit zur Überbrückung der gegenwärtigen Schwierigkeit ist für die Kirche nicht akzeptabel. Hierfür wird sich keine qualifizierte Persönlichkeit finden. Auch würde eine Stiftungsdozentur gegenüber den anderen Disziplinen mit ordentlichen Lehrstühlen als Abqualifizierung der Theologie gewertet werden.
- 2.2 Grundsätzlich ist das Land Hessen auf keinen Fall aus der Verantwortung für die Ausbildung angehender Religionslehrer, auch aufgrund des Staatsvertrages, zu entlassen.
- 2.3 Lehraufträge
- In einem Gespräch mit Professor Grüner, dem Lehrstuhlinhaber für Berufspädagogik und Didaktik des beruflichen Schul- und Ausbildungswesens, am 26.3. fand ich einen der Sache gegenüber aufgeschlossenen Mann, der einerseits die Schwierigkeiten sieht, andererseits sich für das im Augenblick Erreichbare einsetzen würde. In der jetzigen rechtslosen Situation der TH verhandelt er direkt mit dem Hess. Kultusministerium und ist der Meinung, zwei Lehraufträge durchsetzen zu können. Er nennt
1. den Assistenten von Professor v. Oppen, Dozent für Sozialethik Dr. Amelung, Th.D., Marburg
  2. Pfarrer Dietrich, Schönberg / Marburg.
- Die Lehraufträge sollten aus dem Etat für den ordentlichen Professor gezahlt werden. Professor Grüner rechnet mit mindestens 10 Studenten mit dem Wahlfach Theologie bei insgesamt rund 300 Studierenden für die Zeit vom 4.-8. Semester (die Durchfallquote der Vorprüfung nach dem 4. Semester liegt bei 30%).
3. Effektivität
- 3.1 Bekanntlich muß jeder Student des Gewerbelehramtes ein technisches Fach studieren. Gleichgültig, welches Wahlfach er besitzt, wird bei dem immer größer werdenden Mangel an Gewerbestudienräten der Direktor einer beruflichen Schule gezwungen sein, den Gewerbestudienrat mit voller Stundenzahl in seinem technischen Fach (z. B. Elektro, Metall, Chemie usw.) einzusetzen. So haben in den zurückliegenden Jahren von 1200 Studierenden des BPI in Frankfurt a. M. bei Professor Nordmann 200 die Religionsfakultas erworben. Von ihnen unterrichten schätzungsweise 10-15 %. Das zeigt, daß der Engpaß in der Zahl der Religionslehrer, gleichgültig ob ordentlicher Professor oder Lehrbeauftragter an der TH, hierdurch kaum verringert wird.
- 4.1 Professor Grüner, der wegen des rechtslosen Zustandes nicht offiziell für die Fakultät sprechen kann, ist jedoch, um die Angelegenheit zu fördern, zu einem Gespräch mit

dem Herrn Kirchenpräsidenten bereit. Ich halte es für gut, wenn ein solches Gespräch sehr bald geführt wird.

- 4.2 Eine Abstimmung mit der kurhessischen und der rheinischen Kirche ist notwendig.
- 4.3 Ebenso unerlässlich erscheint mir eine Abstimmung mit der katholischen Kirche. Domkapitular Dr. Berg versucht seit Januar auf höchster Ebene ein Gespräch der Bischöfe von Mainz und Limburg mit Osswald und von Friedeburg zu arrangieren, um nicht nur die Frage der TH zu durchdenken, sondern zu erfahren, wie der gesamte theologische Fachbereich in Frankfurt wie in Gießen geplant ist. Dr. Berg meint, dann könnte ein Gießener oder Frankfurter theologischer Professor die Aufgaben an der TH hier wahrnehmen. Ich erklärte Berg, daß dies zwecklos sei, denn die dort vertretene Theologie geht mit der sozialtheologischen Ausrichtung für Berufsschul-Religionslehrer in Darmstadt nicht konform.
- 4.4 Ich hatte Grüner meinen Besuch mit meiner Pensionierung begründet und nichts von dem Gespräch Kultusminister / Kirchenpräsident gesagt. Auf meine Frage, ob mit Schwierigkeiten von studentischer Seite zu rechnen sei, meint Grüner: Der Lehrbeauftragte müsse mit dem Versuch rechnen, daß seine ersten zwei, drei Vorlesungen umfunktioniert werden sollten, etwa in sexualibus. Das würde sich aber legen. Bei dieser Gelegenheit erklärt Grüner, daß Professor Gamm hier sehr aktiv sei und verweist auf eine Veröffentlichung von Gamm in einer Illustrierten über „Zärtlichkeitszimmer“.

n) Diese Stellungnahme Uhrigs fand ich auf meinem Schreibtisch bei meinem Dienstantritt am 3.5.1970 in der Kirchenverwaltung vor, zusammen mit den beiden folgenden Schriftstücken:

(1) „Am 3.4.1970 habe ich [Hild] mit OKR Dr. Uhrig die Frage einer Professur für Religionspädagogik an der THD ausführlich besprochen. OKR Dr. Uhrig hat mir aufgrund seiner Vorgespräche deutlich gemacht, daß ein Ordinarius oder auch ein Lehrbeauftragter für Religionspädagogik in der gegenwärtigen Situation bestenfalls mit 10-20 Hörern rechnen könne. Ich bin der Auffassung, daß wir unter diesen Umständen die Angelegenheit vorerst als ruhend betrachten sollten. Wir müssen unserem Rechtsstandpunkt die Frage nach der Wirkung einer solchen Tätigkeit gegenüberstellen. Es könnte bei der Aufnahme des entsprechenden Lehrbetriebes die geringe Resonanz, die er findet, für die Beurteilung der Kirche in den Kreisen der TH durchaus nachteilige Folgen haben. Das Problem sollte im Zusammenhang mit den Erörterungen über die Fachhochschulen bedacht werden. Es dürfte möglich sein, hier Möglichkeiten für den Erwerb der Religionsfakultas mit einzubeziehen“.

(2) Am 6.4.1970 dankte OKR Dr. Uhrig Prof. Grüner im Namen von Kirchenpräsident Hild für dessen Gesprächsangebot. Der Kirchenpräsident „möchte allerdings die Frage von Lehraufträgen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufgreifen, da er in diesen Gesamtkomplex die Möglichkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung von Fachhochschulen ergeben, mit einbeziehen möchte...“

Noch längere Zeit herrschten nicht nur in der EKHN recht nebulose Vorstellungen über die Möglichkeiten einer Lehrerausbildung durch Fachhochschulen!

Am 20.4.1970 dann die Kirchenleitung:

„Die Kirchenleitung hält es nicht für opportun, jetzt die Errichtung einer Professur für Religionspädagogik an der THD oder die Erteilung eines Lehrauftrages zu betreiben. Das Problem soll vielmehr im Zuge der Errichtung einer Fachhochschule angegangen werden“.

o) Schon am 4.5.1970 traf bei der Kirchenleitung der EKHN das folgende Schreiben des Dekans der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften Prof. Dr. Eyferth ein, das zeigte, daß man auf Seiten des Ministeriums und der THD das Ganze doch noch nicht ganz auf Eis gelegt hatte, auch wenn Kirchenpräsident Hild das offenbar anders sah (s. u.):

„Der Herr Hessische Kultusminister fordert die THD am 22.4.1970 auf, sich mit Ihnen wegen der Besetzung der Sozialtheologischen Lehrstühle in Verbindung zu setzen. Er bezieht sich dabei auf ein Gespräch zwischen ihm und Kirchenpräsident Hild, Bischof Kempf und Professor Deninger, welches am 19.3.1970 stattfand.“

Als Dekan der zuständigen Fakultät muß ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß der Minister am 25.6.1969 um Stellungnahme zu etatrechtlichen Fragen gebeten wurde, deren Beantwortung unsere weiteren Entscheidungen über die Sozialtheologischen Lehrstühle Voraussetzung ist. Diese Antwort steht immer noch aus. Wir haben sie heute erneut erbeten. Die Fakultät wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald die Voraussetzung der Berufung für uns klargestellt ist“.

Der zugehörige Vermerk von Kirchenpräsident Hild lautet:

„Oberkirchenrat Dr. Dienst soll nach Beratung mit Dr. Uhrig ein Gespräch mit Professor Eyferth führen. Der Kultusminister und der Kirchenpräsident sind der Auffassung, daß die Errichtung von Lehrstühlen aus Kostengründen zur Zeit nicht opportun ist. In dem von Professor Eyferth erwähnten Gespräch handelte es sich um Lehraufträge, und darauf wird sich wahrscheinlich auch die Anfrage des Kultusministers an die THD beziehen. Katholischerseits ist Mainz und nicht Limburg zuständig. Erörtern ob überhaupt sinnvoll oder ob (gemeinsam mit den Katholiken) eine Erklärung über eine vorläufige Zurückstellung der ganzen Angelegenheit abgegeben werden soll“.

p) Ich habe –auch als Sohn eines Volks- und Berufsschullehrers, der auch an der Beruflichen Schule gerne Religionsunterricht erteilte- diesen Beschluß der Kirchenleitung samt Hilds Interpretation zunächst einmal auf meinem Schreibtisch liegen gelassen, was, wie es sich dann herausstellte, kein Schaden war!

Nach eingehender Beratung mit meinem Amtsvorgänger Dr. Uhrig und nach einem Telefongespräch mit Dr. Berg hielt ich es für gut, keine Erklärung zur Sache abzugeben, erst recht keinen Verzicht anzudeuten oder gar auszusprechen und Dekan Eyferths eher unfreundliches Schreiben dilatorisch zu beantworten:

„Hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 30.4.1970, die Besetzung der Sozialtheologischen Lehrstühle an der THD betreffend. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns von dem Erfolg Ihres Schreibens an den Herrn Hessischen Kultusminister zu den etatrechtlichen Fragen zu gegebener Zeit unterrichten könnten“.

q) Zu diesem Schreiben ermutigte mich vor allem das Gespräch mit Domkapitular Dr. Berg. Er sagte mir, daß die Katholische Kirche an der Sache „dran bleiben“ wolle. Der Staat sei am Zuge. Er berichtete auch von seinem Gespräch mit Staatssekretär Moos, der überhaupt nicht informiert war. Wir verabredeten einen weiteren Kontakt für Mitte Juni.

Am 23.6.1970 schrieb mir Dr. Berg:

„Vor wenigen Tagen erhielt ich die in Fotokopie beiliegenden Schreiben des Hessischen Kultusministers. Aus Informationen, die ich von Darmstadt her erhalten habe, entnehme ich, daß die Fakultät an der THD zur Einsetzung der Berufungskommission gedrängt wird. Es scheint auch, daß die Assistenten zustimmen werden, während die Studenten bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben werden. Bei unserer Konferenz am 10.7.1970 müssen wir über unser gemeinsames Vorgehen beraten“.

Bei den Kopien handelte es sich zunächst um ein Schreiben von Staatssekretär Moos an Dr. Berg vom 16.6.1970:

„Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 1.6.1970 und zu Ihrer persönlichen Information überreiche ich Abschrift meines Erlasses vom 3.6.1970 an den Herrn Dekan der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der THD..“

Der Erlaß vom 3.6.1970 lautet:

„In Ihrem [Dekan] Schreiben vom 30.4.1970 erbitten Sie erneut eine Stellungnahme zu der Anfrage vom 25.6.1969. Ich weise zunächst darauf hin, daß eine Antwort auf diese Anfrage auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Rektors und eines Prorektors im September vorigen Jahres zunächst ausgesetzt wurde.

Die Anfrage vom 25.6.1969 betreffend die Bindung bzw. anderweitigen Verwendung der Etatmittel für die sozialtheologischen Lehrstühle ist unter dem Eindruck der damals bestehenden außerordentlichen Engpässe in der Ausbildung der Studierenden in mehreren Fachgebieten zu sehen. Inzwischen hat die THD durch die Dringlichkeitsprogramme 1969 und 1970 aus dem Nachtragshaushalt 1970 insgesamt 7.037.200 DM, in denen die Vergütungen für 231 ½ zusätzliche Stellen eingeschlossen sind, erhalten. Mit diesen

Bewilligungen ist den Vorschlägen der TH weitgehend entsprochen worden, so daß nach meiner Auffassung die Mittel der sozialtheologischen Lehrstühle für die Behebung von Notständen nicht mehr benötigt werden.

Die Verhandlungen, die über die Einrichtung der Lehrstühle für Sozialtheologie geführt wurden, haben sich über mehrere Jahre erstreckt. Die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften hat sich während dieser Verhandlungen mit der Einrichtung dieser Lehrstühle einverstanden erklärt. Der Hessische Landtag hat die Lehrstühle für den Zweck ‚Sozialtheologie‘ bewilligt. Es ist, insbesondere nach der fühlbaren Verbesserung der Personalsituation an der Hochschule, nicht beabsichtigt, eine anderweitige Verwendung dieser Lehrstühle im Hessischen Landtag zu vertreten.

In dem Gespräch mit den Vertretern der Kirchen am 19.3.1970 sind diese im übrigen davon ausgegangen, daß die beiden Lehrstühle für Sozialtheologie an der THD erhalten bleiben. Gleichwohl erscheint es möglich, daß noch für eine Übergangszeit die Erteilung von Lehraufträgen auch von den Kirchen als ausreichend angesehen wird. Ich habe deshalb in dem Erlaß vom 22.4.1970 –H II 3 –422/491 –42- empfohlen, mit den Kirchen insoweit Verbindung aufzunehmen“.

r) Am 26.6.1970 habe ich KP Hild auf seine Aktennotiz vom 12.5.1970 und den Beschluß der Kirchenleitung vom 20.4.1970 hin folgenden Zwischenbescheid gegeben:

- (a) Die Verhandlungen mit Professor Eyferth sind in der Zwischenzeit noch nicht vorwärtsgekommen.
- (b) Durch Gespräche mit Herrn Domkapitular Dr. Berg habe ich erfahren, daß die hessischen Bischöfe den Fragenkomplex in einer Besprechung mit dem Hessischen Kultusminister (Staatssekretär) angeschnitten haben. Unter dem 3.6.1970 hat der Hessische Kultusminister beiliegenden Erlaß an den Dekan der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der THD herausgegeben.
- (c) Wie mir das Bischöfliche Ordinariat in Mainz weiter mitteilte, besitzt dieses die Information, daß die Fakultät an der THD zur Einsetzung einer Berufungskommission gedrängt wird. Es scheint auch, daß die Assistenten zustimmen werden, während die Studenten bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben werden.
- (d) Das Problem soll am 10.7.1970 bei der interkonfessionellen Schulreferentenkonferenz Hessen weiter behandelt werden.
- (e) Da die Verhandlungen offenbar einen etwas günstigeren Stand erreicht haben, bitte ich herzlich darum, den Kirchenleitungsbeschuß vorerst in der Schwebe zu lassen“.

Wie die weitere Entwicklung zeigt, war dies eine sehr wichtige Bittel

## Zur Neuformulierung der Inhalte und Lehrziele der Lehrstühle für Sozialtheologie an der THD von 1971

### Die Einsetzung einer neuen Verhandlungskommission der THD 1970

a) Am 7.12.1970 teilte Prodekan Prof. Dr. Eyferth der EKHN mit, daß am 9.7.1970 die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften eine Kommission eingesetzt habe, die mit den Kirchen verhandeln soll. „Ziel dieser Verhandlung ist es, die gegenwärtige Stellung der Kirchen zu der an der TH sehr kontroversen Besetzung der sozialtheologischen Lehrstühle zu klären. Die Kommission kann erst jetzt ihre Tätigkeit aufnehmen, weil zunächst nicht alle Mitglieder benannt worden waren. Als schriftführendes Mitglied dieser Kommission rege ich an, diese Gespräche mit den Evangelischen Kirchen zu beginnen. Hier erscheint uns die Situation besonders komplex, weil die Gründung einer Fachhochschule geplant ist, zu deren Aufgaben auch die Ausbildung von Religionspädagogen an beruflichen Schulen gehören soll.

Eine weitere Komplizierung setzt ein neuer Erlaß des Hessischen Kultusministers, der das simultane Studium an mehreren Hessischen Universitäten einführt und regelt. Mit ihm könnte ein theologisches Nebenfach-Studium mit einer beschränkten Zahl interessierter Studenten auch an der Universität Frankfurt gesichert werden...“ Als Termin schlug Eyferth den 18.12.1970 vor.

Was den weiteren Verlauf anbelangt, so schlug Eyferth dann ein Gespräch zwischen dem Bischöflichen Ordinariat in Mainz und der Fakultäts-Kommission vor, „dem gemeinsame Verhandlungen aller Beteiligten folgen könnten“.

b) Schon hier wird die Problematik des Hinweises auf eine zu gründende „Evangelische Fachhochschule“ im Blick auf die Berufsschulreligionslehrerausbildung deutlich. Abgesehen davon, daß über die Ausgestaltung und die Möglichkeiten einer solchen Einrichtung noch sehr unklare Vorstellungen herrschten und daß im Blick auf die jetzt allgemein eingeführte universitäre Lehrerausbildung ein Fachhochschulstudium der Berufsschulreligionslehrer als eine Abwertung desselben erscheinen mußte (das Schreckgespenst einer neuen „Katechetenbildung“ geisterte durch die Lande!), diente der Hinweis auf die Gründung einer Evangelischen Fachhochschule auf beiden Seiten offenbar eher den bereits erwähnten vermeidungsstrategischen Zwecken! Kirchenpräsident Hild wollte damit wohl Minister von Friedeburg persönlich entgegenkommen, der sich damals in einer schwierigen politischen Situation befand. Die Vertreter der TH hofften, damit das Problem der ungeliebten theologischen Lehrstühle (zumindest vorerst einmal) wieder vom Tisch zu bekommen.

c) Als Vorbereitung auf das Gespräch zwischen Kirchen und THD am 22.1.1971 traf am 4.1.1971 ein vom 23.12.1970 datierter Vermerk des Kommissariats der Bischöfe des Landes Hessen bei der EKHN ein; der Text war in seinem Duktus zwischen Dr. Berg und mir abgeklärt:

1. Der Plan, eine evangelische Fach- bzw. Gesamthochschule im Verbund mehrerer evangelischer Landeskirchen zu errichten, ist kein Argument gegen die Errichtung eines Lehrstuhls für evangelische Sozialtheologie.
  - a) Fachhochschule und TH haben jeweils ihre eigenen Aufgaben.
  - b) Es ist noch offen, ob es überhaupt und in welcher Weise zur Errichtung einer kirchlichen Fach- bzw. Gesamthochschule kommt. Hier sind zunächst noch die Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes abzuwarten.
  - c) Es ist nicht an die Errichtung einer katholischen Fach- bzw. Gesamthochschule mit Einrichtungen in der Darmstädter Gegend gedacht. Von daher ergeben sich Komplikationen im Hinblick auf die Parität.
2. Aus Grundgesetz, Hessischer Verfassung und den Kirchenverträgen ergibt sich, daß Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Hieraus sowie aus dem Hessischen

Lehramtsgesetz und den Prüfungsordnungen für das Lehramt an gewerblichen Berufsschulen ergibt sich die Notwendigkeit, ein adäquates Lehrangebot bei der Lehrerausbildung bereitzustellen. Der Bad Nauheimer Vorschlag, der ausgeht von dem Vorschlag des Herrn Professors Dr. Kogon vom 3.9.1965, findet seinen Niederschlag in dem Protokoll vom 9.9.1965, sowie in dem Bericht des damals amtierenden Dekans vom 31.8.1966, von Herrn Professor Schultz, und stellt eine angemessene Regelung, zugleich aber das Minimum der Verhandlungsergebnisse dar, das von den Kirchen gebilligt werden könnte.

3. Dem ausgewogenen Verhältnis zwischen theologischen und sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen soll durch die Errichtung je eines Lehrstuhls für evangelische bzw. katholische Sozialtheologie Rechnung getragen werden. Nach der Überwindung finanzpolitischer Schwierigkeiten im Doppelhaushalt 1967/68 sah daher der Etat des Hess. Kultusministers je einen Lehrstuhl für katholische bzw. evangelische Sozialtheologie zusätzlich je einer Studienratsstelle vor.
4. Von dieser Ausstattung kann nicht abgegangen werden.
  - a) Ein Parallelstudium derart, daß einige Vorlesungen in Darmstadt und parallel dazu in Frankfurt oder einer anderen Universität überlegt werden, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Auch ein 2-Phasen-Studium scheidet aus den während der Verhandlungen mehrfach erörterten Gründen aus. Außerdem würde das in dem Bad Nauheimer Plan enthaltene spezifische Modell der Gewerbelehrausbildung hiervon wesentlich beeinträchtigt.
  - b) Die neue Prüfungsordnung sieht nicht nur das Wahlfach Sozialtheologie, sondern auch Deutsch, Geschichte und eine Reihe anderer Wahlfächer vor. Im Vergleich zur Ausstattung an der THD für diese Fächer wäre Religion diskriminiert, wenn nicht auch Sozialtheologie durch einen ordentlichen Professor wahrgenommen werden könnte.

## II.

In Verhandlungen mit dem Landtag, u. a. mit den Abgeordneten Dr. Adolf Roth und Dr. Kurtz, beide CDU, soll sichergestellt werden, daß die beiden Lehrstühle im Doppelhaushalt 1971/72 wieder angeführt und ausdrücklich mit einer Zweckbindung aufrechterhalten werden.

## III.

In den Verhandlungen mit der von der TH benannten Kommission ist auszugehen vom Bad Nauheimer Modell, insbesondere vom Bericht des damals amtierenden Dekans vom 31.8.1966, vom Etat des Hessischen Landtags und der entsprechenden Mitteilung des Hessischen Kultusministers, dem Brief des Hess. Kultusministers an den Dekan (vom 3.6.1970), sowie von der Interpretation, die Staatssekretär Moos seinem Schreiben vom 11.8.1970 bei der Besprechung am 26.8.1970 gegeben hat. Danach handelt es sich bei der Kommission, bestehend aus den Mitgliedern Prof. Kogon, Prof. Grüner, Prof. Eyferth, sowie Herrn Ass. Nickel und einem Vertreter der Studenten, um eine Berufungskommission. Der Kommission der TH soll unmißverständlich klargemacht werden, daß sie die Behauptungs- und Beweislast für ihren Vorschlag trägt, von dem Bad Nauheimer Modell abzuweichen.

Domkapitular Dr. Berg wird privat mit Prof. Kogon über den Stand der Sache und die Zusammensetzung sowie den Auftrag der Kommission der TH sprechen.

Oberkirchenrat Dr. Dienst nimmt Kontakt mit den Kirchenleitungen in Kassel und Düsseldorf auf. Er wird Vorsorge dafür treffen, daß das Vorgehen mit den Kirchenleitungen dort zumindest abgestimmt ist, möglicherweise aber auch Kassel und Düsseldorf –je nach Größe der Kommission auf Seiten der TH –an der Verhandlung am 22.1.1971 teilnehmen“.

d) Am 5.1.71 lud Prof. Eyferth „zu einer Besprechung zwischen der zuständigen Fakultätskommission und den Vertretern der Evangelischen und Katholischen Kirche über die Sozialtheologie-Ausbildung an der THD“ für den 22.1.1971 ein. In dem Einladungsschreiben an die EKHN heißt es: „Dieser Termin und die gemeinsame

Besprechung mit Vertretern beider Kirchen geht auf Ihren [K. D.] Vorschlag zurück. Mein Eindruck war zunächst, daß die Pläne der Evangelischen Kirche, in Darmstadt ein eigenes Ausbildungszentrum aufzubauen, zunächst getrennte Erörterungen nahelege". Gerade dieses Auseinanderdividieren wollten Dr. Berg und ich verhindern!

### Die Besprechung am 22.1.1971

a) An der Besprechung zwischen der Fakultät KuS der THD und den Landeskirchen und (Erz-)Diözesen im Lande Hessen am 22.1.1971 nahmen teil:

Für die EKH: Die Oberkirchenräte Dr. Dienst, Göbler und Kusche.

Für die EKKW: Die Oberlandeskirchenräte Dr. Fabricius und Nebe.

Für das Bischöfl. Kommissariat Hessen: Domkapitular Dr. Berg und OR Brauburger.

Für die Kultur- und Staatswissenschaften: Prof. Dr. Kogon (em.), Prof. Dr. Eyferth (Gesprächsleitung), Assessor Nickel, Herr Letschert [Student]. Entschuldigt: Prof. Dr. Grüner. Protokoll: Fakultätsassistent Dipl.-Wirtsch.-Ing. Böker. Das Protokoll lautet:

„Nach der Begrüßung der Teilnehmer greift der Prodekan Eyferth einige Punkte aus der Vorgeschichte der Verhandlungen mit den Kirchen heraus, um einmal den bisherigen Verlauf ins Gedächtnis zu rufen, zum anderen, um den Standpunkt der Fakultät KuS zu verdeutlichen:

Seit der Genehmigung dieser beiden Lehrstühle, deren Errichtung nicht der Initiative der Fakultät zuzuschreiben ist, durch den Hessischen Landtag im Haushaltsjahr 1969, habe die Fakultät nicht unerhebliche Zweifel geäußert über

- (a) die Zweckmäßigkeit der Besetzung bei gegebener Engpaßsituation in anderen sehr wichtigen Ausbildungsgängen im Hinblick auf Bedarf und finanzielle Möglichkeit;
- (b) die Vereinbarkeit von Bestätigung der für die Lehrenden und Auszubildenden erforderlichen ‚missio canonica‘ mit dem Anspruch der Fakultät auf Lehrautonomie;
- (c) die Konsistenz der kirchlichen Konzeptionen.

Die Fakultät sei bislang der Auffassung gewesen, daß es ihre Aufgabe sei, dort zuerst Abhilfe zu schaffen, wo der Bedarf auf Erweiterung der Kapazität am größten sei. Der Hessische Kultusminister habe nach Zuweisung eines beträchtlichen Stellen-Paketes im Dringlichkeitsprogramm an die THD auf eine erneute Anfrage der Fakultät die bislang schwebenden Verhandlungen neu in Gang gesetzt und auf die Besetzung der Lehrstühle gedrungen, da er keinen Grund mehr sah, deren Bestellung auszusetzen.

Darüber hinaus sei aber die Fakultät zu dem Eindruck gelangt, daß von seiten der Kirchen - insbesondere der evangelischen Kirche - kein so großer Wert mehr darauf gelegt werde, die Lehrstühle zu besetzen, da mittlerweile die Gründung einer Fachhochschule in Darmstadt angestrebt werde, an welcher auch Religionspädagogen für berufsbildende Schulen ausgebildet werden sollen. (s. Memorandum vom 1.8.1970 von Herrn OKR Dr. Dienst EKH) Die nach wie vor bestehenden Bedenken sowie die möglicherweise neue Situation seien u. a. der Anlaß zu diesem Gespräch gewesen.

Die Fakultät habe die Mitglieder der von ihr gebildeten Kommission beauftragt, die gegenseitige Einschätzung der Notwendigkeit einer religionspädagogischen Ausbildung an der THD in diesem Gespräch neu auszuloten.

Von den katholischen Vertretern wird entgegnet, daß von einer Änderung in der Konzeption sowohl von Seiten der katholischen als auch von der evangelischen Kirche nicht die Rede sein könne. Für beide sei nach wie vor das Grundproblem, den immensen Mangel an Lehrern mit der Religions-Fakultas zu beseitigen. Durch die Eröffnung einer solchen Ausbildungsmöglichkeit an der THD für den Bereich der Lehrer an berufsbildenden Schulen sei es demnach für sie nur folgerichtig, von dem Angebot Gebrauch zu machen; dies gelte insbesondere für die katholische Seite, die keine andere Möglichkeit in Hessen habe, Studenten mit der Fakultas in Religion auszubilden. Auf Grund der bereits seit 10 Jahren andauernden Verhandlungen sei den Vertretern der Kirchen nunmehr sehr daran gelegen, gemeinsam mit der TH einen Schritt nach vorne zu tun.

Von evangelischer Seite wird hinzugefügt, daß es nicht die Frage sei, ob Religionsunterricht überhaupt erforderlich sei, vielmehr gehe man davon aus, daß Religion weiterhin Lehrfach

bleibe. Solange in der Verfassung diese Ausbildung fixiert ist, könnten die Kirchen gar nicht sagen, sie wollten keinen Religionsunterricht. Die Frage sei nunmehr, wie, auf Grund der im Staatskirchenvertrag zugesicherten Ausbildungsmöglichkeit an den Hochschulen, diese Aufgaben baldmöglichst wahrgenommen werden können.

Der studentische Vertreter, Herr Letschert, führt aus, daß die studentische Vollversammlung sich gegen die Errichtung dieser Lehrstühle ausgesprochen habe, weil sie damals der Meinung gewesen sei und diese auch heute noch vertrete, daß hierfür kein Bedarf bestehe. Weiterhin herrsche bislang vollkommene Unklarheit darüber, welche Einflußmöglichkeiten für die Kirchen auf die Lehrinhalte damit verbunden sein würden, und wie diese abzugrenzen seien; das gelte insbesondere für die Lehrfreiheit der Hochschullehrer und die ‚missio canonica‘. Er wendet sich ferner gegen die konfessionelle Bindung der Lehrstühle, da Sozialtheologie einen überkonfessionellen Gegenstand habe.

Herrn Letschert wird von Dr. Brauburger entgegengehalten, daß man sich auf schwankenden Grund begeben, wolle man die Frage der Errichtung der Lehrstühle ganz auf die Bedarfslage abstellen. Er analysiert anschließend nochmals den Ausgangspunkt der Diskussion:

Die Religion sei in Verträgen als ein ordentliches Lehrfach in konfessioneller Gebundenheit fixiert. Der Staat sei verpflichtet, für entsprechende Studienmöglichkeiten Sorge zu tragen. Daraus resultiere auch die Notwendigkeit der Errichtung sozialtheologischer Lehrstühle an der THD, da eine gemeinsame theologische Ausbildung noch nicht reif sei, praktiziert zu werden. Hinzu komme ein Rechtsanspruch der Kirchen aus dem Vertrag, welcher den Kirchen einen Anspruch zugesteht, auch in dem Bereich der Gewerbelehrer-Studien eine entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Es sei deshalb nach den Wegen hierzu zu fragen. In der von Prof. Eyferth erwähnten, kürzlich geschaffenen Möglichkeit des Doppelstudiums an verschiedenen Universitäten sehe er keine akzeptable Lösung.

Herr Nickel meint, daß neben der Frage, wie das vormals Erarbeitete nun den veränderten Verhältnissen anzupassen sei, die Fragestellung zu klären wäre, was die sozialtheologischen Lehrstühle zur Auffüllung der Palette des Lehr-Angebots der Fakultät KuS einerseits und der Hochschule andererseits beitrage. Er meint hierzu, daß die Theologie, insbesondere die Sozialtheologie, sich als Anreger und Bewerkstelliger vieler grenzüberschreitender Forschung erwiesen habe. Er unterstütze daher die Errichtung dieser Lehrstühle im Hinblick auf die interdisziplinäre Komplementärfunktion der Theologie.

Professor Kogon fragt nach dem Sinn und dem Zweck dieser Zusammenkunft. Die Fakultät habe die Meinung vertreten, daß der Rechtsstandpunkt zwar nicht zu bezweifeln wäre, daß man aber mit den Kirchen sprechen wolle, ob es zum jetzigen Zeitpunkt noch sinnvoll sei, auf die Einrichtung dieser Lehrstühle zu bestehen. Das bisherige Gespräch habe ergeben, daß die Kirchen auf ihrem Rechtsstandpunkt beharren. Wenn die Fakultät aber ‚nein‘ sage, drohe am Ende des Weges der Oktroi, was einmal niemand wolle, zum anderen auch der Sache nicht dienlich sei.

Dr. Brauburger erklärt, daß der Rechtsstandpunkt der Kirchen dienende Funktion habe. Entscheidender als er sei, wie sich diese Ausbildung begründen ließe; ein wesentlicher Grund sei die bereits von Herrn Nickel genannte Aufgabe, die Palette zu erweitern.

Prodekan Prof. Eyferth faßt zusammen:

Bei der Frage der kirchlichen Konzeption sei durch das bisherige Gespräch der Standpunkt der Kirchen hinreichend klar geworden. Die Berufungsfragen und die damit zusammenhängenden Probleme der Fakultät seien noch nicht endgültig ausdiskutiert; hier sei die Frage der Fakultät zu stellen, wie die Lehrfreiheit garantiert werde, wo doch der Kirche ein Mitspracherecht eingeräumt werde. Diskutiert werden müßten weiterhin die Frage der Besetzungschance bei dem Kanon der Lehranforderungen, wie sie in der Prüfungsordnung festgehalten seien, und der Standpunkt der Kirchen zu dem Lehrkanon selbst, der bislang mehr auf klassischer Dogmatik als auf Sozialtheologie ausgerichtet ist; schließlich und endlich sei die Frage der Durchsetzbarkeit der Lehrstuhl-Besetzungen zu klären.

Er führt dazu aus, daß die Hochschule sich momentan in einem Umwandlungsprozeß befinde, daß nämlich das neue Universitätsgesetz die einzelnen Fakultäten in Fachbereiche auflöse, die u. a. auch durch die Personalstruktur eine andere Zusammensetzung aufweisen

würden. Sowohl im Fachbereich Sozialwissenschaften, der dann wohl für die Frage der sozialtheologischen Lehrstühle zuständig sei, als auch im Senat und im Verwaltungsrat seien auch dann erhebliche Widerstände zu erwarten. Diese Widerstände seien vorwiegend nicht als prinzipielle Einwendungen gegen die Errichtung sozialtheologischer Lehrstühle zu verstehen, sondern aus den Relationen zu den anderen Lehrbedürfnissen zu erklären. Der Vertreter der katholischen Kirche, Herr Dr. Brauburger, wiederholt nochmals, daß der Rechtsanspruch nicht aufgegeben werden könne, stehe man dazu wie man wolle; hier gehe es schließlich um die Interessen der Hochschule schlechthin, nämlich um ihre Freiheit, als Stätte der Forschung ein weiteres Gebiet aufzunehmen, um das bereits vorhandene Spektrum zu erweitern.

Herr Nickel weist auf das Wechselverhältnis hin, das dadurch entsteht, daß, je größer an der Hochschule die Schwierigkeiten werden, um so stärker die Berufung der Kirchen auf ihren Rechtsstandpunkt hervortrete.

Auf die Frage angesprochen, ob es möglich sei, das Berufungsverfahren noch in der jetzigen Fakultät zu Ende zu führen, entgegnet Prodekan Prof. Dr. Eyferth, daß er keine Möglichkeit sehe, das Verfahren bis Ende des Sommersemesters abzuschließen, selbst wenn die Fakultät sich jetzt entschließen könne, eine Berufungskommission einzusetzen. Die einzige Möglichkeit für das weitere Prozedieren und damit zum Auflösen der sich momentan verhärtenden Fronten sei, die Frage der Besetzung nicht zu forcieren, ohne die inhaltliche Diskussion geführt zu haben. Dabei betrachte er es aber als gefährlich, den Rechtsstandpunkt zum alleinigen Anlaß einer solchen Diskussion werden zu lassen. Der Vertreter der evangelischen Kirche hebt nochmals hervor, daß nicht primär die Frage des Rechtsstandpunktes im Vordergrund stehe, sondern die Frage, wie die Ausbildung für die Religionsfakultas gesichert werden könne.

Bei der Frage der Fakultas und künftigen Lehrfreiheit des zu Berufenden wird der Modellfall Halbfaß erwähnt. Die Vertreter der katholischen Kirche: Im Fall Halbfaß sei die ‚Missio‘ entzogen worden; die Lehrtätigkeit habe er jedoch beibehalten, auch weiterhin werde die Missio an seine Absolventen erteilt. Die im Fall Halbfaß in Reutlingen praktizierte Anerkennung der Ausbildung in Form der Missio würde auch gewiß einen Eventualfall in Darmstadt abdecken.

Professor Eyferth meint, daß für die Frage der Besetzung notwendigerweise geklärt sein müsse, welche Ziele die Kirchen in dieser Ausbildung anstreben. Es sei deshalb notwendig, die Diskussion über die Ausbildungsziele in den Synoden und anderen kirchlichen Gremien sowie auch in der Studentenschaft voranzutreiben. Herr Nickel greift diese Anregung auf und meint, ein positives Ergebnis dieser Grundsatzdebatte könne die verhärteten Seiten mit positiven Argumenten abbauen helfen.

Die Vertreter der evangelischen Kirche erklären, daß von ihrer Seite aus nicht mehr auf die eher unter dogmatischen Aspekten aufgestellte Fassung des Lehrplanes (s. Prüfungsordnung) bestanden werde. Mit einer neuen Fassung verspreche man sich auch eine Möglichkeit, auf die Bedenken der Studenten zu antworten. Die Frage der Vertreter der Kirchen an die Kommissionsmitglieder, wie ihrer Meinung nach eine Entscheidung in den Fachbereichen aussehen würde, kann von den Fakultätsvertretern nicht beantwortet werden. Für das weitere Procedere schlägt Prof. Kogon vor, die Vertreter der Kirchen mögen ein Schreiben abfassen, in welchem sie ihre Bereitschaft zur erneuten Diskussion über den Fächerkanon und zu dessen Änderung im Hinblick auf die Sozialtheologie zum Ausdruck bringen. Prof. Eyferth erklärt sich bereit, den jetzigen Verfahrensstand nicht im Sande verlaufen zu lassen, sondern für eine Kontinuität auch nach Auflösung der Fakultät Sorge zu tragen.

Prof. Kogon möchte noch geklärt wissen, ob die Kirchen diesen Vorschlag annehmen, oder aber eine, evtl. auch negative, Entscheidung der jetzigen Fakultät herbeigeführt haben möchten. Dazu antwortet der Vertreter der katholischen Kirche mit einem klaren ‚Nein‘. Man würde nichts für die Sache gewinnen, wenn jetzt ein Beschluß erzwungen würde; außerdem sei ein Beharren auf dem Rechtsstandpunkt vor einer erneuten Klärung der Ausbildungsziele nicht nützlich“.

b) Soweit das Protokoll der Besprechung vom 22.1.1971. Was die Bewertung dieser Zusammenkunft anbelangt, so bestand ihr wichtigster Erfolg darin, daß sie überhaupt stattfand und so das weitergehende Interesse der Kirchen an diesen Fragen dokumentiert wurde! Wichtig war auch die auf Vorschlag Prof. Kogons zustande gekommene Vereinbarung, der Fakultät KuS die Bereitschaft zu signalisieren, über die Aufgaben der Lehrstühle für Sozialtheologie und die Ausgestaltung des Ausbildungscurriculums weiter zu diskutieren. Dazu trug auch das Votum von Assessor Nickel im Blick auf die interdisziplinäre Bedeutung der Angelegenheit bei. Positiv zu bewerten ist ferner Eyferths Bereitschaft, auch nach Auflösung der Fakultät KuS die Angelegenheit nicht im Sande verlaufen zu lassen. Ansonsten brachte die Besprechung eine Neuauflage der bekannten (und reichlich abgenutzten) Argumente gegen die Lehrstühle und die Versuche, die Angelegenheit „versotten“ zu lassen. Persönlich hat mich erstaunt, daß Eyferth meinen kleinen Aufsatz „Erwägungen über eine zukünftige Ausbildung der Berufsschulreligionslehrer“ (in: Der Evangelische Religionslehrer an der Berufsschule 18, 1970, S. 202-212) heranzog, der – auch angesichts der damals nicht nur in Hessen und Nassau ungeklärten oder noch offenen Fachhochschulsituation- die ins Stocken geratene oder noch gar nicht vorhandene Ausbildung der Berufsschulreligionslehrer in Erinnerung rufen wollte. Bei aller verschieden motivierter und zum Teil auch vorgeschobener Kritik an dem Beharren der Kirchen auf Rechtspositionen darf nicht vergessen werden: Diese waren immer wieder der Hebel, Verhandlungen einzufordern und nicht auf eine pure Bittstellerei angewiesen zu sein. Daß die Mißachtung des Rechts oder dessen Relativierung durch Politisierung oder Moralisierung (vgl. Schütte und auch v. Friedeburg) dann im Kontext der „68er“ noch zunahm, ist bekannt. Nicht nur im Blick auf manche Äußerungen des im Protokoll genannten Studenten, der übrigens dauernd von „Sexualkunde“ redete und hier von Prof. Eyferth und Prof. Kogon zurechtgewiesen wurde, erwies sich die hypertrophe Betonung der Lehrautonomie der Hochschule als eine Heuchelei, waren radikale Gruppen doch bereit, ihnen nicht genehme Lehrveranstaltungen gewaltsam zu stören!

Die Besprechung war die letzte mit der Fakultät KuS. Am 28.6.1971 teilte Dekan Prof. Dr. Schlechta über den Präsidenten der TH Prof. Dr. Helmut Böhme den Kirchen mit: „Die Fakultät KuS hat in ihrer Sitzung vom 24.6.1971 die weitere Behandlung der Problematik im Zusammenhang mit der Einrichtung der Sozialtheologischen Lehrstühle beraten. Eine inhaltliche Diskussion wurde nicht für zweckmäßig gehalten, da die Herren v. Aretin und Kogon nicht anwesend sein konnten, die bisherigen Beratungen der Fakultät aber wesentlich gefördert hatten.“

Da die Fakultät mit großer Wahrscheinlichkeit am 24.6.1971 zum letzten Mal getagt hat, muß sie die Verantwortung für diese Frage einem der neuen Gremien der THD übertragen. Sie hat daher den Senat gebeten, dessen Kommission für die Lehrerstudien mit der weiteren Bearbeitung zu betrauen. Zu diesen Beratungen sollen die Mitglieder der Fakultätskommission, die mit Ihnen verhandelt hat, hinzugezogen werden. Ferner wurde der Senat gebeten, die Zuordnung der Sozialtheologischen Lehrstühle zu einem der Fachbereiche der THD einzuleiten. Ich hoffe, daß dieses Verfahren auch Ihre Billigung findet“.

#### **Die Vorlage der EKHN zu Fragen der Aufgabe der Lehrstühle für Sozialtheologie und des Ausbildungscurriculums vom 30.9.1971**

a) Als ich mich nach der genannten Sitzung am 22.1.1971 von Prof. Kogon verabschiedete und mich für seine sachlichen und auch emotional wohltuenden Gesprächsbeiträge bedankte, machte er mir spontan das Angebot, mich bald mit ihm -zusammen mit Domkapitular Dr. Berg- zu treffen, um über das von ihm vorgeschlagene „Schreiben“ zu beraten. Wir verabredeten uns für den 16.2.1971 im Bischöflichen Büro in Wiesbaden. Gleichzeitig bat ich Professor Dr. Dieter Stoodt, der damals noch am Theologischen Seminar in Herborn tätig war, aber auch als Lehrbeauftragter an der HfE in Frankfurt wirkte, Prof. Dr. Hans Paul Schmidt (Frankfurt/M.), Professor Dr. Hartmut Aschermann (damals noch Direktor des Kirchlichen Oberseminars für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf)

und Dozent Wolfgang Dietrich (Religionspädagogisches Studienzentrum in Schönberg/Ts.) um ihre Mithilfe. Weitere Beiträge und Anregungen für die genannte Vorlage kamen von Ordinariatsrat (später Domkapitular) Ernst Kaib (Bischöfliches Ordinariat Mainz) und Oberschulrat Günter Reusch (Bischöfliches Ordinariat Limburg). Die Aufgabe dieser Vorlage, wie ich sie in einem Brief an Prof. Stoodt vom 18.2.1971 formulierte, lautete: „Ziel dieses Lehrstuhls ist es, in der Nachfolge des ‚Nordmann- (bzw. Brzoska-)Lehrstuhles‘ am BPI in Frankfurt/M. den Erwerb der Religionsfakultas für Lehrer an beruflichen Schulen sicherzustellen und außerdem das interdisziplinäre Gespräch zu führen, was ja auch für die Berufsschulreligionslehrer wichtig ist“. Aus den bisherigen Verhandlungen war mir deutlich, daß es sich hier gerade nicht um ein „Insider-Papier“ handeln konnte, sondern um in erster Linie um ein „politisches“ Papier, was sich bis hin zu einer Aufnahme der „Sprache“ und Argumentationslage der Zeit bemerkbar machte. Darauf wies uns vor allem auch Prof. Kogon in dem Gespräch am 16.2.1971 hin!

b) Von den erwähnten Vorarbeiten sei das Papier von Wolfgang Dietrich vom 9.3.1971 zitiert; Dietrich war damals Dozent für den Berufsschulreligionsunterricht am Religionspädagogischen Studienzentrum der EKH in Schönberg und später Professor für Religionspädagogik an der TU Hannover:

1. Die Aufgabe eines theologischen Lehrstuhls an der THD läßt sich näher charakterisieren als Aufgabe einer angewandten Theologie. Diese angewandte Theologie ist nicht als Zusatz zu den theologischen Grunddisziplinen zu begreifen, sondern als Konsequenz des biblisch-neutestamentlichen Verständnisses der Wahrheit, die zu tun ist bzw. in der Bewährung offenbar wird. Der Ansatz ist also nicht ein abgeleitet praktischer, sondern ein ursprünglich theologisch-systematischer.
2. Der Auftrag einer theologischen Professur an der THD wird im Kreuzfeuer der intensivierten Fragen nach Mensch und Gesellschaft stehen. In dieser Situation wird –im Gegenzug zu verbreiteten Mißverständnissen von Theologie als einer heteronomen Wissenschaft- das christliche Zentralmotiv der Wahrheit ‚um des Menschen willen‘ (Markus 2, 27) im Kontext der Gegenwart herauszuarbeiten sein. Dazu gehört der ständige, kritisch produktive Bezug auf die zeitgenössischen Human- und Sozialwissenschaften.
3. Die Auswirkungen der theologisch wissenschaftlichen Arbeit an der THD sollten vom skizzierten Ansatz her in besonderer Weise für den Berufsschulreligionsunterricht fruchtbar sein. Damit sollte ein konkreter Beitrag zur Bildung und Ausbildung geleistet werden, der von dem herkömmlichen theologischen Universitätsbetrieb entweder nur sehr bedingt oder überhaupt nicht geleistet wird. Der Berufsschulreligionsunterricht könnte von daher eine theologisch wissenschaftliche Fundierung erhalten, die weithin noch offen steht.
4. Der Stil des theologischen Unterrichtens an der THD sollte auf die studentische und allgemeine Fragesituation ausdrücklich bezogen sein. Die seminaristischen Veranstaltungen müßten auf entsprechend angehobener Ebene das unterrichtliche Verfahren in der Berufsschulklasse vorprägen bzw. in die Verfahrensarten einer kreativen Mitbeteiligung einüben. Die dialogische Unterrichtsform, mit der der Berufsschulreligionsunterricht steht und fällt und die zugleich theologische Implikationen aufweist, sollte den Lehrbetrieb konsequent bestimmen.
5. Die Ausrichtung des theologischen Studiums an der THD müßte einer fächerübergreifenden Behandlung thematischer Schwerpunkte entsprechen. Es ist dabei die theologische bzw. religiöse Dimension in den Bereichen anderer ‚Fächer‘ aufzudecken wie auch der jeweils spezifisch christliche und andersreligiöse Beitrag zum Problem zu formulieren. Zu üben sind dabei Prinzipien der Wechselwirkung und Methoden der Korrelation, die für schulisches Unterrichten, für wissenschaftliches Bemühen und für kirchliches Wirken in der derzeitigen Situation gleichermaßen förderliche Anstöße geben können.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an das Werk Paul Tillichs, der vom Anfang her mit der TH Dresden verbunden ist. Es ist nicht zufällig, daß die wissenschaftliche Arbeit dieses Theologen am ehesten Koordination für diejenige Form des Religionsunterrichts gibt, die von

der Berufsschule her exemplarisch eingeleitet worden ist. Die theologische Arbeit an der THD hätte einen theologischen Entwurf solcher Art stärker mit Empirie zu verbinden und zugleich die Problematik des Berufsschulreligionsunterrichts in seiner fortschreitenden Differenzierung auf einer höheren Reflexionsebene zu durchdringen“.

c) Ähnliche Gedanken tauchen in einem mir von Ordinariatsrat Kalb zugänglich gemachten „Entwurf eines Ausbildungsganges für die Ausbildung von Religionslehrern“ vom „VKR“ [Verband kath. Religionslehrer] auf, in dem es z. B. heißt:  
„Eine Neuordnung der Religionslehrausbildung wird davon ausgehen müssen, daß das Studium des Religionslehrers theologisch nicht so spezialisiert ist wie das eines Studenten, dessen Beruf die Fachwissenschaft selber oder eine andere studienbezogene Tätigkeit sein wird. Diese Forderung darf allerdings nicht mißverstanden werden als Minderung des wissenschaftlichen Anspruchs. Die bisherige Ausbildung des Religionslehrers war nicht selten orientiert am Angebot der verschiedenen theologischen Disziplinen, die sich im Verlauf der Jahrhunderte aus der Logik der wissenschaftlichen Forschung herausgebildet haben. Wer sich dazu bekennt, daß die Fachausbildung zu orientieren ist an der künftigen Berufstätigkeit, muß die Fachdidaktik in die Ausbildung integrieren. Aufgabe der Fachdidaktik ist es, die Fachwissenschaft mit der Schulpraxis zu verbinden. Sie hat die wissenschaftlichen Kriterien für die Auswahl derjenigen Fachkenntnisse und Methoden zu entwickeln, die für die Ausbildung des Lehrers wichtig sind. Der vorliegende Studienplan sucht daher unter fachdidaktischen Gesichtspunkten Schwerpunkte zu setzen, z. B. durch Konzentration auf christologisch-ekklesiologische, anthropologische und ideologiekritische Fragestellungen. Parallel zur fachwissenschaftlichen Behandlung bedarf es einer fachdidaktischen Weiterführung. Diese wird sich vor allem um die anthropologische Fragestellung (so auch die sexualpädagogische Thematik) und eine Theologie der irdischen Wirklichkeiten bemühen müssen...“

d) Die von mir verantwortete Vorlage besteht –oben genannter Absprache mit der THD gemäß– aus zwei Teilen:

- I. Aufgaben des Lehrstuhls für evangelische Sozialtheologie an der THD
- II. Zum Ausbildungscurriculum für die Ausbildung von Religionslehrern im Rahmen des genannten Lehrstuhls

I.

#### A) Ausgangspunkt:

Aufgabe des Lehrstuhls für evangelische Sozialtheologie an der THD ist die Ausbildung von Lehrern für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen. Diese Aufgabe setzt die Kooperation mit anderen Wissenschaften (z. B. Erziehungswissenschaften, Psychologie, Politologie, Soziologie) voraus. Der Lehrstuhlinhaber ist somit auf das interdisziplinäre Gespräch mit den anderen Fachwissenschaften auch im Blick auf seine Ausbildungsaufgaben angewiesen.

#### B) Lernziele des Religionsunterrichtes an beruflichen Schulen

Die Umschreibung des Lehrstuhls für evangelische Sozialtheologie ergibt sich aus den Lernzielen des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen. Dieser soll dem Schüler die Möglichkeit bieten, Fragen und Vorstellungen, die sich auf Religion im Kontext von Welt, Gesellschaft und persönlicher Lebensführung (Grundorientierung, Grundmotivierung) beziehen, zu formulieren und auszusprechen. Diese Fragen und Vorstellungen sind zu entfalten, in ihren Voraussetzungen und Konsequenzen bewußt zu machen und kritisch zu durchdenken. Globalziel für diesen Religionsunterricht ist die Fähigkeit, vorfindliche Sinndeutungs- und Wertzusammenhänge, in denen sich Religion –insbesondere die biblische Religion– ausspricht, zu ordnen, kritisch zu reflektieren und aufzuarbeiten. Dadurch sollen eigene Stellungnahme und bewußtes Handeln des Schülers in Entscheidungs- und Konfliktsituationen ermöglicht werden.

Unter ‚Religion‘ verstehen wir die individuelle, emotional hochbesetzte und institutionalisierte Bindung an Sinndeutungs- und Wertzusammenhänge, die eine Gesellschaft grundlegend integrieren. Für den Religionsunterricht ergeben sich von hier aus folgende Aufgaben:

- 1.) Die ‚Balance‘ zwischen den persönlichen Variationen religiösen Verhaltens und den eine Gesellschaft bestimmenden Grundmustern: Der Religionsunterricht wird sowohl den einzelnen stärken als auch die den einzelnen übergreifenden, allgemein verhaltenssteuernden Traditionen klären müssen.
- 2.) ‚Religion‘ betrifft sowohl die emotionale als auch die rationale Ebene des Menschen. Der Religionsunterricht wird sowohl die Emotionen (Affekte) des Menschen zu kultivieren als auch Gedanken- und Begriffsarbeit zu leisten haben. Die Wahrheitsfrage betrifft eben den ‚ganzen‘ Menschen.
- 3.) ‚Religion‘ kommt in organisierter und nichtorganisierter Form vor. Der Religionsunterricht wird sowohl die religiösen Institutionen in ihrer Geschichte und in ihrem gegenwärtigen Bestand als auch die über sie weit hinausgehenden religiösen Impulse zu erörtern haben.
- 4.) ‚Religion‘ stellt Schemata für Antworten auf Sinnfragen bereit, ebenso auch Normensysteme im Blick auf die ethischen Grundfragen unserer Kultur. Der Religionsunterricht muß sowohl die Unausweichlichkeit derartiger Fragen und Normen als auch die Nötigung, sie produktiv weiter zu entwickeln und kritisch zu hinterfragen, ins Gespräch bringen.
- 5.) Das Phänomen ‚Religion‘ umfaßt sowohl die biblische Religion als auch die Weltanschauungen, die ebenfalls Sinndeutungen und Werthaltungen anbieten, ebenso die nichtchristlichen Religionen.

Die Arbeitsfelder des Religionsunterrichts lassen sich etwa so umschreiben: Angstbewältigung des einzelnen (Mut zum Sein); Kultivierung der Affekte; Sinnfragen; Wertfragen; Religion im Sozialisationsprozeß; religiöse Institutionen; die Geschichte der (insbesondere: biblischen) Religion, ihrer sozialen und humanitären Impulse, ihrer Schöpfungen und Leistungen; die Lehre der Religion (vor allem: Bibel, Theologie; daneben: Auseinandersetzung mit Philosophie usw., Religionskritik).

### C) Religionsunterricht und Schüler

Soll die religiöse Bildung den jungen Menschen befähigen, Verantwortung im technisch-wirtschaftlichen, im politisch-sozialen und im personal-menschlichen Bereich wahrzunehmen, kritisch zu reflektieren und an konkreten Modellen anschaulich zu machen, so ist das Religiöse in einem doppelten Sinn korrelativ zu verstehen: als bezogen auf die Impulse prägender christlicher Herkunft und als bezogen auf die ganze Breite der Wirklichkeit.

Dabei ist zu beachten, daß die gegenwärtigen Fragen und Vorstellungen der Schüler, die für den Religionsunterricht auch in didaktisch-methodischer Hinsicht von großer Bedeutung sind, durch den historischen Prozeß individuellen und gesellschaftlichen Lebens vermittelt sind. Deshalb gehört die Erkenntnis des Gegenwärtigen als des historisch Gewordenen und damit die Vermittlung bestimmter konkreter Inhalte in den Religionsunterricht. Religiöse und speziell christliche Tradition und ihr Wahrheitsanspruch sind daher Gegenstand von Information, Interpretation und kritischer Auseinandersetzung. Im gleichen Sinne ist auch die Religionskritik Gegenstand des Unterrichts.

Maßgebend für Umfang und Art der anzubietenden Stoffe ist nicht einfach eine fachwissenschaftliche Systematik. Im Eingehen auf die jeweilige Situation der Schüler muß vielmehr bestimmt werden, welche Stoffe angesichts dieser Zielsetzung notwendig und geeignet sind.

Die so gewonnene Erkenntnis soll dazu beitragen, daß Mensch und Gesellschaft ihr gegenwärtiges Sein und Bewußtsein überschreiten können. Damit ist gesagt:

- a) Die Vermittlung von Inhalten soll die Fragen und Vorstellungen der Schüler weder negieren noch der Anpassung an Tradition dienen. Vielmehr soll die Auseinandersetzung

- mit Inhalten dem Schüler die Möglichkeit geben, seine eigenen Fragen und Vorstellungen selber kritisch zu verändern.
- b) Die Vermittlung von Inhalten kann notwendige Fragen, die heute noch nicht bewußt sind, ins Bewußtsein heben.
  - c) Die Vermittlung von Inhalten vermag die Erinnerung an solche Traditionen wach zu halten, deren bloßes Vergessen ein Rückschritt wäre, wodurch notwendige Änderungen nicht gefördert, sondern verhindert würden.
  - d) Die Frage nach dem Glauben stellt sich heute vornehmlich als die Frage nach einer begründeten Hoffnung des Menschen auf ein individuelles und gesellschaftliches Heil in der Gegenwart und in der Zukunft. In diesem Sinne soll im Religionsunterricht nach Möglichkeiten für ein Denken und Handeln gefragt werden, das nicht vergeblich und sinnlos ist.

#### D) Konsequenzen für den Lehrstuhl

Im Unterschied zu den traditionellen theologischen Fakultäten hat der Lehrstuhl für evangelische Sozialtheologie die Aufgabe,

- Die in der Orientierung und Motivierung der Lebensvollzüge wirksamen verhaltenssteuernden Traditionen im Blick auf ihre religiösen Implikationen zu erforschen,
- Ihre Selbstreflexion in wissenschaftlichen Kategorien zu prüfen und
- ihre Relevanz für die Berufsfelder der Erziehungsprozesse und Bildungssysteme zu vertreten.

Sein letztlich handlungs- und verhaltensorientiertes Erkenntnisinteresse erweitert so die historisch-geisteswissenschaftliche Orientierung, die in unserem Bildungssystem wie in unserer Theologie-Tradition vorherrscht.

Dieses im Blick auf die Ausbildung von Berufsschulreligionslehrern wichtige handlungs- und verhaltensorientierte Erkenntnisinteresse wehrt der Gefahr, Überlieferungen wie z. B. das Christentum von ihren Anfängen an ideengeschichtlich abstrakt zu interpretieren und in eine fachwissenschaftliche Spezialisierung des interpretierenden Denkens zu geraten, die die Theologie nur noch als die bloße Summe ihrer Einzeldisziplinen in Erscheinung treten läßt. Gefragt ist eine kritisch-konstruktive Traditionsvermittlung, die das Verhältnis der Überlieferung zur gegenwärtigen Lebenspraxis nicht länger vorwiegend der herrschenden Praxis selbst und ihren Institutionen überläßt und darum einer Erforschung der Entwicklungsprozesse und Handlungszusammenhänge bedarf.

Mit dieser Zielsetzung des Lehrstuhls ist erneut die Frage nach den erkenntnisleitenden Interessen der Theologie gestellt und eine interne wie externe Kooperation geboten. Um ihrerwillen wird über die traditionellen Beziehungen der Theologie zur Philosophie und den Literatur- und Geschichtswissenschaften hinaus eine interdisziplinäre Zusammenarbeit etwa mit den Erziehungswissenschaften, der Psychologie, den Sozialwissenschaften usw. notwendig.

Die Kriterien für die fachwissenschaftliche Tätigkeit des Lehrstuhlinhabers ergeben sich aus der Aufgabe, unter den gegenwärtigen Lebensverhältnissen einen konflikt- und problemorientierten Sinnentwurf des Lebens zu gewinnen und eine entsprechende Handlungslehre auszuarbeiten, und zwar in einer zweifachen kritisch-konstruktiven Reflexion auf

- a) die Traditionen, die nicht nur reproduziert werden können, und
  - b) die Bestimmungsgrößen verantwortlichen Handelns, die in der gegenwärtigen Situation erkennbar sind.
- E) Der Lehrstuhlinhaber sollte, im Blick auf die besondere Situation der Ausbildung von Berufsschulreligionslehrern und im Blick auf das interdisziplinäre Gespräch, ein Wissenschaftler sein, der Theologie als Handlungswissenschaft versteht und die Fähigkeit zum Umgang mit Texten mitbringt (Verbindung von Sozialtheologie mit hermeneutischer Theologie).

## II.

Das Ausbildungscurriculum für Religionslehrer an beruflichen Schulen geht davon aus, daß die Ausbildung derselben nur an der Hochschule zu leisten ist (vgl. Strukturplan für das Bildungswesen). Jeder Religionslehrer sollte die Fakultas in einem weiteren Fach erwerben. Überlegungen zur Neuordnung der Religionslehrausbildung müssen die Vorschläge zur Reform der Lehrerausbildung berücksichtigen, die der Deutsche Bildungsrat in seinem Strukturplan für das Bildungswesen (Abschnitt IV) dargelegt hat.

Die Ausbildung von Religionslehrern hat sich grundsätzlich an dem zu orientieren, was für die Ausbildung anderer Lehrer zu fordern ist. Dementsprechend sollten in der Ausbildung berücksichtigt werden:

- A. Elemente der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften;
- B. Fachwissenschaften und Fachdidaktik;
- C. Elemente der praktischen Erfahrung und der Erprobung sowie ihrer kritischen Auswertung.

### A. Elemente der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften:

#### 1.) Erziehungswissenschaftliche Ausbildung:

- (1) Probleme der menschlichen Bildsamkeit, pädagogische Anthropologie (z. B. Anlage und Umwelt, Begabung, Reifung, Umwelt und Lernen, Sozialisation und Erziehung);
- (2) Probleme der Lern- und Erziehungsziele (z. B. Theorie der Bildung und Erziehung, Lernziele und Erziehungsziele, Allgemeinbildung und Berufsbildung, Lernziele und Lerninhalt, Lehrplantheorien, individuelle Lernbedürfnisse und gesellschaftliche Lernanforderungen, ideologiekritische Analyse gesellschaftlicher Normen und pädagogischer Erziehungsziele und -systeme).
- (3) Zusammenhang von Entwicklung und Erziehung (z. B. Entwicklungsstufen und Entwicklungstheorien die Abhängigkeit der Entwicklung von der Erziehung, Entwicklung und altersgerechte Aufgaben, Sexualerziehung, sozialpädagogische Probleme usw.).
- (4) Lehr- und Lernstrategien (z. B. pädagogische Lehr- und Lerntheorien, Didaktik und Methodik, Stufen- und Fachdidaktik, Curriculumforschung und -entwicklung, Medienpädagogik, pädagogische Leistungsmessung und Beratung).
- (5) Pädagogische Institutionen (z. B. Familienerziehung, Erziehung in Gruppen usw.).
- (6) Arbeits- und sozialpädagogische Ausbildung.

#### 2.) Pädagogisch-psychologische Ausbildung:

Vermittlung von pädagogisch-psychologisch relevanten Forschungsergebnissen und Theorien der Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Testtheorie und -praxis, Sozialpsychologie (Sozialisationsprozesse, gruppensdynamische Prozesse, Kommunikationsprozesse), Psychoanalyse und Tiefenpsychologie.

#### 3.) Gesellschaftswissenschaftlich-pädagogische Ausbildung:

Vermittlung von pädagogisch relevanten Forschungsergebnissen und Theorien zur Soziologie von Bildung und Erziehung, Sozialisation, zu den sozio-kulturellen Determinanten des Lernens, zu gesellschaftlichen Systemen und Institutionen, zur Rollenproblematik, zu den ökonomischen, rechtlichen und politischen Aspekten von Bildung und Erziehung usw.

## B) Fachwissenschaft und Fachdidaktik

„Ausbildung im Fach kann verschiedene Ziele haben. In der Ausbildung des Lehrers ist das Ziel die Fähigkeit zur Vermittlung des jeweiligen Fachbereichs. Diese Zielsetzung muß das Curriculum der Fachausbildung effizient bestimmen“ (Strukturplan, IV – 3.1.2.2). Eine Neuordnung der Religionslehrausbildung wird davon ausgehen müssen, daß das Studium des Religionslehrers theologisch nicht so spezialisiert ist wie das eines Studenten, dessen Beruf die Fachwissenschaft selber oder eine andere studienbezogene Tätigkeit sein wird (vgl. Strukturplan, IV – 3.2.1.2). Diese Forderung darf allerdings nicht mißverstanden werden als Minderung des wissenschaftlichen Anspruches. Die bisherige Religionslehrausbildung war nicht selten orientiert am Angebot der verschiedenen theologischen Disziplinen, die sich im Verlauf der Jahrhunderte aus der Logik der wissenschaftlichen Forschung herausgebildet haben. Wer sich aber dazu bekennt, daß die Fachausbildung zu orientieren ist an der zukünftigen Berufstätigkeit, muß die Fachdidaktik in die Ausbildung integrieren. Aufgabe der Fachdidaktik ist es, die Fachwissenschaft mit der Schulpraxis zu verbinden. Sie hat die wissenschaftlichen Kriterien für die Auswahl derjenigen Fachkenntnisse und Methoden zu entwickeln, die für die Ausbildung des Lehrers wichtig sind (vgl. Strukturplan IV – 3.1.2.2). Unter diesen Voraussetzungen sind die folgenden Angaben über fachwissenschaftliche Schwerpunkte zu verstehen.

### Schwerpunkte der Fachwissenschaft:

- 1.) **Biblisch-historischer Bereich:**  
Einführung in die exegetische Arbeit in AT und NT anhand exemplarischer Texte;  
Grundzüge der Theologie des AT und NT;  
Überblick über relevante Epochen der Wirkungsgeschichte des Evangeliums (Christentumsgeschichte), vor allem Reformation, Aufklärung und Gegenwart.
- 2.) **Systematisch-ethischer Bereich:**  
Einführung in grundlegende philosophische Fragestellungen und Methoden;  
Einführung in die wissenschaftlichen Probleme theologischer Arbeit;  
Ausgewählte Kapitel der Glaubenslehre:  
Theologische Anthropologie und ihre Beziehung zur pädagogischen Anthropologie;  
Einführung in die Kirchenkunde (Oekumenik) und  
Weltanschauungsauseinandersetzung (Ideologiekritik);  
Probleme der Individualethik;  
Probleme der Sozialethik;  
Probleme der Religionswissenschaft.
- 3.) **Theologische Handlungswissenschaften:**  
Einführung in die Wahrnehmung religiöser Primärkontakte (Seelsorge) und in die verschiedenen religiösen Kommunikationsformen;  
Grundfragen der Religionspädagogik.
- 4.) **Fachdidaktischer Bereich:**  
Das Selbstverständnis des Religionslehrers;  
Die Bedeutung der didaktischen Modelle für den RU;  
Der Religionsunterricht und das Problem der Anpassung bzw. Emanzipation;  
Der Religionsunterricht im Spannungsfeld der Sozialisation und Personalisation;  
Probleme der Auswahlkriterien bei der Transformation fachwissenschaftlicher Ergebnisse für den Unterricht;  
Didaktische Analysen.

- C) Elemente der praktischen Erfahrung und Erprobung sowie ihrer kritischen Auswertung:  
 Bereits in der Ausbildung ist eine enge und wechselseitige Verbindung von Theorie und Praxis anzustreben. Diesem Ziel dienen zunächst die Praktika, wie sie in der Ausbildung der Lehrer an beruflichen Schulen vorgesehen sind.  
 Daneben ist den unterrichtspraktischen Seminaren große Bedeutung beizumessen. Ihr Ziel soll es sein, Unterrichtseinheiten gründlich vorzubereiten und zu erproben. Es ist wichtig, daß diejenigen Dozenten, deren Fachgebiet für die gewählte Unterrichtsthematik wichtig ist, an der Vorbereitung mitarbeiten und –wenn möglich– auch bei der Durchführung der Unterrichtsversuche beratend und begleitend mitwirken.
- D) Die Ausarbeitung der speziellen Curricula muß in einem Arbeitskreis (Fachvertreter, Studierende) erfolgen.  
 Die Prüfungsordnung ist in Übereinstimmung mit den staatlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Ausbildungscurricula zu erstellen.
- E) Zur Organisation der Ausbildung:  
 Der Student soll zu eigener verantwortlicher, selbständiger und problembewußter Arbeit befähigt und individuell gefördert werden. Neben der Entwicklung neuer didaktischer Methoden kommt der Arbeit in Gruppen deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie der Förderung der Kommunikationsfähigkeit und damit der Zusammenarbeit wie der Selbstkontrolle dient.  
 Die Lehrverfahren richten sich deshalb nach den Ergebnissen der gegenwärtigen Lernforschung. Diese hat nachgewiesen, daß u. a. durch Entscheidungsmitbeteiligung, Mitverantwortung, Arbeit in Kleingruppen usw. die autonome Motivation gefördert wird. Dementsprechend arbeiten die Studenten bei der Erstellung von Lehrangeboten, der Zahl und Form der Leistungsnachweisen sowie bei Entscheidungen über die Ausbildung als ganzes mit.  
 Auch die Möglichkeit der Selbsterfahrung sollte genutzt werden. Es liegt nahe, in erhöhtem Maße Elemente der Gruppendynamik mit Orientierung auf die gestellten praktischen Aufgaben in den Ausbildungsprozeß hineinzunehmen. Diese gruppendynamischen Lernprozesse erfordern eine professionell fundierte Begleitung“.

e) Das Papier hatte zunächst, wie oben vermerkt, eine eher „politische“ Bedeutung. Es war veranlaßt durch den Vorschlag von Prof. Kogon am 22.1.1971, „die Vertreter der Kirchen mögen ein Schreiben abfassen, in welchem sie ihre Bereitschaft zur erneuten Diskussion über den Fächerkanon und zu dessen Änderung im Hinblick auf die Sozialtheologie zum Ausdruck bringen“. Zunächst war –vor allem auch im Blick auf die Struktur und die „Sprache“ des Papiers– der Adressatenkreis, näherhin der Kreis der Entscheidungsträger, zu berücksichtigen, der sich in dem an einer TH traditionell eher „positivistisch“ gestimmten, in der Fakultät KuS inzwischen aber (durch Neuberufungen und hochschulpolitische Mitbestimmungs-Entscheidungen) auch mit Elementen „kritischer Theorie“ durchsetzten „Milieu“ bewegte. In der damaligen „Großwetterlage“ hatten die „Sozialwissenschaften“ Konjunktur; sie waren auch für die Erziehungswissenschaften und zunehmend auch für die Religionspädagogik zumindest faktisch die Leitwissenschaft. Von hier aus entsprach das Papier den Standards der damaligen religionspädagogischen Diskussion; es war „auf der Höhe der Zeit“. Zu berücksichtigen war ferner die Vermutung, daß der Fachbereich Sozialwissenschaften der Aufnahme-Fachbereich für die Lehrstühle für Sozialtheologie würde. Endlich herrschte damals nicht nur im Blick auf die Lehrerausbildung das Gefühl eines Ungenügens an den meist „stoffhuberisch“ verfahrenen und an den Einzeldisziplinen orientierten Fachwissenschaft, die für die Praxis zunehmend als irrelevant empfunden wurde. Auf der anderen Seite wollte das Papier aber nicht kritiklos dem damaligen „Emanzipationstrend“ und der modischen Lernzieleuphorie folgen. Wolfgang Dietrichs Beschreibung der Aufgabe eines theologischen Lehrstuhls an der THD als „Aufgabe einer angewandten Theologie“, die nicht als „Zusatz zu den theologischen Grunddisziplinen zu begreifen ist, sondern als Konsequenz des biblisch-neutestamentlichen Verständnisses der Wahrheit, die zu tun bzw. in der Bewährung offenbar wird“, trifft am besten das theologische

und pädagogische Anliegen des Papiers, das im Blick auf die Grundgedanken und die Struktur des Ausbildungscurriculums Parallelen zu dem oben zitierten Entwurf des VKR aufweist. Dasselbe gilt im Blick auf die damaligen Bemühungen des „Kirchlichen Oberseminars für katechetischen Dienst an Berufsschulen“, an dem auch die EKHN beteiligt war, das seine Integration in die Kirchliche Hochschule Wuppertal betrieb. Bei großer Zustimmung im Blick auf den Inhalt des Papiers machte Direktor Hartmut Aschermann auf einen Punkt aufmerksam, der in der Folgezeit die Diskussion in Darmstadt wesentlich bestimmte und der auch zu der Lösung von 1974 wesentlich beitrug: „Ich frage mich allerdings, ob die Schwerpunkte der Fachwissenschaft durch einen einzigen Lehrstuhl vermittelt werden können. Nach unseren Erfahrungen mit den Verhältnissen in Aachen und Köln scheint dies nicht möglich zu sein“.

f) Am 9.11.1971 übersandte ich Prof. Kogon und Prof. Eyferth das Papier mit dem ausdrücklichen Vermerk, „daß die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck sich dieser Aufgabenbeschreibung etc. angeschlossen haben“.

Am 21.11.1971 antwortete Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Brandt für den Präsidenten der THD (Prof. Dr. Böhme):

Herr Professor Eyferth hat mir Ihr Schreiben vom 9.11.1971 zuständigshalber zugeleitet. Nachdem zwischen den Fachbereichen 2 und 3 keine Einigung über eine Zuordnung der beiden Professuren zu erzielen war, habe ich mich der Angelegenheit angenommen, um diese Frage nunmehr durch die Organe auf Zentralebene klären zu lassen. Ich werde das mir übersandte Konzept sodann an den zuständigen Fachbereich weiterleiten. Für die Zwischenzeit bitte ich, etwaigen Schriftverkehr an mich zu leiten“.

g) Am 28.2.1972 schrieb Präsident Prof. Dr. Böhme:

„Der Ständige Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses der THD hat in seiner Sitzung am 23.2.1972 folgenden Beschluß gefaßt, den in Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen möchte:

„Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften wird in der Weise geändert, daß die beiden sozialtheologischen Professuren dem Fachbereich 2 zugeordnet werden. Der Ständige Ausschuß II geht dabei davon aus, daß die gesetzliche Autonomie der Hochschule bei der Besetzung dieser Professuren respektiert wird und daß den Inhabern der Professuren die volle Freiheit in Forschung und Lehre gewährt ist“.

Damit ist –vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung seitens des Hessischen Kultusministers– eine wichtige Voraussetzung für die baldige Besetzung der Professuren geschaffen. Das weitere Vorgehen liegt nunmehr in der Hand des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften“.

## Genügt überhaupt je ein Lehrstuhl den Ausbildungserfordernissen?

### Weitere Verzögerungen

a) Wer geglaubt hatte, daß jetzt die Lehrstühle zügig besetzt werden, wurde wieder einmal enttäuscht! Das unwürdige Spiel auf Zeit wiederholte sich zunächst! Der Erfindungsreichtum auch des neuen Fachbereichs 2 schien unbegrenzt. So frage ich am 11.7.1972 wieder beim Präsidenten nach dem Stand der Dinge an: „Ich darf darauf hinweisen, daß die Verhandlungen bereits 12 Jahre dauern...“

Mit Schreiben vom 7.8.1972 gibt Präsident Böhme Auskunft:

„Nachdem vom zuständigen Ausschuß der THD die Professuren für Sozialtheologie dem Fachbereich 2 zugeordnet worden sind, habe ich den Dekan, Herrn Professor Dr. Schumann, gebeten, die Besetzung der Stellen durch die Bildung einer Berufungskommission sowie Vorlage einer Ausschreibung vorzubereiten. Der Dekan hat mit Schreiben vom 7.7.1972 geantwortet. Eine Kopie finden Sie anbei. Obwohl ich nicht alle vom Dekan vorgetragenen Bedenken teile, bin auch ich der Meinung, daß mit je einer Professur der Sache nicht gedient ist. Sachmittel sind derzeit ohnehin nicht verfügbar und bei den von der Hochschule festgelegten Prioritäten würde das Fach Sozialtheologie sicher nicht in vorderster Reihe rangieren, allein schon von der Studentenzahl her gesehen. Zusätzliche Stellen und Mittel sind derzeit nicht zu erhalten. Gäbe es da eine Möglichkeit, müßte eine Zuteilung nach den gesetzlichen Prioritäten erfolgen. Angesichts dieser Sachlage kann ich den Fachbereich auch nicht drängen, die Besetzung in die Wege zu leiten.“

Um in der Sache jedoch allmählich einmal Klarheit zu erhalten, halte ich es für das Beste, daß ein Gespräch zwischen allen Beteiligten stattfindet. Ich habe zu diesem Zweck an den Kultusminister geschrieben und ihn gebeten, zu einer Besprechung einzuladen. An dieser Besprechung sollen –abgesehen vom Minister- Vertreter der drei evangelischen Landeskirchen, der katholischen Kirche, des Fachbereichs 2 sowie ich teilnehmen“.

b) Das Schreiben von Dekan Prof. Dr. Schumann an den Präsidenten vom 7.7.1972 lautet: „Die Fachbereichskonferenz des Fachbereiches 2 hat in der Sitzung am 29.6.1972 eingehend Ihr Schreiben im Zusammenhang mit dem Gesamtvorgang diskutiert und mich einstimmig beauftragt, den Organisationsausschuß zu bitten, sich aus folgenden Gründen erneut mit seinem Beschluß vom 23.2.1972 zu befassen:

1. Nach den bestehenden Ausbildungsanforderungen an Religionslehrer allein im Bereich der theologischen und religionspädagogischen Kernausbildung reicht ein Hochschullehrer je Konfession nicht aus (je Semester zwischen 12 bis 16 Stunden reine Lehre). Das Ergebnis wird der Entwicklung –und hier hat die THD doch ausreichend Erfahrung- aller neuen Fachgebiete entsprechen: Anforderung weiterer Lehraufträge und Planstellen für Hochschullehrer. (Die Reformuniversität Bochum hat nach A mehr als B sagen müssen; dort gibt es für beide Konfessionen jetzt insgesamt 26 theologisch Lehrende.) Dem kann die THD nicht ausweichen, da sie ja die gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung der wissenschaftlichen Ausbildung hat, wenn das neue Fachgebiet voll etabliert ist.
2. Diese Verpflichtung hat die THD aber bereits für die vorhandenen Fachgebiete. Welche materiellen Schwierigkeiten bestehen, um sie zu erfüllen, ist allseitig bekannt. Hieraus ergeben sich wiederum Konsequenzen für den weiteren Ausbau.
3. Ferner ist zu fragen, ob die Einrichtung spezieller theologischer Professuren an der THD nicht die Grundidee, innerhalb Hessens arbeitsteilig und schwerpunktmäßig zu verfahren, widerspricht. Unter diesem Aspekt könnte von den theologischen Zentren anderer Hessischer Hochschulen die Lehre in Darmstadt mit übernommen werden. So könnte für diejenigen, die Religion als Wahlfach in Darmstadt hinzunehmen möchten, ohne weiteres eine Vereinbarung zwischen Land, THD und (evang.) Kirchlicher Hochschule getroffen werden. Mit der katholischen Kirche ist gewiß eine ähnliche Vereinbarung möglich.

4. Die verfassungspolitische Problematik der Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften wird durch die Einrichtung dieser Professuren verschärft.
5. Die Kirchen werden gewiß einem Gremium der THD ein Mitspracherecht bei Berufungen nicht aufzwingen wollen. Aber darum geht es nicht. Das Hauptproblem stellt die – katholischerseits für unverzichtbar gehaltene- missio canonica dar, die –wie die Praxis lehrt – bei Konflikten von der katholischen Kirche entzogen werden kann. Auf diese Weise wird der Hochschullehrer in seiner Lehre einem unzumutbaren Druck von außen ausgesetzt.

Die Fachbereichskonferenz bittet daher dringlich den Ständigen Ausschuß 2, die Problematik der Professuren für Sozialtheologie unter dem Aspekt der Hochschulgesamtplanung und der Entwicklung auf die arbeitsteilige Gesamthochschule hin nochmals zu überprüfen.

Der Dekan des Fachbereiches 2 und weitere Mitglieder stellen sich gern der THD-Leitung und Kultusministerium zur Verfügung, um gemeinsam mit ihnen im Benehmen mit den Kirchen eine allseitig akzeptable Lösung zu finden“.

c) Präsident Böhmes Schreiben an den Kultusminister vom 7.8.1972 lautet:

„Im Jahre 1964 wurden –auf Veranlassung Ihres Hauses- mit den Vertretern der EKHN, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck und dem Bischöflichen Büro der Katholischen Kirche Besprechungen aufgenommen mit dem Ziel zu klären, ob eine Ausbildung der Gewerbelehrer im Fach Theologie an der Hochschule sinnvoll und möglich ist. Die frühere Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften hat in langwierigen Gesprächen einen Vorschlag vorgelegt, nach dem den Gewerbelehramtsstudenten ein Wahlfach ‚Sozialtheologie‘ angeboten werden soll. Zu einer Besetzung der zwischenzeitlich bewilligten Stellen kam es jedoch nicht, da inzwischen die Widerstände gegen theologische Lehrstühle an der TH wuchsen, insbesondere nachdem die katholische Kirche erklärt hatte, auf die missio canonica nicht verzichten zu können.

Nachdem ich zum Präsidenten gewählt worden war, habe ich mich zunächst der Angelegenheit in der Weise angenommen, daß die bei der Fachbereichsbildung unberücksichtigt gebliebenen Professuren einem Fachbereich zugeordnet wurden. Nachdem dies –mit Ihrer Zustimmung- geschehen war, habe ich den Dekan des Fachbereichs 2, Herrn Prof. Dr. Schumann gebeten, die Besetzung der Stellen nunmehr in die Wege zu leiten. Nach längerem Briefwechsel hat der Dekan schließlich mit Schreiben vom 7.7.1972 geantwortet.

Angesichts der derzeitigen Finanzlage halte ich es nicht für gerechtfertigt, vorrangig die Religionsausbildung für Gewerbelehrer zu finanzieren, zumal die Zahl der Interessenten gering (etwa 10-15) sein dürfte. Andererseits pochen die Kirchen auf ihre Rechte aus den Kirchenverträgen und die Zusagen Ihres Hauses.

Ich halte es daher für erforderlich, die Angelegenheit unter Teilnahme aller Betroffenen zu erörtern und wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die beteiligten Kirchen, den Dekan des Fachbereichs 2 und mich zu einem Gespräch einladen würden. Bei einem solchen Gespräch sollte –nicht zuletzt unter finanziellen Gesichtspunkten- auch die Frage erörtert werden, ob es nicht tatsächlich ratsam wäre, die sozialtheologische Ausbildung von kirchlichen theologischen Ausbildungsstätten her durchzuführen, so wie es der Dekan des Fachbereichs 2 in seinem Schreiben vorgeschlagen hat.

Da mit je einer Professur und einem Mitarbeiter die Ausbildung im Wahlfach Sozialtheologie nicht gesichert ist, Sachmittel zur Ausstattung dieser Professuren darüber hinaus nicht zur Verfügung stehen, halte ich es nicht für sinnvoll, die Stelle derzeit auszuschreiben bzw. beim Fachbereich auf die Bildung einer Berufungskommission zu dringen...“

d) Die Interkonfessionelle Schulreferentenkonferenz der Landeskirchen und (Erz-)Diözesen Hessens beschloß am 13.9.1972:

„Es soll versucht werden in dieser Angelegenheit mit Herrn Staatssekretär Moos ins Gespräch zu kommen. Darüber hinaus soll diese Frage in einem privaten Gespräch mit der THD aufgegriffen werden. Schließlich sollte noch ein Gespräch mit den Parteien gesucht werden. Kernpunkt aller Bemühungen sollte sein, auf hauptamtliche Besetzung der

Lehrstühle zu drängen". Dies schloß auch Sondierungen im Blick auf eine mögliche Kooperation zwischen der Universität Frankfurt/M. und der THD in Sachen Lehrangebot in Darmstadt nicht aus, zumal das gerade auch von den Kirchen immer wieder geforderte Anspruchsniveau einer Berufsschulreligionslehrausbildung nicht von je einem Lehrstuhl für Sozialtheologie gewährleistet werden konnte.

e) Am 21.12.1972 hatte Prof. Dr. Dr. Rudolf Pesch vom Frankfurter Fachbereich 6 (Religionswissenschaften; Wissenschaftliche Betriebseinheit [WBE] Kath. Theologie) vom Kath. Büro in Wiesbaden „eine genaue Inhaltsangabe des Gesprächs, betreffend Lehrangebot für die Ausbildung von Religionslehrern für berufsbildende Schulen an der THD“ erbeten. Domkapitular Dr. Berg signalisierte am 8.1.1973 Gesprächsbereitschaft: „Wir wären daran interessiert, mit Ihnen vor allen Dingen die Lehrangebote, die einzelnen Fächer, die Zahl der Stunden zu besprechen. Die beiden Kirchen haben schon vor längerer Zeit für die Gestaltung der Ausbildung dieser Religionslehrer an der TH Darmstadt Vorstellungen entwickelt und zu Papier gebracht. Ich halte es für zweckdienlich, auch darüber zu sprechen. Ich will veranlassen, daß Ihnen diese Papiere vor unserem Gespräch zugehen“.

f) Im Hintergrund solcher Anfragen standen zunächst eher „inoffizielle“ oder „private“ Gespräche und Bemühungen verschiedener Personen und auf verschiedenen Ebenen mit der Absicht, den vonseiten der Kirchen immer mehr als vorwiegend weltanschaulich-politisch eingeschätzten Widerstand des Fachbereichs 2 der THD zu umgehen und auf anderen Wegen zum Ziel zu kommen. Solche Gespräche und Sondierungen sind natürlich nicht protokolliert! Einige (eher indirekte) Hinweise ergeben sich allerdings auch aus dem folgenden Schriftwechsel.

In diesem Kontext spielte vor allem die Frage eine Rolle, inwieweit das Lehrangebot an der THD in Sachen Berufsschulreligionslehrer von der Universität Frankfurt/M. (Fachbereich 6: Religionswissenschaften) her in Darmstadt –gegen entsprechenden personellen Ausgleich– wahrgenommen werden könnte, zumal dadurch auch die immer wieder gestellte Frage, ob überhaupt je eine Professur in Darmstadt das notwendige Lehrangebot dort garantieren könnte, beantwortet werden könne. Der Hinweis des Fachbereichs 2 der THD auf „kirchliche Hochschulen“ war ja ein pures Ablenkungsmanöver; die in Entstehung begriffene „Evangelische Fachhochschule Darmstadt“ war ja schon vom Gesetz her kein Ort der Lehrerausbildung.

g) Am 5.3.1973 schrieb ich an Dekan Prof. Pesch in Frankfurt/M.:

„Bei der Interkonfessionellen Schulreferentenkonferenz in Schönberg haben Domkapitular Dr. Berg und ich vereinbart, bei Ihnen noch einmal wegen des Standes der Verhandlungen im Blick auf das Lehrangebot für die Ausbildung von Religionslehrern für berufsbildende Schulen an der THD anzufragen. Hat Präsident Kantzenbach [Universität Frankfurt/M.] inzwischen irgendwelche Schritte unternommen?...“

Am 20.3.1973 antwortete Dekan Pesch:

„Seit der Darmstädter Besprechung haben wir in der Angelegenheit ‚Verbund Fb 6 – TH Darmstadt‘ nichts mehr gehört. Wir warten noch auf die von Präsident Böhme angekündigten Unterlagen, die von uns zur weiteren Beratung bearbeitet werden sollen. Vielleicht können Sie den Fortgang der Verhandlungen neu anregen“.

Am 5.3.1973 fragte ich in dieser Angelegenheit auch bei Präsident Böhme an:

„...Hat Herr Präsident Professor Dr. Kantzenbach etwas von sich hören lassen?“

Präsident Böhme antwortete am 13.3.1973:

„Herr Kantzenbach und das Kultusministerium haben noch nichts hören lassen. Ich werde mit gleicher Post noch einmal mahnen“.

h) Am 24.4.1973 schrieb Dekan Pesch an den Frankfurter Präsidenten:

„Mit Schreiben vom 28.3.1973 hat uns der Präsident der THD den Bericht der früheren Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften zur Konzeption des Wahlfaches

Sozialtheologie [31.8.1966] sowie Überlegungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [30.9.1971] hierzu vorgelegt.

Aus den genannten Unterlagen geht hervor, daß ein Angebot Sozialtheologie in Darmstadt vorzüglich die Fächer Sozialethik, Biblische Theologie und Religionspädagogik und – didaktik, aber auch Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik bzw. Systematische Theologie, Ökumenik, Religionswissenschaft und (Religions-)Philosophie umfassen sollte.

Nach dem vorgelegten Studienplan ist das Fach Christliche Sozialethik mit 16 Wochenstunden belastet; zur Wahrnehmung dieses Lehrangebots waren die beiden Lehrstühle für Sozialethik vorgesehen. Im Fachbereich Religionswissenschaften der Universität Frankfurt a. M. ist weder in der Abteilung Evangelische Theologie noch in der Abteilung Katholische Theologie ein Fachvertreter für Christliche Sozialethik. Ein Angebot für das Wahlfach Sozialtheologie an der TH Darmstadt kann vom Fachbereich 6 also nur geleistet werden, wenn die beiden Professuren für Sozialtheologie (evangelischer und katholischer Konfession) errichtet und besetzt sind, weil sie die fachliche Hauptlast des Lehrangebots tragen müssen. Die Fachvertreter des Fachbereichs 6 können dann teilweise das darüberhinaus notwendige Angebot leisten.

Hierzu ist im einzelnen auszuführen:

Für die Fächer Religionspädagogik und –didaktik sind (nach Wiederbesetzung der freien Professur in der Abt. Katholische Theologie) im Fachbereich 6 Fachvertreter, die freilich nicht nur ihr spezifisches Arbeitsgebiet im Berufsschulbereich haben.

Für die Fächer Biblische Theologie, Altes und Neues Testament sind in der Abt. Evangelische Theologie zwei Fachvertreter, in der Abt. Katholische Theologie nur ein Fachvertreter; dort wird das Fach Altes Testament durch einen Lehrauftrag wahrgenommen. Für die Fächer Dogmatik bzw. Systematische Theologie ist im Fb 6 in jeder Abteilung ein Fachvertreter.

Das Fach Religionswissenschaften wird im Fb 6 von je einem Fachvertreter je Abteilung wahrgenommen.

Das Fach Kirchengeschichte ist nur in der Abt. Evangelische Theologie durch einen Fachvertreter repräsentiert; für das Lehrangebot in Kath. Theologie wird ein Lehrauftrag vergeben.

Das Fach Religionsphilosophie ist in der Abt. Katholische Theologie durch mehrere Fachvertreter, in der Abt. Evangelische Theologie durch keinen Fachvertreter repräsentiert. Geht man davon aus, daß die stundenmäßig geringere Belastung des Angebots der Wahlfächer in Darmstadt durch die jeweiligen Fachvertreter der beiden Abteilungen des Fb 6 wahrgenommen werden kann, so bleiben Engpässe bzw. Lücken im Rahmen des Angebots evangelischer Sozialtheologie in den Fächern Ökumenik und Religionsphilosophie, im Rahmen des Angebots kath. Sozialtheologie in den Fächern Altes Testament und Kirchengeschichte. Der Fb 6 müßte bei Übernahme einer Angebotsverpflichtung für Darmstadt davon ausgehen, daß die TH Darmstadt für die genannten Fächer Lehraufträge vergibt.

Der Fb 6 ist aber abgesehen davon nur in der Lage, an der TH Darmstadt ein ausreichendes Lehrangebot in evangelischer und katholischer Sozialtheologie zu gewährleisten, wenn die beiden Professuren für Sozialtheologie mit Fachvertretern für christliche Sozialethik besetzt werden und das umfangreiche Deputat dieses Faches übernehmen.

Die Besetzung der weiterhin vorgesehenen A13/14-Stellen mit Standort in Darmstadt sollte des weiteren im Blick auf die oben angeführten Lücken im möglichen Angebot oder im Blick auf die für Berufsschulen spezifische Religionspädagogik und –didaktik erfolgen".

Damit war im Grunde die Richtung einer möglichen Lösung des Darmstädter Problems aufgezeigt: Bereitstellung des Lehrangebots in Darmstadt durch den Fb 6 in Frankfurt/M. bei entsprechendem personellen Ausgleich!

i) Am 22.6.1973 schrieb Präsident Böhme an Präsident Kantzenbach:

„Nachdem ich von mehreren Seiten gedrängt wurde, für eine baldige Realisierung des Wahlfachangebots Sozialtheologie Sorge zu tragen, wäre ich dankbar, wenn Sie mir den Stand der Beratungen in Ihrem Hause mitteilen könnten. Sollte die Angelegenheit soweit

vorangekommen sein, daß die erforderlichen Koordinationsgespräche mit der TH Darmstadt – und ggf. den Kirchen- aufgenommen werden können, stehe ich hierfür jederzeit zur Verfügung“.

Am 13.7.1973 antwortete Präsident Kantzenbach:

„Der Stand der Beratungen über eine Beteiligung des Fachbereichs 6 am Angebot Sozialtheologie stellt sich mir derzeit folgendermaßen dar:

1. Der Dekan des Fachbereichs 6 hat in seinem Schreiben vom 24.4.1973 aufgrund der ihm von Ihnen übersandten Unterlagen begründet dargelegt, daß das Lehrangebot in Darmstadt, das hauptsächlich das Fach Christliche Sozialethik beinhaltet, nur geleistet werden kann, wenn die beiden Professuren für Sozialtheologie (evangelischer und katholischer Konfession) errichtet und besetzt sind, weil in den beiden Betriebseinheiten Evangelische Theologie und Katholische Theologie des Fachbereichs 6 keine Fachvertreter für Christliche Sozialethik sind. Damit ist m. E. ein bislang unklarer Sachverhalt, der die früheren Besprechungen hemmte, geklärt worden.
2. Ich sehe daher keinen Anlaß, mich in die weiteren Verhandlungen zwischen dem Fachbereich 6 und der TH Darmstadt einzuschalten, soweit sie nicht die bei früheren Besprechungen erörterte Errichtung der beiden Professuren für Sozialtheologie im Fachbereich 6 der hiesigen Universität bzw. deren Abordnung nach Frankfurt zum Gegenstand haben.
3. Die erforderlichen Koordinationsgespräche können m. E. wieder aufgenommen werden. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie wieder dazu einladen würden“.

j) Am 7.8.1973 unterrichtete Präsident Böhme die bisherigen Verhandlungspartner über das Schreiben von Präsident Kantzenbach vom 13.7.1973 und lud zu einer weiteren Besprechung am 26.9.1973 in den Senatssaal der THD ein, das dann am 9.1.1974 stattfand. Damit war faktisch der Weg zu einer Lösung des Problems gebahnt!

### **Die Darmstadt – Frankfurter Kooperation von 1974**

a) Am 6.8.1973 lud das Kultusministerium den Präsidenten der THD, die Kirchenleitung der EKHN und das Kommissariat der Bischöfe in Hessen zu einer Besprechung für den 10.10.1973 ins Ministerium nach Wiesbaden ein:

„Das Problem eines eventuellen gemeinsamen Angebots in Sozialtheologie an der TH Darmstadt ist inzwischen in zahlreichen Gesprächen soweit vorgeklärt, daß es sinnvoll scheint, nunmehr wieder eine Gesamtbesprechung einzusetzen... Ich bitte vorher, alle eventuellen noch nicht allgemein zugänglichen Unterlagen an alle Beteiligten zu senden, damit der augenblickliche Stand bei Beginn der Beratungen bekannt ist. Ich hoffe sehr, daß wir am 10. Oktober zu einer Regelung kommen“.

b) Ein Meilenstein auf dem langen Weg zur Realisierung der Ausbildung der gewerblichen Berufsschulreligionslehrer an der THD war die erwähnte Besprechung am 9.1.1974, deren Ergebnis Präsident Böhme seinem Frankfurter Kollegen Kantzenbach mit Schreiben vom 15.1.1974 mitteilte und ihn bat, die Entscheidung der zuständigen Gremien seiner Hochschule herbeizuführen“:

„Sehr geehrter Herr Kollege Kantzenbach!

Aufgrund der in dieser Angelegenheit geführten Besprechungen zeichnet sich die nachfolgend geschilderte Lösung des Problems ab:

1. Der Fachbereich 6 der Universität Frankfurt übernimmt die Ausbildung der Gewerbelehramtsstudenten der TH Darmstadt in den Wahlfächern Evangelische und Katholische Religion.
2. Die Ausbildung wird an der TH Darmstadt durchgeführt.
3. Die TH Darmstadt überträgt 2 Stellen der Bes. Gruppe H 4 auf die Universität Frankfurt. Die Universität Frankfurt wird 2 Stellen der Bes. Gruppe H 4 auf die TH Darmstadt übertragen, wenn die TH Darmstadt selbst die Durchführung dieser Ausbildung übernimmt.

4. Die weiteren für diese Ausbildung zur Verfügung stehenden Stellen (1 Stelle nach BAT VII und 2 Stellen nach A 13/14) verbleiben bei der TH Darmstadt; sie sind zweckgebunden; d. h. eine Sekretärin (BAT VII) und zwei Akademische Räte/Oberräte stehen den Hochschullehrern, die die Ausbildung der Gewerbelehramtsstudenten in Evangelischer und Katholischer Religion übernehmen, zur Verfügung.
5. Die Professorenstellen werden in einem Berufungsverfahren, das von der Universität Frankfurt durchgeführt wird, besetzt. Der Präsident der TH Darmstadt und der Dekan des Fachbereiches 2 der TH Darmstadt sind zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie können sich vertreten lassen.
6. Die weiteren Stellen werden auf Vorschlag des Fachbereiches 6 der Universität Frankfurt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der TH Darmstadt von diesem besetzt. Die Akademischen Ratsstellen sollen nicht mit Mitarbeitern nach BAT IIa unterbesetzt werden. Die Inhaber der Akademischen Ratsstellen nehmen Aufgaben nach § 45 HUG wahr.
7. Die Professorenstellen werden –wie andere gleichartige Professorenstellen- von der TH Darmstadt mit laufenden Sachmitteln ausgestattet. Der Präsident der TH Darmstadt wird sich für beide Professorenstellen für eine Anfangsausstattung im Haushaltsausschuß einsetzen. Die zugewiesenen Gelder dienen der Gewerbelehrausbildung und werden von der TH Darmstadt verwaltet.
8. Die Inhaber der Professorenstellen werden Mitglieder des Fachbereichs 6 der Universität Frankfurt. Eine Zweitmitgliedschaft im Fachbereich 2 der TH Darmstadt ist derzeit nicht vorgesehen.
9. Die TH Darmstadt trägt die anfallenden Reisekosten, die die Hochschullehrer des Fachbereiches 6 der Universität Frankfurt zur Durchführung der Ausbildung der Gewerbelehramtsstudenten der TH Darmstadt aufwenden, gemäß den Reisekostenbestimmungen des Landes Hessen.
10. Die TH Darmstadt trägt darüber hinaus die Kosten für zwei zweistündige besoldete Lehraufträge pro Semester. Die Lehraufträge werden auf Antrag des Fachbereiches 6 der Universität Frankfurt vom Präsidenten der TH Darmstadt erteilt.
11. Die TH Darmstadt trägt Sorge für eine angemessene Unterbringung der Mitarbeiter und der Bibliothek. Als Mindestausstattung werden vier Räume angesehen.
12. Um eine Abstimmung mit den anderen Gewerbelehramtsfachrichtungen an der TH sicherzustellen, wird an der TH Darmstadt eine Koordinationsstelle eingerichtet. Die Koordinationsstelle untersteht direkt dem Präsidenten der TH Darmstadt. In diesem Koordinationsgremium wirken stimmberechtigt mit die Lehrenden, die Studenten und die Mitarbeiter des Faches evangelische und katholische Religion, darüberhinaus mit beratender Stimme der Präsident der TH Darmstadt und der Dekan des Fachbereiches 2 der TH Darmstadt. Für die Zusammensetzung wird der Schlüssel für wissenschaftliche Zentren gemäß § 27 HUG zugrunde gelegt (Alle Professoren sowie je ein Vertreter der Dozenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiter und der Studenten).
13. Mittel für studentische Hilfskräfte werden nach dem für vergleichbare Professoren der TH Darmstadt üblichen Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt, falls die Kapazität dies erfordert.
14. Es soll angestrebt werden, mit der Ausbildung im Wintersemester 1974/75 zu beginnen. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Entscheidung der zuständigen Gremien Ihrer Hochschule zu diesem Vorschlag herbeiführen würden. Den Gesprächsteilnehmern der Sitzung vom 9.1.1974 werde ich eine Durchschrift dieses Schreibens übersenden“.

c) Am 23.9.1974 beschloß die EKHN, einen einmaligen Zuschuß zur Erstaussstattung der Bibliothek des neu eingerichteten Studienganges ‚Ev. Religion‘ an der THD in Höhe von DM 20.000 zu gewähren. In der Begründung wurde kurz auch auf den „langen Weg“ zwischen den ersten Überlegungen und der Einrichtung hingewiesen!

## Das erste Vorlesungsverzeichnis

a) Am 16.9.1974 ging bei der EKHN ein Vorlesungsverzeichnis mit folgendem Titel ein:  
„Neu an der Technischen Hochschule Darmstadt ab Wintersemester 1974/75:

Lehrangebot in den Wahlfächern evangelische Religion und katholische Religion.  
Seminarräume, Bibliothek, Büro: Schloßgartenstraße 65 (geöffnet ab 1.9.1974)“.

In der Rubrik „Studienmöglichkeiten“ heißt es:

„Zum ersten Mal wird im Wintersemester 1974/75 an der THD in den Wahlfächern evangelische und katholische Religion für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblicher Richtung ein Lehrangebot gemacht.

Der Fachbereich 6 Religionswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main trägt die Verantwortung für die Lehrveranstaltungen. Dies entspricht einer Vereinbarung, die im Sommer 1974 zwischen der THD und der Frankfurter Universität getroffen wurde.

Für das Wintersemester sind vor allem Einführungsvorlesungen in Ethik, Theologie und Religionspädagogik vorgesehen.

Ein Teil des Lehrangebots wendet sich auch an Studierende, die nicht Religionslehrer werden wollen, aber an weiteren Informationen in Theologie und Sozialethik interessiert sind (Studium generale: Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 8 in der folgenden Übersicht).

Eine Bibliothek, Seminarräume und die Büros der ständigen Mitarbeiter der Wahlfächer evangelische und katholische Religion befinden sich in der Schloßgartenstraße 65. Die Büros sind ab 1.9.1974 geöffnet“.

In der Rubrik „Personelles“ heißt es:

Folgende Hochschullehrer des Fachbereichs 6 Religionswissenschaften der J. W. Goethe-Universität in Frankfurt am Main kündigen im WS 74/75 Veranstaltungen an:

Deninger, Johannes, Dr. phil., Lic. theol. (Professor H 4), (Kath. Rel.)

Mieth, Dietmar, Dr. theol., Tübingen (Lehrstuhlvertretung einer Professur) (Kath. Rel.)

Raske, Michael, Dr. theol. (Professor H 4) (Kath. Rel.)

Schmidt, Hans P., Dr. theol. (Professor H 4) (Evang. Rel.)

Steitz, Heinrich, Dr. phil. Dr. theol. (Lehrbeauftragter) (Evang. Rel.)

Stoodt, Dieter, Dr. theol. (Professor H 4) (Evang. Rel.)

Als „Veranstaltungen im Wahlfach evangelische Religion“ sind angekündigt (alle zweistündig):

1. Schmidt: Einführung in die Ethik (Vorlesung mit Diskussion)
2. Schmidt: Schlüsselprobleme der Sozialethik (Seminar)
3. Steitz: Die christlichen Kirchen und die soziale Frage des 19. Jahrhunderts (Seminar)
4. Stoodt: Einführung in die Religionspädagogik (Vorlesung, mit Verarbeitungsprozessen an Papieren)

Das Fachgebiet evangelische und katholische Religion wird in Darmstadt vertreten durch:

Dr. Wolfgang Bender (kath. Religion)

Siegfried Solle (evang. Religion)

Ulrike Leonhardt (Sekretärin)

Veranstaltungen im Wahlfach katholische Religion (alle zweistündig):

5. Deninger: Einführung in das Studium der Theologie (Vorlesung mit Diskussion)
6. Raske: Aufgaben und Probleme des schulischen Religionsunterrichts und des Religionslehrers, insbesondere an beruflichen Schulen (Vorlesung mit Kolloquium)
7. Mieth: Theologisch-ethische Theorie: Gesellschaftswissenschaften und Theologische Ethik (Vorlesung)
8. Mieth: Problem der Humanisierung von Arbeit und Freizeit (Seminar)

b) Dem Vorlesungsverzeichnis sind auch „Erläuterungen zu dem Lehrangebot“ beigefügt. So gestaltete Hans P. Schmidt seine Ankündigung zur Vorlesung „Einführung in die Ethik“ praktisch als Einführungsparagraph, wobei der von ihm beabsichtigte Dialog mit den anderen Wissenschaften ins Auge fällt:

„Seit die Gesetze der Väter ihre selbstverständliche Macht über das Leben der Söhne verloren haben, stellt sich die offene Frage nach der Regelung des eigenen und gemeinsamen Handelns. Aus der Krise des Ethos ergab sich die Notwendigkeit und die Schwierigkeit einer ethischen Theorie.

Aristoteles war der erste, der auf diesen Problemzusammenhang aufmerksam gemacht hat. Mit der Frage, ob die geltenden Gesetze von Natur aus gültig seien oder nur durch menschliche Setzung in Geltung stünden, begann die ethische Reflexion.

Das ‚Schöne‘ ‚Wahre‘ und ‚Gute‘ verstand sich nicht mehr von selbst. Was eine unveränderliche, natürliche Vorgabe zu sein schien, erwies sich als eine unausweichliche, aber kaum lösbare geschichtliche Aufgabe. Zielsetzungen und Normen des Handelns waren nicht in kosmischen Strukturen, natürlichen Gesetzen oder göttlichen Schöpfungsordnungen vorgegeben, sie mußten sich aus der Selbstverständigung der Menschen in ihrer Auseinandersetzung mit der Umwelt und mit sich selbst ergeben. Wie aber sollten sie verbindlich gelten, wenn sie selbst geschichtlich bedingt sind? Diese Frage zeigt heute wie einst das ethische Dilemma an.

Einerseits ist die Forderung nach einer universalen Ethik unausweichlich, da eine solidarische Verantwortung für die Auswirkungen menschlicher Handlungen weltweit zu übernehmen ist und dies nur möglich ist, wenn die entsprechenden Zielsetzungen und Handlungsweisen nicht Ausdruck unverbindlicher Subjektivität und eingeschränkter Gruppeninteressen bleiben, sondern intersubjektiv gelten.

Andererseits scheint jedoch eine intersubjektive, verbindliche Ethik unmöglich zu sein, weil in unserem technisch-wissenschaftlichen Zeitalter nur intersubjektiv zu gelten scheint, was sich einer wertfreien ‚Objektivität‘ erfreut. Diese ‚Objektivität‘ haben für uns z. B. die axiomatischen Aussagen der logisch-mathematischen Formalwissenschaften, aber auch die deskriptiven Aussagen der empirisch-analytischen Realwissenschaften, zu denen unter bestimmten Aspekten auch die Sozialwissenschaften gehören. Präskriptive Aussagen jedoch, die nicht alles lassen wie es ist, scheinen mit ihren Zielsetzungen und realen Optionen in den Bereich der subjektiven Beliebigkeit und Unverbindlichkeit zu fallen. Wie Ethik dennoch möglich ist, auf welche Weise eine ethische Urteilsbildung zu vollziehen ist und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang christlichen Lebenserfahrungen zukommt, das soll an der gegenwärtigen ethischen Diskussion, an exemplarischen Vorgängen aus der Geschichte der Ethik und im Versuch ethischer Urteilsfindung geklärt werden..“

Andere Kommentierungen begnügen sich mit der Beschreibung der Zielsetzung, mit der Nennung von Fragestellungen oder mit der Aufzählung der zu behandelnden Themen. Für sein angekündigtes Seminar „Schlüsselprobleme der Sozialethik“ nennt Schmidt als „Zielsetzung“:

„Jeder Teilnehmer soll die Fähigkeit erwerben, zu einem aktuellen ethischen Problem wie z. B. Eigentumsfrage, Demokratisierung, Frage der Gewaltanwendung, Entwicklungsdienst etc. so Stellung nehmen zu können, daß die Problembestimmung, die Analyse des Problemzusammenhangs, die Erhebung und Aufarbeitung der Informationen, die Gewinnung und Begründung von Kriterien und der Prozeß der ethischen Urteilsfindung insgesamt in einem klaren und aufweisbaren Zusammenhang mit der sozial-theologischen Verantwortung christlicher Lebenspraxis stehen“.

Steitz benennt für sein Seminar die leitenden Fragestellungen:

„Mit dem 19. Jahrhundert begann die Zeit der geschichtlichen Umwälzungen, die das überkommene soziale Gefüge der alteuropäischen Ordnung krisenhaft verändert haben und es noch tun.

Wie hat sich seither der deutsche Protestantismus gegenüber der sozialen Frage verhalten? Welche Antwort hat die ‚Innere Mission‘ auf die soziale Frage gegeben? Wie entwickelte sich das Verhältnis von Sozialdemokratie und Religion? Welche Ansätze zu einem christlichen

Sozialismus zeichneten sich z. B. bei Rudolf Todt ab? Wie ist Friedrich Naumanns Wende zum nationalsozialen Konzept einzuschätzen?..."

Stoedt nennt die Themen seiner Einführungsvorlesung in die Religionspädagogik: „Religionspädagogik im Rahmen der Wissenschaften und im institutionellen Rahmen unserer Gesellschaft; Aufarbeitung neutralisierter Religion in Richtung auf biblisch qualifizierte Religion als Gegenstand der Religionspädagogik; Die pädagogische Dimension der kirchlichen Arbeit; Die religiöse Dimension in den schulischen Curricula; Die neuere Geschichte der Religionspädagogik als Verstehenshorizont für die neutralisierte Religion und die Aufgabe, sie aufzuarbeiten; Inhaltliche Intentionen der Religionspädagogik; gegenwärtige Interessen und Tendenzen in der Religionspädagogik; Religionspädagogik in ihrem Verhältnis zur Religionsdidaktik und Leitsätze zur Religionsdidaktik“.

Raske nennt die beabsichtigten Themen: „Religiöse und kirchliche Situation; Enttäuschungen und Erwartungen der berufstätigen Jugendlichen; Funktion der berufsbildenden Schulen; spezifische Aufgaben und didaktische Probleme des Religionsunterrichts in den verschiedenen berufsbildenden Schulen. Dazu soll gelegentlich zusammen mit bereits tätigen Religionslehrern an Berufsschulen über Berufserwartungen der Teilnehmer und über Erfahrungen aus der Praxis gesprochen werden“.

Mieth nennt nur die Themen für seine Vorlesung: „Die Frage nach einer ‚moralischen Moral‘; Zur Bestimmung der Ethik als sozialtherapeutische Handlungswissenschaft; Das Verhältnis von Handelns- und Verhaltenswissenschaften; Kriterien einer theologischen Handlungswissenschaft; Person und Gesellschaft: das Modell der ‚sozialen Selbsterwirkung‘“.

c) Was die (mit großer Spannung erwartete) Zahl der Studierenden anbelangt, so ergibt sich für das Anfangssemester:

	ev.	kath.	zus.
Ordentliche Studierende der THD	12	13	25
Davon künftige Gewerbelehrer	7	6	13
Gasthörer	17	4	21
Davon aus der Kirchl. Fachhochsch.	17		17
<b>Gesamtzahl</b>	<b>29</b>	<b>17</b>	<b>46</b>

Die Bibliothek besteht aus ca. 2380 Bänden.

Finanzen: THD: 8.000 DM an laufenden Mitteln, 6.000 DM als Erstausrüstung. Bischöfl. Ordinariat Mainz und EKHJ je 20.000 DM.

d) Die Prüfungsordnung der Technischen Pädagogik der THD bestimmte im Blick auf evgl. und kath. Religion:

Vorprüfung: (vgl. Prüfungsordnung §§ 4-9 mit Anlage 1 und 2)

Die Vorprüfung ist im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet, im erziehungswissenschaftlichen Fachgebiet und im gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiet abzulegen.

Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiet kann auch christliche Sozialethik als Prüfungsfach gewählt werden. In diesem Fall ist als Studiennachweis ein Proseminarschein in christlicher Sozialethik erforderlich.

Die Wahl von christlicher Sozialethik zum Prüfungsfach der Vorprüfung ist unabhängig von der Entscheidung für oder gegen evangelische bzw. katholische Religion als Wahlfach im Hinblick auf die Hauptprüfung.

Hauptprüfung (vgl. Prüfungsordnung §§ 10-17 mit Anlagen 3 und 4)

Für die Hauptprüfung kann evangelische oder katholische Religion als Wahlfach gewählt werden.

Geprüft wird in folgenden Disziplinen:

- Christliche Sozialethik
- Biblische Theologie
- Theologisch-soziologische Grenzprobleme
- Nach Wahl des Bewerbers in einem der folgenden Fächer:

- aa) Grundzüge der Kirchengeschichte
- bb) Grundzüge der Dogmatik
- cc) Grundzüge der Katechetik
- dd) Grundzüge der Alttestamentlichen Theologie
- ee) Grundzüge der Neutestamentlichen Theologie
- ff) Soziologie

Folgende Studiennachweise sind für die Hauptprüfung zu erbringen:

- (a) Proseminar und Seminar in christlicher Sozialethik  
(sofern nicht bereits bei der Vorprüfung nachgewiesen)
- (b) Seminar in christlicher Ethik
- (c) Seminar in biblischer Theologie
- (d) Zwei Seminare zu theologisch-soziologischen Grenzproblemen.

e) Die Akad. Räte Dr. Bender und Solle luden „alle, die am Zustandekommen und an der Durchführung des Ausbildungsganges beteiligt sind und sein werden“, für den 5.2.1975 in die Schloßgartenstraße 65 zu einem Treffen ein: „Wir möchten uns Ihnen gerne, zusammen mit der Sekretärin, Frau Ulrike Leonhardt, vorstellen, Ihnen die inzwischen eingerichteten Räume und die Bibliothek zeigen, uns bei Tee, Kaffee und Gebäck bedanken und berichten und Ihre Anregungen hören“.

### **Die Erarbeitung des Studienplans**

Im Blick auf den Studienplan für das Wahlfach evangelische und katholische Religion hieß es bei Beginn der Lehrveranstaltungen: „Der Studienplan... muß noch erarbeitet und verabschiedet werden. Die Bekanntgabe eines vorläufigen Studienplanes ist im Laufe des WS 74/75 zu erwarten“.

Einen guten Einblick in den Prozeß der Erarbeitung bieten die „Materialien zur Erarbeitung eines Ausbildungsganges in den Wahlfächern evangelische und katholische Religion an der THD“ (Februar 1975):

1. Vorbemerkungen und Erläuterungen
  - 1.1 An der THD werden Lehrer für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblicher Richtung im Wahlfach Religion ausgebildet. Der Ausbildungsgang ist auf vier Semester vorgesehen. Einzelheiten sind in der Prüfungsordnung festgelegt.
  - 1.2 Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und entsprechend der –gemäß dem Vertrag zwischen der Universität Frankfurt und der THD vom Sommer 1974 zur Verfügung stehenden Lehrkapazität- wurde ein viersemestriger Studienplan entwickelt, der erste Anhaltspunkte für die Planung der Lehrveranstaltungen bietet, andererseits aber kaum mehr als ein formales Gerüst darstellt.
  - 1.3 Mit den hier vorliegenden Materialien sollen Überlegungen gefördert werden, die zu einer inhaltlichen Präzisierung des Studienplanes führen sollen. Die geltende Prüfungsordnung wird dabei vorausgesetzt. Darin liegt eine Begrenzung der Vorschläge. Andererseits könnten im Rahmen der Überlegungen zu einer Präzisierung des jetzigen Studienplanes auch Gesichtspunkte für einen künftigen Ausbildungsgang zusammengetragen werden, der mit einer Änderung der jetzigen Prüfungsbestimmungen verbunden sein dürfte.
  - 1.4 Im Folgenden wird zunächst eine Aufreihung von Einzelthemen für die von der Prüfungsordnung geforderten Disziplinen geboten. Die Reihenfolge der Disziplinen ist im wesentlichen von der Gewichtung der Prüfungsordnung bestimmt: 2.1-3 sind die pflichtmäßig vorgeschriebenen Prüfungsfächer, in denen außerdem Seminarscheine zu erwerben sind; 2.4-8 sind diejenigen Disziplinen, aus denen der zu Prüfende ein Fach als Wahlprüffach auswählen kann, ohne daß er dafür einen Studiennachweis benötigt; 2.9 ist eine Übung, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist; 1.10-

- 12 sind Angebote, die –obgleich in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen- als notwendig oder wenigstens sinnvoll angesehen werden.
- 1.5 Die Vorlesungen sind als Einführungs- und Überblicksveranstaltungen gedacht. Bei der geringen Anzahl der Vorlesungen können sie kaum eine andere Funktion übernehmen.
- 1.6 In den Seminaren soll versucht werden, exemplarisch solche Stoffe zu erarbeiten, die – nach Durchsicht der Lehrpläne für den evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht- in den beruflichen Schulen eine besondere Rolle spielen. Die Themenangaben sind in diesem Sinn –und nicht als Festschreibung- zu verstehen. Auf jeden Fall sollte, wo immer möglich- und dies gilt besonders für die Gebiete Sozialethik und theologisch-soziologische Grenzprobleme-, versucht werden, die Arbeit im Seminar so zu entwickeln, daß sie der Problemstellung in der Berufsschule möglichst nahe kommt. Dort werden in der Regel Problembereiche des gesellschaftlichen (z. B. Kontakte und Konflikte) und des individuellen Lebens (z. B. Wachsen und Reifen) angesprochen und in ihren verschiedenen Dimensionen –einschließlich der theologischen- erörtert.
- 1.7 Eine Einführung in das Studium der Theologie ist in jedem Fall notwendig, erscheint aber besonders wichtig für Studenten, die sich bei starker Belastung durch die technischen Fächer nach Ablegung der Vorprüfung für das Wahlfach Religion entscheiden. Als Veranstaltungsform kommt entweder ein Wochenende in Frage, an dem verschiedene Fachprofessoren und nach Möglichkeit auch Berufsschullehrer teilnehmen sollten, oder aber die Form einer Ringvorlesung, deren Termine auf die erste Semesterhälfte zusammengezogen werden sollten.
- 1.8 Da an die Gesprächsfähigkeit des Religionslehrers besonders hohe Anforderungen gestellt werden, sollten zusätzlich –über das Angebot im erziehungswissenschaftlichen Fachgebiet hinaus- Kurse für individuelle und Gruppen-Gesprächsführung eingeführt werden. Sie müßten an den Erfordernissen des Religionsunterrichts orientiert sein.
- 1.9 Der ‚Theologische Fünf-Uhr-Tee‘ –zunächst nicht mehr als ein Arbeitstitel- soll in einem gelockerten, informellen Rahmen die Möglichkeit bieten, all diejenigen theologischen, religionspädagogischen und damit zusammenhängenden Probleme anzusprechen, die in den Lehrveranstaltungen -sei es von ihrer thematischen Anlage her, sei es aus Rücksicht auf die Gruppe- nicht erörtert werden können.
- 1.10 Nach der Themenzusammenstellung wird in einer Übersicht gezeigt, wie die einzelnen Themen über die vier Semester verteilt werden könnten. Alle Themen können nicht in einem Zyklus behandelt werden. So legt sich –jedenfalls bei manchen Seminaren- ein thematischer Wechsel über zwei oder mehrere Zyklen nahe. Auch darf die Themenverteilung auf die evangelische bzw. katholische Seite nicht so verstanden werden, als ob ein bestimmtes Einzelthema (z. B. im 3. Semester: Von der Reformation bis zur Gegenwart) jeweils nur im speziellen evangelischen Angebot, ein anderes (z. B. das parallele: Von den Anfängen der Kirche bis zur Reformation) nur im katholischen Angebot erscheinen sollte. Hier müßte in der Abfolge der Vier-Semester-Zyklen ein sinnvoller Ausgleich geschaffen werden.
- 1.11 Die Vorschläge tragen Hinweiskarakter. Sie sollen eine Hilfe sein, eine sehr begrenzte Ausbildungsmöglichkeit für eine sehr schwierige Aufgabe –Religionslehrer an beruflichen Schulen- möglichst vorteilhaft zu gestalten.

## 2. Themenzusammenstellung

### 2.1 Sozialethik / christliche Ethik

- V Allgemeine Ethik im Überblick
- Spezielle Ethik im Überblick
- PS/S Freiheit und Gewissen
- Gesellschaft und Moral
- Entwicklung und Friede
- Umwelt und Zukunft
- Kommunikationsethik
- Berufsethik (Mitbestimmung; Miteigentum; Job-Beruf-Berufung)
- Freizeitethik

- Familienethik
- Sexualethik
- 2.2 Theologisch-soziologische Grenzprobleme
  - V Religionssoziologie im Überblick
  - S Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie
    - Säkularisierung und Gottesfrage
    - Ideologie und Religion
    - Technik und Glaube (technisches und theologisches Denken)
    - Religionen und Gesellschaften (Hinduismus und Buddhismus in asiatischen Gesellschaften; Islam in arabischen Ländern; der jüdische Glaube und Israel; Orthodoxie in UdSSR, Griechenland, Türkei; afrikanische Religionen; Formen der Religion bei ethnischen Minderheiten)
    - Politische Theologie (z. B. politische Theologie in Europa, Theologie der Befreiung in Lateinamerika, schwarze Theologie in Afrika und USA)
    - Religionspsychologie
- 2.3 Biblische Theologie
  - V Zentrale Themen der biblischen Theologie im AT und NT
  - S Volk und Reich Gottes im AT und NT
    - Weisungen und Verheißungen
    - Gehorsam und Freiheit
    - Wunder in AT und NT
- 2.4 Altes Testament
  - V Theologie des AT im Überblick
  - S Glaube, Recht und Sitte in Israel
    - Exodus und Hoffnung
    - Welt- und Geschichtsvorstellungen im AT
- 2.5 Neues Testament
  - V Theologie des NT im Überblick
  - S Kreuz und Auferstehung
    - Bergpredigt
    - Gleichnisse Jesu
    - Jesu ureigene Worte und Taten
- 2.6 Kirchengeschichte
  - V Kirchengeschichte im Überblick:
    - Von der Urkirche bis zur Reformation
    - Von der Reformation bis zur Gegenwart
  - S Kirche und soziale Frage im 19. und 20. Jahrhundert
    - Kirche und Drittes Reich
    - Kirche und Kolonisation
- 2.7 Dogmatik
  - V Dogmatik im Überblick
    - Schwerpunktthema aus dem Bereich der Dogmatik (z. B. Gottesfrage heute; die Sinnfrage des menschlichen Lebens; Jesus von Nazareth – Jesus Christus – Sohn Gottes)
  - S Die Gottesfrage heute
    - Theologie der Hoffnung
    - Tod und Sinn des Lebens
    - Heiliger Geist und Institution Kirche
    - Erlösung und Befreiung
    - Christologie
    - Sakramente: Taufe, Abendmahl / Eucharistie
- 2.8 Religionspädagogik
  - V Grundfragen der Religionspädagogik
    - Der Religionsunterricht in berufsbildenden Schulen
  - S Lehrpläne für den RU an berufsbildenden Schulen und religionspädagogische Konzeptionen

Religionspädagogisches Arbeitsmaterial  
Medien im RU  
RU und das Interesse der Jugendlichen

- 2.9 Fachdidaktische Übung  
(als Kompaktseminar an einem Wochenende, möglichst unter Beteiligung von Religionslehrern)  
Erarbeitung und Diskussion von Unterrichtsmodellen im Zusammenhang mit den vorhandenen Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien
- 2.10 Einführung in das Studium der Theologie  
(in jedem Wintersemester; entweder als Kompaktveranstaltung [Wochenende o. ä.] oder als Ringvorlesung mit Diskussion in den ersten Semesterwochen)
- 2.11 Einübung in individuelle und Gruppen-Gesprächsführung  
(Kurzurse in Zusammenarbeit mit Fachleuten, jeweils im SS)
- 2.12 „Theologischer-Fünf-Uhr-Tee“  
(informeller Treffpunkt für alle Studierenden des Fachs; Gelegenheit zur Diskussion aktueller theologischer und religionspädagogischer Fragen; ggf. mit Gästen, z. B. Religionslehrer, Professoren anderer Fachgebiete; vierzehntägig)

III. Studienplan: 4-Semester-Zyklus

Erläuterung der Abkürzungen:

- WS Wintersemester  
SS Sommersemester  
V Vorlesung  
RV Ringvorlesung  
S Seminar  
PS Proseminar  
Ü Übung  
WE Wochenende  
LA Lehrauftrag  
E evangelisch  
K katholisch  
RU Religionsunterricht  
AT Altes Testament  
NT Neues Testament

Sem.	Evangelische Religion	Gemeinsames Angebot	Katholische Religion
WS 1	Grenzprobleme S (LA): Religionen und Gesellschaften	Einführung in das Studium der Theologie RV/WE Sozialethik V (E): Allgemeine Ethik im Überblick Sozialethik PS (E): Berufsethik Oder: Freizeitethik Biblische Theologie V(E): Hauptthemen Biblischer Theologie im AT u. NT  Kirchengeschichte S (LA E): Kirche und Soziale Frage im 19. u. 20. Jh. usw. Fachdidaktische Übung Ü/WE Theol. „Fünf-Uhr-Tee“ (14-tg.)	Grenzprobleme S: Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie  Katechetik V: Der RU in berufsbildenden Schulen
SS 2		Kurzkurs: Einübung in die Gesprächsführung Ü Grenzprobleme S (K): Polit. Theologien Oder: Religionspsychologie	Sozialethik/christl. Ethik S: Entwicklung und Friede Dogmatik V: Schwerpunktthema aus dem Bereich der Dogmatik Dogmatik S: Erlösung und Befreiung oder: Institution Kirche u. Hl. Geist oder: Sakramente: Taufe, Eucharistie
k	Dogmatik S: Grundfragen der Christologie Oder: Theologie der Hoffnung. Oder: Tod und Sinn des Lebens NT S (LA): Bergpredigt Oder: Gleichnisse Jesu	AT S (LA K): Glaube, Recht, Sitte in	

		Israel. Oder: Exodus und Hoffnung Oder: Welt- und Gerichtsvorstellungen im AT Theol. „Fünf-Uhr-Tee“ (14-tg.)	
WS 3		Einführung in das Studium der Theologie RV/WE Sozialethik V (K): Spezielle Ethik im Überblick Sozialethik PS (K): Gesellschaft-Gewissen-Freiheit Grenzfragen / Rel.soz.: Religion und Ideologie. Oder: Die Religionskritik der Soziologie(n). Oder: Säkularisierung und Gottesfrage	
	Kirchengeschichte V (LA): Von der Reformation bis zur Gegenwart		Kirchengeschichte V (LA): Von den Anfängen bis zur Reformation
		NT V (K): Theol. d. NT im Überblick. Fachdidaktische Übung Ü/WE Theol. „Fünf-Uhr-Tee“ (14-tg.)	NT S: Kreuz und Auferstehung. Oder: Jesu ureigene Worte und Taten
SS		Kurzkursus: Einübung in die Gesprächsführung Ü	Sozialethik S (LA): Familienethik. Oder: Sexualethik Bibl. Theol. S (LA): Gehorsam u. Freiheit. Oder: Volk und Reich Gottes im AT und NT Katechetik: RU u. das Interesse der Jugendlichen. Oder: Rel.päd. Arbeitsmaterial
4	Sozialethik S: Ethik der Kommunikation  Bibl. Theologie S: Weisungen und Verheißungen. Oder: Gott im AT und NT Katechetik S: Lehrpläne u. rel.päd. Konzeptionen. Oder: Medien im RU		

Darmstadt, den 18.2.1975

gez. Dr. Wolfgang Bender

### Zur weiteren Entwicklung des Instituts

Das Vorlesungsverzeichnis für das SS 1975 weist folgende Veranstaltungen aus:

#### Dogmatik:

- Prof. Dr. H. Kessler: V: Die Gottesfrage heute (K)  
S: Erlösung und Befreiung (K)  
Prof. Dr. H. P. Schmidt V: Dogmatik im Überblick (E)  
S: Grundfragen der Christologie (E)

#### Sozialethik:

- Dr. L. Rütli S: Gehorsams- und Verantwortungsethik (K)  
Grenzprobleme:  
Dr. L. Rütli S: Entwicklung und Friede als Thema der theologischen Ethik (G)  
(G = gemeinsames Angebot)

#### Altes Testament:

- Prof. Dr. G. Ch. Macholz S: Entwicklungen der alttestamentlichen Ethik (G)

#### Neues Testament:

- Dr. E. Stegemann (E) S: Die Bergpredigt.

Im WS 1976/77 wurde das Lehrangebot noch einmal ausgeweitet:

#### Sozialethik:

- H. P. Schmidt: V: Allgemeine Ethik im Überblick – Einführung in die sozialethische Urteilsbildung  
S, PS: Umwelt und Zukunft

Grenzprobleme:  
 Hoheisel: S: Sinnfrage und Todesbewältigung in Volks- und Weltreligionen  
 Deninger: S: Zeitgenössische Kritik an Religion und Kirche

Biblische Theologie:  
 Bartsch: V: Die Anfänge des christlichen Glaubens im NT

Katechetik / Religionspädagogik:  
 Stoodt: V: Religionsunterricht in der Berufsschule – Ein Vergleich der  
 Rahmenrichtlinien zur Sekundarstufe II mit den Lehrplänen des  
 Berufsschulreligionsunterrichts  
 Raske: V: Religionsunterricht in berufsbildenden Schulen

Kirchengeschichte  
 Mokrosch: S: Kirche im Nationalsozialismus und die Behandlung dieses Themas im  
 Berufsschulreligionsunterricht

Arbeitskreis Einführung in die Theologie. Berater: Dr. Bender und Dr. Mokrosch (gehört nicht  
 zum offiziellen Lehrangebot)

Religionspädagogisches Kolloquium: Thema: „Berufsorientierte Ausbildung zum  
 Berufsschulreligionslehrer“.

Im Rahmen von „Veranstaltungen für Hörer aller Fachbereiche“ wurde eine Reihe „Theologie  
 für Nichttheologen“ unter dem Gesamtthema „Christlicher Glaube und moderne  
 Gesellschaftssysteme“ angeboten, an der neben OKR (Prof.) Dr. Meueler AR Dr. Mokrosch  
 und die Studentenpfarrer Gieselmann und Herbeck teilnahmen.

Dem „Kurzbericht über die Entwicklung in den Wahlfächern Evangelische und Katholische  
 Religion an der THD im SS 75 und im WS 75/76“ sei entnommen:  
 Am 5.12.1975 hat Herr Dr. Reinhold Mokrosch die Stelle des Akademischen Rates für  
 Evangelische Religion als Nachfolger des wegen Krankheit ausgeschiedenen Herrn  
 Siegfried Solle angetreten.

An dieser Stelle sei auch vonseiten der EKHN Herrn AOR (Prof.) Dr. Wolfgang Bender ein  
 besonderer Dank dafür ausgesprochen, daß er gerade auch in der Gründungszeit des  
 „Instituts“, wie es dann hieß, die zusätzliche Belastung auf sich genommen hat, die durch  
 den Ausfall von Herrn Solle anfiel.

Die Statistik der Studentenzahlen zeigt eine positive Entwicklung, wie ein Vergleich zwischen  
 dem WS 1974/75 und dem WS 1975/76 ergibt:

	<u>WS 1974/75</u>	<u>WS 1975/76</u>
Ordentlich Studierende:	E: 12 K: 13 = 25	E: 25 K: 24 = 49
Gasthörer	E: 1 K: 4 = 5	E: 1 - 1
Fachhochschule DA	E: 16 K: 0 = 16	E: 2 - 2
	<u>E: 29 K: 17 = 46</u>	<u>E: 28 K: 24 = 52</u>

Weiter heißt es: „Bislang haben zwei Studierende die Prüfung im Wahlfach Katholische  
 Religion abgelegt.“

Die einzelnen Veranstaltungen wurden gut und regelmäßig besucht. Die Studierenden  
 beschränken sich nicht nur auf die Teilnahme an den unbedingt notwendigen Seminaren,  
 sondern suchen sich darüber hinausgehende Kenntnisse zu erwerben. Im SS 1975 sowie im  
 WS 1975/76 wurde jeweils ein didaktisches Wochenende veranstaltet. Mit ihnen werden die  
 von der Prüfungsordnung verlangten didaktischen Übungen abgedeckt. Sie dienen  
 schulpraktischen Studien und werden in enger Zusammenarbeit mit Religionslehrern an

beruflichen Schulen durchgeführt. Diese Wochenendveranstaltungen haben sich sehr gut bewährt. Sie fördern –abgesehen von den genannten Zielsetzungen- den Kontakt zwischen den Studierenden. Am ersten Wochenende nahmen 16, am zweiten 26 Studierende teil. Diese Wochenenden sind nur aufgrund der finanziellen Unterstützung durch die Kirchen durchführbar.

Für die Hochschulöffentlichkeit wurde in Zusammenarbeit mit der evangelischen Studentengemeinde und der katholischen Hochschulgemeinde eine Vortragsreihe „Technik und Verantwortung“ veranstaltet. Themen und Referenten waren:

- a. „Technik und Verantwortung“: Prof. Dr. A. Auer, Tübingen.
- b. „Wirtschaft-Technik-Fortschritt“, Podiumsdiskussion: Prof. Dr. G. Altner, Heidelberg; Prof. Dr. H. P. Schmidt, Frankfurt; Dipl. Volkswirt K. E. Wenke, Bochum.
- c. „Technologische Intelligenz und Politik“: Prof. Dr. E. Kogon, Falkenstein.

Zur Zeit finden mit verschiedenen Stellen, vor allem mit dem Präsidenten und Mitgliedern des Fachbereichs 2 der THD, Gespräche über die Klärung der hochschulrechtlichen Situation der Wahlfächer Evangelische und Katholische Religion statt. Die beiden Akademischen Räte sind vom Präsidenten der THD beauftragt, den Entwurf einer Institutsordnung zu erstellen. Damit soll die Eingliederung der Wahlfächer als wissenschaftliche Betriebseinheit mit der Bezeichnung Institut in den Fachbereich 2 der THD in die Wege geleitet werden. Der hochschulrechtliche Status der beiden Wahlfächer an der THD konnte nur ungenügend geklärt werden, da sich die infrage kommenden Fachbereiche der THD damals weigerten, die genannten Ausbildungsgänge sich einzugliedern. Deshalb wurde die Ausbildung direkt dem Präsidenten der THD unterstellt.

Endlich weisen Dr. Bender und Dr. Mokrosch darauf hin, daß im Berichtszeitraum die Zusammenarbeit des „Instituts“ mit den evangelischen und katholischen Religionslehrern an beruflichen Schulen intensiviert wurde. Vom kommenden Semester an soll monatlich ein „Religionspädagogisches Kolloquium“ stattfinden, um Studierende und Religionslehrer regelmäßig zusammenzuführen. Diese enge Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Religionslehrern, wie später auch von erster und zweiter Ausbildungsphase, wurde auch deshalb für notwendig gehalten, um Grundmotivationen für eine spätere kontinuierliche Erteilung von Religionsunterricht angesichts –auch angesichts drohender Vereinnahmung durch anderen „Fachunterricht“- aufzubauen.

## **Die Gründung des „Instituts für Theologie und Sozialethik“ im Fachbereich 02 (Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) der TH Darmstadt**

a) Was eine hochschulrechtliche Eingliederung der „Sozialtheologie“ an der THD anbelangt, so war dafür § 24 des Hessischen Universitätsgesetzes i. d. F. vom 6.12.1974 maßgebend: In Abs 2 heißt es: „Der Fachbereich kann die Bildung oder Einrichtung von Arbeitsgruppen, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten beschließen...“ Abs. 3 lautet: „Sofern für die Durchführung einer Aufgabe oder mehrerer Fachbereiche in größerem Umfang bestimmte für wissenschaftliche Arbeit unerläßliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Wissenschaftliche Betriebseinheiten können die Bezeichnung ‚Institut‘ mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen...“ § 27 bestimmt: „Die den Wissenschaftlichen Zentren und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten zugeordneten Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein sonstiger Mitarbeiter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche... gewählt oder ernannt werden; der wissenschaftliche und der sonstige Mitarbeiter jeweils für zwei Jahre, der Student für mindestens ein Jahr. Im Direktorium müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen; es soll mindestens vier Hochschullehrer umfassen...“

b) Mit Schreiben vom 21.4.1976 legte Präsident Böhme dem Fachbereichsrat 2 der THD nahe, einen Beschluß über ein zu bildendes Institut für den Bereich der Religionsausbildung für Gewerbelehrer herbeizuführen. In dem Schreiben wird besonders betont, daß „aufgrund des Vertrages zwischen der TH Darmstadt und der Universität Frankfurt/M. das Fachgebiet Religion die erforderlichen Mittel direkt zugewiesen“ erhält. An diesem Tatbestand „würde sich auch nach der Institutsgründung nichts ändern“. Damit war m. E. ein wichtiges potentiell Hindernis für einen positiven Beschluß des Fachbereichsrates aus dem Weg geräumt.

c) Der Dekan des FB 2, Prof. Dr. K. O. von Aretin, lud den Fachbereich zu einer Sitzung am 29.4.1976 ein, auf der dann die „Grundsätze bei der Institutsgründung der Wahlfächer Evangelische Religion, katholische Religion und Sozialethik“ in der Fassung vom 31.3.1976 einstimmig verabschiedet wurden. Diese von Dr. Bender und Dr. Mokrosch wesentlich erarbeiteten „Grundsätze“ lauten:

1. Im Rahmen und auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt und der Technischen Hochschule Darmstadt bzgl. der ‚Ausbildung der Gewerbelehramtsstudenten der TH Darmstadt in den Wahlfächern ev. und kath. Religion‘ wird im Fachbereich (FB) 2 der TH Darmstadt eine Wissenschaftliche Betriebseinheit gebildet. Sie trägt die Bezeichnung: ‚Institut für Theologie und Sozialethik‘.
2. Die Hochschullehrer des FB 6 der J. W. Goethe-Universität nehmen innerhalb des Instituts ihre Aufgaben im Rahmen des genannten Vertrages wahr.
3. Das Direktorium besteht aus vier Hochschullehrern, einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Sonstigen Mitarbeiter und einem Studenten.
4. Jeweils zwei Hochschullehrer werden aus dem FB 2 der THD und dem FB 6 der J. W. Goethe-Universität für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren dem Direktorium zugeordnet. Dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Wahlfächer zu achten.
5. Die beiden Akademischen Räte in den Wahlfächern ev. und kath. Religion sollten in der Regel dem Direktorium wechselweise angehören. Der Vertreter im Direktorium wird von der Vertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter des FB 2 im Fachbereichsrat (FBR) benannt.
6. Das Studentische Mitglied des Direktoriums wird von den Studentischen Vertretern des FB 2 im FBR aus den Studierenden, die im Wahlfach ev. und kath. Theologie studieren, benannt.

7. Der Sonstige Mitarbeiter wird von den Vertretern der Sonstigen Mitarbeiter des FB 2 im FBR aus den Sonstigen Mitarbeitern des Instituts benannt.
8. Der Geschäftsführende Direktor wird vom Direktorium aus der Reihe der Professoren der J. W. Goethe-Universität oder der TH Darmstadt für eine Amtszeit von 1-3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
9. Das Direktorium wirkt auf eine Zusammenarbeit zwischen beiden Fachbereichen auf der Grundlage des Frankfurt-Darmstädter Vertrages hin. Es kann gegenüber dem FB 6 der J. W. Goethe-Universität Empfehlungen und Vorschläge zur Gestaltung der Lehrveranstaltungen unterbreiten. Es tritt wenigstens einmal im Semester zusammen.
10. Der FB 2 verabschiedet die Institutsordnung sowie die den Studiengängen zu gebenden Studienordnungen.

Zusatz: Das Direktorium soll so bald wie möglich eine Institutsordnung erstellen

d) Die „Ordnung des Instituts für Theologie und Sozialethik“ im FB 2 der THD“ (beschlossen vom Direktorium des Instituts am 9.1.1979) lautet:

#### § 1 Rechtsstellung

Das Institut für Theologie und Sozialethik ist eine vom Fachbereich 2 eingerichtete und vom Hessischen Kultusminister am 30.6.1977 genehmigte wissenschaftliche Betriebseinheit.

#### § 2 Aufgaben

Das Institut dient innerhalb des Fachbereichs der Durchführung von Forschung und Lehre in den Fächern Theologie und Sozialethik

#### § 3

Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) die ihm zugehörigen bzw. für das Direktorium abgeordneten (vgl. Schreiben des Hess. Kultusministers vom 11.5.1977, Az: V A 3.1-423.550-10) Professoren und Dozenten a. Z.
- b) die Dozenten auf Widerruf, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind.
- c) Die Studenten in den Fächern Theologie und Sozialethik (ev. und kath. Religion).

(2) Angehörige des Instituts sind die dort tätigen Angehörigen der Hochschule (§ 5 HUG). Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt.

(3) Mitglieder und Angehörige haben das Recht, im Rahmen der Benutzerordnung alle Einrichtungen des Instituts zu benutzen.

#### § 4 Organe

Organe des Instituts sind:

- a) das Direktorium
- b) der Geschäftsführende Direktor.

#### § 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

Die dem Institut zugeordneten bzw. für das Direktorium abgeordneten (vgl. Schreiben des Hess. Kultusministers vom 11.5.1977, Az: V A 3.1-423.550-10) Hochschullehrer bilden das Direktorium. Ihm gehören außerdem ein aus dem in § 3, Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis ein Student, ein wissenschaftlicher und ein sonstiger Mitarbeiter an. Die Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Institut beschäftigt sind, die Vertreter der Studenten werden von den Vertretern dieser Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

Die von den Vertretern der Studenten im Fachbereichsrat für das Direktorium zu wählenden Vertreter sollen dem Institut auf längere Zeit fachlich verbunden sein (§ 27.1 HUG).

## § 6 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder Satzung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Erlaß und Änderung der Ordnung des Instituts.
  2. Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters.
  3. Das Anlegen und Fortschreiben eines Funktions- und Stellenplanes für das Institut.
  4. Erarbeiten von Vorschlägen für die Anmeldung des Fachbereichs zum Haushaltsvorschlag, soweit das Institut betroffen ist.
  5. Verteilung von Personalstellen und Sachmitteln, die dem Institut zugewiesen sind.
  6. Regelung des Vorschlags- und Weisungsrechts für Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Bediensteten, die dem Institut zugewiesen sind.
  7. Koordinierung der Lehrtätigkeiten der Mitglieder des Instituts.
  8. Abstimmung der Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Gerät des Instituts.
  9. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten, soweit Personal oder Einrichtungen des Instituts beansprucht werden.
  10. Stellungnahme zur Errichtung von Arbeitsgruppen, soweit Mitglieder des Instituts betroffen sind.
  11. Entscheidung über die Raumverteilung und Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen.
  12. Erlaß von Benutzungsordnungen für die Einrichtung des Instituts.

## § 7 Wahl des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren des Instituts einen Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit gemäß §27.2 HUG. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl erfolgt in der Regel mit verdeckten Stimmzetteln.
- (3) Die Wahl des Amtsnachfolgers soll mindestens 3 Monate vor seinem Amtsantritt erfolgen.
- (4) Der Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors ist in der Regel sein Amtsvorgänger.

## § 8 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Institut nach Maßgabe dieser Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 HUG bleibt unberührt.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach außen.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und ist für ihre Ausführung verantwortlich.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor hat in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung einen Beschluß des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat er im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter das Erforderliche zu veranlassen. Er hat hierüber dem Direktorium spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten. Falls Bedeutung und Folgen der getroffenen Entscheidung dies erfordern, hat er unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen.

## § 9 Vorsitz im Direktorium

Der Geschäftsführende Direktor ist der Vorsitzende des Direktoriums, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

## § 10 Einberufung von Direktoriumssitzungen

- (1) Das Direktorium wird vom Geschäftsführenden Direktor nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angaben von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums verlangen.

#### § 11 Geschäftsordnungsvorschriften

Für die Sitzungen des Direktoriums gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates entsprechend.

e) Der Kultusminister stimmte mit Erlaß vom 30.6.1977 der Einrichtung des Instituts für Theologie und Sozialethik im FB 2 (Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) zu. Bereits am 2.2.1976 hatte die Kirchenleitung der EKHN vorsorglich beschlossen:

„Die Kirchenleitung erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Eingliederung der bisherigen Ausbildung im Wahlfach Evangelische Theologie in ein Institut für Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Sozialethik an der Technischen Hochschule Darmstadt im Rahmen des Fachbereichs 2 der THD gemäß § 20 Hessisches Universitätsgesetz in seiner Fassung vom 6.12.1974. Dabei wird vorausgesetzt, daß auch weiterhin die Verantwortung für die Erarbeitung der Ausbildungsgänge und deren Inhalte sowie die Durchführung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich 6 der Universität Frankfurt, näherhin für das Wahlfach Evangelische Religion bei der Betriebseinheit Evangelische Theologie, für das Wahlfach Katholische Religion bei der Betriebseinheit Katholische Theologie liegt“.

Die entsprechende Vorlage wurde von den Oberkirchenräten Dr. Dienst und Dr. Till wie folgt begründet:

##### 1.) Zur Ausgangssituation:

Nach sehr langen Verhandlungen gelang es 1974, an der THD die Möglichkeit einer Ausbildung für die Erteilung des Religionsunterrichts an Beruflichen Schulen zu schaffen. Grundlage für diese Ausbildung ist der im Rahmen des Hessischen Hochschulverbundes zwischen der J. W. Goethe-Universität in Frankfurt/M. und der THD geschlossene Vertrag, nach dem der Fachbereich 6 der Universität Frankfurt die Ausbildung der Gewerbelehramtsstudenten der THD in den Wahlfächern Evangelische und Katholische Religion übernimmt.

Der hochschulrechtliche Status der beiden Wahlfächer an der THD konnte nur ungenügend geklärt werden, da sich die infrage kommenden Fachbereiche der THD weigerten, die genannten Ausbildungsgänge sich einzugliedern. Deshalb wurde die Ausbildung direkt dem Präsidenten der THD unterstellt.

Dieser Zustand hat zu einer Reihe von Schwierigkeiten geführt. Es ist verständlich, daß die an der Religionslehrausbildung der THD Beteiligten nach einer Lösung suchen, die im Rahmen des Hessischen Universitätsgesetzes die Ausbildungsgänge besser institutionalisiert.

##### 2.) Rechtliche Möglichkeiten:

Nach § 20 HUG ist der ‚Fachbereich‘ die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre. § 20 Abs. 3 bestimmt: ‚Sofern für die Durchführung einer Aufgabe eines oder mehrere Fachbereiche in größerem Umfang bestimmte für wissenschaftliche Arbeit unerläßliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Wissenschaftliche Betriebseinheiten können die Bezeichnung ‚Institut‘ mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen‘.

Diese ‚Institutslösung‘ wird von den Beteiligten ins Auge gefaßt, da die Möglichkeit der Bildung von ‚Arbeitsgruppen‘ nicht infrage kommt, da diese der ‚Durchführung zeitlich befristeter und sachlich begrenzter und bestimmter einzelner Vorhaben der Forschung und Lehre dienen‘.

##### 3.) Probleme der ‚Institutslösung‘:

Jedes Institut hat ein ‚Direktorium‘, dem die den Wissenschaftlichen Betriebseinheiten zugeordneten Hochschullehrer angehören, außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher

und ein sonstiger Mitarbeiter. Das Direktorium „soll mindestens 4 Hochschullehrer umfassen“. Die THD besitzt aber nur 2 mit der Religionslehrausbildung befaßte Hochschullehrer (Die beiden Darmstädter Lehrstühle sind gemäß Vertrag dem Fachbereich 6 der Universität Frankfurt zugeordnet). Soll ein „Institut“ für die Religionslehrausbildung an der THD errichtet werden, so müßten noch mindestens 2 Hochschullehrer des aufnehmenden Fachbereiches 2 der THD, die nicht mit der Religionslehrausbildung befaßt sind, dem Direktorium beitreten. Wenn das Direktorium aus 4 Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen und einem sonstigen Mitarbeiter und einem Studenten bestünde, dann müßten die 4 Professorensitze in folgender Weise besetzt werden: Zwei der Professoren gehören dem Fachbereich 2 der THD, 2 dem Fachbereich 6 der Universität Frankfurt/M. an. Sie würden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 der THD –letztere auf Vorschlag des Fachbereiches 6 der Universität Frankfurt/M.- in das Direktorium gewählt werden. Die Amtszeit der Professoren ist unbegrenzt, diejenige der Mitarbeiter auf zwei, die des Studenten auf mindestens ein Jahr begrenzt.

Als Alternativvorschlag bietet sich an: Das Direktorium bestünde aus 5 Professoren, 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern, einem sonstigen Mitarbeiter und einem Studenten. Die 5 Professorensitze könnten in folgender Weise besetzt werden: Drei der Professoren gehören dem Fachbereich 2 der THD, 2 dem Fachbereich 6 der Universität Frankfurt/M. an. In diesem Falle könnten die beiden Akademischen Räte, die an der THD für die Religionslehrausbildung angestellt sind, im Direktorium mitwirken.

Das Direktorium müßte den Geschäftsführenden Direktor aus der Reihe der Professoren des Fachbereichs 2 der THD wählen. Dieser verträte dann das Institut im Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der THD.

Das Hauptproblem liegt nun darin, daß an der Religionslehrausbildung Hochschullehrer auf diese Art und Weise mitwirken, die mit den genannten Ausbildungsgängen sonst nichts zu tun haben. Je nach der persönlichen Einstellung dieser „entliehenen“ Hochschullehrer könnte hier eine Überfremdung der Religionslehrausbildung befürchtet werden. Allerdings könnten die an der Religionslehrausbildung Beteiligten –wenn sie zusammen stimmen– einen solchen Versuch abwehren.

#### 4.) Probleme des Staatskirchenvertrags:

Nach einer ersten Überprüfung werden von uns aus keine besonderen staatskirchenrechtlichen Probleme gesehen. Artikel 14 Abs. 1 des Hessischen Staatskirchenvertrags gilt auch für die Religionslehrausbildung an der THD. Die Mitwirkung der EKHN beschränkt sich auf die „erstmalige Anstellung“ eines ordentlichen oder a.o. Professors (Schlußprotokoll zu Artikel 31,2), d. h. eines nach heutigem Hochschulrecht vergleichbaren Professors. Eine Mitwirkung am Lehrangebot ist rechtlich nicht vorgesehen. Die Prüfung der Rechtslage auf katholischer Seite ist noch nicht abgeschlossen.

#### 5.) Erfordernisse einer kirchlichen Zustimmung:

Eine Zustimmung zur Institutslösung könnte dann gegeben werden, wenn deutlich wird, daß die Verantwortung für die Erarbeitung der Ausbildungsgänge und deren Inhalte sowie für die Durchführung der Lehrveranstaltungen beim Fachbereich 6 der Universität Frankfurt/M., näherhin für das Wahlfach Evangelische Religion bei der Betriebseinheit Evangelische Theologie, für das Wahlfach Katholische Religion bei der Betriebseinheit Katholische Theologie liegt, wie dies auch bisher der Fall ist.

Ferner müßte auch bei der Bezeichnung der wissenschaftlichen Betriebseinheit die Konfessionalität beachtet werden: Institut für Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Sozialethik.

#### 6.) Stand der Beratungen:

Der Fachbereich 2 der THD hat noch keine Entscheidung gefällt. Der Fachbereich 6 der Universität Frankfurt/M. steht dem Ganzen wohlwollend gegenüber. Eine Stellungnahme der Katholischen Kirche liegt noch nicht vor“.

f) Am 12.7.1977 fand in den Räumen der Schloßgartenstraße 65 die Gründungsversammlung des „Instituts für Theologie und Sozialethik“ statt. Der Dekan des FB 2 der THD, Professor Dr. Rudolf Hoberg, hatte zu dieser Sitzung eingeladen. Er wies zu Beginn auf die „Grundsätze bei der Institutsgründung der Wahlfächer evangelische Religion,

katholische Religion und Sozialethik“ hin, die in der Fachbereichsratssitzung des FB 2 vom 29.5.1976 verabschiedet worden sind. Zum Geschäftsführenden Direktor des Instituts wurde Professor Dr. Johannes G. Deninger, Universität Frankfurt/M. gewählt. Aus Anlaß der Institutsgründung fand am 13.12.1977 in den Institutsräumen ein Empfang durch das Direktorium statt.

## Ein Blick zurück

a) In der Einladung zum Empfang aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Instituts für Theologie und Sozialethik am 12.6.1987 in der Aula der Evgl. Fachhochschule Darmstadt hielt das Institut auch Rückblick auf seine nicht gerade einfache Entstehung:  
„Der Hessische Kultusminister stimmte mit Erlaß vom 30.6.1977 der Einrichtung des Instituts für Theologie und Sozialethik im FB 2 (Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) zu. Mit der Verabschiedung der Ordnung des Instituts am 9.1.1979 war die Institutionalisierung der Theologie an der THD abgeschlossen. Vorangegangen waren lange Verhandlungen zwischen der THD, der Universität Frankfurt (FB 6: Religionswissenschaften) und den beiden Kirchen, die sich 1974 in einer vertraglichen Vereinbarung zur Ausbildung von Gewerbelehramtsstudierenden der THD in den Wahlfächern evangelische und katholische Religion niederschlugen. Bis zum WS 1986/86 haben 214 Studierende das 1. Examen abgelegt. Wählten bis 1983 im Rahmen des Aufbaustudiums bis zu 150 Studierende pro Semester das Wahlfach Religion, so nahm die Studentenzahl mit der Streichung dieses Aufbaustudiums und den verminderten Berufsaussichten für Lehrer / innen ab; vermehrt kommen Magisterstudierende mit Nebenfach Theologie und Ingenieurstudierende, die den geisteswissenschaftlichen Studienanteil in Theologie und Sozialethik absolvieren. Vordringlichste Aufgabe bleibt die Ausbildung von Religionslehrern / innen für Berufsbildende Schulen, ergänzt durch deren Fort- und Weiterbildung“.

b) Über den erwähnten Festakt berichteten z. B. die „Mainzer Bistumsnachrichten“ Nr. 19 vom 24.6.1987 S. 9ff.:

„Die Unverzichtbarkeit des Religionsunterrichts an Berufsschulen haben der Bischof von Mainz, Dr. Karl Lehmann, der Kirchenpräsident der EKHN, D. Helmut Spengler, Darmstadt, und der Präsident der TH Darmstadt, Prof. Dr. Helmut Böhme, gemeinsam bekräftigt. Anlässlich einer Feierstunde zum zehnjährigen Bestehen des ‚Instituts für Theologie und Sozialethik‘ an der TH Darmstadt betonten sie am 12. Juni zugleich die Notwendigkeit einer an der Berufs- und Arbeitswelt orientierten Ausbildung der Religionslehrer... Bischof Lehmann dankte der TH und dem hessischen Kultusministerium für die Einrichtung des Instituts und besonders allen, die in den zehn Jahren am Institut lehrten und lehren, vor allem dem Geschäftsführenden Direktor, Prof. Dr. Josef Hainz, Frankfurt, und dem Akademischen Oberrat Dr. Bender.

TH-Präsident Prof. Böhme zeigte in einem Rückblick auf, unter wie schwierigen Umständen die Gründung des Instituts für Theologie und Sozialethik vor zehn Jahren erfolgte. Sie sei erst nach harten Auseinandersetzungen möglich gewesen. Mit Nachdruck setzte sich Böhme für ein ganzheitliches Erziehungskonzept ein und für einen neuen Dialog zwischen Naturwissenschaft, Technik und Theologie.

Prof. Hainz würdigte ebenfalls die Verdienste der ‚Gründergeneration‘ des Instituts, unter ihnen neben Prof. Böhme die Professoren Schumann, von Aretin und Eugen Kogon sowie die Vertreter der hessischen Bistümer, Dr. Hermann Berg, und der evangelischen Landeskirchen, Oberkirchenrat Dr. Karl Dienst...“

c) Zum Schluß sei auf einen Schriftwechsel hingewiesen, der etwas von dem Wandel der „Großwetterlage“ erahnen läßt, in der sich der lange und steinige Weg zur Institutsgründung vollzog.

(1) Als Geschäftsführender Direktor des Instituts schrieb mir Prof. Dr. Stoodt am 20.12.1979: „Wir [Prof. Dr. Deninger, Prof. Dr. Schmidt, Stoodt] möchten mit diesem Brief einige Mitteilungen über die Probleme unseres Instituts machen und hoffen, damit Ihr Interesse zu finden:

Der Vertrag zwischen der THD und der J. W. Goethe-Universität wurde im Januar 1974 unterzeichnet. Seitdem haben wir eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen:

- die Studentenzahlen liegen jetzt bei 170; geplant war eine Zahl um 60
- bisher wurden je vierzig Hauptprüfungen (ev. und kath.) abgelegt
- die vom Senat der THD gebilligte Studienordnung liegt seit anderthalb Jahren dem Ministerium vor

- es gibt eine Magisterordnung (Nebenfach)
- die Kooperation zwischen den Frankfurter Professoren und den in Darmstadt lozierenden Akademischen Räten sichert –wie vorgesehen- den Lehrbetrieb
- die Bibliothek wird auf einem Grundstock weiter aufgebaut und intensiv genutzt
- das Verhältnis zu den zuständigen Organen (Fachbereich 2 der THD) ist gut
- der Präsident der THD unterstützt uns jederzeit und problemlos im Rahmen des Möglichen und nimmt auch persönlich am Wohlergehen des Instituts Anteil
- das Ministerium in Wiesbaden hat den Institutscharakter inzwischen auch offiziell anerkannt.

Diese erfreuliche Entwicklung stellt das Institut allerdings auch vor große Probleme:

- die Studentenzahlen führen zu überfüllten Seminaren
- die Anpassung des Veranstaltungsangebots an die neue Studienordnung führte zu einer Vergrößerung des Angebots
- eine Veränderung der Prüfungsordnung steigerte die Pflichtstundenzahl der Studenten von 32 auf 40 SWSt (pro vier Semester)
- das Sekretariat (eine Stelle BAT VII), dem zugleich die Arbeit in der Bibliothek obliegt, ist mit einer Schreibkraftstelle seit langem überlastet
- die den Akademischen Räten obliegende Studienberatung kommt mit den gestiegenen Studentenzahlen nur mühsam nach.

Wir wären Ihnen, sehr geehrter Herr Oberkirchenrat, dankbar, wenn Sie dem Präsidenten der THD das Interesse der Kirche an einer günstigen und gesicherten Fortentwicklung des Instituts bekunden würden. Die Studentenzahlen rechtfertigen die Einrichtung zweier zusätzlicher Professorenstellen. Sekretariat und Bibliothek bedürfen zusätzlichen Personals. Mittelfristig wird das Institut auch einer Erweiterung seiner Räume bedürfen...“

(2) Am 9.1.1980 gab ich diese Bitten an den Präsidenten der TH, Herrn Prof. Böhme, weiter: „In einem Gespräch mit dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Theologie und Sozialethik der THD und weiteren Professoren konnte ich mich erneut über die erfreuliche Entwicklung des Instituts unterrichten. Dies gilt mir Anlaß, Ihnen meinen Dank für all Ihre Bemühungen und Hilfen auszusprechen, die Sie dieser Institution haben zukommen lassen. Besonders freut mich, daß Sie auch persönlich am Wohlergehen des Instituts Anteil nehmen. Deshalb sind Ihnen auch die Probleme im Blick auf die weitere Entwicklung bekannt. Ich darf in diesem Zusammenhang folgende Aspekte kurz ansprechen: Die erfreuliche Erhöhung der Studentenzahlen führt zu überfüllten Seminaren, was angesichts der doch relativ kurzen Ausbildungszeit ein intensives Arbeiten erschwert. Die Anpassung des Veranstaltungsangebots an die neue Studienordnung führte zu einer Vergrößerung des Angebots und damit zu einer entsprechenden Beanspruchung der Professoren. Eine Veränderung der Prüfungsordnung steigerte die Pflichtstundenzahl der Studenten von 32 auf 40 SWSt (pro vier Semester). Das Sekretariat (eine Stelle BAT VII), dem zugleich die Arbeit in der Bibliothek obliegt, ist mit einer Schreibkraftstelle seit langem überlastet. Die den Akademischen Räten obliegende Studienberatung kommt mit den gestiegenen Studentenzahlen nur mühsam mit.

Ich weiß, verehrter Herr Präsident, daß solche Probleme leider auch bei anderen Einrichtungen Ihrer Hochschule auftreten. Wenn ich es dennoch wage, Ihnen unser Interesse an einer günstigen und gesicherten Fortentwicklung des Instituts zu bekunden, so geschieht dies im gemeinsamen Interesse von Land, Hochschule, Studenten und Kirche. Die Studentenzahlen dürften z. B. die Einrichtung zweier zusätzlicher Professorenstellen rechtfertigen; Sekretariat und Bibliothek bedürfen zusätzlichen Personals. Mittelfristig wäre auch an eine Erweiterung der Räume des Instituts zu denken. Ich möchte es bei diesen Andeutungen bewenden lassen; über Einzelheiten dürfte Sie das Institut selbst unterrichtet haben.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie bei Ihren Entscheidungen –auch dem Kultusministerium gegenüber- dieses unser Interesse mit berücksichtigen würden“.

(c) Die liebenswürdige, ja freundliche und kollegiale Antwort des Präsidenten vom 11.2.1980 lautete:

„Ich bedanke mich sehr für Ihr Schreiben vom 9.1.1980. Ich kann Ihnen versichern, daß ich alles in meinen Kräften Stehende tun werde, daß die Probleme, die derzeit die Arbeit im Institut belasten, nach Möglichkeit gelöst, zumindest aber gemildert werden. Was die Situation der Räume bzw. weitere Lehraufträge anbelangt, so dürfte innerhalb der Hochschule selbst eine Lösung der aufgetretenen Probleme möglich sein. Das gleiche gilt für die Anhebung der Mittel für Hilfskräfte. Schwieriger wird es jedoch, wenn es darum geht, im Institut neue Stellen zur Verfügung zu stellen. Wie Sie vielleicht wissen werden, gehört die TH Darmstadt zu den Hochschulen, die in den letzten Jahren stets steigende Studentenzahlen hatten, die des weiteren durch Umschichtung im eigenen Hause einen Ausgleich geschaffen hat zwischen den Fachbereichen, die zuviel und den Fachbereichen, die zuwenig hatten. Derartige Umschichtungsmöglichkeiten sind inzwischen nicht mehr gegeben, zumal die Hochschule in den letzten Jahren auch einen erheblichen Stellenabzug zu verkraften hatte. Sollten wirklich einmal wieder einige Stellen der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, dann werden diese nach den von den Gremien festgelegten Prioritäten verteilt werden und da läßt es sich leicht ausrechnen, daß die Theologie an einer Technischen Hochschule jedenfalls nicht die alleroberste Priorität haben wird. Wenn Sie sich die Geschichte vor Augen führen, die zur Einrichtung der Professuren für Theologie an unserer Hochschule führte, kann man wohl feststellen, daß es damals ein politisches Problem war. Wenn man an der seinerzeitigen Situation anknüpft, könnte es auch eine politische Frage sein, wenn die personelle Ausstattung des Instituts für Theologie und Sozialethik heute unzureichend ist. Wenn die Hochschule so etwas an den Kultusminister oder den Finanzminister schreibt, wird sie eine kurze Antwort bekommen, in der steht, daß Stellen derzeit nicht zur Verfügung stehen. Die Frage ist jedoch, ob Finanzminister und Kultusminister bei einer Anfrage der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ebenso verfahren können. Von daher gesehen möchte ich Sie bitten zu erwägen, ob es nicht ratsam wäre, direkt seitens der Kirchenleitung mit dem Land Hessen Verbindung aufzunehmen wegen der Verbesserung der personellen Situation im Institut für Theologie und Sozialethik. Ich halte ein derartiges Vorgehen für legitim und würde –falls ich zur Stellungnahme aufgefordert werde– ein derartiges Anliegen der Kirche gerne unterstützen“.

d) Dieser Stimmungswandel findet auch in dem eingangs erwähnten, von der TUD 2000 herausgegebenen Band 5 der „Technischen Bildung in Darmstadt. Die Entwicklung der Technischen Hochschule 1836-1996“ mit dem Untertitel: „Vom Wiederaufbau zur Massenuniversität“ (Darmstadt 2000) seinen Niederschlag. Da heißt es im Blick auf die „Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften“ (S. 115): „Die sozial- und geisteswissenschaftlichen Teile der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften bildeten 1971 den Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften. Hier verstand man als wichtigsten Auftrag die fachwissenschaftliche Ausbildung der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung. Mit der Aufnahme des Gewerbelehrerstudiums an der TH Darmstadt 1963/64 –einer genuinen Aufgabe für den Lernort Technische Hochschule mit der fruchtbaren Möglichkeit des grenzüberschreitenden Zusammenwirkens von Ingenieur- und Geisteswissenschaften– hatte sich die Notwendigkeit ergeben, den pädagogisch-didaktischen Bereich zu stärken und um das Fach Berufspädagogik zu ergänzen. Daneben wurden weitere Professuren der geisteswissenschaftlichen Fächer eingerichtet...“ Auf S. 119 ist das „Institut für Theologie und Sozialethik“ behandelt: „Seit 1974 besteht das Institut für Theologie und Sozialethik als Ausbildungsstätte für Lehramtskandidaten für Berufsschulen gewerblicher Fachrichtung in den Wahlfächern evangelische und katholische Religion, für Magisterstudenten als Nebenfach und für Gymnasiallehrer- und Gewerbelehrerstudenten als Teilstudiengang Ethik. Als Modell für die Kooperation zweier Hochschulen wurde der neue Studiengang ermöglicht durch einen auch von den Kirchen getragenen Vertrag mit der Universität Frankfurt, deren Fachbereich Religionswissenschaften die sehr ernst genommene Verantwortung für die theologischen Veranstaltungen in Darmstadt übernommen hat. Die Partner haben auch bei der Auswahl der Darmstädter ‚Platzhalter‘ stets sehr glückliche Personalentscheidungen getroffen. Dem Institut ist es gelungen, mit seinen Aktivitäten in die Hochschule auszustrahlen, Kontakte zu

anderen Arbeitsgemeinschaften der Hochschule zu knüpfen und an der wissenschaftlichen Bearbeitung hochaktueller und brisanter Themen, die für zukünftige Ingenieure immer wichtiger werden, aktiv mitzuwirken...“

e) Was gehört an eine „Technische Hochschule“? Diese Frage stand, wie erwähnt, nicht nur in einer Besprechung zwischen der THD / Fakultät KuS und den Kirchen am 9.2.1965 im Raum, sondern durchzog wie ein roter Faden die langen und mühseligen Verhandlungen im Blick auf die Errichtung des Instituts für Theologie und Sozialethik: „Auf die Frage [des Politologen Professor Kogon] eingehend, ob die Theologie hier in Darmstadt eine Heimstatt haben könne, sagte Domkapitular Dr. Berg, daß es heute an den Technischen Hochschulen Fächer gebe, bei denen es vor 50 Jahren noch undenkbar erschien, daß sie je hier gelehrt würden. Warum sollte sich die Theologie nicht auch mit der Zeit eine Heimstatt an der THD schaffen können? Professor Schultz [Jurist] hob indes hervor, daß die THD in jedem Fall eine technisch ausgerichtete Hochschule bleiben müsse. Man dürfe nicht verkennen, daß sich daraus doch gewisse sachimmanente Grenzen für den Bereich der sinnvoller an ihr gelehrt und vertretenen Disziplinen ergäben“. In einer Nachschrift von OKR Becker über dieses Gespräch heißt es noch präziser: „Die Herren Kogon und Schultz fragten, ob das Vorhaben nicht über die Kräfte der beteiligten Instanzen gingen, und wo die Theologen denn ihren Hintergrund und ihre geistige Heimat angesichts der Stellung in der TH haben könnten“. Angesichts dieser Ausgangssituation und den verschiedenen motivierten massiven Vorbehalten gegen das Unternehmen erfreut die zitierte Darstellung und Bewertung der Arbeit des Instituts im Jahr 1996 natürlich alle die an ihm in Geschichte und Gegenwart Beteiligten, zumal die zitierte Quelle in ihrer Bewertung der Arbeit der einzelnen Fachbereiche und Institute durchaus kritisch verfährt! Unter „Resümee und Perspektiven“ heißt es zum Beispiel: „Die Trennung in drei Fachbereiche hat die ehemalige Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften nicht gestärkt, sondern eher geschwächt; hoffnungsvolle, das meint integrative und für eine TH spezifische, Ansätze wurden abgeschnitten... Die Chancen einer technisch bestimmten und gesellschaftswissenschaftlich getragenen Lehrerbildung sind trotz vieler Reformbemühungen nicht eingelöst worden... Für die Zukunft der Fachbereiche ist es notwendig — und es gibt Ansätze dazu-, im Sinne des aktuellen Diskurses um die Neuorientierung der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften als interdisziplinär verstandene Kulturwissenschaften die Möglichkeiten einer Technischen Universität wahrzunehmen in der Auseinandersetzung mit den Natur- und Ingenieurwissenschaften, mit den synthetisch-empirisch arbeitenden Wissenschaften, die mehr und mehr an ihre politischen, sozialen und ethischen Grenzen stoßen. Wenn es gelingt, dem Doppelauftrag fachspezifischer Wissensvermittlung und integrativen Zusammenwirkens mit den technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen gerecht zu werden und Schnittstellenbereiche zu besetzen, können die Sozial- und Gesellschaftswissenschaften zu einem ‚Denkmotor‘ mit hohem kreativem Innovationspotential werden und damit zu einer tragenden Säule der Technischen Universität Darmstadt“ (S. 121). Da klingt es verheißungsvoll, wenn es vorher im Blick auf das Institut für Theologie und Sozialethik in diesem Zusammenhang heißt: „Dem Institut ist es gelungen, mit seinen Aktivitäten in die Hochschule auszustrahlen, Kontakte zu anderen Arbeitsgemeinschaften zu knüpfen und an der wissenschaftlichen Bearbeitung hochaktueller und brisanter Themen, die für zukünftige Ingenieure immer wichtiger werden, aktiv mitzuwirken. Genannt sei vor allem die Gruppe IANUS (Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Naturwissenschaften, Technik und Sicherheit), die seit 1988 Beiträge zur Unterstützung von internationalen Abkommen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung erarbeitet und sich mit technikinduzierten Konflikten (z. B. Gentechnik, Energieversorgung) befaßt“ (S. 120). Solche interdisziplinäre Arbeit setzt –neben der Fähigkeit zur Kommunikation- auch das Gegründetsein in der eigenen Disziplin, das Wissen um ihren Hintergrund und ihre geistige Heimat angesichts ihrer Stellung in der Technischen Hochschule voraus!